# Juristische Wochenschrift

Organ der Reichsgruppe Rechtsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen

Herausgegeben von dem Reichsgruppenwalter Rechtsanwalt Dr. Droege, unter Mitwirkung der Mitglieder des Reichsgruppenrates: Rechtsanwälte Dr. Hanns Fritzsche, Seipzig; Dr. Hawlitzky, forst i. E.; Dr. Ernst Ladwig, Berlin; Dr. Ferdinand Mößmer, München; Prof. Dr. Erwin Noack, Halle a. S.; Dr. Rudat, Königsberg (Pr.); Wilhelm Scholz, Berlin; Dr. Artur Schüßler, Weinheim; Dr. Emil Schwartz, Prenzlau, und Patentanwalt Dr. Ullrich, Berlin

Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. fernruf Kurfürst B 1, 3718

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Ceipzig C 1, Dresdner Straße 11/13 fernsprecher Sammel. Ar. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / postschedtonto Ceipzig Ar. 63673 Geschäftsstelle in Berlin SW 48, Hedemannstr. 14. Fernsprecher A 9, Blücher 0217

# Zum Deutschen Juristentag 1936

Drei Jahre nationalsozialistischer Ausbauarbeit auf dem Gebiete des Rechtslebens sind vergangen. Seit dem ersten Juristentag des Dritten Reiches in den Septembertagen des Jahres 1933 ist in Gesetzgebung, Verwaltung und Praxis unendlich viel ernste Arbeit geleistet und auf wichtigsten Gebieten des Rechtslebens der Grundstein für eine neue, wahrhaft deutsche und nationalsozialistische Rechtsentwicklung gelegt worden.

Der von dem Reichsjuristenführer, Reichsminister Dr. Frank, für die Zeit vom 16.—19. Mai 1936 einberusene Deutsche Juristentag 1936, der zugleich als die 5. Reichstagung des BNGDJ. stattsinden wird, soll Rechenschaft ablegen über diese Arbeit, die von den deutschen Rechtswahrern aller Berussgruppen in den vergangenen drei Jahren geleistet worden ist. Außerdem soll aber diese Tagung die nationalsozialistischen Rechtswahrer vereinen zu einer großen Kundgebung engster Verbundenheit mit dem deutschen Volk und zu einem einmütigen Treuebekenntnis an den Führer, der auch dem Leben des Rechtswahrers und seiner Arbeit einen neuen und edleren Juhalt gegeben hat.

In diesem Sinne begrüßt die deutsche Rechtsamwaltschaft den 2. Deutschen Juristentag im Dritten Reich. Sie ist sich mit Stolz bewußt, daß gerade aus ihren Reihen schon in den Kampsjahren der nationalsozialistischen Bewegung beste und treueste Vorkämpfer für die Erneuerung des deutschen Rechts hervorgegangen sind, und sie weiß sich daher in besonderem Maße gebunden in der Verantwortung, nicht müde zu werden in dem Bestreben, auf allen Gebieten des Rechtslebens der nationalsozialistischen Weltanschauung zum endgültigen Durchbruch zu verhelsen. Die Zeit des revolutionären Unstürmens gegen ein korruptes und artsremdes System ist abgelöst worden durch eine nicht minder wichtige, ernste und zähe Lusbauarbeit, zu deren Bewältigung es des rückhaltlosen Einsaßes aller deutschen Rechtswahrer bedarf. In der Geschlossenheit und im Rahmen einer einheitlichen, alle Diener am Recht erfassenden berufsständischen Gesamtorganisation unter der Führung des aus den Reihen der deutschen Unwaltschaft hervorgegangenen Reichsjuristensschapters haben die deutschen Rechtszanwälte ihren besonderen Frontabschnitt zugewiesen erhalten. Sie werden ihn halten und ausbauen in steter kameradschaftlicher Verbundenheit mit allen anderen Dienern am Recht und in Ersüllung der ihnen vom Führer gestellten Uusgabe, unabhängige Vertreter und Berater der deutschen Volksgenossen in allen Dingen des Rechts zu sein.

Rechtsauwalt Dr. Raete, Reichsinspekteur des BNGDJ. und der Deutschen Rechtsfront.

## Erfahrungen aus dem Umwandlungsrecht

Bon Amtsgerichtsrat Groschuff, Berlin

Nach allgemeiner Schähung haben sich von den vor dem 1. Juli 1934 eingetragene Kapitalgesellschaften etwa 5% bisher umgewandelt nach Maßgabe des Ges. v. 5. Juli 1934 (NGBl. I, 569) nebst DurchsWD. Das ist nicht sehr viel, wenn man bedenkt, daß seine Geltungsdauer schon mit Jahresende abläuft. Vermutlich aber werden die Umwandlungen kurz vor Toresschluß kark zunehmen. Zu begrüßen wäre es, wenn die Geltungsdauer des Gesebes noch um ein oder zwei Jahre verlängert wird. Denn Wünsche umd Zweiselsfragen, die z. T. erst durch die 2. DurchsWD. v. 17. Mai 1935 ihre Lösung gesunden haben, mögen eine gewisse Aurüchaltung veranlasst haben. Überdies hat sich erst in letzer Zeit aus dem herdeisströmenden Maierial eine Fülle von Gesichtspunkten entwicklt, die in Entscheidungen der Gerichte ihren Niederschlag gesunden haben. Im solgenden seine einige der wichtigsten Fragen erörtert.

1. Unauffindbarteit eines Gefellschafters. Das Umwandlo. (§§ 9, 10 Abj. 1, 12—14) geht davon aus, daß keinem Gesellschafter die unbeschränkte Haftung aufgezwungen werden kann 1) und verlangt daher grundsätlich, daß sämtliche Gesellschafter der Umwandlung "zust immen". Es verlangt grundsätzlich aber auch, das alle Geseilschafter an einer zu errichtenden Personalgesellschaft sich "beteiligen" (§ 9 a. a. D.). Schwierigkeiten entstanden hier, wenn ein Gefellschafter unauffindbar war; oft waren dies nur Gesellschafter, die über einen verschwindend geringen Bruchteil des Stammober Grundkapitals verfügten. Waren sie aufgefunden, fo wehrten sie sich aus mehr ober minder egvistischen Gründen gegen die Umwandlung. Diese praktischen Erfahrungen haben zum Eingreifen bes Gesetzebers geführt durch Zulassung eines Mehrheitsbeschlusses in der 1. DurchfBD. v. 14. Dez. 1934 (AGBl. I, 1262), Art. 2, und in der 2. DurchfBD. v. 17. Mai 1935 (AGBl. I, 721), Art. 2, der aber "nur gefaßt werden tann, wenn der Gegenstand ordnungsmäßig mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Generalversammlung angekündigt worden ist" (§ 4 Abs. 1 S. 1 der 1. DurchfBD.). Es handelt sich hier um ein über die allgemeine Borschrift des § 255 Abf. 1 HB. und § 51 Abs. 1 GmbhB. hinausreichendes Gultigkeitserfordernis, dessen Richtbeachtung zwingendes Recht verletz und den Beschluß — im Gegensatzt den allgemeinen Vorschriften — nicht bloß ansechtbar, sondern nichtig macht 2). "Ordnungsmäßig" ist aber die Ankündigung nur, wenn sie in der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Beise erfolgt ist3).

Bei Aktiengeselsschaften muß die Form der Berusung im Gesellschaftsvertrage sestzeit sein (§ 182 Ziff. 5 HB.); bei Embh. kann sie sestzeit sein (§ 45 Abs. 2 Embh.); bei Embh. kann sie sestzeit sein (§ 45 Abs. 2 Embh.): in Ermanglung statutarischer Bestinnmung gelten hier die Borschriften des § 51 Embh. In der Regel wird bei Akt. Bestimmung dahin getrossen, daß die Einberusung durch öffentliche Bekanntmachung in den Geselschaftsblättern ersolgt (§ 182 Ziff. 6 HB.): das ist begreislich bei einer Napitalgesellschaft, deren Unternehmen in der Regel ein großkapitalistischer Betrieb ist und deren Geselschafter in der Regel über Inhaberaktien versügen, also nicht bekannt sind. Eine Embh., bei der der kleinkapitalistische Betrieb vorwiegt mit nach § 16 Endh. bekannten Geselschaftern geringerer Zahl, pslegt selten Anlaß zu haben,

"öffentliche Bekanntmachung" als Berufungsform festzusehen; es pflegen hier auch felten andere als nur nebenfächliche Bestimmungen (3. B. Berufungsfrist) statutarisch festgesetzt zu werden. Die Folge ist, daß bei GmbH. grundsäßelich "die Berufung der Bersammlung durch Einkadung der Gesellschafter mittels eine geschriebener Briefe" zu erfolgen hat (§ 51 Abs. 1 GmbHH.).

Während im Aktienrecht also die Frage der Unaussindsbarkeit der Aktionäre seit der Einschränkung des Ersordernisses der "Einstimmigkeit" aller vorhandenen Aktionäre nicht mehr akut werden kann, wenn ihre Einberusung — wie es die Regel bildet — durch össentliche Bekanntmachung ersolgt, bleibt dei Embh. in der Regel nach wie vor die Frage ossen, was zu geschehen hat, wenn der eingeschriebene Brief als undeskellbar zurücksommt. Indem § 4 Abs. 1 S. 2 der 1. DurchsW. das Gültigkeitsersordernis der einberusenen Bersammlung als zwingendes Recht ausstellt ("kann nur"), will es als Ersah für die Einstimmigkeit aller vorhandenen Gesellschafter diesen wenigskens Gelegenheit zur Teilsnahme an dem Umwandlungsbeschluß geben und diese Geslegenheit sichern4).

Die Antwort ist im Gmbh.-Recht schon früher strittig gewesen. Bährend die eine Richtung darauf hinwies, daß ein Gesellschafter, dem die Einladung nicht "zugegangen" nicht eingeladen und das Ginschreibedatum nur für die Fristbestimmung des § 51 Abs. 1 Embs. maßgebend seis), berief die andere Richtung sich darauf, daß die Einladung zu einem Körperschaftsakt keine rechtsgeschäftliche "Willenserklärung" sei, die Gefahr eines Ginschreibebriefs aber stets der Empfänger trage 6). Der Streit kann im vorl. Falle dahin= gestellt bleiben. Denn dort wird auf keinen Fall die "Anfecht= barkeit" des Gesellschafterbeschlusses durch einen nicht eingeladenen Gesellschafter berührt, hier aber steht die "Nichtigkeit" eines Umwandlungsbeschlusses in Frage, durch den das Bermögen auf die der Um= wandlung zustimmende Mehrheit als Personalgesellschaft über= gehen soll (§§ 9, 12—14 Umwandlis.; Art. 1 und 2 der 1. DurchfBD.).

In der Prais ist der Versuch gemacht worden, diese Schwierigkeiten dadurch zu überwinden, das die Einberusung durch öfsenkliche Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern vorgenommen wurde (§ 10 Abs. 3 GmbhG.; in der Regel nur der Deutsche Reichsanzeiger). Das KG.") ist dem entsgegengetreten mit der Begründung: das Geset unterscheide "Bekanntmachungen der Gesellschaft" an einen unde stimmten größeren Personenkreis (§ 10 Abs. 3 a. a. D.: 3. B. in den Fällen der §§ 30 Abs. 2, 41 Abs. 35, 65 Abs. 2 GmbhGG.; § 52 GmbhGG. i. Berd. m. § 244 HGB.) und "Einkadung dieser Person könne durch öfsenkliche Bekanntmachung nur ersolgen, wenn dies die Satung gemäß § 45 Abs. 2 GmbhGG. zulasse.

Es prüft aber die Frage, ob nicht troßdem der Umwandlungsbeschluß eingetragen werden könne: es geht hierbei von § 51 Abs. 3 Embh. aus, demzusolge in einer "nicht ordnungsmäßig" berusenen Bersammlung Beschlüsse "nur gesaßt werden können, wenn jämtliche Gesellschafter anwesend

<sup>1)</sup> Amtl. Erläuterung: DJ. 1934, 883, abgebruckt bei Erifollis Groschuff=Kaemmel, Umwandlung und Löschung von Kapitals gesellschaften, 2. Aufl., S. 37.

<sup>2)</sup> Böttcher-Meilide, Umwandlung usw., 3. Aust., S. 142, Note I 2 zu § 4 DurchiBO.

<sup>3)</sup> Böttcher=Meilice a.a.D. S. 142 Note I4; Crifolli=Grofchuff=Naemmel a.a.D. S. 107, Unm. 8 &u § 10 Umwandis.

<sup>4)</sup> Böttcher-Meilice a. a. D. S. 141, Note I 1 zu § 4 DurchiBD.: "Es foll unter allen Umständen die notwendige Bublizität für die UdMb. geschaffen werden."

<sup>5)</sup> Brodmann, Omb.56. § 51 Mum. 1.

<sup>6)</sup> MG3. 60, 144; Scholz, EmbHG. § 51 Unm. II 3.

<sup>7)</sup> JB. 1936, 334 25.

sind", und von der Rechtsprechung des KG., nach der ein Verstoß "Nichtigkeit" des Beschusses nur begründe, wenn infolge des Verstößes von einer "Gesellschafterversammlung" überhaupt nicht mehr gesprochen werden könne. Im vorliegenden Einzelsall stellt es dann sest, daß eine "wirkliche Gesellschafterversammlung" stattgesunden und "diese demgemäß einen Beschluß gesaßt hat, dessen Wirksamkeit höchstens von dem nicht ordnungsmäßig geladenen Gesellschafter in Zweisel gezogen werden kann". Ein Gerücht aber kann nach Unsicht des KG. seine Wirksamkeit nicht in Zweisel ziehen, weil der nur mit 1000 RM am Stammkapital von 20000 RM beteiligte Gesellschafter im Falle seines Erscheinens "nicht imstande gewesen wäre, durch einen Widerspruch die Fassung des Umwandlungsbeschlusses zu verhindern (§§ 3 ff. Durchseld. v. 14. Dez. 1935...)".

Nun ist es zwar richtig, daß nach der Rechtsprechung des RG. die Berletung zwingender Vorschriften — auch § 51 Abs. 3 Embh. gehört hierzus) — den Beschluß nur "anfechtbar" macht, wenn der Berstoß lediglich die "Art seines Zustandekommens" betrifft, und nichtig nur dann, wenn er den "Inhalt" des Beschlusses betrifft»). Das prattische Ergebnis, soweit es hier interessiert, zeigt sich barin, daß bie Unfechtung teinen Erfolg hat, wenn der Gegner beweift, daß der Verstoß auf den Inhalt des Beschlusses keinen Ginfluß gehabt hat9). Nun ist aber ein Umwandlungsbeschluß wohl doch kein gewöhnlicher Gesellschafterbeschluß, dessen sehlerhafte Wirkungen durch Ansechtung jederzeit wiedergutzumachen sind. Seine Eintragung bewirkt vielmehr konstitutiv den endgültigen Untergang der Rapitalgesellschaft und — hier — die Entstehung einer D.5 G. zwischen zwei Gesellschaftern (§§ 4, 5 Abs. 1, 11 Abs. 2 Umwandic.). Man kann auch nicht sagen, daß die Nichtzuziehung eines unauffindbaren Gesellschafters auf den Inhalt des Beschlusses keinen Einfluß ausübe. Das Gegenteil ist vielmehr sicher. Zwar hätte ein Widerspruch des mit nur 1/20 Stammkapital beteiligten Gesellschafters die Umwandlung in eine zwischen ben übrigen Gesellschaftern zu errichtende D&G. nicht verhindert. Wer weiß denn aber, daß er der Umwandlung "widersprochen" hätte? Er konnte ihr ebensogut "zustimmen" und hat nicht nur einen Anspruch auf Zuziehung als Gesell= schafter der Gmbg., sondern nach der Absicht des Gesetgebers auch einen unentziehbaren Anspruch darauf, an der DhG. sich zu beteiligen. Diesen umwandlungsrechtlichen Grund-sat verletzt der Beschluß des AG: ein Beschluß, durch den eine Dh. zwischen drei Gesellschaftern errichtet wird, ift ein anderer als der, durch den eine Dhu. zwischen zwei Gesellschaftern errichtet wird. Es konnte auch eine KommGes. das Ergebnis der Zuziehung des dritten Gesellschafters werden.

Diese Bebenken mögen im vorliegenden Falle nicht allstusehr ins Gewicht sallen und, wenn der ausgeschlossen Gessellschafter sich wieder einfindet, auch außergerichtlich behebbar sein, ohne daß hier die schwierige Frage der Löschung der Umwandlungseintragung akut wird (vgl. unten Nr. 5). Es handelt sich aber um die grundsähliche Frage, ob auch im Umwandlungseintragung akut wird (vgl. unten Nr. 5). Es handelt sich aber um die grundsähliche Frage, ob auch im Umwandlungseintragung akut wird (vgl. unten Nr. 5). Es handelt sich aber um die grundsähliche Frage, ob auch im Umwandlung der Gesetzten Entstaderiche Form kleidet ("können nur": § 51 Uhs. 3 GmbH. 3 GmbH.; "kann nur": § 4 Uhs. 1 der 1. DurchfBD. d. 14. Dez. 1934) von den Beteiligten und vom Registersichter von vornhereln mißachtet werden dürsen. Die den Kullender Ertschleideiden Brage, ob es einer Ansechtung bedarf und unter welchen Brage, ob es einer Ansechtung bedarf und unter welchen Brage, ob es einer Ansechtung bedarf und unter welchen Brage, ob es einer Ansechtung bedarf und unter welchen Brage, du es einer Ansechtung bedarf und unter welchen Brage, du es einer Ansechtung bedarf und unter welchen Brage, du es einer Ansechtung bedarf und unter welchen Brage, du es einer Ansechtung bedarf und unter welchen Brage, du es einer Ansechtung bedarf und unter welchen Brage, du es einer Ansechtung bedarf und unter welchen Brage, du es einer Ansechtung bedarf und unter welchen Brage, du es einer Ansechtung bedarf und unter welchen Brage, du es einer Ansechtung bedarf und unter welchen Brage, du es einer Ansechtung bedarf und unter welchen Brage, du es einer Ansechtung bedarf und unter welchen Brage, du es einer Ansechtung bedarf und unter welchen Brage, du es einer Ansechtung bedarf und unter welchen Brage, du es einer Ansechtung bedarf und unter welchen Brage, du es einer Ansechtung bedarf und unter welchen Brage, du es einer Ansechtung bedarf und unter welchen Brage, du es einer Ansechtung bedarf und unter welchen Brage, du es einer Ansechtung der Erchen Brage, d

Beteiligung Scrfordernis die Formvorschrift betont und in diesem Rohmen in § 2 der 2. DurchfBD. v. 17. Mai 1935 eine Vorschrift erlassen ist, die im Wege des Rückschlusses die Auffassung gestattet, daß die Ansicht des KG., wenigstens in ihrer Alsgemeinheit, nicht richtig sein kann.

Diese 2. DurchfBD. ift nämlich vom KG. nicht berückssichtigt. § 2 a. a. D. besagt in Kürze: die Umwandlung durch übertragung des Bermögens auf einen Hauptgesellssich after, der  $^9/_{10}$  Stammkapital besigt, ist zulässig, "ohne Kücksicht darauf, ob andere Gesellschafter der Umwandlung widersprechen ober zustimmen".

Daraus folgt: befinden  $^9/_{10}$  des Stammkapitals sich in Händen mehrerer Gesellschafter, die der Umwandlung zustimmen, so muß bei "Zustimmung" eines Gesellschafters der  $^1/_{10}$  Minderheit dieser an der Personalgesellschaft mitbeteiligt werden. Mithin muß diese Minderheit, damit ihr das Recht auf Beteiligung nicht verkümmert wird, ordnungs-mäßig geladen sein.

Es ergibt sich serner: bei Umwandlung durch übertragung des Vermögens auf einen Haup tigesellschafter kann über die Ordnungswidrigkeit der Einberusung der Versammslung hinweggesehen werden, weil die Minderheitsgesellschafter— sie mögen in der Versammlung vordringen, was sie wollen— ihre Majorisierung zugunsten des allein ausschlaggebenden Hauptgesellschafters nicht hindern können. Der Veschluß ist weder nichtig noch ansechtbar.

Jusammensassenib läßt sich also sagen: die Entscheidung des KG. träse zu, wenn die Anteile von 18000 AM in Händen eines einzigen Gesellschafters wären, da er mehr als ³/10 Stammkapital besitt. Da sie aber in Händen zweier Gesellschafter sind, verletzt die Entscheidung § 2 der 2. Durchs BD. Analoge Anwendung des § 2 ift nach dem dargelegten Sinn und Zweck des UmwandlG. nicht möglich¹¹).

Es gibt in Fällen außerhalb bes Rahmens des § 2 ber 2. DurchfBD. nur ein en Ausweg: § 1911 BGB. Danach kann ein "abwesender Bolljähriger, dessen Ausenthalt unbekannt ist, sür seine Bermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürsen, einen Abwesenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürsen, einen Abwesenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürsen, einen Abwesenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürsen, einen Abwesenheiten. Daß die Beiterbeteiligung an einem Gesellschaftsverhältnis in eigenverantwortlicher Form eine Bermögensangelegenheit ist, kann nicht zweiselhaft sein. Daß die Bermögensangelegenheit, soweit die Umwandlung in Frage steht, der Fürsorge bedars, wird angesichts der beschränkten Geltungsdauer des UmwandlG., des össentlichen Interesses an der Abkehr von anonhmen Kapitalsormen und der Unaussindbarkeit des Gesellschafters gleichfalls zu bejahen sein. Der Pfleger ist dann zur Gesellschafterversammlung zuzuziehen. Freilich ersordert der Umwandlungsbeschluß dann nach §§ 1915, 1822 Ziff. 2, 10 BGB. die Genehmigung des BormGer., gleichviel ob der Pfleger der Umwandlung zustimmt oder unter Absehnung derselben den in § 5 der 1. Durchsed. gewährten Absindungsanspruch wählt (vgl. unten Kr. 3). Es bedarf daher weder der Ausschaltung einer unbequemen Formvorschrift durch das Gericht noch des Eingreisens des Gesetzgebers: eine Lücke, die auszusüllen wäre, ist nicht vorhanden.

2. Umwandlungsbilanz: über ihren Inhalt trifft das Gesch keine Bestimmung. Es ist nicht angängig, ohne weiteres die im allgemeinen Handelsrecht gegebenen Bilanzvorschriften zu übernehmen, die für Gewinn- ober Liquidationsbilanzen bestehen. Ein Bergleich mit ihnen trägt nicht zur Klärung, sondern nur zur Verwirrung bei.

<sup>8)</sup> NGB. 92, 412 f. = TW. 1918, 733.

<sup>9)</sup> Brodmann, Imbhu. § 51 Anm. 5a.

<sup>10)</sup> MG3. 75, 242 = JW. 1911, 409; MG3. 89, 379; 92, 412, 413 = JW. 1918, 733.

<sup>11)</sup> Die Ansicht Böttcher-Meilides a.a.D. S. 141 (Note I zu § 4 DurchfBD., a. E.), daß "selbst bei Einverständnis aller Ersschienenen eine UbWb. ohne ordnungsgemäße Berusung der GenBerf. nicht statsinden könne", ist ohne die auß § 2 der 2. DurchfBD. sich ergebende Einschrändung jetzt nicht mehr richtig. Sie sieht im Widerspruch mit der S. 145 (Note II C b) vertretenen Aufsassung, wonach Unaufsindbarleit von 10% Aktionären die Umwandung nicht hindert: diese Ansicht ist begründet erst seit der 2. DurchfBD., die aber hier nicht herangezogen wird.

Auszugehen ist vielmehr lediglich von dem Besen der Umwandlungsbilanz als einer Bermögensbilanz, die der übertragung des Vermögens der Kapitalgesellschaft auf den Rechtsnachfolger zugrunde zu legen ist (§ 2 Umwandly.). Deshalb sind in ihr die wirklich en Bermögenswerte einzusetzen 12). Grund= ober Stammkapital und Reservesonds, die rechnerisch lediglich die Vermögensverteilung im Wege der Gewinnausschüttung verhüten sollen, fallen auf der Paffiv-feite fort. Selbstverständlich muffen Aktiv- und Passivseite "bilanzieren", was durch Einsatz der Differenz als Berluft oder Uberschuß o. dgl. geschieht. Auch über den Bilangstich tag sagt das Geset nichts. Es folgt lediglich aus der Natur der Sache, wonach die Bilanz die Grundlage für die Entschließung der Gesellschafter ift, ob die Eigenverantwortung übernommen werden kann oder nicht, daß der Stichtag in der Zeit vor der Beschluffassung der Umwandlung liegen muß. Gine Umwandlung unter Zugrundelegung einer erst künftig aufzustellenden Bilanz, wie es oft vor kommt, ist ein Unding und ein Beweis, daß die Gesellschafter die Eigenverantwortung nicht ernst und die Umwandlung für eine leere Form nehmen. Damit erledigt sich die Frage, ob die Bilanz der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung bedarf. Ein formaler Genehmigungsbeschluß, wie im Aktienrecht für Jahres-, d. h. Gewinnbilanzen (§ 260 HB.) und die uneigentlichen Umwandlungsfälle des § 333 Horgeschrieben. ift allerdings nicht vorgeschrieben. Es muß aber, wenn die "zugrunde gelegte" Bilanz dent RegGer. einzureichen ist (§ 3 S. 2 Umwandl.), aus dem Umwandlungsbeschluß in irgendeiner Form ersichtlich sein, daß die ihm angeblich "zugrunde gelegte" Bilanz wirklich zugrunde gelegt, d. h. den beschließenden Gesells schaftern bekannt ist. Dies kann außer durch sormale "Genehmigung" geschehen durch Bezugnahme auf eine bestimmt "datierte" Bilanz ober eine "anliegende" Bilanz, die mitausgefertigt ober durch Schnur und Siegel mit der Protokolausfertigung gem. Art. 63 PrABFrG. vers bunden ist, so daß Identitätszweifel nicht entstehen können. An der Beachtung des Art. 63 a. a. D. fehlt es oft. Wird dann "auf Grund der Bilanz" die Umwandlung zum Beschluß erhoben, so ist die Bilanz damit auch "genehmigt". Die vom LG. Berlin 13) hinfichtlich einer Bilanzgenehmigung getroffene Unterscheidung zwischen Embh. und Afte. findet im Geset keine Stütze und rechtfertigt sich auch sachlich nicht, da in beiden Fällen "umgewandelt" und "Bermögen über» tragen" wird. Eine andere Frage, die hierher nicht gehört, ist es, ob und inwieweit der Registerrichter im Einzelfall von formalen Beanstandungen hinsichtlich der Klarstellung, ob eine Bilanz der Umwandlung "zugrunde gelegt" ist, aus prattischen Gründen absehen kann: z. B., weil ihm eine privatschriftlich von den Gesellschaftern unterschriebene Bilanz beigebracht ist. Diese Zeilen haben es nur damit zu tun, was unter einer "zugrunde gelegten Bilanz" zu verstehen ist, und wollen Beanstandungen verhüten, nicht aber Mängel rechtfertigen.

Die Umwandlungsbilanz ist nicht nur die Grundlage für die Entschließung der Gesellschafter, sondern auch die Grundlage für die Kontrolle der Einhaltung der Gläubigerschutvorschriften des § 7 Umwandl. Sie hat aber nicht den Sinn, daß das durch sie ausgewiesene Vermögen mit dem Bilanzstichtag (ober dem Beschlußtag) — wie vielssach angenommen wird — auf den Rechtsnachfolger übergeht. Das Vermögen geht vielmehr erst nach Prüfung der Umwandlung mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung ins Handelsregister und auch nicht später weder zu einem gewillfürten Zeitpunkt noch mit öffentlicher Bekanntmachung der Eintragung — auf den Rechtsnachfolger über (§ 4 S. 1 Umwandts.). Bis zur Eintragung der Umwandlung ist und bleibt die Gesellschaft, deren Umwandlung bisher nur "beschloffen" war, Kapital=

gesellschaft und lebt nach deren Grundfäten weiter. Das ist von Bedeutung, wenn die Eintragung insfolge Beanstandungen (vgl. z. B. unten Kr. 3) sich längere Zeit hinauszögert. Die einmal "zugrunde gelegte Bilanz" bleibt aber darum doch "Umwandlungs= bilang": auf Grund ihres Stichtags tann ber Rechtsnachfolger den Berbleib des Bermögens nachweisen. Es kann also weder der Registerrichter eine neuere Bilanz verlangen, weil die zugrunde gelegte Bilanz infolge Veränderungen inzwischen "zu alt" geworden sei 14), noch kann der Eintragung der Umwandlung rückwirkende Kraft (z. B. auf den Stichtag vder Beschluftag) beigelegt werden, und zwar weder durch Fassung des Eintragungsvermerks seitens des Richters noch durch Parteivereinbarung. — Die Umwandlungsbilanz hat endlich auch nicht den Sinn, daß überhaupt "nur" das durch sie ausgewiesene Vermögen auf den Nechtsnachfolger überginge. Es geht mit der Eintragung der Umwandlung vielmehr das gesamte "Vermögen (einschließlich der Schulden)" — mag es in der Bilanz Berücksichtigung gefunden haben oder nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 1 Umwandly.: "unter Ausschluß der Liquidation") auf den Rechtsnachfolger über (§ 4 S. 1 a. a. D.). Das "Bermögen" ist also Aktiv und Bassivscite hin — ein geschlossenes unteilbares Ganzes. Das wird praktisch insbes, in dem Fall, daß nach Eintragung der Umwandlung sich weiteres Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft anfindet. Eine Wie= derbelebung der Rapitalgesellschaft, die infolge übertragung des ganzen Bermögens auf den Rechtsnachfolger und bemgemäß eingetretenen Erlöschens der Firma endgültig untergegangen ist, ist vollkommen ausgesschulenden sie untergegangen ist, ist vollkommen ausgesschulen schlossen. Es handelt sich nicht um ein Restvermögenstück der "Kapitalgesellschaft", sondern um ein durch die Umwandlungsbilanz nicht ausgewiesenes, aber trozdem übergegangenes Vermögensstück ihres Rechtsnachfolgers. Das gilt selbstverständlich auch dann, wenn in der Umwandlungsbilanz ein Grundstück der Kapitalgesellschaft "vergessen" worden ist. Eine "Fortsetzung" der nichtbeendeten Liquidation der Ka-pitalgesellschaft nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist nicht möglich, weil die Umwandlung ja gerade darin besteht, daß die Liquidation (bzw. bei Liquidationsgesellschaften: die Fortsetzung der Liquidation) bei der Bermögensübertragung "ausgeschlossen" worden ist (§ 1 a. a. D.; Art. 3 der 1. Durchj=

3. Cenchmigung dritter Behörden. Diese tann bei Belegenheit der Umwandlung unter den verschiedenartigsten Gesichtspunkten in Frage kommen. Der häufigste Fall ist die Genehmigung des Bormundschaftsgerichts. Der gesetliche Vertreter eines jeden Gesellschafters, der unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft ober Pflegschaft steht, bedarf gleichviel, ob das Mündel Allein ober Mitgefellschafter ber vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung seiner "Zustimmung" zum Umwandlungsbeschluß (§ 10 Abs. 1; 12 bis 14 Umwandl.G.). Es folgt dies ohne weiteres aus § 1822 3iff. 10 (i. V. m. §§ 1643, 1686) BGB., da die Umwandslung in der Übertragung des "Vermögens ein schließe lich der Schulden" (§ 4 S. 1 Umwands.), mithin in der "Übernahme fremder Verbindlichkeiten" (der Kapitalsgesellschaft) in eigenverantwortlicher Form besteht. Dies gilt auch dann, wenn die Umwandlungsbilanz keine Schulden ausweist, da tropbem Schulden, die nicht bekannt sind, vorhanben sein können. Das ist von besonderer Tragweite bei Grundstücksgesellschaften, da hier für Hypotheken auch eine vor Umwandlung nicht bestehende persönliche Haftung einstritt. Hiervon abgesehen, kommen auch Ziff. 1 und 3 des § 1822 (i. Verb. m. §§ 1643, 1686) BGB. in Vetracht. Die Begründung einer DHG. (KommGes.) enthält einen "Ge fellschaftsvertrag, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird (§§ 10 Abs. 2, 3; 11 Abs. 2; 12—14 Um-

<sup>12)</sup> Crisolli-Groschuff-Kaemmel a. a. D. S. 66, Anm. 9 bis 10 zu § 3 Umwandich.; Böttcher-Meilice a. a. D. S. 75, Anm. 26 zu § 8; Bergmann, Umwandlung usw. S. 60, Anm. 11 zu § 3; Laß, Umwandly. S. 75, Ann. II 2 zu § 3.

<sup>14)</sup> Dann würde er niemals fertig, weil bann weitere Beanstandungen (neuer Umwandlungsbeschluß, neue Legitimationsnachweise wegen Todes eines Gesellichafters, vormundschaftgerichtliche Genehmigung usiv. und wieder neue Bilanzen) einander endlog ablösen würden.

wands.; §§ 105, 161 HBB.; § 705 BGB.). Die Umwandlung enthält überhaupt nach der maßgebenden wirtschaftlichen <sup>15</sup>) Sachlage u. U. eine "Verfügung über das Bermögen (des Mündels) im Ganzen", über eine "Erbschaft", einen "Anteil an einer Erbschaft" und eine "Veräußerung eines Erwerdsgeschäfts" sowie eine "Verfügung über ein Grundstück" (§§ 1821 Ziff. 1, 1643 BGB.). Auch Ziff. 4 des § 1822, §§ 1823, 1645 BGB. fommen in Betracht. Wenn das Mündel vor Umwandlung ausscheiden soll (z. B. durch Abtretung der Geschäftsanteile <sup>16</sup>)), bedarf es hierzu ebenfalls vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung. Bei Nachlaß pisceschaft: vgl. § 1692 BGB. <sup>17</sup>).

Nicht minder häusig ist das Ersordernis der Genehmi-gung der Devisenstelle. Die Rechtslage ist hier reichlich unklar. Das RegGer. intereffiert nur der Fall, daß an der Kapitalgefellschaft ein im Inland wohnender ausländischer Staatsangehöriger ober ein Devisenausländer, d. h. ein im Ausland wohnender In oder Ausländer, beteiligt ist, da die Bermögenszusammensetzung sich seiner Kenntnis entzieht. Die Devisenstelle aber interessiert sich für die Vermögenszusam= mensetzung. Das Devisenrecht (Ges. v. 4. Febr. 1935 [KGBl. I, 105]) ist schwer verständlich; die Gedankengänge des Keg-Ger. mögen umgekehrt der Devisenstelle ungewohnt sein. Die Richtlinien II 21 betrafen zunächst nur "Forderungen oder Berbindlichkeiten in ausländischer Währung oder gegenüber Ausländern". Grundstücke und sonstige Werte wurden also nicht berührt. Dies ist durch Reufassung der Richtlinien II 21 b. 12. Sept. 1935 (KGBl. I, 119, 1149) geändert. Danach ist jest zugelassen, daß in ländisch e "Kapitalgesellschaften, die Forderungen oder Berbindlichkeiten in ausländischer Bährung ober gegenüber Ausländern haben oder sonstige Werte besitzen, die nur mit Genehmigung erworben werden dürfen oder über die nur mit Genehmigung verfügt werden darf", ohne Genehmigung umgewandelt werden können. Allein: damit ist lediglich klargestellt, daß der Registerrichter bei Umwandlung in ländischer Kapitalgesell= schaften die Bermögenszusammensehung nicht nachzuprüfen und eine Genehmigung der Debisenstelle nicht mehr zu for dern braucht; Umwandlung "ausländischer" Kapitalgesellschaften kommt im Deutschen Reich nicht vor. Es bleibt also nach wie vor die Frage offen, was zu geschehen hat, wenn an der inländischen Kapitalgesellschaft ein Ausländer oder Deviscnausländer beteiligt ist. Daß diese Frage für die Durchführung des Devisenrechts von tragender Bedeutung ist, liegt auf der Hand, weil der Verbleib des ehemaligen Gesellschaftsvermögens im Inland nicht mehr gesichert erscheint. Das LG. Berlin (IB. 1936, 957) hat nunmehr entschieden, daß die Richtlinien II 21 als Conderbestimmung einschränkend auszulegen sind in dem Sinne, daß die Umwandlung nur dann genehmigungsfrei ift, wenn die Rechtsnachfolger Inländer sind. Diese Auslegung ent spricht der Auffassung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung (vgl. die Anmerkung Dietrich & a. a. D.). Ift also ein Ausländer oder Devisenausländer an der Rapitalgesellschaft beteiligt, so bedarf es der Genehmigung der Devisen= stelle. Damit dürften die Erläuterungen wohl fämtlicher Kom= mentare überholt sein. Erwägenswert ware die Einführung einer "Unbedenklichkeitsbescheinigung" der Devisenstelle zur Borlage an das RegGer. nach dem Borgang der §§ 74, 75 KapBerkStG. v. 8. April 1922 (KGBl. 354).

Die Konzessionspflicht des Betriebes eines Unsternehmensgegenstandes (§ 195 Jiff. 6 HB.; § 8 Jiff. 4 EmbhG.) hat sich — soweit bekannt — im Umwandlungssecht bisher wenig ausgewirkt. In Betracht kommt z. B. das private Bersicherungswesen (MGes. v. 6. Juni

1931 [RGBl. I, 315]). Diefer Gegenstand kann nur in Form einer AttG. oder eines Versicherungsvereins a. G. betrieben werden. Es kommt also nur die Umwandlung einer Akt. in Frage. Die Aft. bedarf hier zu jeder Sahungkänderung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Umwandlung ist eine Satungsänderung, durch die die AktG. ihre Rechtspersönlichkeit aufgibt: zu dieser Satungsänderung be-darf es mithin wie zu jeder anderen Satungsänderung der dem RegGer. nachzuweisenden Genehmigung. Im übrigen ist die Umwandlung nur durchführbar nach § 8 UmwandlG., also nur, wenn eine Aft. oder ein Bersicherungsverein a. G. Alleinaktionär ift. Ersterenfalls nuß, wenn die Akts. bisher keine Versicherung betrieben hat und das Geschäft der umgewandelten Att. fortführen will, noch die Genehmigung für den Betrieb durch den Rechtsnachfolger hinzutreten. Entsprechendes gilt für Bauspartaffen, Die auch in Form einer Embh. oder KommGes. a. A. betrieben werden können (§ 114 des zit. RGef.). Selbstverständlich kann im Fall der Betriebsaufgabe die Umwandlung auch durch über= tragung des Vermögens auf eine Einzelperson oder "Gesell= schaft bürgerlichen Rechts" erfolgen (Art. 1 der 1. DurchfBD.).

Iweisel können entstehen, ob die Genehmigung der Berwaltungsbehörde bem Reg Ger. nachzuweifen ift, wenn eine Eintragung gesetlich nicht ausdrücklich "abhän= gig" gemacht ist von der Borlegung der Genehmigungs= urkunde, wie dies im Falle der Gründung einer Aft. ober Embh. geschehen ist (§ 195 Ziff. 6 HB.; § 8 Ziff. 4 Embh.). Das ist von Bedeutung für die Umwandlung in-sofern, als bei Fortführung eines Geschäfts nicht nur die Betriebsform, sondern auch die Rechtspersönlichkeit wechselt, für die Erteilung, Berfagung ober Entziehung also neue sachliche und personliche Gesichtspunkte maggebend werden. Es ift noch sehr die Frage, ob die Genehmigung zur Führung eines Bankgeschafts, die einer Akt. erteilt war, den Aktionären (Alleingesellschafter, bestehende oder errichtete DHG. bzw. KommGef.) belaffen wird, insbef., wenn sie nicht Bankfachleute find oder ein bankfremdes Gewerbe betreiben. Öffentliche Rechte gehen daher nicht über 18). Un sich wird aber nach § 7 HGB. "durch die Vorschriften des öffentlichen Rechts, nach welchem die Befugnis zum Gewerbebetrieb ausgeschlossen oder von gewissen Voraussetzun= gen abhängig gemacht ist, die Anwendung der die Kaufleute betreffenden Vorschriften" des HGB. "nicht berührt". Es kann also da, wo ein Gesetz nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt, nicht nur die Umwandlung ins Register B, son-dern auch die OHG., KommGes. oder Einzelfirma ins Register A eingetragen werben. über ber Eintragung im Register A aber schwebt das Damoklesschwert der Ent= sch eidung der Berwaltungsbehörde, da sie die der Kapitalgesellschaft erteilte Erlaubnis ihrem Kechtsnachsolger verweigern kann. Auf Antrag z. B. des Reichskommissars für das Kreditwesen muß der Registerrichter die Eins tragung im A-Register wieder von Amts wegen löschen nach § 142 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 RFGG. wegen des Mangels der Genehmigung (so ausdrücklich: § 10 Abs. 5—7 AreditG. v. 5. Dez. 1934 [RGBl. I, 1203]). Chnlich liegen die Berhältnisse nach dem Einzelhandelsschutgeset v. 12. Mai 1933 und 13. Dez. 1934 (MGBl. 1933, I, 262; 1934, I, 1241), wenn zum Betriebe der Kapitalgesellschaft ein Einzelhandelsgeschäft gehört und dieses im Wege der Um wandlung von den Gesellschaftern als Rechtsnachfolger "übernommen" wird: die Verwaltungsbehörde kann den Betrieb gegebenenfalls mit Zwangsmitteln zur Einstellung bringen, jo daß daraus das Erlöschen der Firma nach § 31 Abs. 2 Hoge folgt 19). Eine Wiederbelebung der umgewandelten Kapitalgesellschaft ift in allen diesen und ähnlichen Fällen nicht möglich, da diese endgültig untergegangen ift (§§ 4, 5

<sup>15)</sup> Joh. 44, 128; vgl. auch schon für Gründung einer Emby. RJA. 12, 233; JFG. 3, 206.

<sup>16)</sup> SW. 1927, 2578; SHW. 3, 206; 564 HRB 7083 и. 2227 (MW. 1 b X 598/26).

<sup>17)</sup> Beschränkung geschäftsfähiger Gesellschafter durch Testa = mentsbollstreder gehört nicht in diesen Rahmen; vgl. aber DIG. 40, 134 Ann. 1.

<sup>18)</sup> A. M.: Böttder=Meilide a. a. D. S. 85 Note II 1, freilich ohne Gründe.

<sup>19)</sup> Bgl. Anm. gu JB. 1936, 1227. KG .: JB. 1936, 94138 fteht nicht entgegen, weil für Genoffenschaften § 7 hoB. nicht in Betracht tommt.

Abs. 1 Umwandl.; vgl. unten Nr. 5). Es empfiehlt sich daher stets, vor Anmeldung der Umwandlung Sorge zu tragen für Neuerteilung der Erlaubnis der Berwaltungsbehörde zugunsten der Rechtsnachsolger.

4. Umwandlung in eine Bruchteilsgemeinschaft: Das Stammy. v. 5. Juli 1934 fennt nur die Umwandlung einer Rapitalgesellschaft durch übertragung des Vermögens auf eine Einzelperson, eine DHG. oder KommGef. Die 1. DurchfBD. v. 14. Dez. 1934 hat ferner in Art. 1 zugelassen die Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer "Gesellschaft bürgerlichen Rechts" (§§ 705 ff. BGB.). Diese ist keine "Gemeinschaft nach Bruchteilen", die vielmehr in §§ 741 ff. BGB. behandelt ist. Den Teilhabern der "Gemeinschaft" stehen am Bermögen "Anteile" zu (§ 742 BGB.), den "Gesellschaftern bürgerlichen Rechts" steht das gesamte Bermögen "ungeteilt" zu (§ 718 Abs. 1 BGB.). Die "Gesellschaft burgerlichen Rechts" ist also eine Gesamthandsgesells schaft wie die OHG. und KommGes., die als handelsrechtliche Gesamthandsgesellschaften lediglich einen Unterfall der Gesellschaft bürgerlichen Rechts bilden (§§ 105 Abs. 2, 161 50B.). Das wird oft verkannt, namentlich bei Umwand-lung von Grundstücksgefellschaften. Wenn im Rotariatsakt die Anteile der Gesellschafter lediglich miterwähnt sind, mag darüber noch als einer internen Abrede hinweggesehen werden. Es kommen aber Umwandlungen vor, in denen unzweideutig beantragt ist, die Gesellschafter nach bestimmten Bruchteilen einzutragen und die Akten nach Sin-tragung der Umwandlung dem GBA. zuzuleiten. Hierin offenbart sich eine völlige Unkenntnis des Umwandlungsrechts. Übertragen im Wege der Umwandlung wird stets das gesamte "Bermögen", nicht lediglich das Grundstücksvermögen: es ist stets noch irgendwelches andere Vermögen (Bargeld, Inventar) vorhanden, mag es auch noch so gering sein; es geht auch einschließlich der "Schulden" über, wozu u. a. auch die Hhpotheken gehören, für die die Rechtsnachfolger nunmehr die persönliche Haftung nach außen hin in voller Höhe übernehmen (§ 4 S. 1 Umwandl.); die übertragung erfolgt auf die Gesellschafter "gemeinschaftlich", also nicht nach Bruchteilen (§ 1 Abs. 1 der 1. DurchfBO.; § 718 Abs.). Das RegGer. hat weder Pflicht noch Recht, das GBA. um Eintragung des Eigentumswechsels zu "ersuchen". Die Gesellschafter bürgerlichen Rechts müssen bielmehr nach §§ 29, 30 GBD. beim GBA. den Berichtigungsantrag selbst ftellen unter Beifügung des die Umwandlungseintragung enthaltenden beglaubigten Registerauszugs (bei Behördenidentität genügt Bezugnahme auf die Registerakten); der Antrag bedarf beglaubigter Form, doch ist es Auslegungsfrage, ob ein "formgerechter" Antrag in der Beifügung einer Ausferti= gung des Umwandlungsbeschlusses erblickt werden kann: die grundbuchliche Prazis handhabt die Formfrage sehr verschieden. Lediglich die "Auflassung" an die Gesellschafter bürgerlichen Rechts wird erübrigt, doch wird sie erforderlich, wenn die Gejellschafter sofort oder später Bruchteile ins Grundbuch eintragen lassen wollen 20).

Die Eintragung eines Miteigentums nach Bruchteilen bietet den Rechtsnachfolgern der Kapitalgesellschaft den Vorteil, daß jeder über seinen Anteil am Grundstück durch Auflassung ober Belastung verfügen kann (§ 747 BGB. i. G. 3. § 719 Abs. 1 BGB.). Es ist daher erklärlich, wenn eine "Teilung" erstrebt wird. Nur ist die Umwandlung hierzu ein untaugliches Mittel, das gegebene Mittel lediglich die Liqui= dation, durch die die einzelnen Bermögensstücke der Kapital= gesellschaft im Wege der Singularsutzession auf die Gesell= schafter (oder Dritte) beliebig übertragen werden können. Ein Grundstück, bas zum Gesellschaftsvermögen gehört, tann also durch Auflassung und Grundbucheintragung (§§ 873, 925 BGB.) den Gesellschaftern zum Miteigentum nach Bruchteilen ober einem von ihnen ungeteilt unter Absindung der übrigen (oder Dritten) übertragen werden. Wird dieser Weg statt der Umwandlung gewählt, so können gleichwohl Steuererleichterungen beansprucht werden nach § 2

20) RGRKomm. § 718 Anm. 1 mit weiterem Schrifttumsnachweis.

der 2. Durchsud. z. UmwandlStG. v. 8. März 1935 (RGBl. I, 35421), sofern die übertragung auf die Gesellschafter (also nicht: Dritte) erfolgt 22). Unter dieser Voraussetzung steht steuerrechtlich die "Auflassung" der "Um= wandlung" vollkommen gleich: das gilt gleichviel, ob die Gesellschaft schon vor dem Stichtag (1. Juli 1934) aufgelöst war ober erft nach diesem Stichtag aufgelöst wird. Diese steuerliche Rechtslage hat offenbar zu der unklaren Vorstellung geführt, als ob es sich hier um einen weiteren Fall der "Umwandlung" handle. Dem ist aber nicht so. Es ist, sofern die Gesellschaft sich in Liquidation besindet, die Liquidation lediglich fortzuseten: die "Umwandlung" der Li-quidationsgesellschaft (nach Art. 3 der 1. DurchfBD.) vereitelt die Vermögensübertragung auf die Gesellschafter "nach Bruch-teilen"; befindet sich die Gesellschaft noch nicht in Liquidation, so ist demgemäß nicht die "Umwandlung", sondern die "Liquidation" nach allgemeinen Grundfäßen des HGB. und des Embh. zu beschließen 23), der Liquidator zu bestellen und die Auflösung und Person des Liquidators anzumelden. Es führt zu Beiterungen, wenn in einer Berhand-- noch dazu mangelhaft in jeder der beiden Richtun= gen - ber Begriff ber liquidationslofen Auflösung im Wege der Umwandlung vermengt wird mit dem Begriff der Auflösung unter Liquidationsfolge, weil der Registerrichter dann irre wird, ob er Umwandlung oder Auflösung und Liquidator eintragen soll. Rechtsfolgen und Kostenfrage sind ganz verschieden. Bei der Umwandlung geht durch ihre Eintragung das Bermögen (mit evtl. Grundstücken) einschließlich der Schulden als Ganzes auf die Rechtsnachfolger über, die Kapitalgesellschaft geht endgültig unter und ihre Firma erlischt, an Rosten entstehen außer den Gebühren des formgerechten Beschlusses nur die dem RegGer. erwachsenden Insertionsfosten (§§ 4, 5 Abs. 1 UmwandlG.; § 3 der 2. DurchfBD. v. 17. Mai 1935). Im Falle der Liquidation bleibt die Kaspitalgesellschaft als Abwicklungsgesellschaft bestehen, an Bers mögen geht zunächst nichts über, an Rosten entstehen neben Insertionsauslagen die Gebühren für die Eintragung der Auflösung; dafür werden erspart die Kosten des Auflösungs= beschlusses, der — wie es die Regel bildet — keine Satungs= änderung enthält und bann formlog gefaßt werden fann. Rur die "Anmeldung" ift hier wie dort erforderlich. Es steht natürlich nichts im Wege — wie dies vielfach üblich ist — in notarieller Berhandlung mit dem Beschluß der "Auflösung" und Liquidatorbestellung die Auflassungsverhandlung zu verbinden, da die "Eintragung" der Auflösung (im Regelfall) nur deklaratorische Bedeutung hat, doch kann bei Auslassung an "Gesellschafter" die Grundbuch eintragung erst nach Ablauf des Sperrjahrs erfolgen (§ 301 HB:; § 73 Smbh G. 24)). Es kann also auf dem Wege ber Liquidation zwar unter Steuererleichterung der übergang eines Grund= stücks auf die Gesellschafter "nach Bruchteilen" erreicht wer= den, und zwar ohne daß diese damit für die auf ihm ruhenden Hypotheken eine vorher etwa nicht bestehende persönliche Saftung übernehmen, doch vollzieht sich der Eigentumswechsel noch nicht unmittelbar mit der Auflösung der Gesellschaft ober der Eintragung des Auflösungsbeschlusses. Das ist im Auge zu behalten.

Juriftische Wochenschrift

<sup>21)</sup> Nach § 13 Abs. 2 a. a. D. ist — woran auf Grund praktischer Beobachtungen erinnert sein mag — die 1. Durchs D. z. UmwandlSiG. v. 7. Juli 1934 (RGBl. I, 595) ihrem vollen Umsange nach ausgehoben!

<sup>22)</sup> Zu beachten ift § 4 ber zit. BD. v. 8. März 1935, insbef. Abf. 3.

<sup>23) § 292</sup> Ziff. 2 HGB.; § 60 Ziff. 2 Ginbhy G.

<sup>24)</sup> Ebenso Böttcher-Meilice a. a. D. S. 24, zu ill und S. 176, Anm. II 1 zu §§ 1,2 UnwaudlStGDurchfBD. — FFG. 9, 129, die eine Löschung schon vor Absauf des Sperrjahrs ermöglicht, kann keine Ausnahme begründen: denn nur, wenn das Vermögen zur Gläubigerbefriedigung aufgebraucht ift, kann wegen Vermögenssosigisteit Löschung vorzeitig erfolgen. Dann ist Restvermögen zur Verteilung an die Gesellschafter nicht mehr vorhanden. Im Fake der Begründung einer Bruchteilsgemeinschaft wollen aber die Deteistgten meist erst das Grundstück verteilen und dann die Gläubiger bestiedigen. Das geht nicht.

5. Nichtigkeit der Umwandlung. Ift die Umwandlung durch Eintragung ins Handelsregister rechtswirksam geworden, 10 ift das Vermögen der Kapitalgesellschaft einschließlich der Schulben als Ganzes auf die Rechtsnachfolger (Einzelperson, Ohu., KommGes., BGBGes.) "übergegangen", die Kapitalsgesellschaft damit "aufgelöst" und ihre Firma "erloschen" (§§ 4, 5 Abs. 1 Umwandlo.). Die bisherige Kapitalgesellschaft nunmehr völlig vermögenslos — besteht also als Rechtspersönlichkeit nicht mehr: sie ist endgültig "tot". Ihre "Wiederbelebung" kann — unter welchem Gesichtspunkt auch immer — nicht mehr in Frage kommen (vgl. oben zu 2). Diese gesetzliche Rechtsfolge, die auch durch irgendwelche Borvehalte, Bedingungen, Motive o. dgl. nicht ausgeschlossen werden kann, sollte die Beteiligten zur besonders forgfältigen Brüfung der tatfächlichen Grundlagen der Umwandlung veranlassen, damit ihnen Enttäuschungen und Rosten erspart bleiben. Nachträgliche Versagung einer behördlichen Genehmigung zur Fortsetzung des Betriebes durch den Rechtsnachfolger (vgl. oben Nr. 3) oder Nichtgewährung einer erhofften Steuerermäßigung ermöglichen es nicht, die "Fortfegung der Kapitalgesellschaft zu beschließen": eine Gesellschaft, die untergegangen ist, hat keine Organe mehr, die die Fortsetzung beschließen könnte. Was von der erloschenen Kapitals gesellschaft — und zwar auch nur für die Dauer der Sperr= frist — fortbesteht, ist allein ihr bisheriges Bermögen, das vom Rechtsnachfolger getrennt zu verwalten ist (§ 7 Umwandlo.), jedoch bereits diesem gehört. Die Rechtslage ist hier ähnlich, wie bei der attienrechtlichen Fusion 25). Es fon= nen deshalb unbedenklich die Grundsätze angewendet werden, die das KG. in einem bisher wenig bekanntgewordenen Beschluß v. 21. März 1929 (1 b X 75 31/29) ausgesprochen hat 26). Insbes. ist eine unmittelbare oder analoge Anwendung des § 307 HGB. hier stets ausgeschlossen, weil der "Zweck der Veräußerung des Bermögens" an den Rechtsnachfolger mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung stets erreicht ist.

a) In der vorerwähnten Sache hat das KG. in einem weiteren Beschlusse v. 27. März 1930 (1 b X 133 53/30) 27) die Frage geprüft, ob die Löschung der Fusion und ihrer Wirkungen im Wege des § 144 Abs. 2 KFGG. zu erreichen ist. Es säßt theoretisch die Möglichkeit zu, weil die Eintragung des Fusionsbeschlusses "auf der nach §§ 306 Abs. 1, 304 Abs. 3 Hos. 3 Hos. am Inmeldung dernhe und mithin in erster Linie zum Inhalt den Beschluß der Generalversammslung habe", durch den die stdertragung des Vermögens als Ganzes beschlossen worden ist. Es fährt dann fort: "Die weiter eingetragene Auflösung der Gescllschaft und das Erlöschen der Firma der übertragenen Gescllschaft und das Erlöschen der Firma der übertragenen Geschlussen. Danach kann der Beschluß nur dann von Amts wegen als nichtig gelöscht werden, wenn er durch seinen Inhalt zwingende Vorlächen Interesse verlegt und seine Beschtung ... Danach kann der Beschluß nur dann von Amts wegen als nichtig gelöscht werden, wenn er durch seinen Inhalt zwingende Vorlächen Interesse verlegt und seine Beschtung im öfsentlichen Interesse erforderlich erscheint." Das KG. verneint dann im vorliegenden Einzelsall praktisch das "öfsentliche Interesse der übernehmenden Gescllschaft und ihrer Gesellschafter berühre.

Man kann auch diese Entscheidung auf das Umwandslungsrecht übertragen; es fragt sich nur, ob man ihr zus kimmen kann und ob sich nicht im Rahmen des Umswandl. noch Besonderheiten ergeben.

Die Ansicht des KG., daß die "Ausschung" und das "Erlöschen der Firma" feine "selbständige" Bedeutung habe, wäre richtig, wenn die Eintragung des Beschlusses nur deklaratorische Bedeutung hätte; sie hat aber konstitutive Birkung (§§ 304 Abs. 4, 306 Abs. 1 HBB.). "Mit (!)

der Eintragung des Beschlusses gilt der übergang ... als erfolgt; die Firma ... erlischt" (§§ 304 Abs. 5, 306 Abs. 1 Hon fann die Wirfung der Eintragung nicht zerlegen in eine abstrakte Wirkung an sich und eine Wirkung als Folge. Damit verwischt man den Unterschied zwischen der rechtsbegründenden und der nur rechtsfeststel= lenden Eintragung eines Beschlusses, den das KG. selbst in der vorangegangenen Entscheidung v. 21. März 1929 durch Bergleich der verschmolzenen und untergegangenen Gesellschaft mit der nicht untergegangenen Liquidationsgesellschaft aufgebaut hat. Die Frage der Rückgängigmachung einer bereits geglückten Fusion nach Jahr und Tag hat bekanntlich im Schrifttum zu einem Meinungsstreit geführt, der zu den schwierigsten Problemen der Rechtswissenschaft gehört. Im Umwandlungsrecht liegt die Sache noch bedenklicher. Denn während im Fusionsrecht die Trennung der Vermögensmassen zweier Aft. — wenn auch unter größten Schwierigkeiten — realisierbar sein mag, geht im Umwandlungsrecht das Ber-mögen der Kapitalgesellschaft auf einen Rechtsnachfolger in der Regel Einzelperson oder Gesamthänder — über. Es sei nur daran erinnert, daß Einzelpersonen und Personalgesellschaften nicht zur Erhaltung eines bestimmten Kapitals ver= pflichtet sind und der gutgläubige Erwerb geschützt ist, mithin das Grunds oder Stammkapital der wiederbelebten Kapitalsgesellschaft, die sich über Jahr und Tag wirtschaftlich nicht betätigt hat, nur aus kaum realisierbaren Regreßansprüchen bestehen würde. Es taucht in diesem Zusammenhange die schon für die Rückverwandlung der Liquidationsgesellschaften zweifelhaft gewordene Frage auf, wie die Unversehrtheit des Grunds oder Stammkapitals zu garantieren ist 28). Es sei daran erinnert, daß mit Wiederbelebung der Kapitalgesellschaft auch die Eintragung der Einzelsirma oder der Personalgesellschaft — wenigstens grundsählich — hinfällig wird und der Schutz der Gläubiger der Kapitalgesellschaft und des Rechtsnachfolgers in Frage gestellt ist. Es kann im Rahmen einer Abhandlung auf diese und ähnliche Bedenken nicht näher eingegangen werden. M. E. kommt es darauf auch nicht an: die konstitutive Birkung zeigt sich nämlich im praktischen Leben darin, daß die ehemalige Kapitalgesellschaft seit dem Wirksamwerden der Umwandlung sich wirtschaft= lich nicht mehr betätigt hat und auch nicht be= tätigen konnte, weil sie über kein Bermögen verfügte. Die konstitutive Wirkung der Ein= tragung steht also nicht lediglich auf dem Pa= pier des Registerblatts, vielmehr spiegelt dieses die wahre Sachlage wieder. Darum kann die Löschung dieser Eintragung m. E. ernsthaft auch nicht erwogen werden. Indem die Kapitalgesellschaft sich wirtschaftlich nicht mehr betätigt und ihr Vermögen an die eigenen Ge= sellschafter als Rechtsnachfolger ausgehändigt hat, hat sie ihre Rechtspersönlichkeit verloren. Außerhalb des Umwandlungsrechts wäre sie damit der Löschung nach § 31 Abs. 2 HB. (JFG. 4, 178 ss.) und seit dem Inkrafttreten des Löschungs=gesetzes v. 9. Okt. 1934 (NGBl. I, 914) sogar ohne Betriebseinstellung der Amtslöschung nach § 2 a. a. D. verfallen. Demgemäß ist auch zusolge der Umwandlungseintragung das über sie geführte Register ge= schlossen. Es heißt den Tatsachen bes Lebens Gewalt anstun, wenn man tropdem behauptet, bei Nichtigkeit des Gesellschafterbeschlusses habe die Gesellschaft zu bestehen nie aufgehört, die konstitutive Wirkung der Eintragung sei nicht eingetreten: das ist graue Theorie. Diese Theorie entspringt der Zeit eines entschwundenen Liberalismus, der die Interessen der Gesellschafter über die der Gläu-biger stellte und damit, wenn die Theorie sich in die Praris umseten ließe, völlige Anarchie anrichten würde: so= wohl die wiederbelebte Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter als die Gläubiger würden voraussichtlichem Ruin entgegengehen. Im Dritten Reich aber fteht der Glaubiger= schutz voran (§§ 6ff. Umwandle.): Gemeinnut geht vor

<sup>25) § 306 56</sup>B.

<sup>26)</sup> Abgebrudt im gleichen Heft.

<sup>27)</sup> Abgebrudt im gleichen Beft.

<sup>28)</sup> Bgl. Grofcuff, Wieberbelebung von Firmen: JB. 1935, 1745, du 3a.

Eigennut. Ift seit Eintragung des Umwandlungsbeschlusses eine Kapitalgesellschaft nicht mehr in Erscheinung getreten, so kann die Nichtigkeit desselben nur inner= gefellschaftliche Schadensersansprüche gegen die ehemaligen Gesellschaftsorgane auslösen 29). Mit der Frage der Bernichtbarkeit der konstitutiven Wirkung der Umwandlungseintragung nach außen hin, hat die Nichtigkeit des Beschluffes nichts mehr zu tun. Dies wird (im Fusionsrecht) bestätigt durch § 308 SGB., der für Anfechtungsklagen bie Passivlegitimation des Rechtsnachfolgers (!) verord net, weil der Rechtsvorgänger untergegangen ift 29). Auch aus § 273 HGB., demzufolge im Aktienrecht ein Urteil, das einen Gesellschafterbeschluß für nichtig erklärt, ins Handelsregister einzutragen ist, ergibt sich nichts anderes: § 273 HB. sest voraus, daß die Gesellschaft noch "besteht". Auch § 144 Abs. 2 HGB. hat eine noch bestehende Gesellschaft im Sinne 30).

Aber selbst im Rahmen der Entscheidung des RG. vom 27. März 1930 ift im prattischen Endergebnis für die Wiederbelebung der erloschenen Rapitalgesellschaft nichts gewonnen. Denn § 144 Abj. 2 RFGG. fest für die Löschung des Beschlusses voraus, daß nicht nur durch seinen Inhalt zwingen= des Recht verlett ift, sondern außerdem "feine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint". Es ift nun schlechterdings unerfindlich, wann jemals ein "öffent= liches" Interesse — abgesehen von Fällen überwiegend fiskalischer Beteiligung — gegeben sein sollte, wenn ehemalige Gesellschafter ein Interesse an der Rückgängigmachung einer Fusion haben. Im Umwandlungsrecht vollends ist dieses stets zu verneinen. Denn nach der Praambel bes Um= wandl G. entspricht "die Abkehr von anonymen Rapital= formen zur Eigenverantwortung des Unternehmers" dem öffentlichen Interesse: die Verletzung zwingenden Rechts ist also mangels öffentlichen Interesses an seiner Wiederherstellung unschädlich geworden. Das gilt auch für staatliche Unternehmungen.

b) Die Beteiligten muffen bei der Gesellschafterversamm= lung ihre Legitimation als Gesellschafter sorgfältig prüfen. Hierbei ist zu beachten: bei Treuhandverhältnissen ist Gefellschafter nicht der Treugeber, sondern der Treuh änder. An der Umwandlung ist daher nur der Treuhänder beteiligt: das Bermögen geht also auf ihn, nicht auf den Treugeber, als Gesellschafter ober Mitgesellschafter über, wobei es umwandlungsrechtlich unerheblich ift, ob das Treuhandverhältnis fortbestehen soll oder nicht. Denn nach der Rechtsanschauung, die das Treuhandverhältnis — ob mit oder ohne Fug, sei dahingestellt — als besonderes Rechts= institut einmal zugelassen hat, ist der Trenhänder nicht ledig= lich ein Bevollmächtigter, sondern nach außen hin wahrer Eigentümer der ihm übergebenen oder indoffierten Aftien und ihm abgetretenen Geschäftsanteile. Soll gelegentlich der Umwandlung das Treuhandverhältnis aufgelöft werden, fo muß zuvor das Eigentum an den Aftien oder Geschäftsanteilen nach allgemeinen Borschriften auf den Treugeber zurudubertragen werben, damit diefer wieder Gefellichafter mird 31).

29) Chenso im Jusionsrecht: RG.: JB. 1929, 2136.

Es fragt sich nun, ob bie Umwandlung rückgängig gemacht werden fann, wenn am Umwandlungsbeschluß ein Nichtgesellschafter beteiligt war. Der Fall kann sehr leicht eintreten: 3. B. der Erwerb eines Geschäftsanteils ermangelte ber Form bes § 15 Abf. 3 GmbSG. ober der gefetlich (§ 17 Abs. 1 a. a. D.) oder statutarisa (§ 15 Abs. 5 a. a. D.) erforderlichen Genehmigung der (erloschenen) Gesellschaft. Im Fall der Einmanngesellschaft wäre dann die Amtslöschung nach § 142 RFGO. denkbar 32), weil eine "Gesellschafterversammlung" überhaupt nicht, mithin auch tein "Beschluß", vorgelegen hätte. Schwieriger wird die Sache schon, wenn mehrere Gesellschafter beteiligt waren und der Richtgesellschafter über 1/10 des Grund- oder Stammkapitals (§ 2 der 2. DurchfBD.) oder mehr verfügt hat. Das LG. Berlin 33) hat in einem Falle der Einmanngefellschaft unter der offengelaffenen Boraussetzung, daß der Alleingefellschafter tatfächlich Richtgesellschafter war, die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß bei übereinstimmender Erklärung der Aktionäre und des Nichtaktionärs — wie bei einem rechtskräftigen Urteil (§ 273 HGB.) — die Nichtigkeit des Beschlusses ein= getragen werden konne, und zwar ohne Anwendung des § 142 RFGG. Ob die Anwendung einer Verfahrensvorschrift sich erübrigt, fann hier unerortert bleiben. Denn die Bedenken sind dieselben, wie zu a im Rahmen des § 144 Abs. 2 RFGG. dargelegt: die Rapital gesellschaft besteht nicht mehr, da sie ihre wirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben und bas Bermögen an einen Gefellschafter als Rechtsnachfolger ausgehändigt, ihre Rechtspersönlichkeit also mit Eintragung des Umwandlungsbeschlusses verloren hatte. Der Beschluß des vermeintlichen Gesellschafters kann nach Eintritt seiner konstitutiven Wirkung nur noch innergesellschaftliche Folgen auslösen. Wem diese Auffassung zu streng erscheint, möge sich vor Augen halten, daß der Umwandlungsbeschluß ein Rechtsvorgang ist, für den wegen seiner Wichtigkeit das Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkuns dung vorschreibt. Der Sinn der Form ist die Sicherung des Rechtsverkehrs; der Formzwang soll zu besonders gewissen= hafter Prüfung anhalten. Die einzig denkbare Ausnahme, daß ein Pseudogesellschafter — etwa aus Konkurrenzgrün= den — auf Grund erfundener Bilanz die Umwandlung arglistig vorgenommen hat, während die Kapitalgesellschaft wirtschaftlich wie bisher weiterarbeitet, wird praktisch kaum vor= fommen, aber gegebenenfalls die Anwendung des § 142 RFGG. rechtfertigen, weil die Eintragung mit der wahren Sachlage in Widerspruch steht und daher wegen des Mangels ber wesentlichen Voraussehung eines Gesellschafterbeschlusses unzulässig war. Ebenso würde die Rechtslage sein, wenn infolge eines Verfehens ein Umwandlungsbeichluß bei einer nicht zutreffenden Registernummer eingetragen worden ist: 3. B. bei HRB. 1234 statt HRB. 1237 ober bei der "Grundstücks-GmbH. Müllerstr. 7" statt "Grundstücks-GmbH. Müllerstr. 4". In diesen Fällen — wie im Fall des Pseudogesellschafters — hat der Beschluß Außenwirkungen durch die Eintragung nicht erzielt, weil die wirtschaftliche Tätigkeit der Kapitalgesellschaft nicht geruht hat. In den eingangs (zu b) erwähnten Fällen aber handelt es sich entweder um den Beschluß eines Treuhänders, also eines wahren Gefellschafters, oder um den Beschluß eines vermeintlichen Gesell= schafters, der nach materiellem Recht zwar Gesellschaftereigenschaft nicht erworben haben mag, aber damals — was entscheibet — von allen Beteiligten (auch Zedenten) als wahrer Gefellschafter angesehen wurde. Ein Frrtum über die Gefellschaftereigenschaft fann aber nach eingetretener fonstitutiver Außenwirfung in. E. ebensowenig mehr berücksichtigt werden, wie sonst ein Frrtum im "Motiv" bei einer Willens= erflärung.

<sup>30)</sup> Auch bei erfolgter "Eintragung" einer Rapitalgesellschaft ober einer Kapitalerhöhung hat die Rechtsprechung im Interesse bes Gläusbigerschutzes angenommen, daß die übernahme von Geschäftsanteilen ober die Zeichnung von Aftien wegen der darin liegendem Erstlärung an die Allgemeinheit nicht mehr angesochten werden können (RGZ. 82, 378).

<sup>31)</sup> Bgl. noch RFM. v. 9. März 1935 (abgebrudt bei Crifolli= Grofchuff=Raemmel a. a. D. S. 177), ber bei Liquidation von Bebeutung ist: Steuererleichterung aus Billigteitsgrunden, wenn ein Grundstüd auf den Treugeber übertragen wird.

<sup>82)</sup> Bgl. 37G. 3, 206.

<sup>33)</sup> Abgedrudt im gleichen Beft.

# Die Verwirklichung des Führerprinzips im Genossenschaftsrecht

# Zugleich ein Beitrag zur Neugestaltung des Rechts der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Bon Rechtsanwalt Dr. Rudolf Lägel, Chemnit

#### I. Grundlagen

Auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts, das nach bem Willen bes Führers fünftig Ausdruck und Verankerung einer sinnvollen Einordnung der deutschen Wirtschaft in Volks= gemeinschaft und Staat sein foll, haben sich die von der Atademie für Deutsches Recht planmäßig betriebenen Reformarbeiten zunächst vornehmlich mit der Neuordnung des Gesellsichaftsrechts und in erster Linie mit der Neugestaltung des Attienrechts besaßt. In Wort und Schrift haben namhaste Vertreter der Wissenschaft und Praxis dis in die jüngste Zeit zu den Problemen des Aftienrechts Stellung genommen. Es hat dabei nicht an Stimmen gefehlt, die aus überzeugenden Bründen zugleich mit ber Reform bes Aftienrechts ober wenigstens unmittelbar im Anschluß daran die Neuordnung anderer Gesellschaftsformen unseres Rechts gesordert haben. So hat erst fürzlich Würdinger1) auf die Notwendigkeit der gleichzeitigen Reugestaltung des Rechts der Embh. hingewiesen 2).

Schon vorher hatte Ruth3) den Einfluß der Aktien= rechtsresorm auf das übrige Gesellschaftsrecht erörtert und insbesondere die Rudwirkungen dieser Resorm auf das Genossenschaftsrecht untersucht mit dem Ergebnis, daß unmittelbar nach dem Abschluß der Aftienrechtsreform die Frage zu prüfen lei, ob es für die Genossenschaft bei der bisherigen, äußerlich recht bemokratischen Ordnung des genossenschaftlichen Lebens verbleiben soll oder ob auch dort die Macht der Berwaltung du stärken ist. Inzwischen hat der Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Reichsminister Dr. Frant4), die Bildung eines Ausschusses für Genossenschaftsrecht bei dieser Akademie angeordnet und in seiner Rede zur Eröffnung der konstituieren= den Sigung erklärt, daß nunmehr im Einvernehmen mit den zuständigen Partei= und Reichsdienststellen die Reuordnung des Genossenschaftsrechts in Angriff genommen werden soll. Damit ist die Resorm dieses Rechts in ein neues Stadium getreten.

II. Das Führerproblem im Genoffenschaftsrecht und seine Behandlung im Schrifttum

Unter den Problemen der Neugestaltung des Genossenschaftsrechts, wie sie bisher schon verschiedentlich, wenn auch nicht in gleichem Umfange wie beispielsweise die des Aktien= rechts, behandelt worden sind 5), gehört das Führerproblem neben anderen bedeutsamen wirtschaftspolitischen Fragen wohl du den wichtigsten Problemen, die der Lösung harren 6). Es

1) Bemerkungen gur Aftienrechtsreform: DS3. 1936, 223 ff.
2) Lgl. dazu auch ben II. Bericht bes Aftienrechtsausschuffes: Btschr. b. Atademie 1935, 249.

3) Aftienrechtsreform und Genoffenschaften: 3tichr. d. Afademie

1935, 730 ff.

1935, 730 st.

4) Blsc. 1936 Nr. 9 S. 149 st.

5) Bgl. Schröder, Zum kommenden Genossenschaftsrecht:
D33. 1935, 948 st.; ders., Prüsung und Prüsungsverbände im kommenden Genossenschaftsrecht: D3. 97. Jahrg. Nr. 46 S. 1670 st.; ders.
Die Kapitalgrundlage der eingetragenen Genossenschaft: TB. 1936, 20 ff.; decf., Die Ausgestaltung der genossenschaftlichen Organe: DIZ. 1936, 292 ff., 360 ff.; Ruth, Das Recht der Erwerds- und Wirt-schaftsgenossenschaften im nationalsozialistischen Staat: Frant, Nationalsozialistisches Sandbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 1175; ders., Aktienrechtsresorm und Genossenschaften a. a. D.; Den 3, G. 17(3), beth. Attentregisreptin und Genoffengungen a. a. D. Runzel, Jur Erneuerung des Genoffenschaftsrechts: Atfor. d. Affabenie 1935, 677 ff.; Vorstand und Genoffenschaft. Zwei zeitgemäßtragen: Sonderdruck aus "Bertraulicher Vericht für unsere Genoffenschaften", Mitt. des genoffenschaftl. Giro-Verbandes der Dresdner Vankunger. 20—21 Jahrg. 1935.

6) Franka. D. S. 150.

handelt sich hierbei um die Frage, ob und in welchem Umfange das im Staatsleben herrschende Führerprinzip, das uns in seiner vollen Ausbildung aus des Führers "Mein Kampf" geläufig ist und das zu dem wesentlichsten Bestand des nationalsozialistischen Gedankenguts gehört?), auch bei den Genossenschaften durchzusühren ist. Wie sich schon bei den Erörterungen über die Aftienrechtsreform herausgestellt hat, tann die Anwendung des Führerpringips auf die Birtschaft nicht bedeuten, daß nunmehr schematisch alle für den politi= schen Führer geltenden Grundsätze auch auf den Wirtschaftsführer angewandt werden können. Haben zwar beide die Aufgabe, Dienst an Staat und Bolt zu leisten, so kann doch der Birtschaftsführer im Gegensatz zum politischen Führer biese Aufgabe nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar durch best= möglichste Führung des ihm anvertrauten Betriebs gur Forderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Rugen von Volk und Staat erfüllen. Zu diesem grundlegenden Unterschied zwischen den beiden Führerarten kommt hinzu, daß beim Wirtschaftsführer neben besonderen Fachkenntnissen auch der erforderliche Geschäftsfinn vorhanden fein muß und bag außerdem größere Schwierigfeiten in der Auslese bes Birtschaftsführers bestehen 8).

Die Frage ber Durchführung des Führerprinzips im Genossenschaftsrecht ist bisher von juristischer Seite, soweit ich feben fann, unter eingehender Bürdigung bes Befens ber Genossenschaft nur von Ruth9) und Schröder10) be= handelt worden. Ruth sieht in der Abschaffung der Kollektiv= vertretung bes Borstandes und der Beseitigung des Aufsichtsrats zum Zwecke der Stärkung des Kontakts zwischen Führung und genossenschaftlicher Gesolgschaft das Führerprinzip im wesentlichen verwirklicht. Nebenher fordert er den Abbau der übermäßig angeschwollenen Genossenschaft als einer Entartung dieser Rechtsform und die Wiederausnahme echter genossenschaftlicher Grundsätze. Soweit sich Ruth für die Abschaffung der Kollektivvertretung einsett, geht er weiter als der Entwurf des neuen GenG., der den beteiligten oberften Reichsbehörden und den Spigenverbanden des Genoffenschaftswesens vom Reichsjustizministerium bereits zugeleitet worden ift 11). Der Entwurf sieht nämlich davon ab, zwingend vorzuschreiben, daß ber Borftand nach dem Führerpringip durch ein Mitglied zu bilden ist, räumt aber den Genoffenschaften die Möglichkeit der Einführung des Führerprinzips ein, indem er vorsieht, daß der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern zu bestehen hat. Die von Ruth gesforberte Beseitigung bes Aufsichtsrats stellt einen für das deutsche Recht vollkommen neuen Gedanken bar, der um fo mehr überrascht, als derfelbe Berfasser früher 12) für die Beibehaltung des Aufsichtsrats zum Zwecke der laufenden überwachung der Geschäftsführung des Borftandes sowie für die gesetliche Festsetzung einer Höchstahl von Aufsichtsratsmit-gliedern pladiert und nur die Entziehung des Rechts zur Berufung und Abberufung von Borstandsmitgliebern gesfordert hat, wie es dem Auffichtsrat durch die Satzung ein-

8) Bgl. 3. B. Kißtalt, Die Aktiengesellschaft im nationals stalistischen Staat: Handbuch für Recht und Gesetzebung S. 1143.

9) Das Recht der Erwerds- und Wirtschaftsgenossenschaften im nationalsozialistischen Staat a. a. D. S. 1207 ff. und Aktienrechts-reform und Genossenschaften a. a. D. S. 733 ff.

10) Die Ausgestaltung der genoffenschaftlichen Organe a. a. D. 11) Bgl. Schröber, Zum tommenden Genoffenschaftsrecht a. a. D. S. 949 und Prüfung und Prüfungsverbände im kommenden Genossenschaftsrecht a. a. D. S. 1670.

12) Das Recht der Erwerds= und Wirtschaftsgenossenschaften im nationalsozialistischen Staat a. a. D. S. 1207 ff.

<sup>7)</sup> Bgl. bazu auch Kinn, Zur Entwidlung des Führergebankens: Deutsches Recht 1935, 202 ff.; ferner Fride, Die Neugestaltung des Gesellschaftsrechts zur Verwirklichung des Grundsages verantwortlicher Führung der Birtichaft: Rechtsfragen der Birtichaft S. 3, Berlin 1936.

geräumt werden kann. Schröber ift in seiner Untersuchung über die Ausgestaltung der genossenschaftlichen Organe, die sich mit der Frage des Führerprinzips auseinandersetzen muß, zu dem übrigens mit Ruth übereinstimmenden Ergebnis gelangt, daß irgendein berechtigtes Bedürfnis nicht besteht, die Machtstellung des Vorstandes im kommenden Ge= nossenschaftsrecht auf Kosten der Besugnisse der Generalversammlung zu stärken. Die Durchbrechung bes Systems des mehrgliedrigen Borftandes im Sinne bes Entwurfs wird von ihm gebilligt. Im Gegensatzu Ruth hält aber Schröder ben Auffichtsrat im fünftigen Recht nicht für entbehrlich. Er will ihn daher mit seinen bisherigen Besugnissen beibehalten wissen. Außerdem ist nach seiner Ansicht sogar die Frage erwägenswert, ob man die Befugnisse des Aufsichtsrats nicht erweitern follte, und zwar insbesondere durch Einräumung der Befugnis, einen bon ihm bestellten Borftand endgültig bes Amtes zu entsehen. Am Ende sett sich Schröber mit ausführlicher Begründung für die von Ruth bekämpfte Großgenoffenschaft und damit für die Beibehaltung der Bertreterversammlung ein. Schließlich hat sich Münzel 13), um das der Vollständigkeit halber zu erwähnen, ohne nähere Begrün= dung für den Ginmannvorstand im Ginne des Entwurfs ausgesprochen.

# III. Die Bermirklichung bes Führerpringips im Genoffenschaftsrecht

Diese kurze Umschau führt uns mitten hinein in die Problematik der Neuordnung des Genossenschaftsrechts und zeigt, daß sich die Berwirklichung des Führerprinzips durchs aus nicht in der Einführung des Einmannvorstandes erschöpft.

1. Gegenüber dem Broblem der Ginzel= oder Gefamtver= tretung des Borstandes, das hier zunächst behandelt werden foll, hat Lang14), der Anwalt des Deutschen Genoffenschaft3= verbandes, geltend gemacht, es liege ihm eine gänzlich miß= verstandene Aufsassung über das Führerprinzip zugrunde. So hat er den Einmannvorstand mit der Begründung abgelehnt, daß es auf Grund der in der genoffenschaftlichen Organisation gemachten Ersahrungen weder zweckmäßig noch ratsam erscheine, die Leitung der Geschäfte nur auf die Schultern eines Mannes zu legen, solange in geschäftlichen Dingen vier Augen mehr fähen als zwei. Diese Ansicht geht an der Erfahrungstatsache vorbei, daß die Geschäfte einer kleineren Genossenschaft von dem Einzelvorstand mit Unterftühung einiger hilfsträfte selbständig bewältigt werden können und in der hinter uns liegenden Zeit der mehrgliedrige Borstand in vielen Fällen außerstande war, geschäft= liche Mißersolge oder Fehlgriffe zu verhüten, also den ursprünglich vorgesehenen 3weck der Unterftützung und gleichzeitigen Kontrolle zu erfüllen. Sie verkennt in. E. ferner, daß einer Führernatur in einem mehrgliedrigen Vorstand nicht immer genügend Spielraum für die wirklichen Führeraufgaben bleibt. Nach der Auffassung der nationalsozia= listischen Wirtschaftspolitik hat der Gesellschaftsführer und damit also auch der Borstand der Genoffenschaft in seiner Gigenschaft als Trenhander fremden Vermögens nicht nur aus den Beziehungen zwischen der Genoffenschaft und den Genossen erwachsende Pflichten, sondern auch solche, die sich aus der Stellung jedes einzelnen Wirtschaftsunternehmens zur Volksgemeinschaft ergeben. Der Grundsat "Gemeinnut geht vor Eigennut" gilt selbstverftandlich auch für ben Borftand einer Genoffenschaft und verpflichtet biefen gum Dienst an den Belangen der Gesamtheit. Rach meiner Unsicht sind die Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Ge= meinschaftspflichten bei bem Einzelvorstand, den das Ber-trauen der Genossen auf Grund seiner persönlichen, fachlichen und auch politischen Gignung auf diesen Posten gestellt hat, gegenüber einem mehrgliedrigen Vorstand insofern besser ge-

währleistet, als der Einzelvorstand im Berantwortungsbewußtsein vor der Genoffenschaft und seinem Volke den Willen jum gleichzeitigen Dienft an ber Gemeinschaft stärker verwirklichen kann als der an den Grundsatz der Kollektivvertretung gebundene Borftand. Die Gefahr, daß aus der Tätigkeit eines einzigen Vorstandsmitglieds Nachteile für die Genoffenschaft entstehen — sei es nun, weil es den Aufgaben nicht gewachsen ist oder sich seines Amtes unwürdig erweist —, kann dadurch gebannt werden, daß die Bestellung des Einmannvorstandes von der Genehmigung des Prüfungsverbandes abhängig gemacht wird. Dieser ist auf Grund seines hinreichenden Einblicks in die wirtschaftlichen Berhältniffe der Genossenschaft, seiner genossenschaftlichen Erfahrung und der Kenntnis der an einen Vorstand zu stellenden Anforderungen mehr als eine andere Stelle berufen, ein sicheres Urteil darüber abzugeben, ob sich im gegebenen Falle der Einmannvorstand zum Führer der Genossenschaft eignet. Bei dieser Entscheidung wird sich der Prüfungsverband nicht zulett von der Größe und dem Umfang der Genoffenschaft (Bilanzsumme, Bahl ber Mitglieder) leiten laffen muffen. Schließlich ift nicht zu leugnen, daß innerhalb größerer Genoffenschaften, soweit fie fünftighin mit Rudficht auf genossenschaftliche Grundsätze überhaupt noch zuzulassen sind, die aus den Beziehungen zwischen der Genossenschaft und den Genossen erwachsenden Pflichten des Vorstandes so umfangreich sind, daß das Borhandensein eines mehrgliedrigen Borstandes zur gleichzeitigen Erfüllung der Gemeinschaftspflichten geboten erscheint.

2. Die Verwirklichung des Führerprinzips auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechts sett ferner die Lösung der wichtigen Frage voraus, ob künftighin der Aufsichtsrat (AR.) neben einem verantwortungsbewußten Führer überhaupt noch ein Recht auf Bestand hat, oder ob er, etwa nach dem Vorbild bes englischen Rechts 15), vollkommen auszuschalten und schließlich nur noch in der Form eines aller Kontroll- und sonstigen Rechte entfleideten Führer- oder Genoffenschaftsrats in die Erscheinung zu treten hat. Außerdem verlangt sie die Prüfung der Frage, ob die Rechte des AR. im Falle seiner Beibehaltung irgendwie zugunsten des Vorstandes einzuschränken find. Es fei zunächst bemerkt, daß die Argumente, die zur Beseitigung des AR. in den Erörterungen über die Reform des Aftienrechts geltend gemacht worden sind 16), für das Genossenschaftsrecht nicht in Betracht kommen; denn der dort maßgebende Gesichtspunkt, daß der AR. wegen der Größe der Unternehmen, der Schwierigkeiten der Gefellichaftsverhaltniffe und der entsprechenden Zeitauswendungen außerstande sei, die Bücher und alle Geschäftsvorgänge sorgfältig zu prufen, trifft für den AR. der Genoffenschaft in der überwiegenden Mehrzahl aller Falle nicht zu. Auch die Grunde, die Ruth 17) für die Beseitigung des genossenschaftlichen UR. ins Feld führt, sind nicht überzeugend. Die Führerstellung eines tüchtigen Borstandes ist durch die Einmischung des UR. nur dann bedroht, wenn dieser von seinen über die Kontrollrechte hinausgehenden Rechten dem Vorstand gegenüber Gebrauch machen will. Diese Möglichkeit lagt sich aber auch auf andere Beise, also ohne Abschaffung der Ginrichtung des AR., ausräumen, wie noch darzulegen sein wird. Es entspricht auch nicht den praktischen Erfahrungen, daß der notwendige Kontakt zwischen Führung und genoffenschaftlicher Gefolgichaft burch bie Zwischenschaltung des AR. nur gestört werde. Denn die wirkliche Kühlungnahme wird erfahrungsgemäß nicht etwa ausschließlich bei der in der Regel nur alljährlich stattsindenden Generalversammlung, sondern besonders auch im geschäftlichen Berkehr des Vorstandes mit den Genoffen erzielt. Der Vorschlag, nach Beseitigung des AR. die Generalversammlung öfter als nur einmal jährlich zusammentreten zu lassen, bilbet bei ber Schwerfälligkeit des Apparates dieser Versammlung keine befriedigende Lösung.

<sup>13)</sup> a. a. D. S. 677 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup>) Die gewerblichen Genossenschaften im Jahre 1935. Ihre Aufgaben und Stellung in ber nationalsozialistischen Birtschaft: Bisu. 1936 Nr. 1 S. 1 ff.

<sup>15)</sup> Walbeder, Der Stand der Gesetzebung über Erwerbsund Wirtschaftsgenossenichaften in den wichtigken Kulturländern bei Kriegsausbruch 1914, Mänchen u. Leipzig 1919, S. 6.

<sup>16)</sup> Fride a. a. D. S. 58.

<sup>17)</sup> Aftienrechtsreform und Genoffenschaften a. a. D. S. 734,

Das Institut des AR., dem nach dem geltenden Recht (§ 38 GenG.) in erfter Linie die überwachung der gesamten Geschäftsführung des Borftandes in allen Zweigen der Berwaltung obliegt, steht mit dem Führergedanken nicht im Widerspruch. Die Ersahrung der Praxis lehrt, daß einer wahren Führernatur der AR. als Kontrollorgan nicht im Bege ist, sondern ein wirklicher Führer sich diesem zegenüber durchzusetzen versteht und von ihm sogar wertvolle Anregungen empfangen kann. Es kommt hinzu, daß der Vorstand, loweit er für die Geschäftsführung verantwortlich ift, schon nach geltendem Recht den Anordnungen des AR. nicht nachzukommen braucht, sondern auf Entscheidung der Generalversammtlung antragen kann. Der AR. kann nur insofern den Führergedanken illusorisch machen, als es ihm gesetzlich er= möglicht ift, weitgehenden Ginfluß auf die Geschäftsführung des Borstandes auszunben. Das ist besonders immer dann der Jall, wenn die Geschäftsjührung des Vorstandes durch das Statut für gewiffe Geschäfte von der Genehmigung des AR. abhängig gemacht worden ist (§ 27 GenG.). Denn der Bor-Rand muß folche Bestimmungen beachten, wenn er fich nicht berantwortlich machen will.

Die Rechtserneuerung hat daher hier einzusetzen und bafür Sorge zu tragen, daß sich die Funktionen des AR. fünftighin, wie es bereits in einer Reihe ausländischer Gesete vorgesehen ist 18), in der überwachung der gesamten Gesichäftsführung des Vorstandes erschöpfen. Auf diese Weise wird ein übermäßig weitgehender Einfluß auf die Geschäfts-Tuhrung des Vorstandes, der natürlich in gewissem Umfang ichon in der Kontrollaufgabe des AR. liegt, ausgeschloffen, und die Macht des Vorstandes zu zielbewußter, selbständiger Tührung der Genossenschaft im Sinne des Führerprinzips geftarkt. Ich kann daher die von Schroder 19) erstrebte Erweiterung der Besugnisse des UR. als mit dem Führers gedanken unvereinbar nicht billigen. Nachteile sind aus der bon mir vorgeschlagenen Regelung für die Genossenschaft nicht zu befürchten, denn auch dann sind der Geschäftsführung bes Vorstandes durch das Vorhandensein der Generalversamm= lung als obersten Organs immer noch gewisse Schranken gesett.

3. Mit dieser Begründung ist bereits die in diesem Bulammenhang noch auftauchende Frage beantwortet, ob die Durchführung des Führerprinzips etwa gar die Beseitigung der Generalversammlung (GB.) im kommenden Genossenichaftsrecht erfordert. Es bleibt nur noch die weitere Frage zu prüsen, inwieweit die Notwendigkeit zu einer Anderung der gegenwärtigen Machtverteilung zwischen Vorstand und GB. borhanden ist. Zu dem Gedanken der Abschaffung der GB. lei nur noch kurz bemerkt, daß dieser m. W. bisher noch von feiner Seite ausgesprochen worden ift. Die Abschaffung wäre auch nicht gerechtsertigt und stünde mit den praktischen Bebürinissen nicht im Einklang. Man würde mit der Beseitigung ber BB. der Genoffenschaft ein Organ rauben, das wie kein anderes geeignet ist, den genoffenschaftlichen Geist der Mitglieder zu beleben und ihr Interesse an der genossenschaft-lichen Organisation wachzuhalten. Die Genossenschaft, die sich mit ihrem Geschäftsbetrieb in erster Linie an die eigenen Mitglieder wendet, kann den perfonlichen Zusammenhang mit den Weitgliedern, der durch die GB. gefördert wird, nicht ent= behren. Die GB. ift daher als oberftes Organ auch in fast allen ausländischen Rechten vorhanden 20).

Kann sonach die Existenzberechtigung der GB. nicht ans gezweiselt werden, so muß auch die weitere Frage nach einer Notwendigkeit der Machtverlagerung zugunsten des Borstandes verneint werden. Bird der AR. in der unter Ziss. 2 dorgeschlagenen Beise nur als Kontrollorgan beibehalten und der Einmannvorstand zugelassen, dann muß m. E.

schon deshalb ein Organ vorhanden sein, das der unbeschränkten Handlungsfreiheit des Führers gewisse Schranken sett. Ich erblicke darin durchaus keine dem Führerprinzip wider= sprechende Forderung, sondern bin der Meinung, daß sich der wirkliche Führer der GB. gegenüber durchfegen wird. Ja, ich bin fogar der überzeugung, daß der Genoffenschaftsführer, wenn er erkennt, daß seine Sandlungsweise von der Mitgliederversammlung, aus der er selbst hervorgegangen ift, gebilligt und getragen wird, seinen Führermillen noch viel stärker und energischer nach außen hin zu verwirklichen imstande sein wird als der Genossenschaftsvorstand, hinter dem eine GB. nicht steht. Aber auch aus den bereits von Schröder 21) ausführlich und überzeugend dargelegten Gründen, auf die hier zur Bermeidung von Wiederholungen nur hin-gewiesen werden soll, muß die GB. im kommenden Genossenschaftsrecht das bestimmende Willensorgan der e. G. bleiben, bei dem die überwachung des gesamten genoffenschaftlichen Lebens nach jeder Richtung hin und die Entscheidung über Sein und Nichtsein der Genossenschaft liegt. Wie dieser Berfasser sehr richtig ausgeführt hat, beruht eben die Einräumung der stärksten Machtbefugnisse an die GB. innerlich darauf, daß diese die Zusammenfassung der Mitglieder der Genossenschaft darstellt, die zugleich diejenigen sind, denen die Genossen= schaft ihre Existenz zufolge ideeller und materieller Unterstützung verdankt und die den Bestand der Genossenschaft sichern helfen. Die besondere und bereits in den Erörterungen über die Reform des Attienrechts hervorgetretenen Frage, inwieweit die Notwendigkeit einer gewissen Stetigkeit der Berwaltung den Schut des Borstandes vor einer willfürlichen, vorzeitigen Abberusung aus seinem Wirkungskreis durch eine Generalversammlungsmehrheit erfordert, spielt im Genoffenschaftsrecht kaum eine Rolle. Denn bei einer in wirklich genossenschaftlichem Geiste geleiteten Genossenschaft wird wohl nie der Fall prattisch werden, daß dem Vorstand plöglich eine Genoffenmehrheit gegenübersteht, die grundlos feine Abberufung verlangt. Da für die Genossenschaften ein an die Person und nicht wie bei der Atte. an die kapitalmäßige Beteiligung gefnüpftes Stimmrecht gilt, ift bon bornherein die Bilbung einer nach eigennütigen Motiven handelnden Mehrheit un-

Immerhin bleibt m. E. noch bie Frage zu erörtern, ob nicht wenigstens die nach geltendem Recht bestehende Mögslichkeit, der GB. über die Ausgabe der Willensdildung hinaus durch die Satung gewisse geschäftssührende Besugnisse zu übertragen, durch eine entsprechende gesehliche Regelung fünstighin ausgeschaltet werden könnte. Mag auch die allsgemeine Zuständigkeit der GB. ihre Grenze in den Sonderrechten der Mitglieder und im Einzelfall in den für die Geschäftsbehandlung in der GB. vorgeschriedenen Formalien sinden, so erscheint mir doch diese Möglichkeit der Erweiterung der Besugnisse nan daher m. E. teine die Bedeutung der GB. schmäsernde oder der Genossenschaft gar nachteilige Maßnahme tressen, wohl aber die Führerstellung des Borsstandes in einem erträglichen Umfange nach dem Gedanken des Führerprinzips stärfen.

Man kann dieses Kapitel über den Führergedanken und die Bedeutung der GV. im kommenden Genossenscht, wie ich es kurz bezeichnen möchte, nicht abschließen, ohne auch die Frage nach der Existenzberechtigung der sog. Vertreters versammlung, also der bei Genossenschaften mit mehr als 3000 Mitgliedern aus Vertretern der Genossen bestehenden GV. (§ 43a GenG.), geprüft zu haben. Es ist Schrösder<sup>23</sup>), der neuerdings mit aussührlicher Begründung die Einrichtung der Vertreterversammlung gegen die Angrisse von Kuth<sup>24</sup>) verteidigt hat, zuzugeben, daß allerdings das Problem sür die tünstige Rechtsentwicklung genauer ges

<sup>18)</sup> Näheres bleibt einer Abhandlung über den gegenwärtigen ber ausländischen Genoffenschaftsgesetzung vorbehalten.

S. 362. Die Ausgestaltung ber genoffenschaftlichen Organe a. a. D.

<sup>20)</sup> Bgl. Balbeder a. a. D.

<sup>21)</sup> Die Ausgestaltung ber genoffenschaftlichen Organe a. a. D. S. 292 ff.

<sup>22)</sup> Chenjo im Ergebnis Ruth: Ztichr. ber Alademie 1935, 734.

<sup>23)</sup> Die Ausgestaltung der genossenschlichen Organe S. 362 if.

<sup>24)</sup> Aftienrechtsreform und Genoffenschaften a. a. D. S. 733 ff.

nommen nicht darin liegt, ob die Vertreterversammlung als solche beizubehalten ist, sondern darin, ob die Großgenossen= schaft zu beseitigen ist. Denn die auf dem Geset v. 1. Juli 1922 (RGBl. I, 567) beruhende Vertreterversammlung, die bekanntlich bei Genoffenschaften mit einem Bestand von mehr als 1500 Mitgliedern durch die Satzung als GB. eingeführt werden fann, sollte den Schwierigkeiten begegnen, auf die die jog. Großgenoffenschaften bei ber Einberufung und Abhaltung ihrer GB.en notwendig stießen. Solange daher solche Großgenossenschaften bestehen, wird sich das Vorhandensein der Vertreterversammlung als bringendes Bedürfnis erweisen. Ich kann mich aber den Gründen, die Schröder a. a. D. für die Beibehaltung der Großgenossenschaften ins Feld führt, nicht anschließen, sondern bin vielmehr mit Ruth der über= zeugung, daß diese Großgenossenschaften als artiremde Ge= noffenschaftserscheinungen aus unserem Rechts= und Wirt= schaftsleben verschwinden muffen. Die Anficht Schröbers, daß die Großgenoffenschaft als solche noch nicht mit dem genoffenschaftlichen Gedanken im Widerspruch stehe, erscheint mir nicht zutreffend. Denn sie übersieht, daß der Sauptzweck der Genossenschaft, der in der Fürsorge für die individuellen Lebensbedürsnisse der Mitglieder zu erblicken ist, durch die Einrichtung der Großgenossenschaft und der dadurch bedingten Vertreterversammlung vereitelt und die ersorderliche Berührung des Vorstandes mit den einzelnen Mitgliedern untereinander, deren Bedeutung für das genoffenschaftliche Gedeihen ich bereits hervorgehoben habe, vollständig aufgehoben wird. Außerdem wird aber durch die Zulassung der Vertreterber= fammlung auch der gerade zu verhütenden Bilbung von Sondergruppen in der GB. nur Vorschub geleistet. Alles das ist, wie ohne weiteres einleuchten wird, mit dem Führergebanken nicht vereinbar. Ferner läßt sich die Ansicht Schröbers nicht billigen, daß die Großgenoffenschaften, die tatsächlich zu einer Entartung des genossenschaftlichen Gedankens ge= worden seien, bereits jest im Berschwinden begriffen feien. Mögen sich auch die großen Berbrauchergenossenschaften, soweit diese nicht gesund waren, auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1935 aufgelöst haben, so sind damit doch noch feineswegs sämtliche vorhandenen Großgenossenschaften beseitigt. Ich bente dabei nur an die Rreditgenoffenschaften, die namentlich in den Großstädten oft mehr als tausend Mitglieder in ihrem Bestand ausweisen und zweisellos den Charafter von Großgenossenichaften tragen. Mit der Beseitigung der großen Verbrauchergenossenschaften allein ist es also nicht getan. Schließlich fann ich auch den weiteren Ginwand, den Schröder gegen die Beseitigung der Großgenoffenschaften geltend macht, nicht als durchschlagend betrachten. auch die Burudführung bestehender Großgenoffenschaften im Einzelfalle nicht einfach und vielleicht technisch schwierig sein, so glaube ich doch nicht, daß diese Magnahme derartig weittragende Folgen haben wurde, wie sie Schröber in den schwärzesten Farben mit Vertrauenskrise gegen alle Ge-nossenschaften, Massenaustritten aus den bestehenden Ge-nossenschaften, Auszahlungen riesiger Geschäftsguthaben, sofortiger Befriedigung aller Spargläubiger der Genoffen= schaften usw. ausmalt, und daß damit also die sich jet anbahnende und fortschreitende Gesundung unserer Genossen= schaften exheblich gestört, wenn nicht gar völlig zerstört wer= ben würde. Schröber verkennt, daß die Forberung nach bem Ausban bestehender Großgenossenschaften selbstverständlich nicht urplöglich und schlagartig verwirklicht werden foll und barf, sondern nur gang allmählich durchzuführen ift, sei es nun, daß man ben Großgenoffenschaften genügend Zeit läßt, freiwillig durch Teilung den Abbau selbst vorzunehmen oder auf dem von Ruth vorgeschlagenen Umweg über die recht= liche Ermöglichung der Teilung ohne Liquidation und Neugründung, der weitgehendste Beachtung verdient, in einem ben Bedürsnissen der Birtschaft angemessenen Schrittmaß Wandel geschaffen wird. Dabei wird ernstlich zu erwägen sein, ob sich dieses erstrebenswerte Ziel nicht in der Beise erreichen läßt, daß die Teilung bestehender Großgenoffenschaften geseinessalls treffen die von Schröder Borteile begünftigt wird. Keinesfalls treffen die von Schröder gestend gemachten Gründe für das Berbot der Neubildung von Großgenossen-

schaften zu, bessen Einführung ich im Wege der gesetzlichen Festsetzung einer Höchstahl von Mitgliedern für unbedingt ersorderlich halte. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen wird eine überschreitung dieser Höchstahl zuzulassen und von einer noch näher zu bestimmenden Genehmigung abhängig zu machen sein.

#### IV. Ergebnis

Im Ergebnis ist also folgendes festzustellen:

1. Die Regelung bes Regierungsentwurfs, nach ber bas System bes mehrgliebrigen Borstanbes burchbrochen werden fann, ist zu bes grüßen.

Darüber hinaus ist die Bestellung eines Einzelvorstandes von der Genehmigung des Prüfungsverbandes abhängig zu machen.

2. Es besteht kein bringendes Bedürfnis, ben Aussichtsrat abzuschaffen. Er ist als überswachungsorgan beizubehalten.

Die Rechte bes Aufsichtsrats sind so zu beschränken, daß die Möglichkeit ausgeschaltet wird, das Schwergewicht der Berwaltung ganzaufben Aufsichtsrat zu verlegen und den Borstand nur zu einem die Anordnungen des Aufsichtsrats ausführenden untergeordneten Organ zu machen.

3. Eine gesetsliche Beschränkung ber Rechte ber Generalversammlung erweist sich grundfäglich nicht als notwendig.

Es ift nur zu erwägen, ob die Möglich teit, ber Generalversammlung burch die Sagung gewisse geschäftsführende Befugnisse zuüberstragen, gesehlich auszuschließen ist.

Bu erstreben ist die Abschaffung der durch Geset v. 1. Juli 1922 eingeführten Bertreterbersammlung (§ 43a GenG.) durch Abban der bestehenden Großgenossenschaften und Berbot der Neubildung solcher Genossenschaften.

#### V. Beitere Folgerungen

Dieses Ergebnis ist selbstverständlich nicht als eine Summe endgültiger und unabanderlicher Postulate gu betrachten. Zwed meiner Untersuchung war lediglich, aus ber Praxis stammende Vorschläge für die in Angriff genommene Neuordnung des Genossenschaftsrechts zur Diskussion zu stellen und damit nach Kräften die Neugestaltung dieses wichtigen Rechtsgebiets zu forbern. Dag bas Führerprinzip auch für die Genoffenschaften von nicht zu unterschäßender Bebeutung ift, beweift m. E. am besten die Geschichte des gesamten beutschen Genoffenschaftswesens felbst. Denn aus ihr geht beutlich hervor, daß die Aufwärtsentwicklung einer Genossenschaft wesentlich von der Leitung eines tüchtigen, geschäftlich begabten, aber auch charakterfesten Mannes abhängt und daß die mit der demokratischen Verfassung der Genossenschaft verbundenen Nachteile immer dann besonders hervorgetreten sind, wenn die Führung versagte. Mit der Berwirklichung bes Führerpringips im Genoffenschaftsrecht ift baber die Löfung der Frage einer forgfältigen Erziehung und Ausbildung des genossenschaftlichen Führernachwuchses als eines der wichtigsten Gegenwartsprobleme für das gewerbliche Genossenschafts wesen überhaupt verknüpft 25). Es dürfte nicht übertrieben sein, wenn man bei der weitgehenden übereinstimmung von nationalsozialistischem und genossenschaftlichem Gedankengut dieser

<sup>25)</sup> Bgl. bazu Graul, Schulungsarbeit im Deutschen Genossenschaftsverband (Zum Lehrgang für Areditgenossenschaften vom 1. bis 28. März in Wernigerobe): Bls. 1936 Ar. 4 S. 53ff.; ber Deutsche Genossenschaftsverband hat, wie sich barans ergibt, die Schulungsarbeit in neuer Form soeben wiederausgenommen.

Frage nit Henzler<sup>26</sup>) sogar staatspolitische Bedeutung beimist. Mit der Durchsührung des Führerprinzips steht aber
noch ein anderes Problem im engsten Zusammenhang: Das ist
das Problem der zivilrechtlichen Stellung des Borstandes zu
seiner Genossenschaft, das besonders innerhalb der Areditgenossenschaften eine wesentliche Kolle spielt. Die mit der
Leitung einer Genossenschaft übernommene hohe Berantwortung kann schließlich nur der tragen, dessen persömliche Eristenz in angemessener Weise gesichert ist. Dabei ist die Telksehung eines angemessenen Gehalts, aber auch die Invaliden- und Altersfürsorge von Bedeutung. Benn künstighin
die Erziehung des genossenschaftlichen Nachwuchses und die
nötige persönliche Sicherstellung des Borstandes gewährleistet
ist, dann werden die Genossenschaftlichen ihre volle gemeinschaftsbildende Kraft zum Segen des ganzen deutschen Volkes entsalten können.

#### В.

#### Von Prof. Dr. Kuth, Frankfurt a. M.

Meine Vorschläge zur Reform des Genoffenschaftsrechts, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung des prinzips sind vielkach mißverstanden und nicht zutressend wiedergegeben worden. Der Grund hierfür liegt durchweg — so auch in der vorstehenden Abhandlung von Lägel— in der Verkennung der Tatsacke, daß meine Vorschläge abgestellt find auf eine erst in Zukunft zu schaffende Jbealform ber Genoffenschaft mit kleinerem, leicht übersehbaren und in sich, sei es örtlich oder beruflich, geschlossenem Kreis wirtschaftlich gleich interessierter Mitglieder. Ich denke nicht daran, zur Erreichung dieses Ziels radikale gesetzliche Maßnahmen zu befürworten. Ich bin viel zu sehr davon überzeugt, daß nur
eine organische Fortentwicklung im Wirtschaftsleben, ganz beinndere was der eine Kallengen und Steine Gescher sonders wo große wirtschaftliche Werte auf dem Spiel stehen, auf die Dauer erträglich ist. Man schneidert das Kleid nach dem Körper und soll sich nicht barauf verlassen, daß der Körper in das verschnittene Gewand allmählich hineinwächst. Aber innerhalb einer vom Staat gesteuerten Birtschaft ist Zielstrebigkeit und Zielbewußtsein unentbehrlich. Es ist also keinessalls angebracht, der Genossenschaft eine nach jeder Richtung dehnbare Rechtsform zu geben bzw. zu belassen in ängst= licher Besorgnis, daß irgendeine Entwicklungsmöglichkeit verbaut werden konnte, sondern es ist Aufgabe des Gesetzebers, dum mindesten klar zu sagen, nach welcher Richtung und in welcher äußeren Form er die weitere Entfaltung des Genossenschaftswesens wünscht.

In dieser Hinsicht habe ich (Nat. Soz. Hdb., 2. Aufl., S. 1179 st.; Ber. über den 5. VerbTag. des GenGerb. Mittelstein 1935) eine Reihe von Programmsäßen entwicklt, die m. E. für die Weiterentwicklung der Genossenschaft richtungsgebend werden müssen und deren Nichtbeachtung, wie die Ersahrung gezeigt hat, zur Entartung genossenschaftlichen Wesens führen muß, zugleich auch die Grenzen zur Kapitalsgesussenschaft völlig zu verwischen geeignet ist. Diese Anforderungen an Organisation und Geschäftsbetrieb der Genossenschaft sind, kurz gesagt: Leistungsstatt Kapitaldividende, Beschäftschaften des Geschäftsbetriebs, soweit es sich um Außungssgeschäfte handelt, auf die Genossen; dafür anderseits Pflicht sedes Genossen, seinen Bedarf in nennenswertem Umsang dei der Genossenschaft zu becken; Aufnahmezwang der Genossenschaft gegenüber allen Volksgenossen, die den statutarischen Umsorderungen genügen. Diese Grundsähe hängen eng zusammen, keiner ist ohne den anderen allein zu verwirklichen. Sie sind richtiger Ansicht nach sichon in der Legalbesinition der Genossenschaft (§ 1 GenG.) ausgesprochen, jedoch in der Brazis sowohl der Gerichte wie der Genossen, dedoch in der Prazis sowohl der Gerichte wie der Genossen, desigeitesgeschen, worden.

0.1-)00011

Rur auf diesem wirtschaftlichen Unterbau sind dann die Reformen denkbar, die ich auregte: Beschränkte Mitgliederzahl; Beseitigung bes Kollektivvertretungsprinzips und des obligatorischen Aussichtsrats zwecks Stärkung der Führerstellung des Borstands. Dabei möchte ich zur Richtigstellung von Misverständnissen zunächst bemerken: Ich habe sediglich von "Entbehrlichkeit" der Kollektivvertretung und des Aufssichtsrats gesprochen. Ein gesetzlicher Zwang zur Einführung des Einmannvorstands und die obligatorische Beseitigung des Aufsichtsrats liegen mir fern. Es genügt durchaus, daß an Stelle der bisherigen zwingenden Vorschriften bes § 24 Abs. 2 GenG. und bes § 9 (bezüglich des Aufsichts-rats) wenigstens die rechtliche Möglichkeit eingeräumt wird, sich mit einem Vorstandsmitglied zu behelfen und von der Bestellung eines Aufsichtsrats statutarisch abzusehen. Insosern besteht also kein Widerspruch zwischen meinen Aussührungen über die Notwendigkeit des Aussichtsrats in dem Kat. Soz. Sob. und in der Ztichr. d. Atademie f. Deutsches R. Für größere Genoffenschaften, solange sie noch bestehen, kann sich sehr wohl das Bedürfnis nach einem mehrgliedrigen Vorstand und nach Beibehaltung des Aufsichtsrats als gerechtfertigt erweisen, wie man ja auch für die Akt. ernstlich nicht an deren Abschaffung denkt. Den Borschlag von Lägel, die Bestellung des Einmannvorstands von der Zustimmung des zuständigen Prüfungsverbands abhängig zu machen, halte durchaus erwägenswert. Freilich erscheint mir richtiger, die grundfähliche Frage des übergangs zum Einmannvorstand der Mitbeftimmung des Prüfungsverbands zu unterwerfen und die Generalversammlung — die übertragung des Bestellungsrechts auf den Aufsichtsrat halte ich nach wie vor für schädlich — in der Wahl ihres Führers nicht nach oben hin zu binden. Es darf ja dabei nicht über sehen werden, daß z. T. schon jest (bei den landwirtschafts lichen Genoffenschaften) und in Zukunft wohl bei allen Genoffenschaften die berufsständische Ehrengerichtsbarkeit die rechtliche Möglichkeit eröffnet, unsähige oder unwürdige Ge-nossenschaftsleiter aus ihrem Amt selbst gegen den Willen der Generalversammlung zu entfernen (vgl. meine Ausführungen im Nat.-Soz. Hob. S. 1185 ff.), daß also schon in dieser Sinsicht eine gewisse Gewähr für die verständige Besehung der Führerstellungen gegeben ist. Auch bezüglich der Ausstattung der Genossenschaft mit einem Aufsichtsrat sollte dem Prüfungsverband ein Mitwirkungsrecht zugestanden werden, da eine Grenzziehung je nach ber Höhe der Mitgliederzahl — etwa in der für Einführung der Vertreterbersammlung gewählten Methode (§ 43 a) — zu schematisch erscheint und andererseits das Registergericht für die Beurteilung dieser Frage nicht geeignet ist. Die Zuerkennung der Führerstellung ist eine Vertrauenssache. Wo dieses Vertrauen besteht, wird die Generalversammlung kein Bedenken tragen, den Leiter der Genossenschaft von seine Entschlußkraft hemmenden Ginflüfsen zu befreien. Fehlt das Vertrauen, so mag es bei den bisherigen Kontrollorganen, deren Bestehen ja nichts anderes als eine Mißtrauenskundgebung bedeutet. belaffen. Selbstverständlich darf der übergang vom einen zum anderen System nicht dem Zufall von Mehrheitsbeschlüffen überlaffen werden, sondern bedarf statutarischer Festlegung. Jedoch dürste an Stelle der gesetzlich geforderten Dreiviertelmehrheit eine Mehr= heit von 2/3 der Genossen genügen, um die Organisation be-weglicher zu gestalten und den gegebenen Verhältnissen und Bedürfnissen leichter anpassen zu können.

Das bebentet also im Endergebnis keine umftürzlerische Resorm, sondern lediglich die Hinwegräumung von gesetzlichen Hindernissen für den Fall, daß die organische Entwicklung der einzelnen Genossenschaft und die Bewährung ihrer seitenden Bersonen die Genossenschaft sür einen Systemwechsel reif gemacht hat. Es entspricht das zugleich dem richtigen Prinzip, daß eine Führerstellung nicht verliehen, sondern durch Leistung errungen werden soll. Im übrigen stimme ich mit Lägel durchaus darin überein, daß dem Aussichtung in die Geschäftsführung versagt bleiben muß. Nur genügt dazu nicht das Verbot statutarischer Bestimmungen, die den Vorstand bei gewissen Geschäftsrats

<sup>26)</sup> Rentabilität und vollswirtschaftlicher Wert der Genossenschaften: Der Genossenschaftsgedanke im neuen Staat, Veröffentlichungen des Inktituts für Genossenschaftswesen an der JohannBolsgang-Goethe-Universität Frankfurt a. M., H. &, Berlin u. Wien
1934, S. 97 ff.

binden, sondern es muß Schluß gemacht werden mit der Ernennung und Abberufung des Vorstands durch den Aufsichtsrat. Sahungsbestimmungen, die dem Aufsichtsrat Ernennung und Abberufung des Vorstands gestatten, enthalten eine dauernde Unterordnung des Vorstands unter den Aufsichtsrat; mit der Drohung der Abberufung kann der Vorstand jedem Vunsich des Aufsichtsrats gesügig gemacht werden.

Diese näheren Darlegungen zum Problem des Aufsichts= rats dürften wohl auch die Bedenken, die Bengler in einer - an sich sehr verständigen und kenntnisreichen — Abhandlung (Bertr. Ber. ber Dresdner Bf. 1935, 378 ff.) gegen die gesetliche Abschaffung des Aufsichtsrats erhebt, zu einem guten Teil gegenstandslos machen. Es handelt sich ja nach meiner Auffassung nicht um ein Entweder-Oder, sondern lediglich darum, die Organisation der Genossenschaft clastischer zu machen und von starren gesetlichen Hindernissen zu bestreien. Im Gegensatz zu Henzler bin ich aber durchaus nicht der Meinung, daß "das deutsche Genossenichaftsrecht weder nach der Große der Genoffenschaft noch nach der Qualität ihrer Führung differenziert werden kann". Vielmehr ist der vorgeschlagene Weg unschwer gangbar. Wenn für die Berficherungsvereine auf Gegenseitigkeit, eine der Genoffen-schaft sehr nabestehende Bereinigungsform, eine Scheidung in große und kleine Bereine möglich ift (vgl. § 53 BeriAufic.), so fann die notwendige Reform auch bei Genossenschaften hieran nicht scheitern. Ferner verbietet es sich nicht, wie Songler meint, den Idealtypus ber Genossenschaft bei deren rechtlicher Geftaltung zur Richtschnur zu nehmen. Diese Ansicht verkörpert die alte gesetgeberische Methode, die gesetliche Reglung möglichst auf schlecht funktionierende Birtschaftseinrichtungen, auf im Berfall befindliche Institutionen zuzuschneiden, statt die Erziehung zum Ideal zu fordern und darauf die Normasordnung einzustellen; besonders kennzeichnend ift in dieser Beziehung das gefamte Familienrecht. -- Die übrigen von hengler für die Beibehaltung des obligatorischen Aufsichtsrats vorgebrachten Gründe werden in ihrer Bedeutung überschätt. Der Auffichts= rat mag sich in manchen Fällen zur Festigung des Kontatts zwischen Leitung und Genossen als wertvoll erwiesen haben. Notwendig ist er aber hierzu nicht. Die Wünsche der Ge= noffen werden beffer dem Borftand unmittelbar vorgetragen als daß sie durch das Sprachrohr des Aufsichtsrats zu ihm gelangen, der nicht selten sich jum Träger einseitiger, mitunter sogar genossenschaftsfremder Interessen aufwirft und ben eigenen oder anderen Bunichen durch das Gewicht seiner Stellung einen unangebrachten Rachbruck verleiht. Sier legt Hengler selbst einen Idealthpus der Organisation gu= grunde, den er anderwärts als Magstab der Rormierung verwirft. Der Wert der vom Auffichtsrat ausgeübten Kontrolle ist nach meiner Erfahrung und Aberzeugung nicht so groß, wie ihn Henzler bemißt, angesichts der — zu verstärkensen — Kontrolle durch die Prüfungsverbände. Anderseits ist auch mit der gesetlichen Beschränkung auf reine Kontrollsfunktionen die gefährliche Einmischung des Aufsichtsrats in die Geschäftsführung niemals völlig auszuschließen. Der "Rat" ift eben allzuoft einem Befehl gleichzuseten. — Alls "Borschule für fünftige Borstandsmitglieder" ift der Aufsichtsrat gleichfalls entbehrlich. Beffer ist es, sich ben Ersat aus dem eigenen Personal heranzuziehen und biefes, wie es auch in der Praxis geschieht, allgemein tüchtig zu schulen.

Bie steht es nun mit der Grundlage, von der alle diese Vorschläge wie sakultativer Einmannvorstand, sakultative Beseitigung der Bertreterverssammlung abhängig sind? Der Fortbestand der Großgenossenschaft bildet in der Tat den Kern des Problems, wie Schrösder und Lägel in Erwiderung auf meine Erörterungen richtig bemerken und auch Henzler zugibt. Auch hier bin ich mißverstanden worden. Bredenbreufer (Vertr. Ber. d. Dresdner Bf. 1935, 372 ff.) wendet sich besonders eins

gehend gegen diese Zielrichtung. Auch Hengler (S. 380) hält den Borschlag "praktisch nicht für durchsührbar". Daß ich radikale gesetliche Maßnahmen ablehne, sollte nach meinen früheren Aussührungen nicht zweiselhaft sein. Daß man die großen Areditgenoffenschaften, an die Bredenbreuter hauptsächlich denkt, nicht einfach zerschlagen kann, ist selbst= verständlich. Wohl aber ift das keineswegs undurchführbar bezüglich der Verbrauchergenoffenschaften, die ja in der Regel eine gewiffe regionale Teilung in der Form örtlicher Fisialen bereits ausweisen. Aber auch bei den Kreditgenoffenschaften läßt sich das Bolumen allmählich verringern, wenn fie sich bei Neuaufnahmen von Mitgliedern entsprechende Beschränkungen auferlegen. Man könnte sogar an eine Aufgliede= rung der Mitglieder nach ihrem Berufsstand denken. Siergegen spricht indes entscheibend, wie Bredenbreuter gutreffend bemerkt, gerade bei den Areditgenoffenschaften die Berteilung des Risikos auf verschiedene Berufsstände. Wo der Mitgliederzugang ein zu großer ist, da müßte der Weg der Reugründung beschritten werden, wobei die Tochtergenossenschaft durch die Muttergenoffenschaft zunächst weitgebend zu unterstügen mare. Auf diese Beise murde das der Muttergenoffenschaft entgegengebrachte Vertrauen sich bald auf die neue Benoffenschaft übertragen.

Ein Zwang zur Zerlegung ist also für die großen Arebitgenoffenschaften keinesfalls angebracht. Dagegen foll man die Neigung hierzu gesetlich verstärken und rechtstechnisch den Weg ebnen. Erforderlich ift baber vor allem eins: Das Gesetz selbst muß deutlich aussprechen, daß es die Groß-genossenschaft nicht als erstrebenswerte Form der Genossenschaft ansieht, daß es ungemessene Ausdehnung des Geschäfts= bereichs und des Mitgliederkreises — wie es vielsach der begreifliche Ehrgeis der Geschäftsleitung ist nicht billigt. Diesem Gebanken untergeordnet ift ein zweiter Gesichtspunkt: Die Fälle find nicht felten, in benen eine mit der Mehrheit nicht übereinstimmende beträchtliche Zahl von Genossen durchaus bereit ware, sich zu einer eigenen Genoffenschaft zu= sammenzuschließen, wenn dies nicht durch die fehlende Borsorge des Gesetzes mit allzugroßem Verlust für die ausscheidenden Genoffen verbunden wäre, die nach § 73 GenG. mit ihren Guthaben abgefunden werden. Liegt es in folchen Fällen nicht auch im Interesse ber Großgenossenschaft selbst, eine unangenehme auf die Dauer nur schädigende Opposition in diefer Beife zu befriedigen? Es fann das nur gur Bereini= gung des Genoffenschaftslebens beitragen.

Dieser so umrissene künftige Entwicklungsgang der Genoffenschaft hat sicherlich nicht die Bedenken gegen fich, die in der Kritik gegen meine — wie ich sehe, nicht genügend im einzelnen klargestellten — Vorschläge erhoben worden sind. Er hat vor allem den Vorzug einer klaren Grenzziehung zwischen Genossenschaft und sonstigen Gestaltungssormen der Wirtschaft, woran es bisher sowohl im Genossenschaftsrecht wie in der Pragis des Wirtschaftslebens erheblich gebrach. Denn worin liegt noch der Unterschied zwischen Großgenoffenschaft und Kapitalgesellschaft? Nur in der Form der Kapitalausbringung, nicht mehr in ihrer Organisation und geschäftlichen Einstellung. Dann würde auch vielleicht die versfehlte Methode in der Verteilung der Überschäffe sich ändern laffen. Heute werfen große Kreditgenoffenschaften wieder gang beträchtliche Dividenden auf die Guthaben aus, anstatt die Dividende als Ruckvergütung nach dem Umfat zu bemessen. Man begründet das mit der Rücksicht auf die Benoffen, die nur Einlagen machen, ohne die Benoffenichaft geschäftlich in Anspruch zu nehmen. Indes die Zugehörigkeit und sogar die Begünstigung dieser rein kapitalistisch be-teiligten Genossen widerspricht gerade dem Besen der Genoffenschaft, und der Entgang von Ginlagen würde durch Belebung des Geschäftsumsages wieder wettgemacht werden. Es ift daher erfreulich, daß auch Lägel meine Auffassung bezüglich der Großgenossenichaft teilt.

# Das ärztliche Berufsgeheimnis nach der Reichsärzteordnung

Bon Amtsgerichtsrat Dr. Balter Rallfelg, Cottbus

Am 1. April 1936 ist die durch das Gefet v. 13. Deg. 1935 (RGBl. I, 1433) verkundete "Reichsärzteordnung" in Kraft getreten. Sie soll ein "Instrument nationalsozialistischer

Gefundheitspolitit" fein 1)

Sie erfüllt den jahrzehntelangen Wunsch der deutschen Arzteschaft nach einer einheitlichen Standesverfassung. Von nun ab hat endlich der Arzt "den seinen Aufgaben und seiner Berufung fremden Nechtsboden der Reichsgewerbeordnung verlassen und eine neue sittliche und organisatorische Grundlage für sein Berufsleben und für die Erfüllung seiner Pilichten erhalten"2).

§ 1 der Reichsärzteordnung bestimmt:

- (1) Der Arzt ist zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menfchen und des gesamten Bolkes berufen. Er erfüllt eine durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe.
- (2) Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe.

In ihrer Gesamtheit aber ist die deutsche Arzteschaft berufen, "zum Wohl von Volk und Reich, für die Erhaltung

und Hebung der Gesundheit, des Erbgutes und der Rasse bes beutschen Bolkes zu wirken" (§ 19 des Ges.). Die Keichsärzteordnung soll die Aufgaben, Rechte und Pflichten des ärztlichen Berufes einheitlich und ausschließlich regeln. Gemäß § 85 bes Gef. treten baher bie Borfdriften der RGem D. sowie § 300 StGB. insoweit außer Kraft, als sie sich auf den ärztlichen Beruf im Sinne dieses Gesetzes beziehen. Die Strafbarkeit einer Verletung des ärztlichen Be-rufsgeheimnisses (ärztliche Schweigepflicht) bestimmt sich daher künftig nicht mehr nach § 300 StGB., sondern gemäß § 13 Reichsärzteordnung. Die neue Vorschrift lautet:

- (1) Ein Arzt, der unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei Ausübung seines Berufes anvertraut ober zugänglich geworden ift, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder einer diefer Strafen bestraft.
- (2) Dem Arzt stehen seine berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Ebenso wird bestraft, wer nach dem Tode des zur Wahrung des fremden Geheimnisses nach Abs. 1 Verpflichteten bas von dem Berftorbenen ober aus beffen Nachlaß erlangte Geheimnis unbefugt veröffentlicht.
- (3) Der Täter ist straffrei, wenn er ein solches Geheimnis zur Erfüllung einer Rechtspflicht oder sittlichen Pflicht oder sonst zu einem nach gefundem Volksempfinden berechtigten Zweck offenbart und wenn das bedrohte Rechtsgut überwiegt.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verlegten verfolgt.

Die neue Vorschrift bringt gegenüber ber bisherigen Regelung wesentliche Anderungen. Da Charafter und Umfang der ärztlichen Schweigepflicht ebenso bedeutsam für die Angehörigen des Arztestandes selbst wie auch für die Allgemeinheit find, auch eine Reihe von Zweifelsfragen von erheblichem rechtlichen und praktischen Interesse bestehen, soll im folgen= den der Versuch unternommen werden, in gebotener Rurze die jetige Lösung darzustellen.

#### Allgemeines

Die Verschärfung bes Strafmaßes des § 13 Reichsärzteordnung gegenüber dem des § 300 StBB. zeigt die erhöhte Bedeutung, die der Gesetzgeber der ärztlichen Schweigepflicht fünftig beilegt. Muß der Arzt, um die leibliche oder fcelische

1) Min Dir. Dr. Gntt und Reichsärzteführer Bagner im Bölf. Beob. v. 15. Dez. 1935 Rr. 349 S. 2

2) Wagner: Deutsches Arzteblatt 1935 Nr. 51 G. 1233.

Erkrankung seines Patienten richtig erkennen und helfen und heilen zu können, rückhaltlose Offenheit auch über Dinge verlangen, die der Kranke soust ängstlich geheimhalt, so muß er andererseits dieses Bertrauen auch wieder durch strengste Wahrung seiner Schweigepflicht lohnen. Der Arzt nuß und soll sich stets bewußt sein, welche große Berantwortlichkeit gerade diese Berufspflicht ihm auferlegt. Ehre, Glück, der Frieden ganzer Familien können von einem unbedacht entichlüpften Bort, von einem Lächeln am Stammtisch ab-hängen. Daß Falle von Verlegungen der Schweigepflicht nur jelten die Gerichte beschäftigen, beweift aus leicht erklärlichen Gründen nicht, daß sie wirklich so felten vorkommen, insbesondere in der Form der fahrlässigen Begehung. Chorus3) geht wohl etwas zu weit, wenn er fagt:

"Täuschen wir uns doch nicht darüber, daß alltäglich, namentlich von jungen Arzten, unzählige Indistretionen begangen werden, die strafrechtlich verfolgt werden tonnten. Nicht beffer ift es bei ben Rechtsanwälten. Gin Abend in Gefellschaft junger Arzte oder Rechtsanwälte ge= nügt, um diese Behauptungen zu bestätigen."

Es wird sich aber nicht bestreiten lassen, daß es mit der ernsthaftesten Beachtung der Schweigepflicht, insbesondere im alltäglichen Leben und Gespräch, unter Bekannten, innerhalb der Familie, noch nicht immer und allgemein so gehalten wurde, wie es sein müßte. Es ist zu hoffen, daß die Vertiefung und Veredlung der ganzen Berufsmoral und Berufsauffaffung, welche die Reichsärzteordnung verlangt und auftrebt, auch hier segensreich und bessernd wirken werden.

#### Der Rechtsgehalt ber Schweigepflicht

über die sustematische Stellung des § 300 StoB. im Strafrecht ift viel geschrieben worden. Die Herausnahme ber ärztlichen Schweigepflicht aus dem allgemeinen Strafrecht und ihrer Ginkleidung in die ärztliche Standesordnung erübrigt weitere Erörterungen in dieser Richtung. Die Schweigepflicht stellt sich nunmehr als eine besondere Standes- und Berufspflicht dar, wie auch schon § 300 StoB. nach herrschender und richtiger Ansicht nicht die Materie als solche regelte 4).

#### Der Kreis der schweigepflichtigen Personen

Schweigepilichtig ift in erfter Linie der Argt felbit. Argt im Sinne der Reichsärzteordnung ist gemäß § 2 Abs. 1 des Ges. nur dersenige Beilkundige, der von der zuständigen deutschen Behörde als Arzt bestallt ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung, Bersagung und Zurudnahme der Bestallung jum Arzt sind durch die §§ 2-8 des Ges. geregelt, gemäß § 10 werden die zuständigen Behörden und das Ber= fahren noch durch den Reichsminister des Junern bestimmt werden 4a). Eine besondere Klasse von Bundarzten, die in § 300 StoB. (vgl. § 29 AGewD.) ben Arzten gleichgestellt waren, aber dort schon nur noch geschichtliche Bedeutung hatten, gibt es heute nicht mehr. Auch die Zahnärzte und Tierärzte unterliegen fünftig dem Schweigegebot der Reichsärzteordnung, foweit sie auch als Arzte bestallt sind. Im übrigen unterliegen die Zahnärzte nach allgemeiner Ansicht dem § 300 StGB.5). Andere Bersonen, die fich in gulaffiger Beise mit ber Ausübung der Seilfunde befaffen (z. B. Beilpraftiter, Dentiften), unterliegen feiner Schweigepflicht, wohl aber gemäß § 300 StoB. Apotheter, Sebammen und die Wehilfen diefer Ber-

Der Schweigepflicht des Arztes unterliegen weiterhin seine

5) Chorus a. a. D. S. 19, § 1 ber 1. VD. zur Durchführung u. Ergänzung ber Neichsärzteurdnung v. 31. März 1936 (NGBl. I, 338).

<sup>3)</sup> Chorus, Das Berufsgeheinnis bes Arztes, Leipziger Differtation, 1917, S. 17.
4) O'shausen, 10. Aust., Aum. 2 zu § 300 Ston.
4a) Inzwischen ersolgt burch die 1. ND. zur Durchsihrung und Ergänzung der Reichsätzteorbaung v. 31. März 1936 (WOM. I. 338).

berufsmäßig tätigen Gehilfen. Die Abgrenzung des berufsmäßigen Gehilfen gegen den nur zufällig oder gelegentlich zur Silfeleistung herangezogenen, die auch bisher ichon in § 300 Stor. von Rechtslehre und Rechtsprechung gemacht wurde, ist jett ausdrücklich aufgenommen worden. Bu den berufs-mäßig tätigen und daher schweigepflichtigen Gehilfen gehören nicht nur die unmittelbar bei ber Behandlung und Pflege der Kranken tätigen Personen, wie Afsiftenten, Krankenschwestern, Pfleger, Sprechstundenhilfen, sondern auch die nur mit der Ausführung der bitromäßigen Arbeiten des Arztes betrauten hilfstrafte, soweit fie berufsmäßig bei Ausführung dieser Arbeiten Einblick in die Krankheiten und das Privatleben der Patienten erhalten 6).

Immer aber muß es sich um eine berufsmäßige Mitwirkung bei der ärztlichen Tätigkeit felbst handeln. Die die Ture öffnende Hausangestellte ist nicht schweigepflichtig, ihre Berschwiegenheit, soweit sie erforderlich ist, kann nur durch

den Arzt selbst veranlaßt und garantiert werden.

Neu aufgenommen in den Kreis der schweigepflichtigen Versonen werden durch § 13 Abs. 2 des Ges. diejenigen, die gur Borbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigfeit teilnehmen, also Medizinstudenten und in ber Berufsausbildung befindliche hilfspersonen.

Der Schweigepflicht des § 13 Reichsärzteordnung sind also alle Perjonen unterworfen, die unmittelbar oder mittelbar bei der Ausübung des den Bestimmungen der Reichsärzteordnung unterliegenden ärztlichen Berufes tätig werden. Higterbitting untertregenden utzinigen Detries linig voerden. Hierüber hinaus hat § 13 Abs. 2 Sah 2 des Gest. eine debeutsame und für den Schutz der berechtigten Interessen der Patienten wesentliche Erweiterung des Kreises der schweigepflichtigen Personen geschaffen. Künftig ist auch der mit Strase bedroht, der nach dem Tode des zur Geseinmisserasse wahrung zunächst Berpflichteten das von dem Verftorbenen ober aus deffen Rachlag erlangte Geheimnis unbefugt veröffentlicht. Der Umfang der Schweigepflicht ist hier also ein= geschränkt, nicht jede Mitteilung an andere einzelne Personen, sondern nur eine "Beröffentlichung", d. h. eine Berbreitung oder eine Mitteilung an einen unbestimmt großen Bersonenfreis ift strafbar?). Nach der Rechtsprechung des RG. zu dem Begriff des "Berbreitens" (siehe insbesondere das Urteil des MG. v. 29. Mai 1935: DJ. S. 1192) genügt allerdings auch die Aushändigung einer Schrift an eine Person, wenn ber Aushändigende mit einer Weiterverbreitung durch biefe auch nur rechnen muß. Wendet man diefes auch auf nur mundliche Mitteilungen an, fo murbe prattifch damit die von Schäfer (a. a. D.) als grundlos gerügte Verschlechterung des Geheimnisschutzes nach dem Tode des Arztes meist wieder ausgeglichen werden. Ich möchte mich jedenfalls für eine möglichst strenge Auslegung ber Schweigepflicht auch bes Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgers entscheiden.

Die scheinbare Inkonsequenz des Gesetzs, die darin liegt (f. auch Schäfer a. a. D.), daß der Dritte, der ein der arztlichen Schweigepflicht unterliegendes Geheimnis burch ben Arzt erfahren hat, sich erft dann strafbar macht, wenn er es nach dem Tode des Arztes verbreitet, jedoch ftraflos bleibt, wenn er es zu Lebzeiten des Arztes offenbart, beruht wohl auf rein praftischen Erwägungen. Man scheute wohl davor zurud, sich gesetgeberisch einer schwer durchführbaren strafrechtlichen Erfaffung von Bertrauensbrüchen allgemeiner Art unter Lebenden anzunähern. Und man will es auch mit Recht zu Lebzeiten des Arztes ihm, als dem in erster Linie Berantwortlichen, überlassen, für die Wahrung seines Berufs-geheimnisses einzustehen. Entfällt nach seinem Tobe diese Möglichkeit, insbesondere insoweit seine beruflichen Aufzeichnungen in Frage kommen, so ergibt sich allerdings ein all-gemeines und gesetzgeberisches Interesse an einer Bererbung der aus seiner beruflichen Tätigkeit entspringenden Schweige pflicht auf diejenigen Personen, die im Wege erbrechtlicher und sonstiger Nachfolge in ihren Besit gelangen ober bie gu

Lebzeiten des Arztes fein Vertrauen genoffen.

#### Das geschütte Rechtsgut

Die Schweigepflicht erftredt fich auf diejenigen fremden Geheimnisse, die dem Arzt oder den ihm gleichgestellten Bersonen bei Ausübung ihres Beruses anvertraut oder zugäng-lich geworden sind. Die Bezeichnung "fremdes Geheimnis" statt des Ausdruckes "Frivatgeheimnis" in § 300 StGB. ist wohl gewählt worden, um klarzustellen, "daß hierunter nicht nur Privatangelegenheiten, Tatsachen des Privatlebens im engeren Sinne, sondern alle diejenigen Beheimniffe zu verstehen sind, an deren Bewahrung ein anderer ein Enteresse hat"8).

Immer wird es sich aber um Tatsachen handeln müssen, die irgendwie die Rechtssphäre oder die persönlichen Lebensverhältnisse des Patienten berühren. Tatsachen, die allgemein, d. h. einem größeren und unbestimmten Personentreis betaunt find, find feine Geheimniffe mehr. In Zweifelsfällen wird sich der Arzt jedoch hier wohl stets sür die Schweige-pflicht entscheiden. Es unterliegt durchaus dem Willen des Geheimnisinhabers, welche Verbreitung seiner Geheimnisse er zulassen will. Solange eine Tatsache noch nicht gänzlich offenkundig ift, wird der Patient mit Recht verlangen können, daß das, was bis dahin vielleicht nur ein beweisloses Gerücht war, nicht von einem Sachverständigen bzw. von einer Bertrauensperson gewissermaßen offiziell bestätigt wird.

Wenn auch nicht jede belanglose Kleinigkeit zum Gescheimnis erklärt werden kann, vielmehr ein gewisses schutz bedürftiges Interesse an der Geheimhaltung der betreffenden Tatsache bestehen muß, so wird auch hier in Grenzfällen die Schweigepflicht weit auszudehnen und auf den Willen deffen. den es angeht, abzustellen sein. Eine Frau kann 3. B. an der Geheinihaltung von Tatsachen ein durchaus verständliches und berechtigtes Interesse haben, die einem Manne belanglos

erscheinen.

Eine weitere Voraussetzung für den Schut bes Rechtsgutes ift, daß das fremde Geheimnis dem Empfänger "bei Ausübung seines Berufes anvertraut und zugänglich gewor den ist". § 300 StoB. drudt dies fo aus, daß bas Geheim= nis den dort zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflich= teten Personen "kraft ihres Amtes, Standes ober Gewerbes anvertrant ist". Das RG.9) hat diesen Begriff solgender=

maßen definiert:

"Ein Geheimnis ist bem Arzt anvertraut, wenn ihm bei Ausübung seines Berufes Tatsadjen bekannt werben, deren Geheimhaltung, wie er sich sagen muß, im Interesse ber ihn konsultierenden Person liegt." Diese Auslegung, der Recht= sprechung und Rechtslehre fast ausnahmslos gefolgt sind, bewegte sich also bereits in der Linie des heutigen Gesetzs-wortlautes. Der Schweigepflicht unterliegen also in erster Linie solche Tatsachen, die dem Arzt von dem Patienten auf Befragen oder freiwillig anvertraut werden. Insofern ift die Renntuis eines Geheimniffes die Folge eines Willensattes. Der Patient schenkt dem Arat das durch die Natur des gegen= seitigen Verhältnisses gebotene Vertrauen, es wird ein Treu-verhältnis geschaffen 10). Das Anvertrauen kann selbstver= ständlich nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend, sich aus den Umftänden ergebend, geschehen. Letteres wird sogar der Natur der ärztlichen Tätigkeit entsprechend meist der Fall sein. Aber auch ohne das Borliegen eines ausbrücklichen oder stillschweigenden Willensaktes ist der Arzt zur Geheimhaltung aller Geheimnisse verpflichtet, die ihm bei Ausübung seines Berufes zugänglich geworben sind. Nicht nur die Krantheit, um deren Behandlung es fich gerade handelt, ift dem Arzt anvertraut, sondern alles, was er im Zu= sammenhang mit der Behandlung mitgeteilt erhält bzw. durch eigene Beobachtung feststellt. Und nicht nur die sich unmittelbar auf bie Krankheit beziehenden Tatfachen unterliegen der Schweigepflicht, sondern auch alle sich auf die sonstigen Lebensverhältnisse des Patienten beziehenden, z. B. solche finanzieller Natur. Ein Arzt darf also auch nicht überall herumergahlen, daß er von einem Batienten feine Begahlung erhalten fönne.

<sup>6)</sup> Chorus a. a. D. S. 23; Ebermaner, Arzt und Patient in der Rechtsprechung, 1925, S. 59; Schäfer: DJ. 1936, 375; a. M. Olshausen, Aum. 6 zu § 300 StGB.

<sup>8)</sup> Schäfer a. a. D. S. 374.

<sup>9)</sup> MGSt. 26, 8.

<sup>10)</sup> Chorus a. a. D. S. 30.

Die geheimzuhaltenden Tatfachen müffen dem Arzt "bei Ausübung seines Berufes" bekannt geworden sein. Der Stand bes Arztes muß der Grund gewesen sein, der den anderen veranlaßte, sie dem Arzt mitzuteilen 11). Der Begriff ist im Sinne der Schweigepflicht weit auszudehnen. Wer als Arzt das Haus betritt, verläßt es auch als Arzt. Das Gesch sagt daher auch "bei" und nicht nur "in" Ausübung des Be-ruses. Wögen daher auch oft rein unterhaltungsmäßige Mitteilungen, wie sie gelegentlich der Behandlung erfolgen, dann fein Geheimnis darstellen, wenn sich eine entgegenstehende Auffassung auch des Patienten aus den Umständen klar ergibt, so wird doch auch hier der gewissenhafte Arzt Borsicht bewahren. Nicht nur wegen des allgemein beherzigenswerten Grundsages, daß Schweigen Gold ist, sondern weil das ver-trauensvolle Verhältnis, die oft bei Krankheiten auftretende größere Aufgeschloffenheit und Mitteilsamkeit des Patienten, ihn auch rein unterhaltungsmäßig leicht zu Mitteilungen an den Arzt veranlassen können, an deren Weiterverbreitung ihm ledenfalls nichts gelegen ist, wenn sie ihm nicht sogar Ungelegenheiten bereiten fann.

Können so auch Tatsachen, die der Arzt nur gelegentlich seiner Berufsausübung erfahren hat, der Schweigepflicht unterliegen, so wird doch ein gewisser ursächlicher Zusammenhang zwischen der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit und der Renntnisnahme zu erfordern sein 12).

Daß jedoch m. E. auch der lockerste Zusammenhang genügt, habe ich bereits oben ausgeführt. Selbstverständlich scheidet alles aus, was der Arzt gänzlich außerhalb seines Beruses als Privatmann ersährt. Jedoch ist der Arzt wie kein anderer fast ständig im Berufskleid. Chorus 13) bringt hier als Beispiel den Fall, daß eine "ahnungslose" Chefrau einem Urzte am gemeinsamen Mittagstisch von dem "Rheumatismus" ihres Chemannes und der "abscheulichen, schmuzigen Heilmethode" sprach, und der Arzt schon aus diesen Worten erkannte, daß der Chemann — eine Schmierkur gegen Spphilis durchmachte. Chorus verneint hier die Schweigepflicht, da dem Arzt das Leiden nicht in seiner ärztlichen Eigen= schaft, sondern zufällig und vor mehreren Personen mitgeteilt wurde. Ich halte sogar diesen Fall für zumindest zweifelhaft und würde mich felbst für die Schweigepflicht entscheiden. Wenn auch andere Personen bei der Mitteilung zugegen waren, so war diese jedoch in erster Linie an den sachverständigen Arzt gerichtet, wahrscheinlich in der Absicht, einen arztlichen Rat zu "schinden". Auch erkannte vermutlich nur der Argt fraft seines Berufes den mahren Charakter der Erfrankung, welche die Mitteilende selbstverständlich, wenn sie nicht so "ahnungssos" gewesen wäre, geheimgehalten haben würde. Selbst wenn man eine strafbare Verletzung der Schweigepslicht in diesem Falle nicht annehmen follte, so würde in. E. der Arzt durch eine Weiterverbreitung dieses infolge seiner ärztlichen Kenntnisse erkannten Geheinmisses erheblich gegen seine allgemeinen Berufapflichten verftoßen und lich einer Bestrafung durch das ärztliche Berufsgericht ausfegen.

#### Die Dauer der Schweigepflicht

Daß die Schweigepflicht andauert, auch wenn die in § 13 des Ges. genannten Personen ihre Berufstätigkeit nicht mehr ausüben, ergibt sich aus Sinn und Zweck ber Bor schrift, wie dies auch bei § 300 St&B. allgemein angenom= men wurde. Ebenso dauert die Schweigepflicht selbstverständlich ihrer Natur nach auch nach dem Tode des Patienten fort.

#### Die unbefugte Offenbarung

Offenbarung bedeutet jede Form der Bekanntgabe, von der "vertraulich" geflüsterten Mitteilung an eine Einzelperson bis zur "Beröffentlichung" im weitesten Sinne. Auch nur ansbeutungsweise Mitteilungen fassen hierunter, ebenso Mitteilungen, die sich zwar nicht birett auf bas Geheinmis bediehen, die Erkennung desfelben aber im Wege ber Schluß-

folgerung ermöglichen. Nach Chorus 14) wird von Personen, die erfahren wollen, ob eine bestimmte andere Person sich in einer Frrenanstalt befindet, oft der Weg gewählt, als augeblicher Verwandter in der Frrenanstalt anzurufen und sich nach dem Befinden der betreffenden Person zu erkundigen. Erhalten sie hierüber überhaupt eine Auskunft, so haben sie ihren Zweck erreicht. Also Vorsicht bei fernmundlichen Anstragen!

Keine Offenbarung liegt vor, wenn in einer medizinischen Zeitschrift die medizinischen Symptome und der Verlauf eines Falles geschildert werden, auch mit Abbildungen, aber Vorsorge getroffen if, dan die Person des Patienten auf feinen Fall

erkannt ober jefigestellt werden kann.

Die Offenbarung an mehrere Personen kann strafrecht lich jowohl eine Handlungseinheit wie auch eine Mehrheit selbständiger Sandlungen darstellen, das hängt von allgemeinen ftrafrechtlichen Grundfägen ab.

Die Offenbarung ist in der Rogel unbefugt. Die Ginführung des Wortes "unbefugt", die logisch streng genommen eine überflüffigkeit darstellt, bedeutet praktisch, daß nicht jede Offenbarung schlechthin verboten und strafbar ist, sondern daß der Gesetzgeber auch mit erlaubten, mit "befugten" Offen=

barungen von Berufsgeheimnissen rechnet.

Mit der bei der Auslegung des § 300 StGB. herrschenden Meinung wird man "unbefugt" gleich "widerrechtlich" segen konnen. Die weitere Unterteilung bes Begriffes der Widerrechtlichkeit in eine formelle (normwidrig) und eine materielle erscheint heute nicht mehr von entscheidender Bedeutung. Im Sinne nationalsozialistischer Rechtsauffassung kann es vielmehr nur entscheidend sein, ob die Offenbarung materiellrechtlich berechtigt, geboten und damit auch besugt ist. Das Schweigen, die Wahrung des Geheimnisses, ist die Norm, die Regel. Gine Abweichung hiervon muß einen besonderen Rechtfertigungsgrund haben.

## Die Befugnis zur Offenbarung

Die Rechtfertigung einer Preisgabe des ärztlichen Be-rufsgeheimnisses kann sich aus verschiedenen Gründen ergeben. Die Einwilligung des Patienten ausgenommen, die den Begriff des Geheimnisses selbst aufhebt, beruhen alle übrigen Rechtfertigungsgründe auf der überordnung von gesetlich ausdrücklich bestimmten oder aber sich aus dem allgemeinen Recht ergebenden Pflichten.

Für versehlt halte ich das Wort "straffrei" in § 13 Abs. 3 des Ges. Wer ein Berufsgeheimnis preisgibt, um eine Rechts- oder sittliche Pflicht zu erfüllen, oder aus einem sonstigen nach gefundem Bolksempfinden berechtigten Zweck, ift nicht nur straffrei, sondern schuldfrei, er handelt nicht

rechtswidrig.

Befugt ist die Offenbarung in erster Linie immer dort, wo eine andere gesetzliche Bestimmung sie ausdrücklich er= fordert. Die gesethlichen Anzeige- und Austunftspflichten find zahlreich und können an dieser Stelle nicht einzeln aufgeführt werden 15). (Als Beispiel seien genannt § 139 StoB. und die Anzeigepflichten nach dem Seuchengesetz, dem Impf= gefet, dem Gefet zur Befämpfung der Geschlechtstranfheiten und dem Chegefundheitsgesetz.) Hierhin gehört auch die Pflicht des Arztes zu einer entsprechenden Offenbarung, wenn er geswungen ift, ben Offenbarungseid abzuleiften. In allen ber-artigen Fällen ift die Anzeige- und Auskunftspflicht absolut und nicht von der Voraussetzung abhängig, daß das bedrohte Rechtsgut im Einzelfall das berechtigte Interesse bes Patien-ten an der Geheimhaltung überwiegt. Das letztere, in § 13 Abs. 3 des Ges. aufgestellte Ersordernis bezieht sich vielmehr nur auf folche Offenbarungen, die zur Erfüllung einer sitt= lichen Pflicht oder aus einem sonstigen berechtigten Zweck erfolgen 16). Hier, wo keine allgemein und eindeutig gesetlich festgelegte Pflicht, sondern das subjektive Ermessen des einzelnen entscheidet, ift ein objektiver Magstab zur Regelung

16) Co auch Schafer a.a. D.

Flügge, Das Recht des Arztes, Berlin u. Wien 1903, G. 69.

<sup>12)</sup> Shåfer a.a.D.; Chorus a.a.D. S. 30. 13) a.a.D. S. 31.

<sup>14)</sup> a. a. D. S. 32.

<sup>15)</sup> Siehe die erschöpfende Zusammenstellung im Lpzffomm., Anm. f zu § 300 Story.

diefer subjektiven Einzelvorstellungen erforderlich. Im librigen dürften in der Praxis sittliche Pflichten und nach gesundem Volksempfinden berechtigte Zwecke wohl meist mehr und mehr zusammenfallen. Wesentlicher als ihre Unterscheidung ist ihre genteinsame Begrenzung durch das Erfordernis der Güterabwägung. Der Arzt muß also in jedem Falle ab-wägen, welches Rechtsgut überwiegt, ob das Interesse des Patienten an der Wahrung des Geheimnisses schutzwürzbiger ift oder das Interesse des Dritten an der Offenbarung, und ob der auf der einen Seite drohende Schaden nicht größer ist als der Vorteil auf der anderen Seite. Diese Fragen sind übrigens bereits von Rechtslehre und Rechtsprechung zu § 300 StOB. herausgearbeitet und überwiegend in dem jest gesetsgeberisch geklärten Sinne beantwortet worden 17)

Als Musterbeispiel galt hier immer der Fall der Warnung vor einem geschlechtskranken Verlobten oder Chemann durch deffen Arzt an die Verlobte, die Chefrau oder deren Familie. Jest greifen hier die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ein. Hellwig 18) führt als Beispiel für einen sonstig berechtigten Zweck die Offenbarung jum Zwede der Aufdedung eines Rapitalver-brechens an. Mir scheint hier schon eher eine Pflicht als ein

bloßer Zweck vorzuliegen.

Ein Wort ist noch zu dem Begriff des "gefunden Bolksempfindens" zu sagen. Es ist selbstverständlich, daß gerade an diesen Begriff der strengste Maßstab nationalsozialistischer Weltauschauung und nationalsozialistischen Entwicklungswillens zu legen ift. Entscheidend kann hier nur das Empfinden der rassisch und völkisch gesunden Volksteile sein mit der weiteren Zielsetzung in die Zukunft und unabhängig von den Ansichten einer individualistisch eingestellten Generation.

Die Lösung von Zweifelsfällen auf dem Gebiete der Interessenabwägung wird dem Arzt gewiß nicht immer leicht fallen. Takt, Erfahrung, Menschenkenntnis und Pflichtgefühl müssen ihn hier leiten 19), und oft wird er gut daran tun,

juriftischen Rat einzuholen.

Bei Rassenpatienten ist der Arzt berechtigt und verpflich tet, ber Raffe auf beren amtliche Anfrage die notwendigen Auskünste zu erteilen. Hier besteht auch eine entsprechende Schweigepflicht der Kassenstellen nach den Vorschriften der

Bei Hausangestellten kann, wenn der Arzt von dem Arbeitgeber gerufen worden ist und der Angestellte sich seiner Behandlung unterwirft, wohl im allgemeinen sein stills schweigendes Einverständnis mit der Unterrichtung des Arbeits gebers durch den Arzt angenommen werden. Selbstverständ lich ist der Arzt aber zum Schweigen verpflichtet, wenn der Angestellte es ihm ausdrücklich auferlegt 21). Leidet der Hausangestellte etwa an einer chronisch anstedenden Rrankheit, welche den Arbeitgeber oder seine Familienangehörigen (Kin= ber!) gefährden könnte, liegt ein typischer Fall der Befugnis gur Offenbarung bor. Doch wird hier, wie übrigens in allen Fällen befugter Offenbarung, der Arzt auch noch die möglichste Kücksicht auf die Interessen des Patienten nehmen müssen. Er wird z. B. zunächst den Patienten zu veranlassen versuchen, seinen Dienst freiwillig aufzugeben, und erst nach Fehlschlagen dieses Bersuches den Arbeitgeber warnen. Er wird auch hierbei nicht mehr offenbaren, als vernünftigerweise zur gehörigen Warnung des Arbeitgebers erforderlich ist, wobei wohl meist die Mitteilung genügt, daß aus gefundheitlichen Gründen bas weitere Berbleiben des Angestellten bedenklich erscheint, ohne daß detaillierte Angaben über die Art der Erkrankung not wendig sind. Die Notwendigkeit zu solchen kann sich allerdings dann ergeben, wenn der Angestellte seiner Kündigung wider sprechen und es zu einem Rechtsstreit kommen sollte.

Ersucht die Staatsanwaltschaft um die Herausgabe von Krankengeschichten, so würde ich es dem Arzt in jedem Falle

17) Chorus a.a. D. S. 54ff., Ebermayer a.a. D. S. 62ff. und die dort gitierte Rechtsprechung,

empsehlen, es stets auf eine regelrechte Beschlagnahme ankommen zu lassen.

Den Austausch von Krankengeschichten zwischen Arzten oder Krankenanstalten halte ich, soweit er nicht zwischen den Arzten derselben Anstalt erfolgt 22), nur für zuläffig, wenn der Name des Patienten unkenntlich gemacht wird.

Angaben, die der Argt zur Durchführung feiner finanziellen Ansprüche machen muß (Honorarklage), sind im notwendigen Rahmen stets besugt. Jedoch wird sich der Arzt hier besonders vor einer überschreitung des notwendigsten

Maßes an Offenbarung hüten muffen.

In eine schwierige Lage kann, wie ein von Cher= maner 23) behandelter Fall zeigt, ein Hausarzt geraten, der in hausgemeinschaft lebende erwachsene Familienangehörige behandelt oder behandelt hat, insbesondere wenn nach dem Tode des Patienten Erbschaftsstreitigkeiten entstehen. Sollte bas Geheimnis die Ehre und das Andenken bes Toten nicht übermäßig gefährden, so scheint mir hier das Interesse der Lebenden an der Klärung der Rechtslage oder etwa des Familienstandes meist zu überwiegen.

Der früheren juristischen Hilfskonstruktionen zur Recht= fertigung einer Offenbarung, wie Notwehr, Notstand und auftraglose Geschäftsführung, bedarf es heute nicht mehr.

#### Der Arzt als Zeuge und Sachverständiger

Sowohl die Zivil- als auch die Strafprozefordnung gibt dem behandelnden Arzt ein Recht, seine Aussage als Zeuge und sachverständiger Zeuge oder sein Gutachten als Sachverständiger zu verweigern, wenn der Patient ihn nicht ausdrücklich (was auch schon durch seine Benennung von seiten des Patienten geschieht) von seiner Schweigepflicht entbindet. Es war bisher streitig 24), ob das Zeugnisverweigerungsrecht den Arzt nur berechtige ober auch verpflichte, seine Aussage zu verweigern oder ob er sich niemals strasbar machen könne, wenn er aussage vder gutachte. Nach der schon bisher rich= tigen, allerdings nicht herrschenden Unsicht berührte die prozeffnal allerdings freie Berechtigung des Arztes, auszusagen oder zu schweigen (den Fall der Entbindung ausgenommen), die materielle Rechtslage und die Frage der Strafbarkeit nicht und entband den Arzt nicht von der Prüfungspflicht, ob die Difenbarung des Geheimnisses befugt oder unbefugt war. Nach dem neuen Gesetzeswortlaut erscheint es eindeutig klar, daß der Arzt auch als Zeuge und Gutachter, wenn feine Entbindung von der Schweigepflicht erfolgt ift, nur ausfagen barf, wenn eine Befugnis im Sinne des § 13 Abs. 3 des Ges. gegeben ist 25).

Db hiernach die Pflicht zur Aussage oder zur Verschwiegenheit überwiegt, kann nur nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles entschieden werden. Schäfer 26 hebt hier richtig hervor, daß im Zivilrechtsstreit, wenn es sich nur um geldliche Interessen handelt (anders wohl bei Fragen der Che, der Raffe, des Familienstandes), vielleicht ein anderer Maßstab anzulegen sei, als im Strasverfahren, namentlich wenn die Aufklärung schwerster Berbrechen in Frage stehe. Ich möchte mich überall dort für die Aussagepflicht entscheiden, wo sie notwendig ist, um in einem berechtigten und wich= tigen Rechtsstreit (nicht etwa in den berüchtigten Privatklage sachen um nichtiges Gezänk) der Wahrheit, der materiellen Gerechtigkeit zum Siege zu verhelsen, es sei denn, daß das berechtigte Interesse bes Patienten an der Geheimhaltung er heblich überwiegt.

Eine besondere Rechtslage ergibt sich hier nach dem Tode bes Patienten, insbesondere wenn es sich um die Fragen des Geisteszustandes und der Testierfähigkeit des Berstorbenen handelt 27). Hier werden im Zweifel die Interessen der Lebenben an der Herstellung eines ber mahren Rechtslage ent= sprechenden Buftandes wohl fast immer überwiegen.

<sup>18)</sup> Hellwig: DJ. 1936, 373.
19) Chorus a. a. D. S. 56.

<sup>20) § 141</sup> RBD.

<sup>21)</sup> Ebermayer a. a. D. S. 70.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>) Ebermaher a a.D. S. 75, 76. <sup>23</sup>) Ebermaher a.a.D. S. 74.

<sup>24)</sup> Siehe Chorus G. 39 ff.

Schäfer a. a. D. 26) Schäfer a. a. D

eiche bie von Cbermager a. a. D. G. 69 behandelten Urteile bes Rammergerichts.

Es ist also keineswegs mehr so, daß der Arzt aus Bequemlichkeit sich allen lästigen Konflikten dadurch entziehen kann, daß er sich einsach stets für die Schweigepslicht entsicheidet. Es ist vielmehr eine wesentliche und ernste Berussplicht des Arztes, unter gewissenhafter Prüfung sich in jedem einzelnen Falle für oder wider zu entscheiden.

M. E. besteht für den Arzt jedoch die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung zu verlangen, wie andererseits auch das Gericht eine materielse Entscheidung über das Zeugnisderweigerungsrecht oder die Aussagepslicht treffen kann. Das gebietet schon das Ansehen der staatlichen Rechtshoheit und Rechtspflege.

#### Die weiteren Boraussehungen der Strafbarfeit und die Strafe

Nach herrschender Ansicht ersorbert ein strafbarer Gebeimnisverrat vorsätzliche Begehung 28). Nach unserem noch geltenden allgemeinen Strafrecht wird man einstweisen auch für § 13 des Ges. hieran sesthalten müssen. Bei richtiger Ausslegung des Begriffes des Borsatzs als des bloßen Bewußtseins, daß das fremde Geheimnis zur Kenntnis Dritter gebracht wird, wird man ohnehin wohl fast alle straswürdigen Fälle auch strafrechtlich erfassen können. Eine nur sahrlässige Berlezung der Schweigepslicht — z. B. durch achtloses Herumliegenlassen von Auszeichnungen — wird sich in genügens der Weise berufsgerichtlich ahnden lassen.

Ein Frrtum über die Berechtigung zur Offenbarung kann m. E. nur dann die Strafbarkeit ausschließen, wenn er objektiv begründet ist, d. h. nicht auf bloßer Fahrlässigkeit ober einer handgreislich unrichtigen Rechtsansicht beruht.

Das Erfordernis eines Strafantrages des Berletten ist aufrechterhalten worden. Nach richtiger Ansicht ist der Strafantrag Bedingung nur der Strafverfolgung, nicht der Straf= barkeit, er hat also keine materiellrechtliche, sondern nur pro-zessuale Bedeutung. Antragsberechtigt ist sowohl derjenige, der das Geheimnis anvertraut hat, als auch der, dessen Interessen durch die Offenbarung verletzt werden, soweit es sich hierbei um verschiedene Personen handelt 29). Die An= tragsfrist beträgt drei Monate seit Kenntnis von der Berletung (§ 61 StGB.). Gegebenenfalls ist der gesetzliche Vertreter des Verletten antragsberechtigt, bei Personen zwischen 18 und 21 Jahren haben sowohl letztere selbst als auch ihre gesetzlichen Vertreter das Antragsrecht. Bei mehreren Antragsberechtigten ist das Antragsrecht des einzelnen selb= ständig. Das Antragsrecht ist als höchst persönliches Recht weder vererblich noch übertragbar. Der einmal gestellte Strafantrag kann nicht mehr zurückgenommen werden. Daß der Ausschluß der Bererblichkeit nach dem Tode des Patienten zu erheblichen Mißständen führen könne, wie Chorus meint 30), kann m. E. bei richtiger Auslegung des Begriffs des Verletten wohl meist vermieden werden, da eine Bloßstellung des Verstorbenen wohl auch fast immer die Intereffen seiner Erben und Familienangehörigen verleten wird, womit diese bann ein selbständiges Antragsrecht erhalten.

Die Strafe ist gegenüber § 300 StWB. nicht unerheblich erhöht (Gefängnis bis zu einem Jahre und Gelöftrafe ober eine bieser Strafen).

Eine Verlegung der ärztlichen Schweigepflicht stellt stets auch ein Berufsvergehen dar (§ 51 des Ges.), das gemäß §§ 52 ff. des Ges. berufsgerichtlich verfolgt und geahndet werden kann. Und zwar wird die berufsgerichtliche Verfolgung besonders dann am Plaze sein, wenn zwar zweisellos ein Verstoß gegen die ärztlichen Verufspflichten vorliegt, eine strafgerichtliche Verfolgung aber aus irgendeinem Grunde nicht eintreten kann (z. B. bei sahrlässigen Verlegungen). Sin berufsgerichtliches Versahren muß ausgeseht werden, wenn wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage erhoben wird (§ 56 Abs. 1 des Ges.). Sin Freispruch im strafgerichtlichen

Verfahren läßt eine berufsgerichtliche Verfolgung wegen berfelben Tatsachen nur dann zu, wenn die Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetes zu erfüllen, ein Verufsbergehen enthalten (Fahrlässigkeit!). Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das ärztliche Verufsgericht einstimmig die Nachprüfung beschließt (§ 56 Abs. 2, 3 des Ges.).

#### Die bürgerlich=rechtliche Schabensersat= pflicht

Aus einer Verletzung der Schweigepflicht können für den Arzt nicht nur strasvechtliche Folgen erwachsen, er ist auch Schadensersatzunsprüchen von seiten des Verletzten ausgesetzt. Derartige Ansprüche können sowohl aus dem zwischen Arzt und Patienten bestehenden Vertragsverhältnis als auch aus § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 13 Reichsärztesordnung begründet sein.

#### Ech lugwort

Die vorliegenden Aussührungen vertreten allgemein einen strengen Standpunkt im Sinne der ärztlichen Schweigepflicht. Der Mund des Arztes soll versiegelt sein. Wie in seiner ernsten Gegenwart alle anderen zu schweigen und sich seinen Anordnungen zu fügen haben, so soll auch er alle leib= lichen und seelischen Nöte der sich ihm Anvertrauenden ernst nehmen und schweigend in sich verschließen. Nur höhere Rücksichten, die nach forgfältigster Prüfung als solche anerkannt werden, berechtigen und verpflichten ihn dann aber auch zur Offenbarung. Es ist ein Ziel ber Reichsärzteordnung, den ärztlichen Stand von den Schlacken einer materialistischen und gewerbsmäßigen Auffassung, wie sie sich leider in den letten Jahrzehnten mehr und mehr herausgebildet hatte, wieder zu befreien und in seinen Angehörigen das Bewußtsein zu erwecken, eine öffentliche Funktion auszuüben, die ein gleichstarkes Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber der Allgemeinheit wie dem einzelnen verlangt 31).

#### Nachtrag

#### Die Schweigepflicht nach ber Reichstierärzteorbnung

Durch die Reichstierärzteordnung v. 3. April 1936 (MGBl. I, 347) werden mit Wirkung v. 1. Juli 1936 Beruf und Berufsausübung des Tierarztes in entsprechend gleischer bzw. ähnlicher Weise wie der ärztliche Beruf geregelt. Die berufliche Schweigepflicht des Tierarztes ist in § 13 des Ges. solgendermaßen bestimmt:

#### § 13

- (1) Der Tierarzt soll über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Berufs bekannt werden, Schweigen bewahren, soweit berechtigte Belange es erfordern.
- (2) Erfordern öffentliche Belange die Bekanntgabe seiner Feststellungen, so ist der Tierarzt an das Schweigegebot nicht gebunden. Ein Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht besteht nicht.

Die Schweigepflicht bes Tierarztes ist also gegenüber ber des Arztes erheblich abgeschwächt. Sie tritt nur in Ausnahmefällen ein, ihre Verletung ist nicht strafbar, wenn sie auch m. E. Schadensersatzansprüche des Verletzten auslösen kann. Ich halte die starke Abschwächung der Schweigepflicht des Tierarztes sür nicht gerechtsertigt, insbesondere soweit auch dem Tierarzt dei Ausübung seines Veruses Privatzeheinnisse des Tierbesitzers und Austraggebers zugänglich werden können. Dier wird daher die auch nach der Reichstensers inm die Aussülung dieser Lücken und um die Erziehung zu einer möglichst strengen und weitgehenden Schweigepslicht bemühen müssen.

<sup>28)</sup> Chorus a. a. D. S. 61.

<sup>29)</sup> Chorus a.a. D. S. 63.

<sup>80)</sup> Chorus a. a. D. S. 64.

<sup>31)</sup> hellwig a. a. D.

# Der Rechtswahrer im Erbkrankheitenverfahren

Von Rechtsanwalt Hans Seele, Berlin

Das ErbgefObGer. Berlin halt in einem Beschluß vom 25. Jan. 1936 die Beiordnung von Armenanwälten im Erbkrankheitenverfahren für unzulässig 1). Es geht dabei davon aus, daß es sich in diesem Verfahren nicht um den Ausgleich widerstreitender Belange einzelner handele, sondern allein um die Frage, ob eine Diagnose feststehe, also eine Arzt-, keine Rechtswahreraufgabe. Auf die Zweifelhaftigkeit der zufählichen mehr rechtsförmlichen Begründung ist bereits von anderer Seite hingewiesen worden 2). Ich halte im besonderen den Ausgangspunkt für verfehlt.

Berfahren, in deren Mittelpunkt medizinische Fragen stehen, und in denen es an widerstreitenden Belangen einzelner fehlt, sind durchaus nichts völlig Reues. Ich verweise auf die jahrzehntealten Entschädigungsversahren der deutschen Sozialversicherung. Der Große Senat des RVersa. hat gelegentlich einer grundsätlichen Entscheidung vom 5. April 1935 betont, daß die Versicherungsträger nicht etwa Parteien find, und daß es ihre vornehmste Aufgabe ift, die Bersicherten zu betreuen und für Wahrung ihrer Belange beforgt zu fein 3). Die Lehren dieser Entschädigungsversahren laffen sich sinngemäß weitgehend übertragen. Sie sprechen gegen die Auffaffung des ErbgefObGer. Berlin.

Diagnosenstellung als Arztaufgabe sett eine Befunderhebung voraus. Beim behandelnden Arzt fann sie dem Arzt allein überlassen bleiben. Er muß und darf sich auf die bloßen Angaben des hilfesuchenden verlassen. Anders der Gutachter und Richter sowohl im Entschädigungsversahren der Sozialversicherung wie im Erbfrantheitenverfahren. Den Angaben auch des Betreuten ftets fritisch gegenüberstehen zu mussen, ist typisch für den Rechtswahrer, nicht den Arzt. Ganz anders als bei der Befunderhebung des behandelnden Arztes bedarf es zusätlicher Ermittlungen über die äußeren Ber-hältnisse des Kranken. Derartige verwaltungsmäßige Feststellungen liegen dem Rechtswahrer mehr als dem Arzt. Gilt es im Entschädigungsverfahren der Sozialversicherung, die Geschichte der Vorerkrankungen und des Verlaufs der der zeitigen Erkrankung zu klären, die Auswirkung der Erkranfung bei der praktischen Arbeit zu prüsen, so ist im Erbkrankheitenverfahren die Sippenentwicklung, das häusliche Berhalten, die Berufsbetätigung und ähnliches zu untersuchen. Schon Grunan hat für das Erbfrantheitenverfahren die Notwendigkeit betont, daß gerade der zur Mitwirkung berusene Rechtswahrer sich um diese tatsächlichen Ermittlungen besonders bekümmert4). Der ortsansässige Anwalt wird das noch leichter können als der entfernt wohnende Richter. Über die Unzweckmäßigkeit polizeilicher Ermittlungsversuche gerade im Erbkrankheitenverfahren ist wohl kein Wort weiter zu verlieren 5). Die Folgen des Unterlassens verwaltungsmäßiger Feststellungen zeigt schlagend das Urteil des Erbges DbGer. Jena v. 21. Aug. 1935, wo die Sippentafel erst nach Abschluß eines zweiinstanzlichen Erbkrankheitenversahrens auf gestellt wurde und zu anderen Ergebnissen führte 6). Schon bis hier zeigt sich, daß es sich im Erbkrankheitenversahren nicht nur um Arzt-, sondern auch in großem Umfange um typische Rechtswahreraufgaben handelt.

Der Ermittlung der Unterlagen folgt eine inpische Arzb aufgabe: Die Diagnosenstellung. An sie schließt sich dann die Prüfung, ob diese Diagnose "jeststeht", wie sich das Erbges-ObGer. Berlin ausdrückt. Um diese Prüfung vornehmen zu können, bedarf die Diagnose gutachtlicher Begründung. Bur

1) 333. 1936, 668 ff.

Prüfung der Stichhaltigkeit dieser Begründung ist der nicht auf bestimmte ärztliche Lehrmeinungen festgelegte Rechts wahrer besonders berufen. Man darf dabei nie vergessen, daß die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse in stetem Fortschreiten und damit Bechsel begriffen sind. Dem entspricht ein ständiger Widerstreit ärztlicher Lehrmeinungen. Er wirkt sich selbstverständlich auch auf die Diagnosenstellung aus. Es darf nun aber weder im Sozialversicherungs- noch im Erbkrankheitenversahren darauf ankommen, welcher Lehrmeinung der gerade gehörte ärztliche Gutachter oder Beifiger zufällig guneigt, sondern es ergibt sich hier die schwierige Aufgabe, die Auffassungen hervorragendster Sachkenner gegeneinander abzuwerten. Im Sozialversicherungsrecht hat sich dabei eine "ständige Rechtsprechung" zu thpischen medizinischen Fragen ent-wickelt, die den jeweils neuesten Stand naturwissenschaftlicher Erkenntnis auf den einzelnen Gebieten des Entschädigungsverfahrens wiedergibt. Die Gute dieser Rechtsprechung ist auch in Arztekreisen unbestritten, obwohl oder vielleicht gerade weil keine Arzte an der Entscheidung mitwirken.

An besonders traffen Fällen, die die Wertungsmöglich keit auch des Rechtswahrers erkennen lassen, verweise ich auf den tragischen Fall der Reichsgerichtsentscheidung v. 12. Nov. 1935, wo drei Arzte jeder für sich dem Laien erkennbar unrichtige Diagnosen gestellt hatten mit dem Ergebnis, daß der franke Lehrer 90% seiner Schulklasse tuberkulös infizierte?), und auf dem Gebiet der Erbkrankheiten auf die Entscheidung des ErbgefObGer. Berlin v. 17. Jan. 19368). Die Möglichkeit verschiedener Diagnosenwertung besteht ganz allgemein. Und in Fallen von auch nur einigermaßen Schwierigkeit sollte man den Kreis der Prüfer nicht zu eng ziehen.

Ich will damit die ärztliche Kunst nicht schlecht machen. Nur muß offen ausgesprochen werden: Der Umfang unserer naturwissenschaftlichen Erkenntnismöglichkeiten entspricht durchaus nicht dem Ideal, das sich einzelne ärztliche Laien vorzustellen pflegen. Kein einsichtiger Arzt wird das bestreiten. Dem muß aber Rechnung getragen werden, wenn es gilt, über so schwerwiegende Rechtsfolgen zu entscheiden wie im Erbfrankheitenverfahren. Ich will mit diesen Zeilen auch nicht die Zusammensetzung der ErbgesGer. bemängeln. Es handelt sich bei ihr um eine Erstmaligkeit. Es wird späteren Erfahrungen überlassen bleiben muffen, die Zwedmäßigkeit von Anderungen zu prufen. Sbenfowenig will ich einer strengen Zuständigkeitentrennung von Arzt und Rechtswahrer bas Wort reben. Im Gegenteil, ich möchte bas Zusammenarbeiten fordern. Das aber geht nur, wenn man fich über die Berschiedenartigkeit des Denkens und Urteilens klar wird. Wogegen ich mich ausschließlich wende, ist die Auffassung, die Mitwirkung des Rechtswahrers im Erbkrankheitenversahren musse auf das im Geset vorgeschriebene Mindestmaß beschränkt bleiben. Diese Auffassung wird den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht.). Sie widerspricht den Erfahrungen aus den ähnlichen Entschädigungsverfahren der Sozialversiche rung. Und sie übersieht, daß der Entwurf eines polnischen Gesetzes über Rassehygiene, der sich offensichtlich auf den deutschen einschlägigen Erfahrungen aufbaut, gerichtliche Gefund heitsabteilungen für Entscheidungen betreffend zwangsweise Unfruchtbarmachung vorsieht, die zu besetzen sind mit zwei Berufsrichtern und einem mit Erblehre und Eugenit besonders vertrauten Argt, und zu urteilen haben in einem Berfahren, in dem die Mitwirfung eines Staatsanwalts und eines Berteidigers zwingend vorgeschrieben ist 10).

<sup>2) 323. 1936, 669</sup> ff.

<sup>3)</sup> AR. 1935 Nr. 7 S. 270ff

<sup>4)</sup> JW. 1935, 3ff.

<sup>5)</sup> Bgl. auch JW. 1936, 788 ff.

<sup>6)</sup> JW. 1935, 3119.

<sup>7)</sup> JW. 1936, 860 ff.

<sup>8) 3</sup>W. 1935, 1426.

<sup>9)</sup> Das bestätigt auch Grunau, wenn er gegen allzu ängstliche Bahrung fisfalifcher Belange bei der Beiordnung von Armenanwälten im Erbfrantheitenverfahren eintritt (39. 1936, 788 ff.).

<sup>10)</sup> SE. 1935, 3430 ff.

## Erb: und raffenfundliche Untersuchungen

Der Feststellung der Abstammung eines Menschen kommt im nationalsozialistischen Staat eine erhöhte Bedeutung zu. Die erbund rassenkundliche Untersuchung der Beteilten kann in vielen Fällen, Die sich auf andere Beise nicht ober nicht ausreichend klären laffen, wertvolle Erkenntnisse vermitteln. Im hinblick auf die nicht unerheb-lichen Rosen, die durch eine erb- und rassentundliche Untersuchung ben Beteiligten ober dem Reich entstehen, wird in der Regel eine joiche Untersuchung nur angeordnet werden tonnen, wenn die bestehenben Zweifel durch andere Beweismittel, insbesondere auch durch Bor nahme einer Blutgruppenbestimmung, nicht haben behoben werden tönnen.

Bur Vornahme von erb= und raffenkundlichen Untersuchungen

lind folgende Anstalten besonders geeignet:

1. Kaiser-Wilhelm-Institut sür Anthropologie Berlin-Dah-lem, Ihnestr. 22—24 (F.1) G 6 0445), berz. Direktor: lem, Ihnestr. 22—24 Prof. Dr. Eugen Fischer.

prof. Dr. Eugen Fischer.

2. Anthropologisches Institut der Universität Breslau, Bresslau, Tesartenstr. 74 (F. 41375), derz. Direktor: Brof. Dr. Frhr. v. Eicksebt.

3. Universitäts-Institut für Erdbiologie und Rassenhygiene, Frankfurt a.M., Haus der Bolkzesundheit, Gartenstr. 140 (F. 65354), derz. Direktor: Prof. Dr. Frhr. v. Verschuer.

4. Kassendigses Institut der Universität Handurg, Hauf durg, Wolkerstr. 2 (F. 444148), derz. Direktor: Prof. Dr. Wolkerstr. 2 (F. 444148), derz. 2 (F. 444148), derz. Dr. Wolkerstr. 2 (F. 444148), derz. Dr. Wolkerstr. 2 (F. 444148), derz. Dr. Wolkerstr. 2 (F. 444148), derz. Dr. Wolkerst

5. Institut für Kassen- und Bölkerkunde an der Universität Leipzig, Leipzig C 1, Neues Grassimuseum, Johannisplat 1 (F. 14815), derz. Direktor: Prof. Dr. D. Reche. 6. Kassendigsberg, i. Pr., Oberlaat 8/9, derz. Direktor: Prof.

Dr. Pothar Loeffler.
7. Anthropologisches Institut der Universität München, Mün = chen, Neuhauserstr. 51 III (Alte Asademie) (F. 10518), derz. Direktor: Brof. Dr. Th. Mollison. Thüringisches Landesamt für Kassenesen, Weimar, Marien-

frage 15, derz. Prafident: Dr. Aftel.

9. Institut für Erbgesundheit und Raffenpflege, Gießen, Frantfurter Str. 24, derz. Direktor: Dr. H. Rrang.

(AB. d. RJM. v. 27. März 1936 [3470 — IV b 3625]. — DJ.

## dur haftung der Erbengemeinschaft beim Tode des Betriebsinhabers während des Entschuldungsversahrens (Entgegnung)

Jund: 32. 1936, 843 f. pruft in bantenswerter Beife bie recht wichtige Frage ber Saftung ber Erbengemeinschaft in ben Fällen, in benen ber Betriebsinhaber mahrend bes Entschuldungsversahrens berftorben ift und den Sof einer ber Miterben übernimmt, für den das Entschuldungsversahren gemäß Art. 13 der 7. Durchs B. 3. Schnis. fortgeführt wird. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß für die Nachlaßberbindlichkeiten lediglich der Hofübernehmer haftet, die Haftung der übrigen Erben dagegen erlischt. Diese Annahme entspricht nicht den Grundsätzen der Entschuldungsprazis; auch wird sie m. E. nicht den praktischen Ersordernissen gerecht. Sie entbehrt zunächt der Grundlage im Gefet. Es gibt im SchRG. und feinen DurchfBD. feine Bestim-mung, nach ber die durch § 2058 BGB. begründete gesamtschuldnerische Haftung ber Miterben mit Rücksicht barauf entfällt, daß gemäß Art. 18 ber 7. DurchfBD. das für den Erblasser eröffnete Entschuldungsversahren nur für einen von ihnen fortgeführt wird. Dasselbe gilt von der Bestimmung des § 2060 BGB. über die Haftung der Mitserben nach Teilung des Nachlasses. Es hätte aber einer ausdrückslichen Bestimmung bedurft, wenn diese beiden grundlegenden Vorschiften des Erbrechts für das Entschuldungsversahren hätten außer Unwendung bleiben follen.

Hinzu tommt, daß die Annahme ber alleinigen Haftung des im Entschuldungsversahren befindlichen Miterben für die Nachlaßverbindlichkeiten auch wirtschaftlich keineswegs gerechtfertigt ist. Dies wird besonders deutlich, wenn man den Fall sest, daß auf Grund der Auseinandersehung unter den Miterben der eine, für den das Entschuldungsversahren fortgeführt wird, ben icon bei Berüdfichtigung bloß der dinglichen Lasten überschuldeten Hof übernimmt, während die übrigen Miterben das leicht realisierbare Vermögen, wie Wertspapiere, Bargeld, erhalten. In einem solchen Falle würde die alleinige Hoftung des Hossiuchungers für die Nachlasverbindlichteiten gegenschlichten über ben Gläubigern eine besondere Unbilligkeit sein. Andererseits besteht eine Möglichkeit, das im Wege der Auseinandersetzung an die

übrigen Miterben gelangte Vermögen in das Entschuldungsverfahren wieder hineinzuziehen, nur nach Maggabe des Art. 7 ber 3. Durchf BD. Bor allem hat das Entschuldungsamt nicht die Besugnis, die Zurverfügungftellung dieses Vermögens unmittelbar zu erzwingen (vgl. d. Verf.: DJ. 1935, 1634). Insbesondere muß in dieser Hillicht die Anwendung des Art. 10 der 7. DurchsPD. über Ordnungsstrassen unterbleiben (d. Verf.: RORN. 1935, 746).
Gegenstder den Mitterben, die den Hof nicht übernehmen, bestandt in Insbeson ihrer Cockuse für die Verfüssticksicht ihrer Landen des Antes die Insbeson ihrer Cockuse für die Verfüssticksicht ihrer Landen des Antes die Insbeson ihrer Cockuse für die Verfüssticksicht der Verfüssticksicht ihrer der Verfüssticksicht ihrer der Verfüssticksicht ihrer der Verfüssticksicht der Verfüssticksicht der Verfüssticksicht verfüssticksicht der Verfüssticksic

beutet die Fortdauer ihrer Haftung für die Nachlaßverbindlickeiten teine Unbilligkeit. Soweit sie gegen den Hosübernehmer dei In-anspruchnahme durch einen Nachlaßgläubiger einen Ersahanspruch erwerben, wird ihre Berbindlickseit ebenso gestaltet wie die des Hospibernehmers im Eutschlungsversahren (Art. 29 Abs. 1 der 7. DurchfED.). Jene wird also wie diese zinsgesenkt, gefürzt und

für den Gläubiger unfündbar.

Der von Foag, Hinrichs. Golling, Anm. IV zu Art. 13 ber 7. DurchfBD. S. 35 aufgestellte Satz über "die zwei verschiedenen Forderungsmassen", auf den Junck sich beruft, ist zwar richtig. Jedoch können aus diesem Satz rechtliche Folgerungen mit gezogen werden. Er soll lediglich die Rechtslage veranschaulichen, nicht aber ein selbständiger Rechtssch fein. UGR. Dr. v. Rogndist. Hoewel,

Leiter bes Entichuldungsamts Magdeburg.

## Durchführung des Gesehes zur Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung vom 20. Juni 1935 (RGBl. I, 749)

Antrage auf Gleichstellung find an den Reichsjuftigminifter gu richten.

Die Unträge muffen enthalten:

a) Name, Wohnort und Wohnung des Bewerbers,

b) die Angabe, vor welchen Behörden der Bewerber die zum Richteramt befähigenden Prufungen bestanden hat,

c) die Angabe, wo und seit wann der Bewerber als Rechtsanwalt

zugelaffen ift,

d) die Angabe, ob dem Bewerber die Zulassung als Rechtsanwalt bereits einmal entzogen oder versagt worden ist; die Stelle, welche die Entziehung oder Berjagung ausgesprochen hat, ist dabei zu bezeichnen,

e) eine Erklärung darüber, ob sich der Bewerber kommunistisch

betätigt hat,

f) eine Erklärung barüber, ob ber Bewerber Strafen, Dienftstrafen oder ehrengerichtliche Strafen erlitten hat ober in der Verfügung über sein Bermögen durch gerichtliche Anordnung beschräntt ist,

g) die Erklärung, in welchem Umfange der Bewerber die Gleich-

stellung nachsucht. Dem Antrage sind die zur Glaubhaftmachung der Angaben zu b und e erforderlichen Urkunden beizufügen. Ferner find beizufügen:

- a) eine Erklärung des Bewerbers über seinen Bersonenstand und feine Abstammung, gegebenenfalls auch den Bersonenftand und die Abstammung seiner Chefrau nach dem für berartige Angaben im Bereich der Reichsjuftizverwaltung eingeführten Muster,  ${\bf b}$ ) zwei Lichtbilder in der Größe  $6\! \times \! 4$  cm.

Der Erklärung zu a sind die zum Nachweis erforderlichen Urfunden beigufügen.

(NB. d. RIM. v. 24. April 1936 [3170/1 — I a 585]. — DJ. S. 665.)

## Eine Rechtsfrage jum Unleihestodgeset

Die Musführungen von Danieleit: 398. 1936, 910 bedürfen

einer Erläuterung und Erganzung.

Es ist hier zu unterscheiden zwischen dem Bezugsrecht eines Altionars bei einer Kapitalserhöhung, wie es in § 282 HB. geseslich sestgelegt ist, und der äußerlich vielleicht ähnlichen, im Grunde aber wesentlich verschiedenen Gewährung von Freiaktien (Gratisaktien) ober Teilfreiaktien an die Aktionäre anläglich einer Rapitalserhöhung. Das Bezugsrecht tann außerordentlich gunftig fein, wenn die alten Alftien sehr hoch stehen und die neuen zu einem wefentlich darunter liegenden Aurs ansgegeben werden, so daß den Altionären aus dem balbigen Steigen der jungen Altien, ein sicherer Gewinn zusließen baldigen Steigen der jungen Attien ein sicherer Gewinn zusiehen wird. Aber da eine Ausgabe von Aftien unter dem Neunbetrag nach deutschem Attienrecht nicht zulässig ist (§ 184 HB.), muß der Attienar mindestens siets den Neunbetrag an die Gesellschaft leisten. Anders dei der Ausgabe von Freiaktien. Hier übernimmt die Gesellschaft selbst aus vorhandenen, verteilungssähigen Mitteln die Einzahlung auf die Aktien ganz oder zum Teil. Dieser Vorgang ist rechtlich und wirtschaftlich so anzusehen, als ob die Gesellschaft an den Gesellschafter Geminne ausgeschütztet und dieser den gesellschaften den Gesellschafter Gewinne ausgeschüttet und dieser den gleichen Be-

<sup>1)</sup> F. = Fernsprecher.

trag bann auf die Aftien einbezahlt hatte. Im Fall der Freiattienausgabe wendet die Gesellschaft dem Gesellschafter also wirklich etwas aus ihrem Bermögen zu, während sie bei der Einräumung eines noch so gunftigen Bezugsrechtes nur zugunften des Aktionars barauf vergichtet, einen gewissen nicht zu ihrem Vermögen gehörenben Bert — ben Unterschied zwischen bem ben Nennbetrag erreichenben ober übersteigenden, bom Attionar zu bezahlenden Bezugspreis und bem höheren Aurswert — in ihr Vermögen überzuführen. In einem folden Bergicht auf einen möglichen Vorteil kann eine aus dem Reingewinn der Gesellschaft bewirkte Zuwendung nicht erblickt werden. Gine Zuwendung aus dem Reingewinn i. S. des § 1 AulStock. liegt also nur in der Ausgabe von Freinktien oder Teilfreiaktien, nicht dagegen in ber Einräumung eines noch fo borteilhaften Bezugerechtes. In Welder Höhe die Ausgabe von Freiakter als Zuwendung aus dem Keingewinn anzusehen ift, bemist sich nach demjenigen Betrag des Bezugspreises, den an sich die Aktionäre für die jungen Aktien zu entrichten haben würden, deffen Entrichtung aber statt ihrer die Gefellschaft übernommen hat.

Diese Betrachtung von Bezugsrechten und Freiaktien sindet auch ihre Stübe in Art. 4 DurchsBD. v. 27. Febr. 1935 zum AnlStocks. (RGBl. I, 316), der den § 1 AnlStocks. näher erläutert und dabei ausdrudlich auf die steuerrechtliche Behandlung von Ausschüttungen Bezug nimmt. Reingewinn, ber ben Gesellschaftern zur Berfügung gestellt wird, ift bemnach jebe Zuwendung der Gesellschaft aus ihrem Bermögen, die, von dem Gesellschafter aus betrachtet, einen (einkommen= bzw. körperschaftsteuerpslichtigen) Ertrag seines Gesellsschaftsrechtes darstellt. Dies ist nun nach langjähriger Acchtsprechung bes RH. zwar bei der Gewährung von Freiaktien anzunehmer, nicht bagegen bei der Einräumung von noch so günstigen Bezugsrechten (vgl. NFH. 4, 222; 11, 157; 24, 294; NStVI. 1930, 430).

Affessor Dr. W. Friedrich, München.

## Neue Magnahmen gegen die Einheitspreisgeschäfte in der Cichechoflowafei Der Kampf gegen die Kettenläden in den Ver. Staaten

Der in Deutschland unter dem Druck der nationalsozialistischen Bewegung mit Nachdruck einsetzende Kamps gegen Auswüchse im Wirtschaftsleben, der zu die bisher unbeschränkte Betätigung besonders ber Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte start einschränkenben Maßenahmen führte, hat seit einiger Zeit auch auf andere Lander übergegriffen.

Nachbem vor etwa einem Jahre Ofterreich ein einschneibendes Geset gegen die Einheitspreisgeschäfte brachte, geht nunmehr auch die Tichechoflowakei, anknupfend an eine fruhere BD. b. 21. Juni 1934 im Rahmen des "Bevollmächtigungsgesethes", mit neuen, energischen Schritten vor. Das bereits bestehende Berbot der Errichtung weis terer Einheitspreisläden wurde durch Urt. 1 ber "RegierungsBD.

v. 27. Marz 1936 über Aband. d. Gef. betr. d. Verkauf v. Einheitspreiswaren" bis zum 30. Juni 1937 verlängert. Die Sperrvorschriften für bestehende Einheitspreisgeschäfte sind wesentlich erweitert worden. Nach Art. 2 Abs. 1 burfen feine weiteren Filialen gegründet und die vorhandenen Geschäftsräume nicht vergrößert werden. Von den vor bem 1. Dez. 1935 gegründeten Unternehmen dürsen nur solche Waren verfaust werden, die sie sichon vor dem 1. Dez. 1933 sührten. Auch eine Verlegung von Verkaussstellen in andere Gemeinden ist unstatthaft; für Verlegungen im gleichen Orte ift die Genehmigung der Landesbehörde einzuholen, die ihrerseits die zuständige Handelstammer hört (Art. 2 Abs. 2). Das Betreiben des Gasts und Schankgewerbes ist für Einheitspreisläden überhaupt verboten; auch vor dem 1. Dez. 1933 hiersur erteilte Konzessionen erlöschen (Abs. 3). Neu ist ferner ein Berbot für Ginheitspreisunternehmungen in Stäbten mit weniger als 30 000 Einwohnern, Lebens= und Genugmittel in fester ober fluffiger Form zu vertreiben, mit Ausnahme von Zuder= und Schoto= ladewaren. Ohne Rudficht auf die Bewohnerzahl der Städte und Gemeinden durfen aber Mühlenerzeugnisse, Essig, kondensierte Milch, Butter, Gulsenfrüchte, Gier, Bachpulver, frisches Gemuse und frische Tomaten nicht verkauft werden. Ebenso muß bis 1. Juni 1936 der Bertrieb von Herren- und Damenhüten, Uhren, Ebelmetallwaren, Fahrräbern, Schulheften und Altentaschen aus Spaltleber eingestellt werden (Abs. 4). Eine weitere einschneibende Bestimmung ist die des Art. 2 Abs. 5, wonach auch in den vor dem 1. Dez. 1933 errichteten Berkaufsstellen kein anderes Gewerde als das genehmigte Handelssewerde betrieben werden dars. Nach Abs. 6 wird die Gültigkeit der Bestimmungen des Abs. 2, 4 u. 5 bis zum 30. Juni 1937 befristet. Unbefristet bleibt jedoch das Verbot des Gast= und Schankgewerbes. Art. III schreibt vor, daß bei Verkauf von Waren in nichthandelsüblichen Gewichten die Preisangabe in handelsüblichen Gewichten erfolgen muß. Schließlich wird durch Art. IV die Beschäftigung von Lehrlingen und von weiblichen Personen unter 16 Jahren überhaupt verboten. — Man kann wohl sagen, daß die neue AbanderungsBD. die Wünsche gewisser Branchen des Einzelhandels in sehr weitgehendem Mage erfüllt und auch die in der Begründung jum "Getreidemonopolgeses" bereits sichtbar gewordene Tendenz der Bekampfung wirtschaftsliberalistischer Auswüchse weiter unterstreicht.

Bei vieler unterpretage.
Bei vieler Gelegenheit soll noch bemerkt werden, daß man seit einiger Zeit in den Vereinigten Staaten auch gegen die Kettensläden ("Chain stores", von denen z. B. eine, die "Great Atlantic and Pacific Tea Co.", allein über 15 000 Kolonialwarengeschäfte unterhält) vor allem in den westlichen Staaten kräftig Front macht. Einzelne Staaten, wie Ralifornien, Miffouri und Florida, haben bereits sehr raditale gesegliche Magnahmen ergriffen. Die Kettenläbenkonzerne befürchten aber jeht Gesehe auf nationaler Grundlage, die nicht nur für einzelne Staaten, sondern das gesamte Gebiet der Union gelten, und schreiten beshalb schon teilweise zur Gelbstauflösung. Auch hier bricht sich also der Gedanke, dem "laissez-kaire-Prinzip" des Wirtschaftsliberalismus im Interesse des Kleinhandels gewisse Schranken zu setzen, langfam Bahn.

Dr. G. Bolf, Berlin.

## Aus dem BliSdJ. und der Deutschen Rechtsfront

## Reichsgruppe Rechtsanwälte Monatsbericht

In organisatorischer hinsicht ift gu berichten, bag innerhalb ber Reichsgruppe Rechtsanwälte die Neichsuntergruppe Patentanwälte unter ber Leitung bes Mitgliedes bes Reichsgruppenrates, Patentanwalt

Dr. Ullrich, Berlin, gebilbet worden ift. Die Rechtsanwälte Dr. A. Schüßler, Gauführer bes Gaues Baben in Weinheim a. b. B., und Dr. E. Ladwig, Berlin, find gu Mitgliedern des Reichsgruppenrates ernannt worden. In der Person von Dr. Ladwig find nunmehr auch die Shnbifus-Rechtsanwälte im Reichsgruppenrat vertreten, womit die inzwischen erfolgte Bereinigung der Zweifelsfragen hinfichtlich der Shudizi-Rechtsanwälte auch nach außen hin befräftigt wird.

Das parallele Problem des angestellten Patentanwalts war Gegenstand von Berhandlungen mit dem Reichszustigministerium. Es wird eine Losung angestrebt, die finngemaß ber Regelung im Bereich

ber Rechtsanwälte entspricht.

Bu den vom Reichsjuftizminifterium in Aussicht genommenen weiteren Ausführungsbestimmungen jum Gesetz zur Berhütung von Migbrauchen auf bem Gebiete ber Rechtsberatung wurde gutachtlich Stellung genommen.

Die Berhandlungen mit den Neichsverbänden der Zeitungs= verleger und Zeitschriftenverleger hinsichtlich der Rechtsberatungstätigfeit durch Beitungen und Beitschriften wurden fortgefest.

Die Arbeiten auf dem Gebiete bes Unfallschutmefens nehmen ihren Fortgang und versprechen nach ihrer bisherigen Entwicklung einen gunftigen Abschluß.

(Mus "Mitteilungsblatt" 1936, 109.)

## Reichsgruppe Notare Monatsbericht

Die Reichsgruppe beschäftigte sich mit bem Entwurf einer Berordnung über die Gebührenabgabe ber Notare. Nachbem bie Rotwendigkeit bes Erlaffes diefer Berordnung aus Grunden bes Finangbedarfs des Reiches bargetan war, wurden mehrere Einzelfragen ber technischen Durchsührung des Abgabeversahrens erörtert und entssprechende Vorschläge ausgearbeitet. Ferner lag der Entwurf einer Berordnung über die Anwendung vom Gedührenbesreiungsvorschriften auf die Notare vor. Auch hierzu

wurde eine Stellungnahme ausgearbeitet. Endlich beschäftigte sich die Reichsgruppe mit dem Entwerf einer Berordnung über die Geschäftsübersichten der Notare. Hierbei handelt es sich um eine Bereinheitlichung der bisherigen Ländervorschriften. Erneut war die Frage der Bereinheitlichung der Landesstempelsteuergesehe Gegenstand der Behandlung.

Im übrigen wurde eine Reihe grundfaplicher Unfragen aus bem Rreise der Gruppenmitglieder erledigt.

(Mus "Mitteilungsblatt" 1936, 109.)

# Schrifttum

Rechtspfleger: "Tritt gefaßt!" Herausgegeben vom Reichsfachgruppenleiter Rechtspfleger des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen. lin 1936. Deutsche Rechts- und Wirtschafts-Wissenschaft Verlagsges. m. b. H. 83 S. Preis brosch. 1,50 R.N.

Die Broschüre verfolgt einen doppelten Zwed: Es handelt sich einmal barum, dem Rechtspfleger, der als Nichtakademiker neben bem Richter als Arbeiter am Recht in der Deutschen Rechtsfront steht, ein neues Berufsethos zu vermitteln, und gleichzeitig die Marichrichtung aufzuzeigen, die auf das den Rechtspflegern vorschwebende Ziel, näm-

lich den Reichsrechtspfleger, hinweist. über dieses Ziel herricht im BRSDJ., im besonderen in seiner Arbeitsgemeinschaft Rechtspslege, in den Hauptpunkten volle Einmütigfeit. Da aber über den Zweck und die Entwicklung der Rechtspflegeeinrichtung, über die Aufgaben und die Stellung des Rechtspflegers im gesamten Organismus der Justis, über die Boranssehung, die Borarbeiten, die zu dem gesteckten Ziele der Rechtspfleger sühren, mannigiache, ja vielfach irrige Meinungen verbreitet find, hat es sich ber Berausgeber jur Aufgabe gemacht, mit dieser Broschüre für weitgehende Aufflärung zu sorgen, damit die Auffassungen und Bunsche der Rechtspsieger auch die Zustimmung aller anderen Rechtswahrer sinden und die von der Gesamtheit des Rechtsstandes getragen werden.

Im ersten Hauptteil sinden sich solgende Beiträge: "Zur Geschichte des Rechtspflegers", "Entwicklung der Rechtspflegeeinrichtung und ihre Bedeutung für die Rechtspflege"; es solgen die Aussächer und Rechtspfleger", "Der Rechtspfleger, ein volksnahes Organ "Midter und Rechtspfleger", "Der Rechtspfleger in der freiwilligen Gerichtsbarfeit", "Der Rechtspfleger in der freiwilligen Gerichtsbarfeit", "Der Nechtspfleger in der ftreitigen Gerichtsbarkeit", "Der Rechtspfleger in der Strafgerichtsbarkeit", "Der Rechtspfleger als Organ der Berwaltung" und der die Entwicklung andeutende Beitrag: "Die tünftige Gestaltung des Rechtspslegeramts". Im letzgenannten Urtikel wird betont, daß die Gruppe der oberen Justizdeamten die einheitliche Rechtspslegergruppe bildet; daraus ergibt sich der Wegssich die gerichtsorganisatorische Regelung. Beim Eindau des Rechtspssegers in die Gerichtsverfassung handelt es sich nach diesen Ausführungen in die Gerichtsverfassung handelt es sich nach diesen Aussuhrungen nicht einen um die Schaffung eines neuen Amtes, sondern um die reichsgesetliche Regelung eines schon bestehenden Zustandes. Die Klärung und Lösung der Frage, welche Geschäfte und Teile der Rechtspflege dem Rechtspfleger knnftig zugewiesen werden sollen, ist der nächsten Zukunft vorbehalten.

Bu Beginn bes zweiten Hauptteils macht ber Reichsfachgruppensteiter Wirtschaftsrechtler bes BNSDI, Dr. Mönchmeier, grundsteiten Ausführungen über: "Besen und Bedeutung des Rechtsstandes". Bezüglich des Rechtspflegers wird seizeschlen der Ablegung eines juristischen Staatsezamens verdand, dies heute keine Rolle mehr bielt Eschampen vielwehre zwie zu ab allein auf die Kunktien bielt. Es komme vielmehr einzig und allein auf die Funktion an, die in der Wahrung des Nechts der Bolksgemeinschaft besteht. Für die Arbeit des deutschen Rechtsstandes, die durch eine neue nationalsoziatistische Zielsehung bestimmt ist, werden die großen sachlichen Aufgaben-tompleze herausgestellt; es handelt sich dabei um die Ausrichtung der Rechtswahrer auf das gemeinsame Ziel der Begründung und Erhaltung Des Rechts der Volksgemeinschaft, sowie um die Führung und Selbstberwaltung der einzelnen Berufsgruppen zur Erreichung des von der

Vollägemeinschaft gesetzten Jieles. In den nachsolgenden Artikeln kommen zur Darstellung: "Der Kechtspsleger als einheitliche Berufsgruppe", "Das Berufsethos der Kechtspsleger" und "Der Kechtspsleger als Beamter und sein Verschlesser

valispieger" ind "Det Rechtspieger als Schniete und sein Statinis zur Organisation der Beamten".
Die Broschüre wird durch einen dritten Hauptteil beschlösischen init Beiträgen zu den Themen: "Die Ausbildung des Rechtspsiegersanvarters", eine Arbeit, in der die Zielschung der Rechtspsieger sehr übersichtlich im Kahmen dieses Beitrags dargestellt ist, und "Die Fortspieler" vildung der Rechtspfleger".

Durch die Aufteilung der Broschüre in eine Reihe einzelner wesentlicher Gesichtspunkte ist eine lebendige und übersichtliche Darstellung der Aufgaben und Ziele der Rechtspfleger erzielt worden.

Reichs=Rechtsanwaltsordnung in der Fassung vom 21. Februar 1936. Tertausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. München und Berlin 1936. C. H. Becksche Berlagsbuchh. IV, 83 S. Preis fart. 1 RM.

Die handliche Textausgabe bringt in 3 Kapiteln:

I. Der Rechtsanwalt, II. Der Rechtsagent,

III. Der Richter und Staatsanwalt

13 einschlägige gesetzliche Bestimmungen, vor allem die Reicha-Rechtsanwaltsordiumg i. d. Fail. der Bek. v. 21. Febr. 1936, das Gefet v. 20. Juni 1935, die AL. v. 29. Jan. 1936, BD. v. 28. Mai 1935 und Bek. v. 2. März 1936.

Reichskoftenordnung vom 25. November 1935 nebst einschlägigen Nebengeseten mit Anmerkungen, Sinweisen auf gerichtliche Entscheidungen und Verwaltungs= bestimmungen, sowie Gebührentabellen. Bearbeitet von Baul Rollat, DRegR., und Wilhelm Biermann, ARat, beibe im Reichsjuftizministerium. Siebente Auflage des früheren II. Teils der "Deutschen und Preußischen Rostengesche". Berlin 1936. R. v. Deders Berlag, 0. Schenk. 229 S. Preis geb. 5,50 RM.

Die vorliegende Handausgabe zur Reichskostenordnung, die als 7. Auft. bes früheren II. Teils ber "Deutschen und Preußischen Kosten-gesete" erscheint, verdient auch in ber Fülle bes in letter Zeit zur Reichstostenordnung erschienenen Schrifttums besondere Beachtung.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Roftenordnung sind tlar, turz gefaßt und überraschend reichhaltig. Es zeigt sich, daß die Berf. auf einer langjährigen Erfahrung aufbauen, sowohl was das in Frage kommende Rechtsgebiet als auch die Außenausstattung des Erläuterungsbuches anlangt. Die Druckanordnung erscheint besonders glüdlich und gestattet eine schnelle übersicht über die zu den einzelnen Bestimmungen gebrachten Ausführungen.

Als Anhang sind der Erläuterung der Reichskostenordnung noch Auszüge aus den verschiedensten einschlägigen Gesetzen, eine Sammlung der reichsrechtlichen Befreiungsvorschriften und eine Bufammenstellung der Lorschriften über Stundung und Erlaß von Gerichtskoften jowie Gebührentabellen zur Kostenordnung und zu den Neisekostenvergütungen der Beamten und Notare fowie ein Sachregifter beigegeben.

Das abschließende Urteil kann dahin gehen, daß bas vorliegende Bücklein eine Bereicherung bedeutet und daß seine Anschaffung dem Rechnungsbeamten, dem Richter und Notar in gleicher Beise empfohlen werden fann.

Notar Dr. Senbold, Sulzbach-Rosenberg.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Bilangfachen. I. Teil: Zivilsachen. 304 S. Preis geh. 8,60 RM. II. Teil: Straffachen (Sachregister). 256 S. Preis geh. 7,20 RM. (Beröffentlichungen der Schmalenbach-Bereinigung Band 5 u. 6.) Leipzig 1936. Berlag G. A. Gloedner, Berlagsbuchh.

Die Schmalenbach-Bereinigung hat es sich zur Aufgabe gemacht, auf dem Gebiete des Prüfungs- und Treuhandwesens Schriften herandzubringen, sür deren Drucklegung ein größeres wisenschaftliches und praktisches Und beider Bedürsnis besteht. As Band 5 und 6 dieser Beröffentslichungen werden jest die Entscheidungen des RG. in Zivilsachen und Strafsachen veröffentlicht. Die Sammlung enthält nur solche Entscheidungen des RG., die in den amtlichen Sammlungen aufgenommen sind und sich mit Buchführungs- und Bilanzierungsfragen beschäftigen. Die Entscheibungen selbst sind in ber Reihenfolge der amtlichen Sammlungen abgedruckt. Der praktische Wert bieser Sammlung wird dadurch erhöht, daß ein sehr aussührliches Sachregister vorhanden ist, welches, wie Stichproben ergeben, mit großem Verständnis aufgestellt ist und alle wesenklichen Gesichtspunkte enthält. Wer sich darüber vrientieren will, ob das RG. zu einer Vilanzierungsfrage bereits Stellung genommen hat, wird sich mit Silfe biefer Camm-tung sehr schnell unterrichten können.

RM. Dr. Sans Adler, Berlin.

Dr. Hans Mener, AGR., und Dr. Heinz Steiger, RegR. im Reichs- und Preußischen Minifterium für Ernährung und Landwirtschaft: Einführung in das Recht der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. Berlin 1936. Verlag Franz Bahlen. 108 S. Preis fart. 2,40 R.N.

Eine Einführung in das Recht der landwirtschaftlichen Schulden-

1352

regelung wird jedem willkommen sein, der sich mit der schwierigen Materie du befaffen hat. Die geftellte Aufgabe, bem Lefer ein Gefamt= bild der gesetlichen Regelung der landwirtschaftlichen Entschuldung zu vermitteln, wird durch das Buchlein in bester Beise erfüllt. In einer leicht verständlichen Sprache wird in sehr übersichtlicher Gliederung und in einem klaren gedanklichen Aufbau die landwirtschaftliche Schulbenregelung in ihrer zeitlichen Entwicklung und in ihrem gegen-wärtigen Stand spstematisch bargestellt.

Die gute Glieberung ermöglicht es auch, baß sich ber Lefer an Sand bes Inhaltsberzeichnisses schnell zurechtsindet, wenn er sich nur

über eine einzelne Frage unterrichten will.

Notar Dr. Senbold, Sulzbach-Rosenberg.

Prof. Dr. B. Beber, DRegR. im Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Bolfsbildung, und Brof. Dr. 28. Schoenichen, Direktor ber Staatlichen Stelle für Naturdentmalpflege in Preugen: Das Reichs= naturichungefet vom 26. Juni 1935 und die Berordnung gur Durchführung bes Reichsnaturichut= gesetes bom 31. Ottober 1935 nebst ergangenden Bestimmungen und ausführlichen Erläuterungen. Berlin 1936. Verlag Hugo Bermühler. 151 S. Preis geb. 3,60 RM.

Mit der Herausgabe des vorl. Kommentars haben sich die Berf., die zufolge ihrer langjährigen praktischen Betätigung und großen Erfahrung im Naturschutzwesen zu den besten Rennern auf diesem Gebiete gu gablen find, einer verdienftvollen Aufgabe unterzogen. Geftust auf ihre umfassenden praktischen und wissenschaftlichen Kennknisse haben sie in ihren Erläukerungen zum Reichsnakurschutzgezet und bessen Durchführungsverordnung ein zusammenhängendes und übersichtliches Bilb von dem Wesen und der Bedeutung des Naturschutes geschaffen, das unter Berücksichtigung aller verwaltungsrechtlichen, naturwissenschaftlichen und weltanschaulichen Gesichtspunkte wohl die beste Ginführung in das neue, wirtschafts- und rechtspolitisch bedeutsame Gesetzwerk bietet. Dabei haben die Berk., die an der Gestaltung der Reichsnaturschutzgesetzgebung hervorragend beteiligt waren, eine Darstellungsweise gewählt, die den Ansprüchen aller am Naturschut interessierter Kreise — seien es Naturwissenschaftler ober Naturfreunde, Juristen oder Verwaltungsfachleute — gerecht werden burfte. Die forgfältige und gründliche Bearbeitung des ganzen Stoffes mit seinem eingehenden Sachregister sowie die übersichtliche Einteilung des Inhalts als auch die gefällige äußere Gestaltung des Wertes rechtfertigen die beste Empsehlung, die man einem Kommentar auf diesem Gebiete wünschen kann. — Die Bers. haben die Erläuterung der "Naturschutz-verordnung" v. 18. März 1936, die dem Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere dient, in einem bemnächst erscheinenden zweiten Band angefündigt, bem man mit großem Interesse entgegensehen barf.

LoDir. Dr. Migfchte, Berlin.

Bur Neugestaltung des Militärstrafgesethuches. Bericht des Wehrrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht. (Schriften der Afademie für Deutsches Recht.) Berlin 1936. Berlag Franz Bahlen. 54 S. Preis fart. 2 R.M.

Im Zuge der großen nationalsozialistischen Rechtserneuerung, an der mitzuwirken die Akademie für Deutsches Recht an hervorragenber Stelle berufen ift, ift bem Musichuß für Wehrrecht die Aufgabe zuteil geworden, alle die gesetlichen Bestimmungen einer Nachprufung und Reugestaltung zu unterziehen, die bem Schut der Landesverteidigung dienen. In Erfüllung dieser Aufgabe hat der Arbeitsausschuß für Wehrstrafrecht im Gesant-Wehrrechtsausschuß sich zunächst mit der Gestaltung eines neuen MilStoB. befaßt und die Ergebniffe feiner Beratungen in ber obigen Schrift niedergelegt. In seiner Schrift hat sich ber Ausschuß nicht darauf beschränkt, das geltende MilStow. in seinen Mängeln zu fritifieren, sondern er hat es als seine Aufgabe betrachtet, weitgehende Borfchlage für ein neues MilStoB. Bu bringen. Als Grundlage diefer Borichläge ftellte der Ausschuß drei Forberungen auf:

1. das neue MilStGB. muß auf der nationalsozialistischen Staats-und Rechtsauffassung ausgebaut sein,

2. es muß ber neuzeitlichen Rriegsführung angepaßt fein und

3. es muß einer wesentlichen Bereinfachung gegenüber dem geltenden

Recht unterzogen werden. Unter Beachtung Dieser Grundsate fest fich ber Ausschuß im ersten Teil seiner Schrift dafür ein, daß trog der Rechtserneuerung auf dem Gebiete des allgemeinen Strafrechts, das einen soldatischen und kämpserischen Charakter haben wird, auf ein strafrechtliches Sondergesch jür die Wehrmacht nicht verzichtet werden tann. Der militärische Dienft

bringt in seinen Besonderheiten die Notwendigkeit mit sich, daß Pflichtverlegungen unter Strafe gestellt werben, die für einen Angehörigen ber Bivilbevöllerung nicht Gegenstand einer Strafrechtsnorm sein tonnen. Die Aufstellung strafrechtlicher Sonbertatbestände für die Angehörigen ber Wehrmacht ift beshalb notwendig. Golche Sondertatbestände seben aber auch ein der Eigenart des militärischen Lebens entsprechendes Strafensusten voraus. Daraus folgt, daß das neue MilStoB. einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil enthalten nuß. Dem Allgemeinen Teil des neuen MilStVB. möge nach dem Vorschlag des Ausschusses ein Vorspruch vorausgehen, in dem in starker und eindrucksvoller Weise auch den nicht juristisch gebildeten Volksgenossen der wesentliche Gesetzesinhalt vor Angen geführt wird.

In den Ausführungen über den Allgemeinen Teil des neuen MilStoB. fommt der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß wegen ber fünftigen weltanschaulichen Gleichrichtung des MilStGB. mit dem AllgStGB. nicht mehr für das MilStGB. eine entsprechende Anwendung des Allgemeinen Teils des StGB. gelten kann, sondern nur noch eine unmittelbare Anwendung möglich sein wird. Weiter tritt der Ausschuß für eine wesentliche Vereinsachung des MilStGV. ein und halt bas Shitem ber militarifchen Ehrenftrafen, bas bisher fehr unübersichtlich ift, als von Grund auf erneuerungsbedürftig. Nach einigen Borschlägen über die Anpassung des neuen Gesetzes an bie Erfordernisse der modernen Kriegsführung werden wesentliche Unregungen zu ber Frage gemacht, welche Personen dem MilStOB. in Zufunft unterstehen sollen. Daß in der ersten Reihe die Solbaten diesem Gesetz unterworfen sind, was bisher nur durch Rudschluß aus dem geltenden MilSiGB. zu entnehmen ist, soll in der ersten Bestimmung klar zum Ausdruck kommen. Nach weiteren Vorschlägen über die militärische Straftat, Einengung der Notwehr und Ausdehnung des militärischen Notstandsbegriffs behandelt die Schrift das milische Moternandelt der Schrift das milische Moternandelt der Schrift des milische Moternandelt der Schrift des milische Moternandelt der Schrift des milisches Mili tärische Strafensuftem und tommt zu bem Ergebnis, daß die fünftige Gesetzegelung, wie es jest der Fall ift, teine Schlechterstellung bes Soldaten gegenüber dem Fivilisten bringen darf. Der Ausschuß tritt dasur ein, daß in diesem Sondergeset auch eine Strafe "militärisches Gefängnis" geschaffen werden moge und daß die Festungshaft und der Urrest für bestimmte militärische Straftaten beibehalten werden mögen. Eine Verwarnung mit Strafvorbehalt wird für das MilStEB. als unzwedmäßig bezeichnet. Nach weiteren Ausführungen über die Chrenftrafen, die Strafbemeffungsregeln und Gefamtftrafenbildung unterzieht der Ausschuß auch den Besonderen Teil des neuen MilStor. in der obigen Schrift einer Nachprufung und halt insbesondere die Strafdrohungen in den einzelnen Tatbeständen als verbesserungs-bedürstig. Es solgen dann einzelne Borschläge zu bestimmten Straftaten. Neben ben grundsäglichen Ausführungen über die Gestaltung eines neuen MilStGB. hat der Ausschuß auch eine genau paragraphierte Gliederung des neuen MilStGB. vorgeschlagen. Nach dieser Gliederung ist ber Allgemeine Teil bem Besonderen Teil voranzustellen. Der Allgemeine Teil, ber im ganzen 40 Paragraphen enthält, zer-fällt in brei Abschnitte:

1. Das militärische Strafgesetz,

2. Die militärische Straftat,

3. Die Strafen.

Die einzelnen Abschnitte sind unterteilt in Titel. Der erfte Abschnitt Das militärische Strafgesetz - enthält vier Titel mit ben Uber-

a) Allgemeiner Geltungsbereich bes Gefetes,

b) Erweiterter Geltungsbereich in Rriegszeiten,

c) Berhältnis bes Militärstrafgesethuches zu ben allgemeinen Strafgesetzen,

d) Sprachgebrauch.

Der zweite Abschnitt des Allgemeinen Teils ist nicht in Titel gegliebert, mahrend ber britte - Die Strafen - wiederum bier Titel enthält mit ben Bezeichnungen

a) Strafarten,

Militärische Freiheitsftrafen,

Militärische Chrenftrafen,

d) Die Strafbemeffung.

Den Besonderen Teil möchte der Ausschuß in zwei Abschnitte gliebern:

1. Schut ber Wehrfraft,

2. Schutz der Wehrzucht.

Beide Abschnitte zerfallen wiederum in Titel. Der erste Abschnitt enthält die Titel

a) Angriffe auf die Schlagfertigfeit der Wehrmacht,

b) Dienstflucht.

Der zweite Abschnitt - Schut ber Wehrzucht - enthält bie Titel

a) Angriffe auf bie militärifche Unterordnung,

b) Migbrauch ber Dienstgewalt.

hiernach wird ber Inhalt eines neuen MilStor. in 84 Baragraphen erschöpfend niederzulegen fein.

Kriegsgerichtsrat b. Lim. Dr. W. Frang, Berlin.

# Rechtsprechung

Nachbrud ber Entscheibungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

## Reichsgericht: Zivilsachen

[\*\* Abdrud in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung.]

\*\* 1. §§ 242, 535 ff., 627, 723 BBB. Miet= (Pacht=) Vertrag. Die friftlose Kündigung ist zuläs= sig, wenn die Fortsetzung des Mietverhält= nisses dem Kündigenden nicht mehr zuzumu= ten ist, weil sie mit seinen Pflichten gegen das Bolt unvereinbar wäre. Das gilt be= sonders für Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sich der Vertragsgegner als Volksschädling erweist. Die Velange von Unstermietern kommen dabei nicht in Frage.

Durch Bertrag v. 17. Mai 1923 überließ die städtische B.er Strafenbahn den Bekl. zu 1a und 1b ihr Grundstüd S.-Allee 123 auf die Zeit bis zum 30. Juni 1933 für jährlich 10 500 GM. zum Zwede der Einrichtung und des Betriebs eines Lichtspieltheaters und des Ausbaus von Läden und Wohnungen. Rach der Behauptung der Bekl. wurde neben der zehnjährigen Vertragsdauer ihnen zugleich das Recht zur Verlängerung auf weitere fünf Jahre eingeräumt. Es war vereinbart, daß alle für den Bertragszweck von den Bekl. zu 1 errichteten Bauten mit Beendigung des Rechtsverhältnisses in das Eigentum der Strafenbahn übergeben follten. Nachdem die B.er Straßenbahn-Betriebsgesellschaft mb.H. Rechtsnachfolgerin der B.er Strafenbahn geworden war, wurde durch einen Bertrag b. 1. Febr. 1925 das Vertragsverhältnis neu geregelt. Den Bell. zu 1 wurde unter Aufhebung des erften Bertrages nur noch berjenige Teil des Grundstücks für jährlich 14 000 GM. überlassen, auf dem sie inzwischen das Lichtspieltheater Colosseum errichtet hatten. Der Vertrag sah die Bestellung eines Erbbaurechts für die Bekl. zu 1 auf die Zeit v. 1. Jan. 1925 bis zum 31. Des. 1974 bor, für den Fall aber, daß, was später wirklich eintrat, biese Bestellung mangels Zustimmung ber städtischen Körperschaften nicht durchführbar war, eine Bertragsbauer b. 1. Jan. 1925 bis zum 31. Dez. 1954 und für bie Bell. zu gleichen Bedingungen ein Berlängerungsrecht auf noch 20 Jahre. Als Vertragszweck wurde nur die Einrichtung und der Betrieb eines Lichtspielhauses oder ähnlicher Veranstaltungen angegeben. Übernommen wurde aus dem früheren Bertrag die Best., daß sämtliche Neu-, Ein- und Umbauten bei Beendigung des Rechtsverhältnisses ohne Entschädigung in das Eigentum der Aberlasserin übergeben sollten. Im Juli 1926 erhielt die Al. von den Bekl. zu 1 einige Räume des Grundstüds zurud, für die ihnen jährlich 1800 GM. auf das Raumentgelt gut=

Durch Vertrag b. 16. Mai 1929 berpachteten die Bekl. zu 1 das Grundstück mit dem von ihnen errichteten Lichtspelstheater für die Zeit dis zum 30. Mai 1944 und mit einem Verslängerungsrecht auf fünf Jahre an die Bekl. zu 2 gegen jährlich 55 000 GM. und eine einmalige Abfindung von 550 000 GM. weiter. Diese wiederum verpachtete es für dieselbe Dauer durch Vertrag v. 17. Dez. 1930 gegen jährlich 87 500 GM. an die Bekl. zu 3, die das Theater jeht noch betreibt.

Gemäß § 6 Abs. 3 des Vertrages v. 1. Jebr. 1925 hat die Kl. als Rechtsnachfolgerin der B.er Straßenbahn-BetriebsImbH. den Bekl. zu 1 wegen Nichtzahlung von 33,40 RM Müllbeseitigungsgebühren fristlos gekündigt, und zwar dem Bekl. zu 1 a mit Schreiben v. 29. Aug. 1934. Die rückständige Gebühr haben diese Bekl. durch einen bei der Kl. am 31. Aug. 1934 eingegangenen Sched bezahlt. Nachdem die Kl. ihre Kündigung

aufrechterhalten hatte, hat das LG. die Klage wegen der Gering-

und ihren Antrag auf Räumung und Herausgabe des Grundstücks nehft den darauf stehenden Baulickseiten gegen alle Bekl. wiederholt. Zur Begr. hat sie nunmehr noch vorgetragen, der Bekl. zu 1 a habe den Vertragsabschluß durch Bestechung hersbeigeführt, aber er sei auch sonst eine Persönlichkeit, mit der ihr die Fortsehung des Vertrages nicht zugemutet werden dürse. Das BG. hat dem Klagebegehren stattgegeben. Die Kev. blied ersolglos.

Auch das BG. hat den geringfügigen, nachträglich begliche-

fügigkeit des Rückstandes abgewiesen. Die Al. hat Ber. eingelegt

Auch das BG. hat den geringsügigen, nachtraglich beglichenen Rückstand von 33,40 RM nicht als Kündigungsgrund durchgreisen lassen. Es ist aber zu der Auffassung gelangt, daß der Kl. die Fortsetzung des Vertrages wegen der in der Perstönlichkeit des Bekl. zu 1 a liegenden Gründe nicht zuzumuten

und deshalb die Kündigung berechtigt sei.

Für das Zustandekommen insolge von Bestechungshandlungen des Bekl. zu 1 a habe die Kl. den Beweis nicht erbracht, wenn auch gewichtige Berdachtsgründe für ein unlauteres Zu-

standekommen sprächen.

Der Vertrag sei ein Mietvertrag, benn bas Grundstud als ehemaliger Strafenbahnhof habe erst durch die Bautätig= feit der Bekl. zu 1 für die beabsichtigte Fruchtziehung hergerichtet werden muffen. Allerdings sei bei Abschluß des zweiten Vertrages das Lichtspieltheater schon borhanden gewesen; es sei aber nach dem Beweisergebnis nicht der Wille der Bertrag= foließenben gewesen, es zu einem neuen Gegenstande ber überlassung zu machen, ba der Besit daran den Mietern auf Grund des älteren Vertrages noch auf acht Jahre zugestanden habe. Doch auch für langfristige Mietverträge sei Rundigung aus wichtigem Grunde nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie fie in §\$ 626, 723 BGB. jum Ausbrud gelangt feien, julaffig, wenn auch besonders strenge Anforderungen an diesen Kündis gungsgrund geftellt werden müßten. Diefen Anforderungen fei hier genügt. Die Rl. sei teine Privatperson, sondern Körperschaft des öffentlichen Rechts und Hauptstadt des Deutschen Reis ches. Sie sei deshalb, auch wo sie gewerbeartige Betriebe wie die Strafenbahn unterhalte, kein rein gewerbliches Unternehmen, sondern vor allem Bertreterin der Belange eines Teils der Volksgemeinschaft und muffe deshalb bei Auswahl ihrer Vertragsgegner besonders vorsichtig sein. Bei ihnen dürfe sie nicht nur auf die Zahlungsfähigkeit bedacht sein, sondern sie musse ein gewisses Mindestmaß moralischer Eigenschaften fordern, jedenfalls soweit diese für die Beurteilung des Vertragsgegners als Staatsbürgers und Volksgenoffen ins Gewicht fielen. Die Al. habe den Vertrag v. 1. Febr. 1925 mit den Bekl. zu 1 nicht felbst geschlossen, sondern durch Rechtsnachfolge übernommen. Bei seinem Abschluß seien jene Gesichtspunkte nicht beachtet worden. Wenn die Rl. bei diefer Sachlage Umstände erfahren habe, die ihren Vertragspartner in einem so schlechten Licht erscheinen ließen, daß das Bertragsverhältnis für sie als öffentlich-rechtliche Körperschaft und Reichshauptstadt untragbar erscheine, so muffe fie nach Treu und Glauben sich vom Bertrage losfagen können. Dabei sei es ohne Belang, daß dieser Bartner im Austande lebe und die Mietzahlungen nicht bon ihm, fondern bon der Unterpächterin geleistet würden.

Die Boraussetzungen der Kündigung lägen jedenfalls dann vor, wenn der Vertragsgegner besonders verwersliche Handlungen begangen habe, die ihn als gefährlichen Boltsschädling kennzeichneten. Solche Handlungen habe die Al. behauptet, nämlich vornehmlich Versehlungen des Vekl. zu 1 a als Jahlmeister der Republikanischen Soldatenwehr gegen den Reichsstüße, serner als Gesellschafter gegen seine Mitgesellschaft beim Vetriebe des Weltkinos und des Collossenms, schließlich als Staatsbürger gegen den Reichssteuersiskus. Für diese Vehauptungen habe die

Beweisaufnahme auch den Beweis erbracht.

Der Bekl. ju 1 a sei 1918 und im ersten Bierteljahr 1919

Zahlmeister in B., und zwar nach der Novemberrevolution bei der Republikanischen Reichswehr gewesen. Gine Rachprüfung durch den Vorgesetzten, die auf entsprechende Meldungen erfolgt sei, habe damals ergeben, daß der Bekl. Unterschlagungen und wohl auch Urkundenfälschungen begangen habe. So habe er Löhne als an Beamte und Soldaten verausgabt in die Bucher eingetragen und die Empfänger bei der Republikanischen Gol datenwehr geführt, obwohl sie ihre Löhnung von einer anderen Stelle bezogen hatten. Er habe die Zahl der Mannschaften, denen Löhnung zu zahlen gewesen sei, stets erheblich höher angegeben, als sie sich aus den Meldungen der Depotführer ergeben habe. Ferner habe er in den Liften über Berkaufe aus dem Fuhrpark der Kommandantur nachträgliche Anderungen vorgenommen, und alle, die mit ihm dienstlich zu tun gehabt hätten, hätten sich über Unftimmigkeiten in seinen Abrechnungen und Belegen beschwert. Sein Nachfolger habe sich geweigert, das Erbe des Bekl. anzutreten, weil dort ein unglaubliches Durcheinander geherrscht habe. Es muffe auch angenommen werden, daß der Bell. durch eine Rotte von 6 oder 7 Männern den Raub einer Zahlmeistertruhe habe ausführen lassen, um sich Löhnungsgelder anzueignen oder Unterschleifen zu verdecken. In derfelben Richtung gingen die Bekundungen anderer Zeugen, die mit dem Bett. zu 1a dienstlich zu tun gehabt hatten und bon Beruntreuungen aus dem sog. "Schwarzen Fonds", von mindestens geplanter Entnahme der damals vielfach mit Aufgeld bezahlten rotgestempelten Taufendmarticheine aus den Raffenbeständen, von Unterschlagung von Pferdegeschirren und bon Geldern aus dem Berkauf von Dienstpferden, bom Fehlen des größeren Teiles der Belege über seine Kassenführung, von großen Sondergewinnen auf Staatstoften beim Gintauf bon Urmbinden und bon ähnlichen Unregelmäßigkeiten gesprochen hatten. Wenn auch ihre Befundungen nicht in allen Bunkten klar und einwandfrei seien, was bei der Länge der verfloffenen Zeit verständlich sei, so ergaben sie doch ein Gesamtbild des Bekl. zu 1 a, das ihn als gewissenlosen Bolksschädling zeige. Das Beweisergebnis werde daburch unterftütt, daß der Bell. zu 1 a, der 1915 mit 90 000 M Schulden in Konkurs gegangen sei und dessen Frau während des Krieges kurze Zeit ein kleines Heringsgeschäft betrieben habe, während die Familie in sehr bescheidenen Berhältnissen gelebt habe, sich unmittelbar nach seiner Entlassung aus dem Dienste mit einer Einlage von 30 000 oder 40 000 M an dem Weltkino in B. habe beteiligen können. Diese Einlage könne nur aus Reichsmitteln stammen.

Was die Beweisaufnahme über das Verhältnis des Bekl. gu 1 a zu seinen Mitgesellschaftern ergeben habe, könne allein die Kündigung nicht begründen, denn die Aussagen der Zeugen über ihre eigenen Streitigkeiten mit bem Bekl. mußten mit Vorsicht gewertet werden. Immerhin enthielten auch sie manche wichtige und glaubhaft geschilderte Einzelheit, die zur Beurteilung der gesamten Persönlichkeit des Bekl. und seiner morali= schen Eigenschaften diene. Rein Gesellschafter habe mit ihm auf die Dauer zusammenarbeiten können; alle fühlten sich von ihm übervorteilt und bergewaltigt, sprächen auch mit Erbitterung bon den Erfahrungen mit ihm. Sein eigener Anwalt, der ihn infolge jahrelanger Beratung und Prozefvertretung recht guverlässig beurteilen könne, habe in einem Briefe v. 4. April 1932 seine Erfahrung mit ihm als den ersten und einzigen berartigen Fall in einer zwanzigjährigen Praxis bezeichnet und erklärt, es sei ihm noch nicht vorgekommen, daß klare und un bestrittene Tatsachen so verdreht würden, wie es durch diesen Betl. geschehe. Er habe in dem Briefe den Vorwurf erhoben, daß die Informationen zum größten Teil "unzulänglich, wenn nicht gar unrichtig" gewesen seien, und daß die Taktik des Bekl. dahin gehe, zunächst alles bis zum Beweise bes Gegenteils zu bestreiten. Die Vorhaltungen im Briefe schlöffen mit der Feststellung, daß das Benehmen des Bekl. zu 1 a seinem Anwalt gegenüber von einer solchen Amoralität getragen sei, daß dafür jeder Begriff fehle; er bedauere, ihn drei Jahre vertreten und nicht eher seine Charaktereigenschaften erkannt zu haben, die ihm allerdings, ohne daß er daran geglaubt habe, früher schon von vielen Seiten berichtet worden feien.

Die Einkommensteuer= und Steuerstrafakten ergäben für die Jahre 1925—1927 Steuerhinterziehungen des Bekl. zu 1 a in ganz großem Umfange. Die absichtlichen Falschuchungen,

die die Steuerbehörde wiederholt festgestellt habe, könnten unmöglich ohne sein Wissen und ohne seine Absicht, Steuern zu hinterziehen, geschehen sein. Die eigenen Angaben des Best. in den Einkommensteuererklärungen wichen von den späteren antlichen Feststellungen über die Einkommenshöhe in solchem Umfange ab, daß er mit der Behauptung, er sei gutgläubig gewesen, keinen Erfolg haben könne, denn sein Einkommen habe in den drei Jahren das Dreis bis Siebensache des angegebenen Betrages ausgemacht. Auch seine Selbstanzeige v. 4. Sept. 1923, die er erst nach derzenigen seines Tetlhabers gemacht habe, sei nur ein taktisches Mittel gewesen und könne ihn moralisch nicht entlasten. Im Jahre 1933 hätten sich die Best. zu 1 dann in die Tschechoslowakei begeben, wo sie sich gegenwärtig noch aufs hielten. Gegen sie sei ein Reichssluchtsteuerbescheid und ein Steuerstechtrief ergangen.

Die Gesamtheit dieser Feststellungen genüge, um die Fortsetzung des Mietvertrages mit dem Bekl. zu 1 a für die Al. untragbar zu machen. Allerdings sei auch die Bekl. zu 1 b, seine Chefrau, Bertragsgegnerin der Ml. Sie spiele aber als solche nur eine Rebenrolle und fei nur gur Berftartung der Saftung der Mieter in den Vertrag einbezogen worden. Das habe dicfe Bekl. selbst auf dem Final. erklärt und ihre Beteiligung als Formsache bezeichnet. Der Bekl. zu 1a habe die Berhand lungen und den Betrieb stets allein geführt; er murde auch tatfächlich der Vertragsgegner der Kl. bleiben, wenn dieser Ver trag mit der Chefrau fortbestände. Deshalb muffe die Betl. zu 1 b die fristlose Kündigung auch gegen sich gelten lassen, zumal auch fie den Bertrag nur aus Deitteln erfüllen murde, beren Grundstod aus veruntreuten öffentlichen Gelbern gehildet sei. Gegen die Betl. zu 2 und 3 wirke die Kündigung ohne weiteres, da sie zur Rl. nicht in Vertragsbeziehungen ftanden.

Dic Angriffe der Reb. gegen diese Entsch. können teinen

Erfolg haben

Mit RGZ. 78, 385, 389 = JW. 1912, 457 4 ist aus §§ 626, 723 BBB., §§ 92, 133 BBB. der allgemeine Rechtsgrundsat zu entnehmen, daß bei Rechtsverhältniffen von längerer Dauer, die ein personliches Zusammenarbeiten der Beteiligten und daher ein gutes Ginvernehmen erfordern, beim Borliegen eines wichtigen Grundes jederzeit die Auffündigung erfolgen kann. Daß dieser Grundsatz auch für Miet- und Pachtverhältnisse gilt, ist schon in der bisherigen Rspr. des RG. (RGZ. 94, 234 = 39. 1919, 181; ebenso HöchstRfpr. 1933 Nr. 344) angenommen worden. Der wichtige Grund ift in diesen Entsch. darin gefunden worden, daß die damals zur Entsch. stehenden Rechts verhältniffe ein persönliches, friedliches Zusammenwirken zu ihrer Durchführung erforderten und dieses bei der gehäffigen Gesinnung eines Vertragsteils nicht möglich oder doch start gefährdet war. Dieses Erfordernis des persönlichen Zusammenwirkens bei Ausführung des Vertrages ist aber auch in jenen Entsch. nicht als der einzige Grund für einen wichtigen Kundigungsgrund bei Miete ober Bacht unter Ausscheidung jeder sonst möglichen Gestaltung bezeichnet worden. Bielmehr liegt kein Unlaß vor und ist insbes. aus den angeführten Entsch. kein Unlaß gegeben, die Kündigung aus wichtigem Grunde nach der in den Rollrt. jum Ausbrud gefommenen Rechtsauffaffung nicht u. U. auch sofort zuzulassen, wenn die Durchführung des Vertrages durch irgend etwas, vor allent aber durch die Person des Bertragsgegners gefährdet und beshalb dem Kündigenden nicht mehr zuzumuten ist. Deshalb ist auch im vorl. Falle die Rundigungsbefugnis mit dem BB. zu bejahen. Oberftes Gefet ist für jeden Volksgenossen der Dienst am Volke; der einzelne darf seine Belange nur in einer Beise verfolgen, wie sie mit seiner Pflicht gegenüber bem Bolfe bereinbar bleibt. Daraus folgt, daß die Kündigung aus wichtigem Grunde bei Miete und Bacht auch zulässig sein muß, wenn die fernere Durchführung des Rechtsverhältnisses dem Kündigenden nicht mehr zuzumuten ift, weil sie mit seinen Pflichten gegen das Volk unbereinbar wäre.

Die Zulassung der Kündigung darf selbstverständlich nicht zu einer über das notwendige Maß hinausgehenden Loderung der vertraglichen Bindungen sühren. Es bedarf deshalb in jedem Falle einer strengen Prüfung, ob die Fortsührung eines bestehenden Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf. Zu einer Untersuchung, ob sich eine allgemeine Abgrendung für die Zumutbarkeit finden läßt und wie die Grenze etwa gezogen werden kounte, bietet der vorl. Fall jedoch keinen Unlaß, denn bei ihm ist Vermieter nicht eine Privatperson, londern, wie das BG. zutreffend in den Vordergrund gestellt hat, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, nämlich die Hauptstadt des Deutschen Reiches. Bei ihr stehen die Pflichten gegen die Gesamtheit des Volkes so vor allen anderen Belangen, daß kaum ein Zwiespalt zwischen ihnen und sonstigen Zielen der Berwaltung deutbar ift. Gerade bei dieser Bermieterin muß deshalb auch die Verwertung ihres Vermögens durch Mietverträge derart im Dieuste der Gemeinschaft erfolgen, daß ein Vertrag, deffen Durchführung den Belangen des Volkes zuwiderläuft, für die Kil. nicht mehr tragbar ist. So liegt es aber unbedenklich, wenn der Mieter, wie das BG. festgestellt hat, als Volksschädling betrachtet werden muß. Es geht nicht an, daß die Kl. einen Bestandteil ihres Bermögens durch einen 110ch bis Ende 1954, vielleicht 1974 währenden Mietvertrag einem Manne überläßt und ihm damit die Möglichkeit gewährt, aus diesem Vermögen für sich hohe Gewinne zu ziehen, der die Beit der größten Not des deutschen Bolfes benutt hat, um sich auf Rosten des Reichs in unredlicher und verbrecherischer Weise ein erhebliches Vermögen zu erwerben, der sich in der Folge gegen die Steuergesetze in weitestem Ansmaße vergangen und davon bis in die Gegenwart nicht gelassen hat, so daß gegen ihn ein Steuersteckbrief erlassen und noch unerledigt ist.

Dabei tann es im Gegensatz zur Auffassung der Rev. nicht darauf ankommen, ob ein erheblicher Teil seiner Bergehungen vor dem Abschluß des ersten Vertrages mit der Rechtsvorgängerin der Rl. liegt und ob seine Taten der Offentlichkeit bekannt waren oder nicht, wie es anch ohne Bedeutung ist, ob Die Rechtsvorgängerin der Kl. von seiner Unmoralität beim Bertragsschluß Kenntnis hatte oder überhaupt Wert auf seine littliche Verfassung gelegt haben würde. Die Reb. geht hier von der irrigen Einstellung aus, es kame darauf an, ob Würde und Ansehen der Kl. durch die Fortführung des Rechtsverhaltnisses leiden würden, oder etwa gar darauf, ob diese Folge nur ourch das eigene Verhalten der Kl., nämlich die nochmalige Erörterung der lange zurüdliegenden Bergehungen des Mieters eingetreten wäre. Darauf kommt es nicht an. Maßgebend ist allein, ob die Kl. den Vertrag fortsetzen kann, ohne ihre Ver-Pflichtungen gegen das deutsche Volk zu verleten. Das ist, wie teiner erneuten Begr. bedarf, ausgeschlossen. Dann aber kann es nicht darauf ankommen, ob der Zwiespalt zwischen der Pflichterfüllung und der Bertragserfüllung unter irgendwelchen Umständen der Offentlichkeit verborgen geblieben ware. Wollte man darauf abstellen, so würden wieder in einer richtigen Ertenninis von Sittlichkeit und Recht widersprechenden Urt und Beise die privaten Belange vor die Pflicht gegen das Bolk gestellt.

Es kann auch nicht darauf aukommen, was beim Absedeutung, was die Kev. aus der Person der Rechtsvorgänserin und aus der Ausschreibung des Mietwerhältnisse zwecks Sinholung eines Höchstebert herteiten will. Ob ein in früherer Beit unter der damals herrschenden Aussassungen abseschältnisse dwischen privaten und öffentlichen Belangen abgeschlossens kechtsverhältnis gegenwärtig gekündigt werden kann, weil seine fernere Ausschrung einem Beteiligten nicht mehr angesonnen werden darf, muß nach der heutigen Aussassungen entschieden werden, die auf eine Begünstigung des Eigennutzes hinauskommen, welche heute als unverträglich mit dem höheren Geslichtspunkt der Bolksgemeinschaft erkannt ist.

Die Rev. macht ferner geltend, das Kündigungsrecht habe soll nicht bejaht werden dürfen, als nicht untersucht sei, ob Richtigkeit oder Ansechtbarkeit des Vertrages oder auch ein Recht zum Kückritt die Kl. nicht von ihrer Verpflichtung beireien konnten. Das ist nicht zutreffend. Die etwaige Richtigkeit des Vertrages hat das VG. erörtert, aber verneint, da lein Zustandekommen infolge Bestechung nicht voll bewiesen vorden sei. Das darin ein Kechtsierrtum läge oder Richtigkeit aus irgendeinem anderen Grunde angenommen werden könnte, ist nicht ersichtlich, von der Rev. auch nicht dargelegt. Ob die Kl. mit Erfolg hätte versuchen können, den Vertrag wegen Fre

tums anzufechten, bedarf feiner Erörterung, denn fie ware zur Unfechtung auch dann nicht verpflichtet gewesen, hatte vielmehr, wie sie es getan har, den Bestand des Vertrages als Tatsache hinnehmen dürfen. Dies ergibt sich schon aus der Erwägung, daß eine Anfechtung für die Kl. gem. § 122 BGB. möglicherweise eine Pflicht zum Ersate des Vertrauensschadens zur Folge haben würde. Das Recht zum Rücktritt von einem Mietvertrage wird allerdings durch die Sondervorschriften über Kündigung nicht unter allen Umständen ausgeschlossen (RGZ. 105, 167, 169). Db es auch zuzulassen wäre, obwohl die Al. das hier erörterte Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde hat, und ob überhaupt zur Erreichung der Befreiung bom Bertrage ber Rücktritt von ihr ansgeübt werden müßte, obwohl sie ben Vertrag kündigen könnte, braucht nicht entschieden zu werden, benn es ist überhaupt feine Grundlage ersichtlich, auf der ein Rücktrittsrecht für die Rl. erwachsen sein könnte.

Ferner meint die Reb., die Kündigung aus wichtigem Grunde dürfe nur zugelaffen werden, sofern keine andere Mög lichkeit vorläge, die Vertragsausführung jo zu gestalten, daß fie der Stl. zugemutet werden dürfte. Für diefen Gedankengang beruft sich die Rev. auf die Entsch. des RG. v. 26. Juni 1925, III 408/24 (JurAbsch. 1925, Ripr. Nr. 1727 und 1743). Diese Entsch. bezog sich aber nur auf die Bertragsaufhebung wegen veränderter Umstände gem. § 242 BBB.; sie ist nicht einmal auf den Fall ausgedehnt worden, daß der Berpächter wegen verweigerter Aufwertung des Pachtzinses ein vertragliches Kündigungsrecht ausübte (ebenda Nr. 1728). Doch selbst wenn man diesen Rechtsgedanken ausdehnen und auf den borl. Fall anwenden wollte, könnte er immer nur dazu führen, das Kündigungsrecht zu versagen, wenn gerade für den Vertrag zwischen ber Ml. und den bekl. Hauptmietern eine ihr zuzumutende Geftaltung gefunden werden konnte. Eine Beränderung des Bertrages derart, daß der Bekl. zu 1a oder die beiden Bekl. zu 1 als Vertragsparteien überhaupt ausschieden und an ihre Stelle etwa eine der anderen Befl. als Hauptmieter trate, kann nicht in Betracht gezogen werden, benn damit würde ber Beftand bes Vertrages überhaupt enden und ein neuer Vertrag an seine Stelle gesetzt werden. Dazu ist das Gericht nicht in der Lage, dazu darf auch die Kl. bei noch soweit gehender Rücksicht auf Treu und Glauben nicht verpflichtet werden, abgesehen davon, daß sie ohne Mittwirkung der Bekl. zu 1 dazu außerstande ware, eine Abmachung mit diefen Bekl. ihr aber aus denfelben Grunden nicht angesonnen werden darf, aus denen ihr das Ründis gungsrecht zuerkannt werden mußte. Der bon der Reb. bor= geschlagene Weg, für die Bekl. zu 1 unwiderruflich einen Bevollmächtigten, etwa aus den Bekl. zu 2 und 3 zu stellen, tst, abgesehen von dem Zweifel seiner rechtlichen Zuläffigkeit, ohne weiteres ungangbar. Er würde nichts daran ändern, daß auch fünftig der Bekl. zu 1 aus dem Grundstück, das die Al. infolge des Mietvertrages zur Berfügung halten muß, Gewinn zoge. Das aber ist gerade der Rl. nicht zuzumuten, weil es ihrer Pflicht gegen das Volk zuwiderläuft.

Endlich meint die Rev., die Belange der Bekl. zu 2 und 3 als Unterpächter ständen der Ründigung entgegen, da diese Bekl. erhebliche Aufwendungen auf das Grundftud gemacht und diese noch nicht getilgt hätten, da die Al. auch die Unterverpachtung allgemein und die mit den Unterpächtern abgeschloffenen Verträge im besonderen genehmigt habe. Auch darin ist der Rev. jedoch nicht zu folgen. Der Untermieter oder Unterpächter fteht mit dem Hauptvermieter oder Hauptverpächter grundsätzlich in keinerlei vertraglicher Beziehung. Er leitet seine Befugnisse nur vom hauptmieter oder hauptpächter ab; sie enden deshalb auch mit beffen eigenem Recht. Er ift nicht in der Lage, die rechtlichen Befugniffe bes Hauptvermieters ober Hauptverpächters durch den Abschluß von Unterverträgen zu schmälern. Das hat in § 556 Abs. 3 BGB. seinen klaren Ausdruck gefunden und gilt auch dann, wenn der Unterberechtigte Aufwendungen auf die Sache gemacht hat. Aus dieser Vorschr. i. Berb. m. § 549 Abs. 1 BGB., der allgemein die Erlaubnis des Bermieters für Untervermietungen fordert, ergibt sich auch, daß diese Erlaubnis, mag sie allgemein oder für den einzelnen Fall erteilt sein, die Rechtsstellung des Untermieters grundsätlich nicht verstärkt. Allerdings ist es möglich, daß aus besonderen Umständen des einzelnen Falles gefolgert werden tann, daß Rechte zwischen bem Untermieter und dem Hauptvermieter entstanden sind, weil die Erlaubnis oder Genehmigung in Wahrheit das Wesen einer besonderen Bereinbarung zwischen diesen beiden hatte. Es ist aber nichts dafür ersichtlich, daß dieser seltene Ausnahmefall hier vorläge; aus dem Bewußtsein der Al., die Untermieter würden erhebliche Auswendungen machen, folgt dafür nichts.

In RG3. 94, 236 = JW. 1919, 181 ist bereits ausgeführt, daß die fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde nicht davon abhängt, ob der Gegner den Kündigungsgrund berschuldet hat. Es ist deshalb nur zu entscheiden, ob überhaupt der Kündigungsgrund gegeben ist. Mit Recht hat aus diesem Grunde das BG. ausgesprochen, daß die jetzige Entsch. allein die Vertragsausschung betrifft und in keiner Weise die Frage behandeln kann, welche schuldrechtlichen Ansprüche zwischen den Veteiligten bestehen oder entstehen, insbes. keine Stellung dazu zu nehmen hat, was sür Folgen deshalb eintreten, weil die Kl. die auf ihrem Grundstück errichteten Baulichkeiten vor Ablauf der vereinbarten Vertragszeit erhält.

Auch gegen die Bekl. zu 1 b hat das BG. die Wirkung der Ründigung ohne Rechtsirrtum bejaht. Seine Feftstellung geht dahin, daß diese Bekl. nur rechtlich, nicht wirtschaftlich Bertragsgegnerin der Rl. geworden, und daß der bekl. Chemann derjenige ist und in Zukunft sein würde, der die wirtschaft= lichen Vorteile des fortbestehenden Rechtsverhältniffes genießt. Um ihrer Pflicht gegen die Allgemeinheit zu genügen, muß die Al. sich von der Bertragsbindung befreien, muß ihr also bie Kündigung auch gegen die Bekl. zu 1 b gewährt werden, da sie überhaupt nur gegenüber der Gesamtheit ihrer Vertragsgegner, also gegenüber beiden Sauptmietern wirksam fündigen fann (RG3. 138, 183 = FW. 1933, 1244). Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß es ohne Belang ift, ob die Kl. die Kündigung auch oder sogar vornehmlich ausgeführt hat, weil ihr der Vertrag noch aus anderen Erwägungen lästig erscheint; auf den Beweggrund ihrer Kündigung könnte es höchstens ankommen, wenn sich aus ihm ersehen ließe, daß für sie die Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung aus dem oben erörterten Gesichtspunkt der Verpflichtung gegenüber dem Volke nicht besteht oder nicht ins Gewicht fällt. Das aber ist bei ihr als öffentlich=rechtlicher Körperschaft von ganz besonderer Bedeutung völlig ausgeschlossen.

2. § 823 Abs. 1 BGB.; § 1 Rhaftpfly. Nach § 823 BGB. sowie nach § 1 Rhaftpflo. ist es gleichgültig, ob ein von einer Person - natürlichen ober juristischen - zu ver= tretender Unfall des Berletten dessen Lei= den unmittelbar oder mittelbar, allein ober in Verbindung mit anderen Umständen her= beigeführt hat. — Darauf, welche Urfache die wesentliche ist, kommt es nicht an. - Runst= fehler in der ärztlichen Behandlung unter= brechen in der Regel nicht den ursächlichen Zusammenhang im Rechtssinne. — Hat der Unfall eine vorhandene krankhafte Unlage verstärkt, so kann der abaquate urfächliche Bufammenhang im Rechtsfinne gegeben fein, auch wenn die frankhaften Erscheinungen auf der Grundlage der frankhaften Anlage im Bufammenwirken mit anderen auf den Un= fall zurüdzuführenden Umständen entstan= den find. Db in solchem Falle ein urfächlicher Busammenhang i. S. der medizinischen Wifsenschaft zu verneinen ist, ist dabei nicht ent= scheidend. †)

Am 7. Nov. 1932 suhr die Al. mit einem Personenzuge der Bekl. von Gl. nach E. Beim Aussteigen siel sie rücklings auf den Bahnsteig, weil der Zug, als schon etliche Personen ihn verlassen hatten und die Al. auf dem Trittbrett stand, wieder anrückte und etwa eine halbe Wagenlänge weitersuhr. Die Al. behauptet, sie habe bei dem Sturz einen Bruch der Birbelsäule, eine Quetschung der Brust und Lendenwirdel und eine Kückenmarkslähmung erlitten, sei infolgedessen ge-

lähmt und nicht mehr imstande, ihrem Erwerb als Brivatfrankenpflegerin nachzugehen, bedürfe auch selbst besonderer
Pflege. Sie nimmt die Bekl. auf Grund des Ahaftpsch. und
der Vorschriften des BGB. über unerlaubte Handlungen auf
Schadensersat in Anspruch und fordert mit der Klage
2000 RM. Schmerzensgeld, 200 RM für Auswendungen und
v. 4. April 1932 ab eine Geldrente von viertelsährlich
300 RM, abzüglich der ihr von der Bekl. am 16. Mai,
21. Juni und 8. Juli 1933 gezahsten insgesamt 450 RM.

Das LE. in Z. hat die Klage abgewiesen, das DLG. in D. die Ber. der Kl. zurückgewiesen. Diese hat, nachdem das Urteil des DLG. laut Quittung von Anwalt zu Anwalt am 17. Mai 1935 zugestellt war, am 20. Juni 1935 Kev. eingelegt mit dem Antrage, ihr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Kevisionsfrist zu erteilen.

Bur Sache verfolgt die Kl. mit der Rev. ihren Klage anspruch weiter.

Die beantragte Biedereinsetung in ben vorigen Stand war zu bewilligen.

Das BG. nimmt zugunsten der Kl. an, daß die Bekl. ihr nicht nur nach § 1 Rhaftpfl., sondern auch nach §§ 823, 831, 847 BGB. für den durch den Unfall entstandenen Schaden haftet, und verneint, daß ein Verschulden der Kl. bei dem Unfall miturfächlich gewesen sei. Demgemäß erkennt es an, daß die Al. wegen des Schabens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld, ein fog. Schmerzensgeld, zu beanspruchen hatte. Als angemessenes Schmerzensgeld fieht es einen Betrag von 300 RM an und verneint, daß die unstreitig an die Rl. gezahlten 450 RM als Schmerzensgelb gezahlt worden seien. Es weist aber auch insoweit die Rlage ab, weil die Bekl. gegen den Schmerzensgelbanspruch aufgerechnet habe mit einem Anspruch auf Rückzahlung der 450 RM. Diesen Rückzahlungsanspruch sieht es als begründet an, weil der Zustand der Kl., aus dem sie die Klageansprüche herleitet, nicht als Folge des Unfalls anzusehen sei, die Bekl. daher die 450 RM ohne Rechtsgrund gezahlt habe und sie als ungerechtsertigte Bereicherung zurücksordern könne. Da die 450 RM nicht auf Schmerzensgelb gezahlt sind, hätte das BG., auch wenn es den Zustand der Kl. nicht als Unfallsfolge ansah, prüfen muffen, ob das Geld nicht als Borichuß zur Dedung der Rosten des Unterhalts und der Pflege für die Zeit nach der Entlassung der Rl. aus dem Krankenhause gezahlt und dafür verbraucht worden ist, und ob die Kl. durch die erhaltenen  $450~\rm RM$  noch bereichert ist. Soweit es sich um notwendige und angemessene Auswendungen für die Zeit bis zum 15. Juli 1933 handelt, hat überdies die Bekl. in ihrem Schriftsat v. 9. Jan. 1934 sich bereit erklärt, sie aus Entgegenkommen zu übernehmen. Auch das hätte das BG. äußerstenfalls berücksichtigen müssen. Danach kann die Ab-weisung mit den an sich zugebilligten Schmerzensgelbanspruch bon 300 RM auch dann nicht aufrechterhalten werden, wenn der Zustand der Kl. nicht als Unfallsfolge anzusehen ist.

Aber auch die Verneinung dieses ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfall und dem Zustand der Al. und damit auch die Abweisung der weiteren Klageansprüche unterliegt rechtlichen Bedenken. Das BG. schließt sich den erstatteten ärzilichen Gutachten an und trifft keine Feststellungen, die von dem den Gutachten zugrunde gelegten Sach-verhalt abweichen. Am 7. April 1933, fünf Monate nach dem Unfall, wurde die Al. auf ihr Berlangen gegen argtlichen Rat entlassen. Das Gutachten bes Krankenhauses bezeichnete sie als gehunfähig und völlig arbeitsunfähig. Neurologische Anzeichen für eine organisch bedingte Lähmung hatten die Gutachter des Krankenhauses nicht gesunden. Nach den von der Bekl. vorgelegten Ermittlungsakten hat die Kl. 311erft in einem Schreiben v. 30. Marg 1933 Unfpruche gegen die Bekl. erhoben, und zwar in ber Form, daß fie unter Bezugnahme auf bas bevorstehende Aufhören der Leistungen der Ortstrankenkasse um Mitteilung bat, wie die Bekl. fie für den Unfall, infolgedessen sie zeitlehens gelähmt bleibe, Bu entschädigen gedenke, und am 15. Mai 1933 stellte fie unter Bezugnahme auf eine Berhandlung mit bem zu ihr

gesandten Beamten bestimmte Ansprüche. Daß sie in einem früheren Zeitpunkt das Verlangen nach Rente oder sonstiger Bersorgung gestellt hatte, ist nicht festgestellt. Die Gutachter haben keine Anzeichen einer organischen Erkrankung des Nervenspissen einer viganischen an, die schein-bare Lähmung der Beine sei nicht organisch begründet, insbes. sei der sestgestellte Einrisbruch des Gelenksprtsages am elsten Brustwirbel nicht geeiget, die Lähmungserseis nungen hervorzurufen. Es handle sich bei der Al. um Erscheinungen einer hysterischen Reaktion. Als solche sei auch die Lähmung aufzufassen. Diese sei nicht durch irgendwelche Unterbrechung von Nervenbahnen innerhalb des Zentralnervensustems oder von peripheren Nerven bedingt, sondern auf psichischem Wege unter Mitwirtung der Vorstellung, die Beine nicht bewegen zu konnen, entstanden. Die im Dez. 1932 lestgestellte starke Pulsbeschleunigung könne mit der vor handenen Schildbrüsenvergrößerung zusammenhängen, aber auch mit gleicher Wahrscheinlichkeit teils als Ausdruck einer nervösen Labilität des Herzens ausgesaßt werden, teils das mit zusammenhängen, daß das Herz durch die unnötig lange Bettruhe etwas geschwächt sei. Der Sachverständige R. nimmt an, bei der Entstehung der als psychogen-hysterischen Störung angesehenen Lähmungserscheinungen hatten außer dem Un= all auch noch anderweitige Ursachen mitgewirkt. Auf Grund ihrer wirtschaftlichen Lage habe sich unter der Einwirkung bon Bunschen nach Rente, finanzieller Sicherstellung und damit Abwendung des brohenden wirtschaftlichen Elends bei ber RI. die Vorstellung einer erheblich schwereren Schadigung durch den Unfall entwickelt, als sie tatsächlich vorgelegen habe. Solche psychogen=husterische Reaktionen, wie sie die Al. zeige, pflegten sich auf dem Boden einer schon vorhandenen neurotischen Veranlagung zu entwickeln, und eine solche sei offenbar auch bei der Kl. vorhanden gewesen. Danach hätten die Phihogen entstandenen Lähmungserscheinungen und ihre Behwerden ihre wesentliche Ursache in den angeführten psychi= den Momenten, die nicht Unfallsfolge seien. Demgemäß gelangt ber Sachverständige R. zu dem Schluß, es sei nicht anzunehmen, daß die heute vorhandenen Beschwerben und die pshchogen-husterischen Symptome, die zur Zeit eine Er= werbsunfähigkeit bedingten, mit dem Unfall in urfächlichen Bufammenhang gu bringen feien, und es konne auch keine Erwerbsminderung durch Unfallsfolgen angenommen werden. BG. verneint mit den ärztlichen Gutachtern den urfäch= lichen Zusammenhang, weil ber Zustand der Ml. nicht unmittelbar durch den Unfall verursacht worden sei, sondern auf psychogen=husterischer Grundlage beruhe, die sich auf dem Toden einer schon vorhandenen neurotischen Disposition ent wickelt habe. Dabei verkennt das BG., daß es, wie das KG. in ständiger Kspr. angenommen hat (vgl. die dafür in KGKKomm. Vorbem. 5a vor § 823 BGB. angeführten zahleichen Entsch.), nach § 823 BGB. wie nach § 1 Rhaftpssche gleichgültig ift, ob der von der Bekl. zu vertretende Sturg der Al. deren Leiden unmittelbar ober mittelbar, allein oder in Verbindung mit anderen Umständen herbeigeführt hat. Daß die Al. schon vor dem Unfall eine Anlage zu nervöser Erkrankung hatte, schließt nach der Mspr. des KG. (bgl. 3B. 1933, 26434), an der sestzuhalten ist, den ursächlichen Zusammenhang nicht aus. Daß etwa die bei der M. dorhandenen nervösen Erscheinungen als Folgen des Unsfalls falls nur dann angesehen werden könnten, wenn die KI. bei dem Unfall eine Gehirnerschütterung ober einen Nervenschoof erlitten hätte, wie das BG. anzunehmen scheint, ist nicht richtig. Hat der Unfall eine vorhandene frankhafte Anlage verstärtt, so kann der adäquate ursächliche Zusammenhang im Rechtssinne gegeben sein, auch wenn die krankhaften Erscheiimmgen auf der Grundlage der frankhaften Anlage im Zusommenwirken mit anderen auf den Unfall zurüdzuführenden Umständen entstanden sind. Ob in solchem Falle ein ursächlicher Zusammenhang i. S. der medizinischen Wissenschaft zu berneinen ist, ist dabei nicht entschend. Das Gericht darf sich ber eigenen Prüfung bes ursächlichen Zusammenhangs im Rechtssinne nicht beshalb entziehen, weil ber Zusammen hang im medizinischen Sinne verneint wird.

Nach dem den Gutachten zugrunde gelegten Sachverhalt,

von dem auch das BG. ausgeht, mußte geprüft werden, ob nicht Folgen bes Unfalls, insbef. die auf den erlittenen Sturz und den Bruch des Gelenkfortsates am elften Brustwirbel zurückuführenden Schmerzen bei der vorhandenen neurotischen Anlage der Kl. die psinchogen-husterische Reaktion, auf die die Gutachter bie Lähmungserscheinungen zurückführen, verursacht haben. Hat bei ber Entstehung die Borftellung, die Beine nicht bewegen zu können, mitgewirkt, so schließt das den urfächlichen Zusammenhang mit dem Unfall nicht aus, wenn eben gerade die Vorstellung, die Beine nicht bewegen zu kön= nen, infolge ber Einwirfungen des Sturges entstanden ift, mag ihre Entstehung auch mit auf die neuropathische Beranlagung der Kl. zurückzuführen sein, d. h. mag anzunehmen sein, daß ohne diese Veranlagung jene Vorstellung in der Kl. nicht entstanden wäre. Wenn das Gericht mit dem Sachverständigen R. annimmt, es hatten bei der Entstehung der Lähmungserscheinungen "außer dem Unfall" auch noch andere Ursachen mitgewirkt, so liegt darin die Annahme, daß mit diesen anderen Ursachen zusammen auch der Unfall zur Entstehung der Lähmungsursachen mitgewirkt hat, und es ist unverständlich, weshalb tropdem jeder ursächliche Zusammenhang im Rechtssinn zwischen dem Unfall und den Lähmungserscheinungen zu verneinen sein soll. Darauf, welche Ursache die wesentliche ist, kommt es entgegen ber Annahme des Gutachters R. nicht an. Es genügt, wenn die Bekl. eine Ur-sache gesetzt hat, deren abäquate Folge der Schaden ist. Im übrigen erscheint es geboten zu prufen, ob die von dem Sach= verständigen angeführten anderen Ursachen, die wirtschaftliche Lage der Kl. und die Einwirkung von Wünschen nach Rente, tatsächlich schon bei ber Entstehung der Borstellung, die Beine nicht bewegen zu können, mitgewirkt haben. Denn es ift nichts darüber festgestellt worden, daß die Al. etwa schon vor dem Auftreten der Lähmungserscheinungen im Krankenhause sich Sorgen wegen ihrer wirtschaftlichen Lage gemacht habe und von Rentenwünschen erfüllt gewesen sei. Soweit ersicht= lich, sind folche Buniche der Bekl. gegenüber erst etwa fünf Monate nach dem Unfall hervorgetreten.

Wenn, wie es in dem R.schen Gutachten heißt, das Herz der Kl. durch unnötig lange Bettruhe geschwächt worden ist, und wenn auch auf diese Schwächung die Entstehung der Lähmungserscheinungen mit zurückzuführen sein sollte, so kann auch in der Schwächung des Herzens und ihrer Aus-wirkung eine adäquate Folge des Unfalls geschen werden, salls die lange Bettruhe eine Folge des Unfalls gewesen ist. Das gilt auch dann, wenn etwa dei einer anderen Behandlung der Kl. im Krankenhause die lange Bettruhe hätte vermieden werden können, denn Kunstsehler in der ärztlichen Behandlung unterbrechen in der Regel nicht den ursächlichen

Zusammenhang int Rechtssinne.

Tatsachen, die ein Verschulden der Kl. an der Entstehung der Lähmungserscheinungen bedeuten könnten, sind nicht sest gestellt worden. Aber auch wenn etwa anzunehmen wäre, daß die Kl. dei einer auch von ihr zu verlangenden Anspannung des Gesundungswillens imstande gewesen wäre — troz der Vorstellung, eine erheblich schwerere Schädigung durch den Unfall erlitten zu haben, als sie tatsächlich erlitten hatte —, die Lähmungserscheinungen zu überwinden, würde damit nicht jeglicher Schadenssersatzunspruch der Kl. hinfällig sein. Vielemehr läge in solchem Falle nur ein mitwirkendes Verschulden der Kl. vor, das eine Abwägung der beiderseitigen Versursachung unter Würdigung aller Umstände nach § 254 BGB. ersordern würde und u. U. zu einer Teilung des Schadens führen könnte.

(U. v. 12. Dez. 1935; VI 277/35. — Dresben.) [N.]

Anmerkung: Die obige Entsch. des KG., die zu den so überaus schwierigen Fragen des adäquaten Kausalzusammenshangs und der Prozekpsychose Stellung ninmt, ist nicht nur dadurch beachtlich, daß sie troz Widersprucks an der bisherigen Kspr. sesthält, sondern vornehmlich deshalb von Bedeutung, weil sie einen erheblichen Beitrag zur weiteren Klärung des Grundsaßes des adäquaten Kausalzusammenhangs liefert.

I. Das MG. hält mit biefer Entsch. besonders an ben folgenden Grunbfäten fest.

1. Im Gegensat zu dem BG. verbleibt es dabei, daß es nach § 823 BGB. und nach § 1 Rhaftpss. gleichgültig ist, ob die nach den Grundsähen der adäquaten Kansalität maßgebliche Bedingung den Schaden unmittelbar ober mittelbar, allein ober in Berbindung mit anderen Umständen, eine Gesahr schaffend ober nur steigernd herbeigeführt hat. Die Entscheibungsgründe verweisen selbst auf die in KUNKomn. Borbem. 5a vor § 823 BGB. angeführten zahlreichen Entscheibungen. In einer solgerichtigen Durchführung dieses Grundsabes liegt es, daß, wie unten noch zu bemerken, eine schon vor dem Unsal bei dem Berletzten bestehende Beranlagung zu einer nervösen Erkrankung den ursächlichen Zussammenhang nicht ausschließt, wenn sie durch den Unsall gessteigert wird.

2. Das AG. verbleibt ferner bei dem Grundfat, daß Runstfehler in der ärztlichen Behandlung in der Regel nicht den urfächlichen Zu= sammenhang im Rechtssinne unterbrechen. Auch dieser Sat ergibt sich aus einer folgerichtigen Durchführung des Grundsages von der adaquaten Berursachung. Es ist nicht notwendig, die haftung für die Folgen der durch den Unfall notwendig gewordenen Operation und für die Folgen eines bei der Beilbehandlung begangenen Kunftsehlers (3. B. mit Stampe: J. 1921, 741) auf derartige juristische Konstruktionen zurudzuführen, daß die Haftung für den Runft= fehler des Arztes sich danach richtet, ob der Verletzte oder der Berantwortliche den Arzt gestellt hat, sowie ob und inswieweit mit der Gestellung des Arztes durch den Berletten eine negotiorum gestio für den Berantwortlichen vorliegt. Der Grundsat wird, wenn auch sonst in der Literatur bestritten bzw. angezweifelt (z. B. Dertmann, Vorbem. 4c vor § 249; sowie Gruhle: J.B. 1931, 3336 ff.), in der Mfpr. des MG. ständig vertreten: JW. 1911, 754; 1913, 322; 1921, 741; RG3. 102, 230 = JW. 1921, 1236; Höchstürkspr. 1928 Nr. 831 und u. a. von Pland, II 2a zu § 823, Staudinger, II Db zu § 823 und auch von AGRKomm. Vorbem. 5a vor § 823 gebilligt. Nach diesem einheitlich in der veröffentlichten Ripr. befolgten Grundfat haftet der Berantwortliche also für diejenigen Folgen, die auf der Unvollkommenheit der ärztlichen Erkenntnis und Behandlung (RGZ. 78, 435 = JW. 1912, 528; RGB. 97, 4) beruhen und mit benen beshalb überall gerechnet werden muß; nicht bagegen braucht der Berantwortliche dann zu haften, wenn der Arzt alle ärztliche Regel und Erfahrung derart gröblichst außer acht gelassen und jede berechtigte Erwartung auf ein vernünftiges und gewissenhaftes ärztliches Verfahren derart getäuscht hat, daß der Migerfolg der Heilung — im Rechtssinn — auf diese ungewöhnlichen Umstände zurückgeführt werden muß (RG.: J.B. 1921, 741). In einem derartigen Fall wäre der Kausalzusammenhang unterbrochen.

Un diesem Grundsat ist, wie alle Erfahrung bisher ge-

zeigt hat, mit Recht festzuhalten.

II. Desgleichen hält die obige Entsch. mit Recht an dem Grundsatz seit, daß der Berantwortliche auch für die Schäden einzustehen hat, die infolge des Unfalls gerade aus einer bei dem Verletten vorhans denen besonderen krankhaften Veranlagung erwachsen und sich z. B. als Prozespschofe geltend machen. Die ungeheure Schwierigkeit, die Haftung in den Fällen,

Die ungeheure Schwierigkeit, die Haftung in den Fällen, in denen bei einer bereits vorhandenen besonderen Veranlagung des Verletzen durch den Unfall im Augenblick nicht vorherssehdere Schadensssolgen verursacht sind, zutressend zu begrenzen, wird offenbar, wenn das in dem obigen Sachverhalt wiedersgegebene ärztliche Gutachten und die juristisch-medizinischen Ausführungen in IV. 1931, 3334 ff. von Bohne und Gruhle und die in diesen Ausführungen erwähnte weitere umfangreiche Literatur gründlich betrachtet werden. Es kann nicht geleugnet werden, daß det einer rein logisch-theoretischen Betrachtung die Kausalität zwischen Unfall und Folgen vereneint werden fann, wenn die Folge nicht allein auf den Unfall, sondern auf von dem Unfall völlig unabhängige Umstände zurückzusühren ist, wenn also, wie im vorl. Fall und in zahllosen anderen Fällen, durch den Unfall eine an sich

vorhandene anormale Veranlagung Folgen zeitigt, die bei einer normalen Konstitution nicht eintreten würden. Derartig logisch=theoretische Betrachtungen mögen unter naturwissenschaftlichen, technischen, medizinischen Gesichtspunkten möglich und notwendig sein. Keineswegs darf aber die Kspr. sich von derartigen Gesichtspunkten bestimmen lassen. Die Kspr. muß vielmehr auf einen billigen, gerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen abgesiellt werden. Dieses Ziel ist nur dadurch zu erreichen, daß — unter Ablehnung aller abstrakten Desinitionen und rein logisch-theoretischen Betrachtungen — als zu vertretende Ursache nach den Anschauungen des praktischen Lebens, allgemein menschlicher Erfahrungen nur, von denen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Herbeissährung des Ersolgs mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden könnte.

Es ist das Berdienst der vorliegenden Entsch., scharf auf den Unterschied zwischen medizinischer und rechtlicher Kansalität hingewiesen und gleichzeitig damit einen Fingerzeig gegeben zu haben, daß die recht-liche Kansalität auch eine völlig andere als eine technische, mathematische, naturwissen-schaftliche Kansalität sein kann und unter Umständen sein muß. Wäre dieser Unterschied schon früher in derartiger Klarheit erkannt und ausgesprochen gewesen, so wären Fehlsprüche wie die Entsch. des hier in Frage stehen-den Bo. und Ausführungen wie die von Bohne und

Gruhle: 3B. 1931, 3334ff. nicht möglich.

Mit Recht weist das RG. in dem vorl. Fall darauf hin, daß es "unverständlich" ist, wenn das BG. und der medizinische Sachverständige zwar die "Mitwirkung" von psichogenen Ursachen zusammen mit dem Unfall zur Entstehung der Lähmungserscheinungen annehmen, aber tropbem den urfächlichen Zusammenhang im Rechtssinne zwischen dem Unfall und der Lähmung verneinen. Sobald einmal die klare Erkenntnis des Unterschieds in der medizinischen und in der rechtlichen Betrachtung der Kausalität gerade auf Grund der vorliegenden RGEntsch. bei den Sachverständigen und den Gerichten vollkommen Platz gegriffen hat, werden solche "Unverständlichfeiten" vermieben werden. Insbef. fann bann aber auch gar feine Rede bavon fein, bag, wie häufig von mediginifcher und sonstiger technisch sachverständiger Seite geltend gemacht wird, das RG. einen Kausalzusammenhang auch in Fallen annimmt, in denen ein medizinisch=naturwiffenschaftlicher Bu= sammenhang überhaupt nicht besteht. Denn vor einer allzu starken Ausweitung des Grundsatzes des adäquaten Kausal= zusammenhangs schützt eben die Rücksichtnahme auf die Anschauung des praktischen Lebens, die Berücksichtigung nur derjenigen Bedingungen, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ben Erfolg herbeiführen können.

Gerade eine gründliche Betrachtung all dieser Umstande des einzelnen Falles im Anschluß an die allgemeine Lebensserfahrung zwingt das Gericht, wie das KG. ebenfalls dankensswert hervorhebt, zu einer eigenen, gründlichen Prüfung, ob es dem Gutachten eines Sachverständigen solgen kann oder

es ablehnen muß.

RA. Dr. W. E. Hoepffner, Berlin.

\*\* 3. §§ 1353, 1575 BGB.; §§ 256, 606, 615 BBD. Die Unsprüche and § 1353 BGB. gelten als Chesache. Auch als solche können sie Gegenstand einer Feststellungsklage sein. Mit ihnen kann die Widerklage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft verbunden werden.

Die Parteien haben am 14. Aug. 1926 die Ehe geschloffen. Seit bem 7. März 1932 leben fie getrennt.

Die Chefrau beantragt, festzustellen, daß sie berechtigt sei, von ihrem Chemann getrennt zu leben und die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern. Der Bekl. bittet, die Klage als unbegründet abzuweisen; er will in ihr eine Klage auf Aushebung der ehelichen Gemeinschaft gem. § 1575 BGB. er bliden und verlangt daher für den Fall, daß sie für begründet erachtet wird, Scheidung der Ehe. Gleichzeitig hat er Widerklage

erhoben mit dem Antrage, die Kl. zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft zu vernrteilen, vorsorglich, die Ehe aus

alleiniger Schuld der Kl. zu scheiden.

Das LG. hatte dem Alageantrage entsprochen, die Widerstlage aber als unzulässig abgewiesen; es handelt sich nach seiner Aufsalfung in der Klage nicht um ein Verlangen aus § 1575 BGB, sondern um Geltendmachung den Rechten aus § 1353 BGB, die hier aber nicht im Eheversahren bersolgt würden, sondern im gewöhnlichen Versahren, und daher eine Widerklage im Cheversahren nicht zuließen. Das BG. erblickt in der Klage den Versahren auf dem Wege des § 256 BGB. sestzucklehen, um nicht dem Scheidungsverlangen des Gegners aus § 1575 BGB. ausgesetzt zu sein, hält diesen Weg für nicht gangbar und hat daher auch die Klage als unzulässig abgewiesen, die Ber. des Vest. aber im übrigen als unbegründet angesehen.

Die Rev. der Al. hatte Erfolg.

Die Rl. hatte schon in der Rlage hervorgehoben, den Anlaß dur Erhebung der Feststellungsklage habe eine Eröffnung des Wohlfahrtsamts gegeben, daß ihr die Unterstützung entzogen werden würde, wenn sie nicht durch Vorlage eines gerichtlichen Arteils den Nachweis erbringe, daß sie berechtigt sei, von ihrem Manne getrennt zu leben; denn der Ehemann habe sich erboten, sie wieder aufzunehmen. Die Kl. hat im weiteren Verfahren teinen Zweifel daran gelassen, daß sie nicht die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 BGB. erstrebe, sondern nur ihr zeitliches Recht zum Getrenntleben nach § 1353 Abs. 2 BGB. sestgestellt wissen wolle. Trot dieser eindeutigen Erklärungen ist thr das BG. in dieser Auffassung von dem Ziel der Klage nicht gefolgt. Die Erklärung hierfür kann nur in einer rechtlichen Verkennung der Best. des § 1353 Abs. 2 und des § 1575 BGB. gefunden werden. Ein Urteil, das über die Rechte aus § 1353 BBB. entscheidet, hat nur zeitliche Bedeutung, im Gegensatz zu einem solchen, das über die Rechte des § 1575 BGB. mit den lich aus § 1586 BGB. ergebenden Wirkungen befindet. Daran würde auch die Form der Klage, ob Verurteilungs= oder Fest= stellungsklage, nichts ändern. Die Kl. glaubt mit einem Urteil, das ihr zeitliches Getrenntleben feststellt, den Wünschen des Wohlfahrtsamts gerecht zu werden, und es kann sich daher nicht um die Frage handeln, ob ihr die Befugnis zusteht, in der ge= wählten Klageform Rechte aus § 1575 BGB. zu verfolgen, son= dern es ist zu prüfen, ob Rechte aus § 1353 BGB. in Form der erhobenen negativen Feststellungsklage geltend gemacht werden können. Diese Frage aber ist zu bejahen. Auch für den Che-Prozeß finden, soweit nicht ausdrückliche Abweichungen angeordnet sind, die allgemeinen Vorschr. über das sonstige landgericht= iche Verfahren Anwendung. Auch der Eheprozeß kennt Feststellungsklagen. Daß abgesehen von den in § 606 BPD. ausdrücklich bezeichneten unter den Voraussetzungen des § 256 BPD. Fest= tellungsklagen im Cheprozeß nicht zuläffig sein sollten, findet im Gesetz keine Unterlage. Der Fall, daß das Bedürfnis für eine Geststellungsflage wie die vorliegende besteht, wird allerdings selten eintreten. Daher ist es erklärlich, daß die Rspr. es bei einem Streit über die Verpflichtung zur Berftellung des ehelichen Lebens im allgemeinen nur mit Berurteilung zu tun hat, und auch im Schrifttum meist von solchen gesprochen wird (vgl. Stein = Jonas, BPD., vor § 606 Anm. III 5). Es wird aber auch die Möglichkeit anerkannt (vgl. Svergel, BGB., bor § 1353), daß auf Duldung der Berweigerung der Berstellung der ehelichen Gemeinschaft geklagt wird, "nach § 256

Freilich ist Soergel a. a. D. und den beiden Vorinst. nicht in der Auffassung zu solgen, daß es sich dann nicht um eine Ehesache handle. Ehesachen sind solche, die die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (§ 606 ZPD.). Der sachliche Inhalt entscheidet also, nicht die Form, in welcher die klage erhoben wird, ob von der einen Seite als Verurteilungssoder von der anderen Seite als negative Felstellungsklage. Die besonderen Sicherungen, mit denen das Cheversahren ausgestattet ist, haben ihre Vedentung nicht nur bei der Verurteilungsklage, sondern ebenso bei einer Feststellungsklage. Es ist sein Vrund ersenndar, bei einer Feststellungsklage davon abzusehen. Die tatsächlichen Voraussetzungen sachlich-rechtlicher Art für ein Recht zum Getrenntleben und versahrensrechtlicher Art für

die Erhebung einer Feststellungsstage vorliegen, wird der Berufungsrichter noch nachzuprüsen haben. Daher ist auf die Rev.
der Kl. das Urteil aufzuheben, soweit zu ihrem Nachteile erkannt
ist (zur Klage), und die Sache insoweit an das BG. zurückuverweisen.

Die vorstehenden Ausführungen haben bereits ergeben, daß es sich bei der Klage um eine Ehesache handelt, die die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande hat. Mit ihr konnte die Widerklage gem. § 615 BPD. verbunden werden, und es hätte sich dabei nur die Frage erhoben, ob der negativen Feststellungsklage durch die positive Verurteilungswiderklage der Boden entsgogen war. Der Entsch. beider Vorinst., daß die Widerklage unsulässig sei, kann daher nicht beigetreten werden.

Dem Ergebnis steht auch nicht die Erwägung entgegen, daß die Einheitlichkeit der Entsch. in Shesaden gewahrt werden und das Urteil im ganzen Umfange aufgehoben werden müsse. § 616 BBD. bezieht sich nur auf Scheidungs und Ansechtungsklagen, nicht auf Klagen, die die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft zum Gegenstande haben. Aber solche kann gesondert

entschieden werden.

§ 616 3BD. zwingt nicht zur Berbindung solcher Klagen, § 615 3BD. gestattet fie nur.

(U. v. 13. Jan. 1936; IV 224/35. — Darmstadt.) [K.]

\*\*4. § 1568 BGB. Die Chefcheibungsklage kann nicht auf Chezerrüttung gestütt wers ben, wenn die klagende Partei selbst durch ehewidriges Berhalten die Ursache zu den Chebersehlungen der anderen Partei gegeben hat. Dies gilt auch für Mischen.

Die bekl. Chefrau (Jüdin) hat den Kl. und die R. auf der Straße gestellt, den Kl. als elenden Kerl beschimpft. Sie sprang, als der Kl. und die K. auf den Triebwagen eines Straßenbahnzuges stiegen, auf den Anhänger und schalt von dort aus weiter, und als jene ausstiegen, folgte sie ihnen und beschimpste sie mit Frauenzimmer, Kerl und Nas. Hierin hat das BG. zwar eine Cheversehlung der Bekl. erblickt, meint jedoch, diese erscheine in milderem Lichte, weil der Al. in der Tat seit langem Liebesbeziehungen mit der in seinem Hause wohnenden K. unterhalten und auch mindestens bis 1932 mit ihr fortgesetzt Geschlechtsverkehr gepflogen habe und die Ausschreitung der Bekl., die hiervon durch ihren Sohn erfahren, auch von ihm mitgeteilt erhalten habe, daß er auf Beranlassung der R. von seinem Bater geschlagen worden sei, auf die dadurch bei ihr hervorgerufene Eifersucht, Erregung und Erbitterung und ihr Bestreben, ben Kl. von der K. zu trennen und den Klagen des Sohnes abzuhelsen, nicht aber, wie der Kl. behauptet, jedoch nicht darzutun vermocht habe, auf Rachsucht, unbeherrschten Kasfenhaß und den Wunsch, den Rl. rucksichtslos zu schädigen, zurückzuführen, also durch das eigne schwer ehewidrige Verhalten des Kl. verursacht worden sei, auch durch einen Zustand reizbarer Schwäche, in dem sich das Nervensustem der hnsterischen Bekl. befunden habe, entschuldigt werde, und weil dem Rl. durch den Vorfall in seiner dienstlichen Stellung und feinem Ansehen als Beamter tein Schaben baraus erwachsen sei. Das BG. hat auch berücksichtigt, daß der Borfall sieben Jahre nach einem ähnlichen, in dem zweiten Scheidungsprozesse festgestellten Auftritt und mehr als zwei Jahre vor Erhebung der gegenwärtigen Klage liegt. Es hat hiernach in dem Vorgehen der Bekl. keine schwere Eheversehlung erblickt, glaubt auch nicht, daß der Al. es als solche empfunden habe, und ist jedenfalls der Anficht, daß bem Al. bei seiner eignen großen Schuld anzusinnen sei, die Kränkung zu verwinden und trop ihrer die The fortzusegen. Es hat auch erwogen, ob nicht die Berücksichtigung des Gesamtverhaltens der Bekl. unter heranziehung auch des in den früheren Prozessen gegen sie Borgebrachten zu einer anderen Bürdigung führen musse, das jedoch ver-neint, weil der Kl. nach Beendigung der früheren Prozesse entgegen dem Befen ber Che weiterhin schwer gegen seine Pflichten verstoßen und dadurch erneut die Urfache zu dem Berhalten feiner hnfterischen Frau gefett habe.

Einen durchgreifenden Rechtsirrtum laffen diese Ausführungen nicht erkennen. Wenn die Rev. meint, das angef. Urt. gehe insofern von einer falschen rechtlichen Grundlage aus, als es annehme, daß der Kl. trot der gewandelten und auch im Recht zur Geltung gelangten allgemeinen Anschau= ung über die Bedeutung des rassischen Unterschieds zwischen Deutschblütigen und Juden auch heute noch zur ehelichen Lebensgemeinschaft mit der Bekl. verpflichtet und ihr gegen= über zu ehelicher Treue verbunden sei, so kann dem nicht beigetreten werden. Es gilt auch heute nicht zweierlei Recht für Chen zwischen Rassegleichen und für Mischehen und erft recht nicht für den deutschblütigen Partner einer Mischehe und für den jüdischen. Wer sich wie der RI. zur Verheiratung mit einer Rassesremben entschlossen hat, hat sich dadurch mit ihr für sein Leben verbunden. Solange er nicht die Scheidung oder Nichtigerklärung der Che erreicht, kann er sich von diesem Bunde nicht lösen und nicht verlangen, für sich allein leben zu dürfen, nachdem ihm die Auswirkungen der Raffeungleichheit fühlbar geworden sind. Diese nachteiligen Folgen ihrer Berbindung muffen die Cheleute vielmehr gemeinsam tragen und sich im Rahmen der ehelichen Gemeinschaft, auf deren Fortführung jeder von ihnen ein Recht hat, durch gegenseitige liebevolle Rücksichtnahme erleichtern; keiner von ihnen kann ihretwegen beanspruchen, von der Lebens= und Schicksalsgemeinschaft mit dem anderen und den damit wesensmäßig für ihn verknüpften Pflichten befreit zu werden. Das muß insbes. auch von der Verpflichtung zum ehelichen Zusammenleben und zur ehelichen Treue gelten. Die von der Rev. vertretene abweichende Auffassung läßt sich auch nicht damit rechtfertigen, daß dem Staate und der Bolksgemeinsichaft die Erzeugung raffischer Mischlinge unerwünscht sei. Indem der Gesetzgeber aus wohlerwogenen Gründen von der Lösung der bestehenden Mischehen trop des Verbotes des Abschlusses neuer abgesehen hat, hat er jene Folge des Fort= bestandes solcher ungleichrassischer Geschlechtsgemeinschaften hier in Rauf genommen, indem er zugleich in anderer Weise dafür gesorgt hat, daß eine rassische Verschlechterung der deutschen Volksgemeinschaft durch die Kinder dieser Ehen nach Möglichkeit vermieden wird.

Das freilich ift der Rev. zuzugeben: Eine Mischehe kann wegen der durch den Raffengegenfat bedingten Spannungen und der größeren Opfer, die sie von den Partnern verlangt, leichter als eine andere durch Verfehlungen eines Ehegatten berart zerrüttet werden, daß die Fortsetzung dieser schon ohnedies schwierigen und drückenden Ehe dem anderen Teil nicht länger zuzumuten ist. Das mußte auch hier berücksichtigt werden. Es ist aber trop des Fehlens einer ausdrücklichen dahingehenden Erwägung in dem angef. Urt. nicht zu bezweifeln, daß das BG. das auch getan hat. Das ergibt sich aus seinen ganzen Ausführungen in ihrem Zu= sammenhange sowie aus der ausdrücklichen hervorhebung, daß dem Al. die Fortsetzung der Che mit der Bekl. als Jüdin wegen der Kassengegensätze unerträglich sei. Auch von solcher Grundauffasssung aus durfte das BG. jedoch nicht unbeachtet lassen, daß der Al. selbst fich weit schwerere Pflicht verletzungen hatte zuschulden kommen lassen und durch diese erst die Ursache zu dem ehewidrigen Verhalten der Bekl. gesetzt hatte, und es konnte deshalb tropdem ohne Rechtsverstoß hier dazu gelangen, die Zumutbarkeit der Fortsetzung der Che für den Al. zu bejahen.

Ferner ist es zwar richtig, daß die Bekl., die ihre krankhaste Reizbarkeit kannte, Gelegenheiten, bei denen diese, zumal in der Öfsentlichkeit, zu undeherrschten Außbrüchen gegenüber dem Kl. sühren konnte, nach Möglichkeit vermeiden mußte. Das hat das BG. aber auch nicht verkannt; es hat vielmehr als erwiesen betrachtet, daß jene bei dem Auftritie auf der Straße, zu dem es erst sieden Jahre nach einem ähnslichen Vorsalle gekommen ist, und der bei Erhebung der Klage schon mehr als zwei Jahre zurücklag, einen besonderen Anlaß, den Kl. zur Rede zu stellen, zum mindesten zu haben geglaubt hat. Dazu kommt, daß auch der Kl. auf die besondere Reizbarkeit der Bekl. Rücksicht nehmen und schon deswegen ganz besonders ein öffentliche Schammensein mit der K., bei dem er immer mit einer überraschung durch

bic Bekl. zu rechnen hatte, vermeiben mußte, dies jedoch nicht getan und dadurch die Verschärfung des Auftrittes selbst verschuldet hatte.

Daraus endlich, daß die Bekl. der Unterhaltsverpflichtungen des Kl. wegen an der She festhält, solgt noch nicht, daß sie nicht zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft willig wäre, sobald der Kl. die rechte eheliche Gesinnung bewährt. Aber selbst dann, wenn sie ohne die Kücksicht auf die ihr dann entgehenden Unterhaltsleistungen bereit wäre, die She aufzugeben, können die eigenen schweren Sheversehlungen des Kl. es für ihn zumutbar machen, die She troß leichterer Shewidrigkeiten der Bekl. sortzusehen, zumal wenn diese, wie hier sestgestellt, im wesentlichen durch zene Versehlungen veranlaßt worden ist.

(II. v. 30. Jan. 1936; IV 202/35. — Dresben.)

\*\* 5. §§ 23 ff., 152 BBB.; § 15 Abf. 2 Allg Berfich = Bed. Die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung der §§ 23 ff. BBB. kommen auch bei der Saftpflichtversicherung zur Anwendung. Auch § 152 BBG., der im Falle vorfählicher widerrechtlicher Herbeiführung einer haftbar ma= chenben Tatjache durch den Berjicherungsnehmer die haftung des Berficherers ausschließt, steht dem nicht entgegen. Die Bestimmungen über das Freisein des Versicherers wegen der Gefahrerhöhung und die über das Freisein wegen der schuldhaften Berbeiführung des Versicherungsfalles stehen unter ganz ber= schiedenen Gesichtspunkten und daher gang ber= schiedenen Voraussetzungen. Bei der Haft= pflichtversicherung ist zu beachten, daß die Befahr, gegen die eine Sicherung genommen wird, nicht der Eintritt eines haftbar machenben Unfalls eines Dritten, sondern die Inanspruchnahme des Bersicherungsnehmers durch einen Dritten ift. Rechtsichus ift auch gegen bie Geltenbmachung bon unbegründe: ten Saftpflichtansprüchen zu gewähren. Aus bem Schweigen der Allg Berfich Bed. über die Gefahrerhöhung — § 15 Abf. 2 erwähnt nicht den Ausschluß wegen Gefahrerhöhung - tann tei= nesfalls entnommen werden, daß die Bestimmungen des Gefețes (§§ 23 ff. BBG.) gerade nicht gelten follten.

Der Chemann der Al. ist am 30. Sept. 1930 in der Nähe von W. von dem aus Motorwagen und Anhänger bestehenden Lastzug der Gebrüder L. angefahren worden und später an den Folgen des Unfalles gestorben. Der Fahrer des Lastzuges hatte auf einer abschüffigen Strafe die Gewalt über die Wagen verloren. Die Rl. hat von den beiden 2.3 Schadensersat verlangt und Urteile gegen fie erwirkt, nach benen fie gur Bahlung von 126 AM und einer Rente von 100 AM monatlich verurteilt worden sind. Wegen eines Teiles dieser Forderungen hat sie die angebliche Versicherungsforderung der Gebrüder L. gegen die Bekl. aus Saftpflichtversicherung gepfändet und sich zur Gin-ziehung überweisen lassen. Auf Grund dieser Pfändung und überweisung verlangt sie von der Bekl. 126 R.A nebst Binsen, die Rente, von der fie im zweiten Rechtszuge nur einen Betrag bon 5200 RM geltend macht, ferner 193,22 RM Roften des Rechtsftreits gegen die Gebruder 2. Endlich begehrt fie Feft= stellung, daß die Bekl. verpflichtet sei, den Gebrüdern & Bersicherungsschutz wegen bes Unfalles bom 30. Sept. 1930 gu ge-

Die Best. über die Gesahrerhöhung in dem BBG. (§§ 23 ff.) kommen auch bei der Haftpslichtversicherung zur Anwendung. Sie stehen im ersten Abschnitt des Gesetzes, der die Überschrift trägt: "Borschriften für sämtliche Bersicherungszweige", sie sollen also für alle Bersicherungen, die das BBG. regelt, gelten, sosern nicht im Einzelfall, so 3. B. bei der Lebensversicherung (§ 164 BBG.), Ausnahmen gemacht sind. Auch die Haftpslichtversicherung wird zur Sicherung gegen bestimmte Gesahren genommen, es wäre deshalb nicht einzusehen, weshalb die gesetlichen Best. über die

Erhöhung der Gefahr nicht gelten sollten. Auch § 152 BBG., der im Falle vorsätlicher widerrechtlicher Herbeiführung einer haft= barmachenden Tatsache durch den Versicherungsnehmer die Haftung des Versicherers ausschließt, steht dem nicht entgegen. In anderen Versicherungszweigen bestehen ähnliche Vorschr. (§§ 61, 125, 181, vgl. auch § 169 BBG.), und es ist anerkannten Rechtens, daß der Abschnitt des Gesetzes über die Gesahrerhöhung gleichwohl Anwendung findet. Die Beft. über das Freisein des Bersicherers wegen der Gefahrerhöhung und die über das Freilein wegen der schuldhaften Herbeiführung des Bersicherungs= lalles stehen unter ganz verschiedenen Gesichtspunkten und des= halb ganz verschiedenen Voraussetzungen. Zwar muß auch bei der Gefahrerhöhung ein Zusammenhang zwischen ihr und dem Bersicherungsfall bestehen, ja das Gesetz enthält eine Vermutung für den Zusammenhang (§§ 25 Abs. 3 a. E., 28 Abs. 2 a. E.), soll Der Versicherer frei sein; aber schon bei der Schuldfrage sind die Boraussetzungen in beiden Fällen andere. Während das Freisein Wegen der Herbeiführung des Versicherungsfalles Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit fordert (§§ 61, 125, 152, 181 VBG.), genügt bei dem Freisein wegen Gefahrerhöhung jedes Verschulden (§ 25 Abs. 2 BBG.), bei der ungewollten Gefahrerhöhung ist ein Berichulden überhaupt nicht erforderlich. Zudem muß fich die Schuld im ersten Falle auf den Versicherungsfall, im Falle des § 152 BBG. auf den Eintritt der haftbar machenden Tatsachen begiehen, während sie sich bei der gewollten Gefahrerhöhung auf diese beziehen muß. Bei der Herbeiführung des Versicherungs= salles braucht eine Gefahrerhöhung nicht vorausgegangen zu sein. Das Freisein wegen der Gefahrerhöhung erfordert eine Berletung der Anzeigepflicht (§§ 25 Abs. 2 S. 2, 28 Abs. 1 BBG.), die in dem anderen Falle nicht in Betracht kommt. Es tritt auch nur ein, wenn der Versicherer nicht rechtzeitig gekündigt hat (§§ 25 Abs. 2 Teil 1, 28 Abs. 2 S. 2 BBG.), bei § 152 BBG. ist bon Kündigung keine Rede. Zu beachten ist bei der Haftpflicht= bersicherung nur das eine, daß die Gefahr, gegen die eine Siche= rung genommen wird, nicht der Eintritt eines haftbar machen= den Unfalles eines Dritten, sondern die Jnanspruchnahme des Bersicherungsnehmers durch einen Dritten ist. Rechtsschutz ist auch gegen die Geltendmachung von unbegründeten Haftpflicht= ansprüchen zu gewähren. Es kann also auch nur eine Erhöhung Dieser Gefahr von Bedeutung sein, die allerdings durch die Bergrößerung der Wahrscheinlichkeit eines haftbar machenden Unsalles ebenfalls vergrößert wird.

Was im einzelnen bei der Haftpflichtversicherung eine Gejahrerhöhung ist, muß von Fall zu Fall festgestellt werden. Gesahren, die voraussehbar waren, fallen unter die Bersicherung. Beschränkte man die unter die Versicherung fallenden Gefahren allzusehr, so würde die Versicherung erheblich an Wert verlieren. Entscheidend find nicht die Tarife des einzelnen Versicherers oder die Meinung eines der Bertragsschließenden, maßgeblich sind bielmehr objektive Umstände. In Betracht kommt auch nur eine erhebliche Erhöhung der Gefahr (§ 29 S. 1 BBG.; vgl. dazu AG 3. 73, 359 = FB. 1910, 716). Eine solche murbe 3. B. vorliegen, wenn ber Berficherungsnehmer eine wichtige Underung bes Betriebes vornimmt (RGJ. 73, 1 = JW. 1910, 245); wenn er 3. B. von der gelegentlichen zur gewerbsmäßigen Beförderung bon Berjonen ober zur dauernden Beförderung von schweren Lasten übergeht (RGU. v. 16. Febr. 1932, VII 268/31; ferner MG3. 141, 185 = JW. 1933, 2127). Eine solche würde ferner gegeben sein, wenn der Versicherungsnehmer im vorl. Falle landig mit einem Unhänger gefahren ware, so baf sein Betrieb gewissermaßen auf den Verkehr mit dem ganzen Lastzug zugeihnitten wäre. Nicht dahin gehörte die einmalige oder sich auf wenige Fälle beschränkende Überschreitung des Ladegewichts.

Eine Gefahrerhöhung tame aber auch dann nicht in Bestracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen wäre, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gesahrerhöhung nicht berührt werden solle (§ 29 S. 2 VBG.). Diese Vorschr. entspält nicht einen Hinweis darauf, daß auch die Umstände zur Anslegung des Vertrages heranzuziehen sind, das ist selbstverständlich; sie besagt vielmehr, daß die allgemeine Verschrsausschlung dahin sühren kann, eine Gesahr als mitversichert anzusiehen, auch wenn die Parteien nicht an sie gedacht haben, sofern nur Treu und Glauben ergeben, daß der Versicherungsnehmer

fie als gedeckt ansehen kounte. Den Beweis hierfür hat der Ber- sicherungsnehmer zu erbringen.

Die Rev. greift das angefochtene Urteil insoweit an, als es einen vertraglichen Ausschluß der Haftung für Gefahrerhöhun= gen durch die Allg Versich Bed. ablehnt. Diese Bedingungen der Bekl. können auch vom RevG. ausgelegt werden, da sie in mehr als einem Oberlandesgerichtsbezirk einer Auslegung zugeführt werden können. Nun schließen sie allerdings in § 15 Abs. 2 eine Reihe von Fällen von der Versicherung aus, und darunter wird von einem Ausschluß wegen Gefahrerhöhung nichts gesagt. Aber § 15 Abs. 2 betrifft ganz anders geartete Fälle, in ihren Zusammenhang würde eine Gefahrerhöhung nicht gehören. Daß die Aufzählung an dieser Stelle nicht vollständig ist, ergibt sich daraus, daß auch der Fall der vorsätlichen Berbeiführung der haftbar machenden Tatsache (§ 152 BBG.) nicht mit aufgeführt ist. Daß aber die Bekl. auch in diesem Falle haften wollte, ist nicht anzunehmen. Das Schweigen ber AllgBersichBed. über die Gefahrerhöhung konnte man dann aber ebenso, d. h. als ein Bestehenlassen der Vorschr. des Gesetzes, deuten. Keinesfalls kann man daraus entnehmen, daß die Best. des Gesetzes gerade nicht gelten follten, sondern daß die Bersicherung jede Gefahr beden

Run hatte aber die Kl. die Vernehmung eines Versicherungsfachnianns darüber beantragt, daß allgemein in der Haftpssicht, insbes. in der Krastsahrzeughaftpslichtbersicherung eine Gesahrerhöhung nicht als ein Grund zum Ausschluß der Haftung behandelt werde. Die Kev. rügt mit Recht, daß dem Antrag nicht stattgegeben sei. Der Abschnitt über den Ausschluß der Haftung lautet bei fast allen Versicherungsgesellschaften gleich. Wenn dann eine Erhöhung der Gesahr allgemein nicht als Grund zum Ausschluß der Haftung angesehen würde, wenigstens nicht bei den hier in Betracht kommenden Gesahren, so würde bies nicht nur ein Fingerzeig für die Ausslegung der Allgwersichsbed. auch der Bekl. sein, es kämen dann auch die vorl. Gesahren nach Tren und Glauben als Gesahrerhöhungen i. S. des Gesehes nicht in Frage (§ 29 S. 2 BBG.).

(U. v. 3. Jan. 1936; VII 203/35. — Düffeldorf.) [N.]

Anmerkung: I. Die Ausführungen der Entsch., welche sich mit dem Unterschied Gefahrerhöhung und Herbeiführung des Versicherungsfalles beschäftigen, sind in jeder Beziehung zutreffend und beifallswürdig. Un Sand von gründlichen Beifpielen zeigen sie, wie die gesetliche Regelung für die Herbeiführung des Versicherungsfalles fast überall eine andere ist als diejenige für die rechtlichen Folgen einer Gefahrerhöhung. Man könnte diese Darlegungen höchstens noch durch den Hinweis erganzen, daß Gefahrerhöhung und herbeiführung des Ber= sicherungsfalles auch begrifflich zwei ganz verschiedene Erschetnungen darftellen: Denn bei der herbeiführung des Versiche= rungsfalles stellt lediglich das Verhalten des Versicherungsnehmers die Ursache für den Eintritt bes Berficherungsfalles dar. während bei der Gefahrerhöhung — selbst bei der gewollten zu der Handlung des Versicherungsnehmers immer noch als alleinige Ursache des Bersicherungsfalles ein von seinem Willen unabhängiges Ereignis hinzukommen muß, durch welches sich die erhöhte Gefahr nun zum Schaden (Versicherungsfall) berwirklicht.

II. Ebenso sind die Aussührungen über die in der Haftspflichtversicherung versicherte "Gefahr" restloß zu billigen. An dem entscheidenden Umstand, daß Rechtsschutz auch für die Abwehr unbegründeter Angrifse zu gewähren ist, erkennt man immer wieder, daß der Versicherungsfall der Haftschutzersicherung in der Erhebung des Haftsschutzerschutzenschutzung zu bieder und zu der bei und die Abeiter und der Vereicht und der Vereichte und der Vereicht und der Vereichte und der Vereichte und der Vereichte und der Vereicht und der Vereichte und

Versicherungsnehmer besteht.

III. Weniger klar sind jedoch die Darlegungen, welche die Entsch. an § 29 Sah 2 BBG. knüpst. Wieso der Bersicherungsnehmer "eine Gesahr als gedeckt ansehen konnte", an welche "beide Parteien beim Bertragsschluß nicht einmal gedacht haben", ist in dieser Form unberständlich. Denn eine Gesahr, an die der Bersicherungsnehmer nicht einmal denkt, sieht er erst recht nicht als gedeckt an. Der wahre Gedanke, den das KG. in diesem Zusammenhange aufstellen will, ist vermutlich der, daß auch eine bei Bertragsabschluß nicht ins Auge gessahte Gesahr als mitversichert gelten kann, wenn eine spä-

tere Beurteilung der Sachlage unter Berüchfichtigung bon Tren und Glauben ergibt, daß der Bersicherungsnehmer die bet Bertragsabschluß nicht mit erwogene Gefahr doch für bersichert halten darf. Freilich ist dieser Gedanke in den Darlegun= gen des RG. nur schlecht zum Ausdruck gekommen. Es wäre auch noch klarzustellen, in welchem Zeitpunkt die maßgebenden Erwägungen über die nach Treu und Glauben anzunehmende Mitdedung der erweiterten Gefahr anzustellen wären: Ent = weder bei der Erhöhung der Gefahr bzw. bei der Erlangung der Kenntnis von der unwillfürlichen Gefahrerhöhung (Entstehung der Anzeigepflicht) oder bei der endgültigen Beurteilung der gesamten Sachlage nach Eintritt des Versicherungsfalles. Denn da bei einer Beurteilung nach Treu und Glauben stets auch Imponderabilien und alle möglichen tatsächlichen Kleinigkeiten — die vielleicht sogar ganz an der Peripherie des Berficherungsfalles liegen — mit zu berücksichtigen find, fo ist es schon wichtig, sich grundsätlich darüber klar zu werden, welche Besamtlage die entscheidende sein foll, diejenige nach Eintritt des Versicherungsfalles oder diejenige des Augenblickes, in welchem die Anzeigepflicht des Bersicherungsnehmers entsteht. Bei richtiger Würdigung kann es nur auf diesen lett= genannten Zeitpunkt ankommen. Denn es handelt sich letten Endes immer um die Frage, ob der Bersicherungsnehmer durch Berletung seiner Anzeigepflicht den Versicherungsanspruch verloren hat. — Daß ber Berficherungsnehmer den Beweis für die Anwendbarkeit von § 29 Abs. 2 BBG. zu erbringen hat, ist zutreffend und entspricht der h. Dt. (Brud', § 29, Bem. 4, S. 119; Prölf, § 29, Bem. 3, S. 63).

IV. Zutreffend ift die Auslegung, welche das RG. dem § 15 Abs. 2 AllgBerfBed. gibt. Es würde schon sehr starker Beweisgründe bedürfen, wenn man eine Aufgahlung in den Allg Vers Bed. für dermaßen vollständig und ausschließlich ansehen wollte, daß die AllgBeriBed. insoweit nicht eine Erganzung des Gesetzes darftellen, sondern alleinige Geltung haben, und das Geset insoweit zuruddrängen. Dafür liegt bier nicht das Geringste vor. Vielmehr ergibt sich — worauf das RG. mit Recht hinweist — aus dem Umstande, daß die vorsätzliche Herbeiführung der haftbarmachenden Tatsache in der Aufzählung der AllgBersBed. fehlt, mit besonderer Deutlichkeit die Folgerung, daß hinter den AllgBerfBed. und ihrer Aufzählung der Ausschließungsgründe allemal das Gesetz mit seinen Ausschließungsgründen weiter gilt. — Fraglich kann hier nur sein, ob das RG. den Geltungsbereich der AllgBerfBed, hinreichend geprüft hat. Es erwähnt nicht, in welchem DLG. Bezirk außer Düsseldorf die Bedingungen gelten. Das RG. neigt seit langer Zeit dazu, seine eigene Sachbeurteilung auch auf Fragen auszudehnen, die letzten Endes auf tatsächlichem Gebiete liegen.

Unter diesen Umständen erscheint die Feststellung, daß die AllgBersBed. in mehr als einem DLG.-Bezirk der Auslegung zugänglich gemacht werden "können", nicht als völlig ausreichend.

RU. Dr. Hans Ehlers, Hamburg.

\*\*6. §§ 7, 18, 12 Kraftf. §§ 7 und 18 Kraftf. lassen teine Ausnahmen zugunsten von Kennen auf geschlossener Bahn zu. Nach ständiger Kspr. des K. hat das Kraftf. gegenüber den am Rennen selbst Unbeteiligten Geltung (siehe z. B. KS. 130, 162 = JB. 1931, 875.20). Die bloße Tatsache, daß mehr als drei Personen durch daßselbe Ereignis verleßt oder getötet sind, reicht zur Anwendung des § 12 Mr. 2 und Abs. 2 nicht aus, solange Ansprüche über die Grenzen des § 12 Mr. 2 hinaus nicht erhoben sind (siehe RB. 127, 179 = JB. 1930, 2853.)

Am 30. Juli 1933 fand auf der Stadionrennbahn in B. ein Motorrennen statt, an dem die beiden Bekl. mit ihren Kennsahrzeugen teilnahmen. Als B., der eine Bekl., ben H., andere Bekl., mit einer Geschwindigkeit von etwa 115 km überholen wollte, stießen beide zusammen. B. wurde mit seinem Fahrzeug über die 1 m hohe Schuhmauer in die Zuschauermenge geschleudert, wobei vier Personen getötet und eine Anzahl, darunter der Kl., verletzt wurden.

Der Kl. erlitt nach seiner Behauptung einen Oberarmbruch und eine Gehirnerschütterung und wurde infolgedessen zum 1. Okt. 1934 in den Ruhestand versetzt. Er verlangt von den beiden Bekl. und den in diesem Rechtszug undeteiligten Veranstaltern des Kennens Schadensersah, und zwar für die Zeit bis Ende Januar 1935 an Sachschaden und Gehaltsverlust 847 RM und eine monatliche Kente von 160 RM v. 1. Febr. 1935 an; er hat aber dann erklärt, daß er nur im Kahmen des Krasts. Unsprüche stelle.

Die Bekl. wenden namentlich ein, auf Rennen in geschlossenen Bahnen sinde das Krafts. keine Anwendung, und es liege ein unahwendbarer Zufall vor. Das LG. hat die Ansprüche im Kahmen des Krafts. gegen die beiden Bekl. dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt und die Bernsung der Bekl. ist zurückgewiesen worden. Wit der Rev. erstreben die beiden Bekl., daß unter Aussehung der Urt.

die Klage abgewiesen werde.

Ohne Erfolg macht die Rev. geltend, daß das Kraftfis. auf Rennen in geschlossenen Bahnen überhaupt keine Unwendung finde. Es mag ihr zugegeben werden, daß für Motorradrennen auf eigens dazu eingerichteten, vom fonftigen Verkehr völlig abgeschlossenen Bahnen nach den jeweils getroffenen maßgebenden Anordnungen besonders gebaute Fahrzeuge ohne Bremsen zugelassen werden, und daß in Abweichung von einzelnen Vorschriften der KraftsBerkBD. namentlich ein überholen unter ungünstigen Umstanden in gefahrvoller Weise nicht schlechthin unstatthaft ist. Keiner Erörterung bedarf in diesem Falle die Frage, inwieweit die Haftungsgrundsätze des Krafts. unanwendbar sind, solange sich die Rennfahrer auf der geschlossenen Bahn bewegen und die für das Rennen geltenden Anordnungen befolgen. Selbst wenn man annehmen wollte, daß die gleichzeitigen Wettfahrer gegeneinander nach den ganzen Umständen feine Ansprüche aus dem Kraftf., abgesehen etwa bei nachgewiesenem Berschulden, erheben können, so kann doch das gleiche nicht gelten für die Ansprüche der am Rennen unbeteiligten Außenstehen= den. Daß das Rennen polizeilich zugelassen ist, ändert hieran nichts. Das Wettfahren auch auf geschlossener Bahn bringt hohe Gefahren mit sich, welche die der Eisenbahn in mancher Richtung übertreffen. Denn es werden bei den Wettfahrten Höchstgeschwindigkeiten erstrebt, in diesem Fall 115-Stundenkilometer, welche die Schnellzüge der Reichsbahn nur teils weise erreichen; und diese Wettsahrten sinden mit nicht seltenen überholungen auf einer engen stark gekrümmten Bahn statt, die zudem in unmittelbarer Nähe mit einer meist dicht gedrängten Zuschauermenge umfäumt ift. Für die hieraus dem zuschauenden Publikum erwachsenden Gefahren haben nach Umständen die am Rennen teilnehmenden Kraftradfahrer ein= zustehen. Zutreffend geht das DLG. davon aus, daß die Ge-fährdungshaftung aus § 7 und die Schuldvermutung nach § 18 Kraftsch. feine Ausnahmen zugunften von Rennen auf geschlossener Bahn zulassen. Dieser Erwägung kommt um so größere Bedeutung zu, als Wettfahrten von Kraftfahrzeugen auf geschlossenen Bahnen und die dadurch entstehenden Gefahren seit längeren Jahren allgemein bekannt sind, ohne daß der Gesetzgeber Beranlassung genommen hat, für solche Rennen die Haftungsgrundsätze des Kraftis. einzuschränken. Faßt man das Gebiet der Rennbahn als Ganzes auf, fo findet dort entgegen der Meinung der Rev. nach Umftänden ein sehr lebhafter Berkehr statt; im vorliegenden Falle befand sich in dem von der Rennstrecke umschlossenen Raum eine große Zuschauermenge. Daß bas Kraftf. gegenüber den am Rennen selbst Unbeteiligten Gestung habe, hat das RG. nicht nur in der RG3. 130, 162 = FW. 1931, 875 20 (mit Ann. Wille) abgedruckten Entsch. sondern wiederholt ans gesprochen (DJ3. 1933 Sp. 625; DAutoR. 1935 Nr. 106). Daran ist festzuhalten.

Es könnte in Frage kommen, ob auf Grund des Beweises nach dem ersten Anschein ein Verschulden der beteiligten Kennfahrer anzunehmen ist, wenn ein Motorrad aus der Bahn über die ein Meter hohe Schutzwand in die Zuschauermenge springt (vgl. KGZ. 127, 313 – JW. 1930, 2925). Der Kl. stütt jedoch seine Ansprüche nicht auf ein nachgewiesenes Verschulden der Betl. i. S. einer unerlaubten

Danblung, sondern lediglich auf die Haftung nach dem Kraftsch. Das BG. hält den Entlastungsbeweis der beiden Bell nicht für geführt und meint, daß er durch die bloße Berufung auf ein Gutachten eines Sachverständigen ohne Darlegung bestimmter Umstände nicht gesührt werden könne. Das ist dei der gegebenen Sachlage rechtlich nicht zu beanstanden, da der Unsall auf den Zusammenstoß der Motorsäder der beiden Best. zurückzusühren und deshalb ohne Rechtsirrtum der Entlastungsbeweis von beiden verlangt ist. Der Zusammenstoß fann als ein unabwendbares Ereignis an sich nicht angesehen werden. Denn auch beim Kennen auf geschlossener Bahn darf nicht jede Vorsicht außer acht gelassen werden (KGZ. 127, 313 [315] — FW. 1930, 2925° [mit Ann. Endemann]).

Ohne Ersolg bekämpst die Rev. die Aussührung des BG., daß dem Kl. kein mitwirkendes Verschulden an dem Unfall zur Last falle. Es kommt insoweit nicht, wie die Rev. meint, auf die Beurteilung der wesentlich anderen Sachlage in dem JB. 1931, 875 20 (mit Ann. Wille) behandelten Fall an, sondern gerade auf die Umstände des hier vorliegenden Falls. Das DLG. führt aus, der Kl. habe sich auf der der despenders eingerichteten Bahn an jedem für die Zuschauer dorgesehenen Plaze für gesichert halten dürsen, zumal die Kennbahn durch eine Schusmauer abgesperrt war. Das enthält keinen Kechtssehler. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Kl. in seiner Eigenschaft als Polizeiwachtmeister nicht besugt gewesen sein sollte, Pläze einzunehmen, auf denen sich nach dem Sachverhalt auch zahlreiche andere Zuschauer besanden.

Die Rev. stellt zur Nachprüfung, ob nicht die Beschränzung der Haften nach § 12 Nr. 2 und Abs. 2 Kraftsch. schon im Verfahren über den Grund des Ansprucks zu berücksichtigen sei. Die Frage bedarf keiner grundsählichen Entscheideng. Denn die Bekl. haben disher gar nicht behauptet, daß sie bereits von andern durch dasselbe Ereignis Verletten oder durch die Hinterbliebenen der Getöteten auf Grund des Kraftsch. auf Schadensersat in Anspruch genommen seien. Danach sehlt es an den tatsächlichen Boraussehungen für die Herabsehung der vom Kl. gesorderten Kente. Die bloße Tatsache, daß mehr als drei Bersonen durch dasselbe Ereignis gesötet oder verletzt sind, reicht zur Anwendung des § 12 Nr. 2 und Abs. 2 nicht aus, solange Ansprüche über die Grenzen des § 12 Nr. 2 hinaus nicht erhoben sind (vgl. KGZ. 127, 179 – JW. 1930, 28533).

\*\*7. Kraftwagenhalter i. S. des Kraftf. — Probefahrt als Teileines Werkvertrages auf Biederherstellung eines Kraftwagens.

Laut Wechselschreiben v. 8. und 11. März 1927 hatte bie Bekl. zu 1, Autofirma, es der Hichen Sauptverwaltung in B. gegenüber übernommen, einen gum Nachlaß des S. gehörigen 12/32 PS Personenkrastwagen vollständig wieder= herzustellen und in "etwa 31/2 Wochen, also spätestens bis zum 9. oder 11. n. Mts." abzuliefern. Nachdem die Herstel= lungsarbeiten durchgeführt waren, der Oberbau aber noch nicht angebracht war, führte im Auftrage der Bekl. zu 1 der damals bei ihr angestellte Bekl. zu 2, Kraftwagenführer, am 30. April 1927 mit ihm eine Probesahrt unter roter Nummer aus. Als er dabei die damals wenig belebte P.straße in B. entlangsuhr, stieß er auf den die Straße zu Fuß überquerenden K., schleuderte ihn zu Boden und schleiste ihn einige Meter mit. An den dabei crlittenen Verletzungen starb K. in der Frühe des 1. Mai. Seine Witwe und sein kurz vor bem Unfall geborener Sohn erhoben Klage auf Erfat des hnen durch ben Tod des K. entstandenen Schadens gegen die beiben Beil. und verfündeten im Laufe des Rechtsstreits bem Sohn bes H., vertreten durch die Hiche Hauptverwalstung, den Streit. Dieser Rechtsstreit soll im folgenden nicht erörtert werden. Dann erhoben Witwe und Sohn R. Klage auf Erstattung der Argt- und Beerdigungskosten und Zahlung bon Renten gegen die Testamentsvollstreder bes Sischen Nachlasses und berkundeten der Bekl. gu 1 den Streit, Die iedoch nicht beitrat. Das LG. wies die Klage ab; dagegen erflarte das DLG. die Klageansprüche im Rahmen des Krafts.

zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt und wies die Klage im übrigen ab. Im Betragsverfahren wurden die Testamentsvollstrecker schließlich durch das rechtskräftig gewordene Urteil des KG. v. 13. Juli 1933 zur Zahlung gewisser Summen und von laufenden Kenten an Witwe und Sohn K. verurteilt.

Im Mai 1934 erhob die Kl., Bersich.=AttG., die vorl. Klage, mit der sie von den beiden Bekl. Erstattung von

7670,04 RM verlangt, indem sie geltend machte:

Auf Grund der Berficherung, welche die H.fche Berwaltung bei ihr gegen die Haftpflicht aus dem Betrieb bes Kraftwagens genommen hatte, habe sie bis zur Klagerhebung 7670,04 KM an Witwe und Sohn K. gezahlt. Damit und fraft ausdrücklicher Abtretung seien die Ansprüche des Nachlasses H. gegen andere Ersahverpflichtete auf sie fibergegangen. Zu diesen gehörten die beiden Bekl. Der Bekl. zu 2 habe nämlich den Unfall verschuldet. Die Betl. zu 1 habe einmal den A.s aus § 831 BGB. gehaftet, ferner aber auch, weil in Wahrheit sie allein ober mindestens neben dem Nachlaß S. die Halterin des Kraftwagens zur Zeit des Unfalls gewesen sei. Beibe Bekl. seien daher aus § 426 BGB. dem Nachlaß zum Ausgleich verpflichtet, und zwar hafteten sie nach der besonderen Sachlage im Verhältnis zum Nachlaß für den ganzen Betrag. Überdies aber hafte die Bekl. zu 1 aus dem Werkvertrage, den sie durch das Berschulden des Bekl. zu 2 verlett habe, und ohne weiteres, weil sie sich mit der Rücklieserung des Wagens im Verzuge befunden habe. Auch ergebe sich ohne Rücksicht hierauf aus der Tatsache, daß der Unfall mährend der allein von der Bekl. veranlagten Probesahrt mit dem ihr zur Wiederherstellung anvertrauten Wagen eingetreten sei, ihre Ausgleichspflicht nach Treu und Glauben, insbes. nach den Grundsähen, die von der Aspr. im Gebiet des Aufwertungsrechts aufgestellt seien.

Die Bekl. haben ihre Haftung und die Zahlung bestritten. LG. und DLG. haben die Klage gegen beide Bekl. absgewiesen. KG. hat aufgehoben.

Die Rev. rügt folgendes:

Die Bekl. zu 1 sei zur Zeit des Unfalls Halterin des Kraftwagens gewesen. Dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. Denn in übereinstimmung mit den Borderrichtern und den Urteilen in dem Borderzes der Geschädigten gegen die Bekl. ist die Bekl. zu 1 nicht als Halterin zu erachten. Nach seskstehender Kipr. ist Halter i. S. des Kraftsch. dersienige, der das Fahrzeug zur Zeit des Unsalls für eigene Rechnung im Gebrauch hat und darüber diesenige Versfügungsgewalt besitht, die ein solcher Gebrauch vorausseht.

Die Verfügungsgewalt hatte hier, wie die Vorderurteile zutreffend ausführen, der Nachlaß H. Ihm stand das Eigen-tum zu, auf seinen Namen war der Kraftwagen angemeldet. Er hatte bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Wagen der Bekl. 311 1 zur Wiederherstellung übergeben war, und dann, nach= dem ihm der wiederhergestellte Wagen wieder zurückgeliefert war, den Wagen für seine Zwede benutt. Auch mährend der Wagen bei der Bekl. zu 1 war, konnte der Nachlaß jederzeit über ihn verfügen und bestimmen, mas mit ihm geschehen follte. Auch die Probefahrt erfolgte mit seinem Willen. Denn es war ihm bekannt, daß nach Beendigung ber Berftellungs= arbeiten, besonders wenn fie einen solchen Umfang hatten, wie es hier der Fall war, üblich und notwendig eine Fahrt stattsinden mußte, um zu erproben, ob die Herstellungs-arbeiten den erstrebten Erfolg gehabt hatten und der Wagen nun wieder voll betriedssertig war. Der Umstand, daß er von dem Zeitpunkt der Fahrt feine Kenntnis hatte, und daß diese von einem Angestellten der Bekl. zu 1 ausgesührt wurde, ist ohne Bedeutung; auch das entsprach seinem Wilsen. Auch das ist für seine Verfügungsbefugnis gleichgültig, daß der Wagen bei der Fahrt nicht die Zulassungsnummer des Nachlasses, sondern eine rote Nummer der Bekl. zu 1 trug, die diese auf Grund der §§ 35 Abs. 2, 10 und 31 Abs. 2 KraftsverkVD. i. d. Fass. der Bek. v. 5. Dez. 1925 (RGBl. I, 439 f.) verwendete. Mit Recht ist darauf hingewiesen, daß die Probefahrt keineswegs lediglich zum Ruten der Bekl. zu 1 erfolgte, sondern daß diese wesentlich auch für den Nachlag erfolgte, dem die Probefahrt die Betriebsfähigkeit des Wagens sicherte. Der Betrieb des Wagens ersolgte damals aber auch für Rechnung des Nachlasses. Er setze die Versicherung sort, und er trug im Ergebnis auch die Kosten für Benzin, Öl und den Fahrer; denn es ist selbstverständlich, daß diese Unkosten bei der Berechnung des Gesantbreises, zu dem die Bekl. zu 1 die Wiederherstellung übernommen hatte, mit veranschlagt waren, da jedes kaufmännische Unternehmen, und das ist die Bekl. zu 1, dei Errechnung des Preises in erster Keihe alle ihr entstehenden Unkosten in Betracht zieht.

War also der Nachlaß H. bei der Probesahrt Halter, so kann nur in Frage kommen, ob auch die Bekl. zu 1 gleich= zeitig Halterin war. Daß ein Kraftwagen auch mehrere Halter haben tann, wird mit Recht von Ripr. und Schrift= tum angenommen. Gelbstverständlich muffen bann aber famt= liche Halter alle dafür erforderlichen gesetzlichen Boraus= setzungen erfüllen. Es müßte hier also die Bekl. zu 1 auch die Verfügungsbefugnis über den Wagen besessen und ihn für eigene Rechnung in Gebrauch gehabt haben. Das aber ist mit Recht von den Vorderrichtern verneint worden. Sie konnte keineswegs ben Wagen so benuten, wie sie es wollte. Bor allem war ihr jede Berwendung im eigenen Rugen verfagt. Lediglich auf Grund des Werkvertrages war ihr ber Wagen zu überlassen. Kur zum Nuten des Nachlasses hatte sie ihn wiederherzustellen, und Fahrten durfte sie mit ihm nur machen, um die Birkfamkeit der Biederherstellung gu erproben. Ebenso ergibt sich aus den obigen Darlegungen, daß sie nicht einen Nugen vom Wagen hatte — ihr Werklohn beruhte nicht auf dem Betrieb des Wagens, sondern auf den daran von ihr ausgeführten Arbeiten und der vertrag= lichen Bereinbarung — und daß sie auch nicht die Betriebs= tosten trug.

Diese Auffassung der Rechtslage entspricht der bisherigen Kfpr. und dem Schrifttum (vgl. 3. B. RGB. 79, 312 — FB. 1912, 808; RGB. 91, 269 und 304; 127, 174 — FB. 1930, 1953; Müller, Berkehrsrecht in Bem. III a zu § 7 Krasts.

S. 191 f.).

Nun hat das RG. allerdings in Bd. 91 bemerkt, es könne im Einzelfall die besondere Gestaltung eine abweichende

Beurteilung gebieten.

Dabei ist offenbar eben baran gebacht, daß in Sondersfällen doch dem Wiederhersteller eigene, selbständige Bersfügungsbefugnis eingeräumt ist, und daß der Betrieb wesents

lich mit auf seine Rosten geht.

Eine solche Sachlage ist hier aber nicht gegeben. Daß eine allgemeine Wiederherstellung zu ersolgen hatte, änderte an der Verfügungsbefugnis nichts. Und ebensowenig kann es etwas ausmachen, daß die Prodesahrt ohne den Oberbau gemacht wurde; die wesentlichen Merkmale des Wagens gingen dadurch nicht verloren; konnte die Bekl. zu 1 über den Krastwagen als solchen nicht versügen, so benutzte sie auch den verwendeten Teil nicht auf Grund einer solchen Verfügungsbesugnis. Daß der vorl. Fall dem der Schwarzsahrt ähnelt, muß schon deshalb verneint werden, weil die Fahrt dem Willen der Nachlasvertreter entsprach und auch gerade im Interesse des Rachlassertreter Daß der Eigentümer zur Zeit der Fahrt mit dem Wagen gar nichts zu tun hatte, trifft nach den früheren Darlegungen nicht zu.

Dagegen sind die Aussührungen des BG. zur Frage des Verschuldens des Bekl. zu 2, wie die Kev. mit Recht

geltend macht, zu beanstanden.

Einmal muß hier nach Lage des Falles von der Bekl. zu 1 der Nachweis verlangt werden, daß ihren damaligen Angestellten, den Bekl. zu 2, kein für den Unsall ursächliches Verschulden tresse, während das BG. den aus diesem Verschulden aus dem Werkvertrag hergeleiteten Anspruch daran scheitern läßt, daß die Al. den Nachweis nicht geführt habe. Un und für sich müßte ja die Al., die den Schadensersatsanspruch darans herleitet, daß die Bekl. zu 1 durch das Verschulden ihres Ersüllungsgehilsen, des Bekl. zu 2, den Unsall berursacht und damit den Werkvertrag verletzt habe, diese Vertragsverletzung und damit das Verschulden beweisen. Aber hier spricht der erste Anschein sür ein solches Verschulden, und auch nach den ganzen Umständen muß man von der Vekl. verlangen, daß sie sich entlastet. Der Werkvertrag ums

faßt hier auch die Ausführung der Probefahrt. Der Wagen war völlig der Obhut der Bekl. zu 1 überlassen worden; durch ihren Angestellten hatte sie biefe Fahrt auszuführen. Es traf sie also auch die Verpflichtung, diese Ausführung so vorzunehmen, daß dabei nicht Dritte verlett wurden und Schadensersatzansprüche gegen den Besteller erhoben. Tritt das ein, wird der Besteller deswegen in Anspruch genommen und greift er dann auf den Werkunternehmer zurud, fo muß dieser, da er die Obhut über den Wagen hatte und sie durch seinen Angestellten ausübte, sich jedenfalls insoweit entlasten, daß er nachweist, der Wagen sei in Ordnung gewesen und den Führer treffe tein Verschulden. Rann er das nicht, dann muß angenommen werden, daß biefe Umstände den Unfall und auch die Haftung des Bestellers, mag diese auch aus § 7 Kraftf. hergeleitet sein, bedingt haben. Nun ergeben aber die Ausführungen des BU. zu diesem Buntt nur, daß die Rl. den von ihr ersorderten Nachweis des Verschulbens des Bekl. zu 2 nicht geführt hat, nicht aber daß das Gegenteil erwiesen ift.

Der BerR. erörtert bann die Frage dieses Verschulbens nochmals bei Prüfung des Anspruchs gegen den Bekl. zu 2. Aber auch dort stellt er, soweit ersichtlich, nicht sest, daß diesen kein Verschulden trifft; er stellt vielmehr nur das überwiegende Verschulden des Getöteten sest und verneint deshalb

die Haftung des Befl. zu 2.

Wäre das lettere bedenkenfrei, dann würde daraus wohl auch die Entlastung des Bekl. zu 1 gegenüber dem Nachlaß h. und damit auch gegenüber der Al. zu folgern sein. Aber diese Abwägung des Verschuldens des Bekl. zu 2 und des Getöteten unterliegt auch Bedenken. Es besteht nämlich der sehr erhebliche Zweisel, ob nicht der BerR. zu geringe Anforderungen an den Bekl. zu 2 gestellt, deshalb nicht er= schöpfend den Sachverhalt erörtert hat und so dazu gekommen ist, ein höchstens ganz geringfügiges Verschulden bes Bekl. zu 2 festzustellen. Infolge ber Beweislast der Bekl. nußte aber eine nicht hinreichende Auftlärung der Sache zu Lasten der Bekl. gehen. Sollte ein Berschulden des Bekl. zu 2 nicht für widerlegt und auch gegenüber einem Verschulden des Getöteten nicht gang unbeachtlich erscheinen, so würde für die Ansprüche gegen die Bekl. weiter zu erörtern fein, welche Bedeutung die Versicherung des Bekl. zu 2 gegen Haftpflicht durch die Versicherungsnahme des Nachlasses S. gegenüber einem Ersaganspruch der Al. hat.

(U. v. 30. Jan. 1936; VI 383/35. — Berlin.)

\*\* 8. §§ 88 Abs. 2, 89 KD. Der Gläubigerans = suß fann eines seiner Mitglieder mit den monatlichen Rassenuntersuchungen beauf tragen. Dies entbindet aber die übrigen Mitglieder nicht bon der Pflicht, sich um die Vornahme der Untersuchungen und deren Ergebnis zu fümmern. Die RD. gewährt der Gläubigerversammlung nicht das Recht, ein zelnen Mitgliedern des von ihr gewählten Gläubigerausschusses von dessen gesehlichen Pflichten etwas zu erlassen.

Das BG. ist auf die Behauptung näher eingegangen, daß die Gläubigerversammlung den Bekl. zu 2 und den Erblaffer der Bekl. zu 3 von ihrer gesetzlichen Pflicht, als Mitglieder des Gläubigerausschusses den Kassenbestand allmonatlich nachzuprüfen, entbunden und ihnen nur die Aufgabe der Beratung ingewiesen habe. Schon im erften Reburt. ift diese Behauptung für ungeeignet erklärt worden, die Bekl. von ihrer Saftung zu befreien. Das Gesetz kennt in dieser hinficht nur die eine, im ersten RevUrt. genannte Erleichterung, daß nämlich der Glaubiger ausschuß eines seiner Mitglieder mit den monatlichen Kassenuntersuchungen beauftragen fann, was aber die übrigen nicht bon der Pflicht entbindet, fich um die Bornahme der Untersuchungen und beren Ergebnis zu fümmern (§ 88 Abf. 2 AD.). Bon einem Recht der Glänbiger ber fammlung, einzelnen Mitgliedern des von ihr gewählten Gläubigerausschusses von dessen gesetzlichen Pflichten etwas zu erlassen, schweigt die KD. ganzlich. Ein solches Recht kann daher nicht anerkannt werden, damit würden auch nur unklare Berhältniffe geschaffen

werden. Das BG., das an diese der Urteilsaufhebung nicht zugrunde gelegte Rechtsansicht des erk. Sen. nicht gebunden war, hat die gegenteilige Meinung erwogen. Es neigt ihr, ohne abschließend Stellung zu nehmen, insoweit zu, als es sich um Erleichterungen für diejenigen Ausschufmitglieder handelt, welche die Zahl zwei übersteigen. Der dafür angeführte Grund, daß ein Glänbigerausschuß überhaupt nicht zwingend vorgeschrieben sei, und daß er aus nicht mehr als zwei Mitgliedern zu bestehen brauche, ist aber nicht überzeugend. Das Gesetz kennt nur eine Art des Gläubigerausschusses. Ein solcher braucht zwar nicht gewählt zu werden; wird er aber gewählt und die Wahl angenommen, so haben alle seine Mitglieder die gesetzlichen Pflichten. Das allein verbürgt die nötige Klarheit. Im übrigen würde die Ansicht, zu der das BG. neigt, im vorl. Fall nicht einmal weiterhelfen. Denn hier sollen von drei Ausschußmitgliedern zwei eine befreite Stellung erhalten haben. Das BG. verfolgt jene Ansicht auch nicht weiter, weil es nach Ausweis des Protofolls über die erste Gläubigerversammlung v. 2. April 1925 an einem entsprechenden Beschluß gefehlt habe, die Bekl. auf das Zeugnis des Konkursrichters verzichtet hätten und die don ihnen nach § 447 BPO. beantragte Vernehmung des Beil. du 2 gegenüber dem Protokoll nicht beweisen könne, daß ein förmlicher Beschluß gefaßt worden sei.

Wenn die Keb. um Nachprüfung bittet, ob es eines förmlichen Beschlusses bedurft habe, so ist ihr entgegenzuhalten, daß
auch ein förmlicher Beschluß an den zwingenden Gesetzsborschriften nichts geändert, sondern allenfalls die Gültigkeit
der Bahl in Frage gestellt hätte. Nach dem Protokoll kommt
aber kein dem Gesetz abweichender Beschluß in Betracht. Was
etwa in der Gläubigerversammlung unverbindlich gesagt worden ist, hat das BG. ohne Rechtsirrtum für unerheblich erklärt. Auch unter dem Gesichtspunkt, ob die Pslichtverletzung
underschuldet gewesen sei, hat es keine entscheidende Bedeutung.
Das Protokoll ergibt ganz klar die Wahl und deren Annahme
und enthält nichts, was auch nur die Wöglichkeit eines unverschuldeten Mißverständnisses der Bekl. zu 2 oder des Erblassers der Bekl. zu 3 begründen könnte. Sie hätten sich über
ihre gesetzlichen Pflichten unterrichten müssen und handelten

fahrläffig, wenn sie es nicht getan haben.

(U. v. 17. Febr. 1936; VI 372/35. — Braunschweig.) [N.]

\*\* 9. §§ 7 Abf. 1, 10 Bat G. Patent ift nicht für nichtig zu erklären, wenn es zu Unrecht als

Busakpatent bezeichnet worden ist.

Die Rl. hat zunächst geltend gemacht: Gegenstand der Ersindung im Hauptpatent 410 292 sei es, an Absatslammern bon Schlittschuhen nicht mehr Zähne oder Schneiben durch Umbiegen ber Schenkelenden zu bilden, sondern die Klammerichenkel mit einer flachen und breiten, besonders eingesetzten Stahlschneide zu versehen. Nach dem Zusappatent 436 717 seien diese besonders eingesetzten Stahlschneiden schräg zur Sohlenfläche, gegebenenfalls in entgegengesetzter Neigung (Anspruch 2), anzuordnen. Das wiederum zusätzlich zu diesem Zusatpatent erteilte Streitpatent 474 330 habe aber nicht die Verbesserung ober weitere Ausbildung folder eingesetten Schneiden zum Begenstand, sondern eine mit dem Schenkel der Bade aus einem Stud bestehende nach oben oder unten gekrümmte oder geknickte Scheibe (Anspruch 1), die aus zwei im Winkel zueinander stehenden Geraden gebildet (Anspruch 2) oder in senkrechter Ebene bogenförmig (Anspruch 3) oder in Gestalt eines geschlossenen streises (Anspruch 4) gekrümmt sein könne. Es handle sich da= nach bei diesem Patent nicht um eine weitere Ausbildung des Batents 436 717, die das Streitpatent nach den einleitenden Borten der Beschreibung zum Gegenstand habe, mithin nicht um eine Lösung dieser Aufgabe, vielmehr um ein Patent, das lediglich eine Aufgabenstellung ohne Lösung enthalte und schon aus diesem Grunde für nichtig erklärt werden muffe.

Diese Aussührungen sind nicht schlüssige. Die Aufgabe, die sich das Streitpatent gestellt hat, ist — zunächst losgelöst von dem zu ihm im Verhältnis des Hauptpatents stehenden Patent 436 717 betrachtet — die, eine Absakklammer zu schaffen, die dadurch, daß sie einen größeren Flächenteil des Absaks umgreist, eine besonders zuverlässige und sichere Besestigung der Kleminbacke der Schlittschuhe am Absak bewirkt. Für diese

Aufgabe wird die Lösung durch die bereits erörterte besondere Gestaltung der Schneiden des Backenschenkels gegeben, und die Angabe dieser Lösung ist von der Erteilungsbehörde für patents

fähig und swürdig gehalten worden.

Im Nichtigkeitsverfahren ist zu prüfen, ob dieser Schritt gegenüber dem Stande der Technik (zu dem auch das in den Batenten 410 292 und 436 717 vorveröffentlichte Gedankengut gehört) neu, fortschrittlich und erfinderisch und ob er nicht wesensgleich dem Gegenstand eines früher angemeldeten Patents ift (RG3. 148, 297). Dagegen ift nicht Aufgabe bes Rich= tigkeitsverfahrens die Brufung, ob die für die Eigenschaft des Streitpatents als Zusappatents zum Patent 436 717 gesetzlich vorgesehene innere Beziehung vorhanden ift, welche den Gegenstand der Erfindung als Berbesserung oder weitere Ausbildung bes Hauptpatents erscheinen läßt. Ob für den Batentinhaber die bei der Bezeichnung eines Patents als Zusappatent gesetlich vorgesehenen Folgen zu Recht eintreten (§ 7 Abs. 1 Say 2, Abs. 2, § 8 Abs. 2 Paty.), hat mit der Frage, ob ein Patentschutz zu Recht verliehen worden ist, nichts zu tun. Deshalb ist an dem Standpunkt der bisherigen Ripr. festzuhalten, daß Mängel in dieser Hinficht als Gründe für eine Nichtigkeitserklärung nicht anzusehen sind (vgl. Gareis, Entsch. in Batent- sachen Bb. V S. 203: BatMustZeichBl. 5, 27).

(N. v. 30. Nov. 1935, I 34/35. — RPatA.)

<= ℜౖჱᢃ. 149, 357.>

\*\*10. § 1 Uni W. Der hinweis auf bie ause ländische Rapitalgrundlage eines anderen inländischen Unternehmens ist unlauter.†)

Die Rev. der Al. wendet sich mit Recht gegen die Ansicht des BG., daß die Behauptung, das Unternehmen der Kl. arbeite mit ausländischem Kapital, keinen Verstoß gegen

die Grundsätze des lauteren Wettbewerbs darftelle.

Der erk. Sen. hat in JB. 1933, 1578 (Dunlop) und NG3. 147, 1 = JB. 1935, 1681 (Multigraph) ausgeführt, daß es in der wirtschaftlichen Notlage, in der sich das deutsche Volk gegenwärtig befinde, dem deutschen Kauf-manne nicht verwehrt werden könne, sich bei seiner geschäftlichen Werbung der Anrufung des deutschen Nationalgefühls in der Beise zu bedienen, daß er neben der Betonung der deutschen Art seines Unternehmens ober seiner Ware auch auf die Ausländereigenschaft eines Mitbewerbers oder auf die Eigenschaft einer Ware eines Mitbewerbers als ausländisches Erzeugnis hinweist. Die Zulässigkeit eines solchen Berhaltens wird in den genannten Entsch. mit dem Wandel der Verkehrsanschauung begründet, der eingetreten sei, seitdem fich durch das Bestreben vieler Länder, durch Bollmaßnahmen und sonstige Einfuhrerschwerungen ihre eigene Wirt= schaft zu stärkent und fremde Waren ihrem Markte fernzu= halten, ungewöhnliche Verhältnisse auf dem Gebiete des zwi= schenstaatlichen Handels herausgebildet haben. Möge in früheren Zeiten ungestörten Sandelsverkehrs, so wird dort weiter ausgeführt, die Förderung des eigenen Absates durch den Hinweis auf die Ausländereigenschaft eines Mithewerbers oder ben ausländischen Charakter seines Geschäfts ober seiner Ware nach der Anschauung des Verkehrs vom Standpunkt des lauteren Wettbewerbs aus nicht zu billigen gewesen sein, so habe es die sich vorwiegend gerade gegen deutsche Waren richtende Ablehnung fremder Ginfuhr durch einen großen Teil des Auslandes und die fich baraus ergebende Beeintrachtigung der deutschen Wirtschaft mit sich gebracht, daß der Appell an die nationale Gesinnung des Käufers auch bann nicht mehr als ein die guten Sitten des Wettbewerbs verletendes Mittel der Absatförderung angesehen werde, wenn feine Wirkung durch einen wahrheitsgemäßen Sinweis auf die Ausländereigenschaft des Mitbewerbers oder auf die Eigenschaft seiner Ware als ausländisches Erzeugnis verstärkt wird. Diefer Wandel in der Verkehrsanschauung nötige dazu, auch bem gesetlichen Begriffe des Berftoges gegen die guten Sitten des Wettbewerbs einen von der früheren Auffassung abweichenden Inhalt beizulegen und eine vergleichende Heranziehung der Person oder der Ware eines Mitbewerbers in bem angegebenen Sinne nicht mehr als wettbewerbsfremd anzusehen.

Der vorl. Fall bietet feinen Anlaß, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob an diefen Entsch. festzuhalten ist. In den beiden Entich. handelte es fich darum, ob ein ausländisches Unternehmen oder eine ausländische Ware mit dem Hin= weis auf diese Eigenschaft bekampft werden durfe. Hier fteht dagegen in Frage, ob es sich mit den guten Sitten des Wettbewerbs auch noch verträgt, wenn von einem anderen Unter= nehmen lediglich ausgesagt werden kann und ausgesagt wird, daß es mit ausländischem Geld arbeite. Beide Fälle liegen gerade im hinblid auf die Belange der deutschen Volkswirtschaft, die nach dem oben Ausgeführten allein die Werbung unter hinweis auf die Ausländereigenschaft zu rechtfertigen vermögen, grundsätlich verschieden. Das ausländische Unternehmen und die ausländische Ware verengen den inneren Markt und schwächen die deutsche Bolkswirtschaft. Die Beteiligung ausländischen Kapitals an einer inländischen Erzeugungsftatte inländischer Ware hat für die Gesamtwirtschaft diese Nachteile nicht. Das von ausländischem Kapital unterstütte inländische Unternehmen bleibt der deutschen Bolkswirtschaft eingegliedert und sein Gedeihen fördert die deutsche Wirtschaft; das ausländische Kapital kommt mittelbar der deutschen Wirtschaft zugute. Einer fapitalbedürftigen Boltswirtschaft, wie es die beutsche ist, muß daran gelegen sein, ausländisches Geld nicht von sich fernzuhalten. Dieser Erfolg mußte aber eintreten, wenn der Sinweis auf die Beteiligung ausländischen Kapitals als Wettbewerbskampfmittel zugelaffen werden wurde. Damit wurde auch den Bestrebungen entgegen= gewirft werden, die darauf hinauslaufen, die bereits gur Berfügung gestellten ausländischen Gelder im Inlande sestzu= halten. Daß der Hinweis auf eine ausländische Kapital= grundlage mit den guten Sitten des Wettbewerbs nicht ver= einbar sein kann, ergibt sich schließlich auch baraus, daß viele und für die deutsche Bolkswirtschaft bedeutsame deutsche Unternehmungen mit ausländischem Kapital arbeiten und daß es bei der Anonymität der Kapitalgrundlage aktienrechtlicher Unternehmensformen sogar für die Leiter des Unternehmens nicht immer und ohne weiteres feststellbar sein wird, ob und wieviel des Grundkapitals sid in den Händen von Ausländern befindet. Hiernach ist der Hinweis auf die ausländische Kapitalgrundlage eines anderen Unternehmens ein wett= bewerbsfremdes und daher unlauteres Mittel im Wett= bewerbskampf. Für diese Wertung ist es ohne Bedeutung, daß der Ausländer, der einem deutschen Unternehmen Kapital Bur Berfügung stellt, dies felbstverftändlich tut, um Gewinn zu erzielen und so teil an den Erträgnissen der deutschen Wirtschaft zu haben; denn eine solche Absicht entspricht dem Wesen der Wirtschaft. Wenn in der Multigraph-Entsch. auch das Arbeiten eines Mitbewerbers mit ausländischem Kapital unter ben Umständen genannt wird, durch beren Bervor= hebung in Zeiten völkischer Erregung ober wirtschaftlicher Not einer auf Anrufung des deutschen Nationalgefühls gestützten geschäftlichen Werbung besonderer Nachdruck verliehen werden könne, so handelt es sich um eine lediglich beispielsweise Er= wähnung, auf der die in der Sache felbst getroffene Entsch. nicht beruht und die bei dem im gleichen Urteil enthaltenen hinweis auf die Schwierigkeiten, denen die Feststellung der Ausländereigenschaft eines Unternehmens häufig begegnet, auch nicht dahin gedeutet werden fann, daß die Beteiligung ausländischen Kapitals für sich allein ein ausreichendes Merkmal für das Borhandensein jener Eigenschaft sei. Glaubten nach alledem die Bekl., ihren Wettbewerbszweck burch einen Hinweis auf die Beteiligung ausländischen Kapitals am Unternehmen der Al. fordern zu muffen, fo fetten fie fich bamit in Widerspruch zu dem, was nach der Anschauung des Verkehrs mit den guten Sitten geschäftlicher Werbung ver= einbar ift. Indem sie sich mit den Kapitalverhältniffen der Al. befagten, um biefe im Geichäft zu verdrängen und ihren eigenen Absatz zu heben, bedienten sie sich der persönlichen, vergleichenden Reklame, die nach der ständigen Aspr. des erk. Sen. auch dann als Berstoß gegen die guten Sitten des Wettbewerbs i. S. des § 1 UnIWG. zu gelten hat, wenn die aufgestellten Behauptungen inhaltlich richtig find.

(U. v. 7. Jan. 1936; II 125/35. — Breslau.) Bgl. Anmerkung S. 1369.

\*\* 11. §§ 1, 13 Uni W. Unlauterer Wettbewerb im Versicherungsgewerbe. Es verstößt gegen §1 Unl BG., wenn in die Abwägung der zur Bergleichung stehenden beiderseitigen ge= werblichen Leistungen ein Umstand einbezo= gen wird, der mit der Bewertung diefer Lei= ftungen auf dem in Frage stehenden Gebiete nichts zu tun hat, sondern eine wettbewerbs= fremde, personliche Werbung darstellt. Von einer unsauteren, perfonsichen Reklame kann dann nicht gesprochen werden, wenn der Sin= weiß auf die Berhältniffe des Mitbewerbers nach der für die Beurteilung eines folchen Berkehrs maßgebenden Auffassung bes Berkehrs nicht zu beanstanden ist. Richt jede wirtschaftliche Beziehung eines Unternehmens zum Musland fann es rechtfertigen, daß fich der Mitbewerber ihrer bei einer geschäftlichen Werbung als Mittel zur Bekämpfung bes Gegners bedient, insbesondere bietet ein in= ternationaler Geschäftsbetrieb des Mitbewerbers an sich noch keinen Anlaß, seiner sich im Rahmen der staatlichen Zulassung hal= tenben Betätigung im Inland entgegenzu= treten und die in Betracht kommenden Be= völkerungskreise auf den internationalen Charakter besonders hinzuweisen. Auch der hinweis auf den jüdischen Charakter eines Unternehmens bedeutet die Heranziehung eines Umstandes, der mit der gewerblichen Leistung des Bersicherungsschutes nichts zu tun hat. Der Umstand, daß ein Mitbewerber einen unzulässigen Angriff gegen ben Wegner richtet, gibt diesem nicht das Recht, mit Gleichem zu erwidern durch den wettbewerbs= fremben hinweis auf den judischen und internationalen Charafter des Mitbewerbers. +)

Die Rl. betreibt Versicherungsgeschäfte in Deutschland und zahlreichen anderen Ländern. Ihr Bermögen ist in beutschen und ausländischen Werten angelegt. So besaß sie ausweislich ihres Rechenschaftsberichts für das Jahr 1931 Wertpapiere der verschiedensten Art und Herkunft zum damaligen Kurswerte von rund 13 Mill. Schilling. Darunter befanden sich Schuldverschreibungen der tschechoslowakischen Stoda-Werke im Kurswerte von rund 47500 Schilling.

Die Rl. steht auf dem Gebiete der sandwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung mit der Bekl. im Wettbewerb. Sie behauptet, von ihr und ihren Angestellten oder Beauftragten in einer den guten Sitten zuwiderlaufenden Weise in ihrem Geschäft bekämpft worden zu sein und noch bekämpft zu wer= den, und begehrt mit ihrer im April 1934 erhobenen Klage unter Berufung auf § 1 Uni 28. Berurteilung der Befl. gur Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen.

Das BG. hat u. a. folgendes festgestellt:

1. F., der Werbebeauftragter der Bekl. gewesen sei, habe bei einer Werbeversammlung in R. am 25. Sept. 1933 erflart, er könne noch mitteilen, daß die Rl. Rapitalien in der Tichechoslowakei, und zwar bei den deutschseindlichen Stoda= Werken, angelegt habe, die mit dem Gelde Ranonen bauten, die einst noch einmal gegen die deutschen Grenzen gerichtet merden könnten.

2. Nachdem der Staatssekretar X. seine Haftpflichtversicherung bei der Bekl. gefündigt und eine solche mit der Rl. abgeschlossen habe, habe ihn ein Angestellter der Bekl., A., im November 1933 aufgesucht, um ihn zu veranlassen, die Bersicherung bei der Rl. rudgängig zu machen. A. habe dabei Bu A. gefagt, die Landwirte von G. und Umgebung verftunden nicht, wie er als alter Nationalsozialist die Bersicherung bei der Bekl. aufgeben und bei der Rl. eintreten konne. Er habe weiter darauf hingewiesen, daß die Rl. ihren Sit in Bien habe, X. eine Liste ihrer Borstands= und Berwaltungsratsmit= glieder vorgelegt, ihn auf die darin angegebenen Ramen aufmerksam gemacht und dabei auf den internationalen Charakter der Rl. hingewiesen.

Mit Recht geht das BG. davon aus, daß es im all= gemeinen nicht zuläffig fei, zur Forderung des eigenen Geschäfts auf Verhältnisse oder Eigenschaften eines Mitbewerbers hinzuweisen, die mit dem Gegenstande des Wettbewerbs nichts du tun haben, aber geeignet sind, den Mitbewerber in Miß= tredit zu bringen und in feiner geschäftlichen Betätigung gu beeinträchtigen. Der Senat hat in ständiger Ripr. den Standpuntt vertreten, daß es den guten Sitten des Wettbewerbs nicht entspreche und deshalb gegen § 1 UnlWG. verstoße, wenn in die Abwägung der zur Bergleichung stehenden beiderseitigen gewerblichen Leistungen ein Umstand einbezogen wird, der mit der Bewertung dieser Leistungen auf dem in Frage stehenden Gebiete nichts zu tun hat, sondern nur zu bem 3wecke erwähnt wird, um zur Förderung des eigenen Wett-bewerbs gegen den Mitbewerber Stimmung zu machen. Soweit dabei auf persönliche Angelegenheiten des Mitbewerbers hingewiesen wird, die, ohne seine wettbewerbliche Leistungsfähigkeit zu berühren, nur dazu dienen, ihn in ein ungunstiges Licht zu setzen, handelt es sich um eine wettbewerbsremde persönliche Werbung, an deren Unzulässigkeit auch bann nichts geandert wird, wenn die über den Mitbewerber gemachten Angaben wahr sind (vgl. RGJ. 143, 364 = FB. 1934, 1490)

Dabei kann freilich für die Gewinnung eines Makstabs dafür, inwieweit ein Hinweis auf Eigenschaften oder Gehehnisse in der Person eines Mitbewerbers als eine wettbewerbsfremde, gegen § 1 UniWG. verstoßende und deshalb unzusässige personliche Verbung anzusehen sei, nicht daran borübergegangen werden, wie die Verkehrsanschauung ein solches Berhalten beurteilt. Ist diese für die Frage, was den guten Sitten des Wettbewerds entspreche, in erster Linie entscheibend, so kann von einer unlauteren persönlichen Reflame bann nicht gesprochen werden, wenn der hinweis auf die Berhältniffe des Mitbewerbers nach der für die Beurteilung eines folden Berhaltens maßgebenben Auffaffung bes erfehrs nicht zu beanstanden ist. Demgemäß hatte der Senat in den Entsch. IV. 1933, 1578 und RGJ. 147 Kr. 1 = IV. 1935, 1681 den wahrheitsgemäßen Hinweis auf die Ausländereigenschaft eines Mitbewerbers ober auf die Eigen= igaft einer Ware als ausländisches Erzeugnis für statthaft erflärt, weil in Anbetracht der derzeitigen wirtschaftlichen Rotlage des deutschen Bolfes und der Abschließungsbestrebungen vieler Auslandsstaaten ein folches Berhalten vom Berkehr nicht mehr als ein Berftoß gegen die Grundfage des lauteren Wettbewerbs angesehen werde. Diese Berkehrsauf-fassung sindet banach aber ihre Rechtfertigung eben nur in ber Erwägung, daß der ausländische Mitbewerber einen Sinveis auf seine Ausländereigenschaft hinnehmen musse, wenn gerade diese und seine sich daraus ergebende Stellung zur Deutschen Boltswirtschaft im Bereiche der Kräfte liegen, unter beren Einwirkung diese leibet. Denn nur das Interesse ber beutschen Bolkswirtschaft kann den Grund und Magstab bafür abgeben, inwieweit jener Hinweis ausnahmsweise als Wersbungsmittel zuzusassein sei. Daß nicht jede wirtschaftliche Besiehen. giehung eines Unternehmens zum Auslande es rechtfertigen iann, daß sich der Mitbewerber ihrer bei seiner geschäftlichen Berbung als Mittel zur Bekampfung des Gegners bediene, hat der Senat bereits in seiner Entsch. v. 7. Jan. 1936, II 125/35 (vorstehend abgedr. unter Nr. 10) ausgesprochen. Er hat dort ausgeführt, daß ber Hinweis auf die ausländische Kapitalgrundlage eines anderen Unternehmens ein wettbewerbsfremdes und daher unlauteres Mittel im Wettbewerbstampfe sei. Denn es fehle in solchem Falle an dem Grunde, aus dem allein eine Werbung unter dem Hinweis auf die Ausländereigenschaft eines Konkurrenten oder den ausländiichen Charakter seines Unternehmens oder seiner gewerblichen Leistungen gebuldet werden tonne: der damit im Zusammenhange stehenden Berengung des inneren Marktes und der Schwächung der deutschen Volkswirtschaft.

Mögen diese Boraussetzungen gegeben sein, wenn es sich um die Betätigung eines ausschließlich dem Auslande zugehörigen Unternehmens im Inlande oder um den Absat ausländischer Waren im Inlande handelt — nur diese Fälle behandeln die beiden oben augesührten Entsch. des Senats —,

so läßt sich eine solche Beeinträchtigung der deutschen Wirtschaft nicht feststellen, wenn es sich, wie hier, um ein im In-lande zugelassenes Bersicherungsunternehmen handelt, das seine Geschäfte in Deutschland von einer inländischen Riederlassung aus betreibt, einen Teil seines Vermögens in deutschen Werten angelegt hat und in einem seinem inländischen Berficherungsbestand entsprechenden Umfang angelegt halten muß, auch, wie es nach seinem Betätigungszweck nicht anders sein kann, einen nicht unbeträchtlichen Teil seiner inländischen Einnahmen in Gestalt von Bersicherungsleiftungen ber inländischen Wirtschaft wieder zuführt. Ausländische Versicherungsunternehmungen dürfen zudem im Inlande Geschäfte nur auf Grund besonderer Zulassung durch den RWiM. bestreiben; diese Zulassung kann jederzeit frei widerrufen wers den. Liegt in einer solchen Zulassung und ihrem Richtwider= ruf die Gewähr, daß der inländische Geschäftsbetrieb der ausländischen Gesellschaft der deutschen Birtschaft keinen Eintrag tut, diefer vielmehr gum mindeften die Mittel gur Berfügung gehalten werden muffen, die zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Gesellschaft im Hindlick auf ihren inländischen Bersicherungsbestand erforderlich sind, so fehlt es auch nicht au ausdrücklichen Kundgebungen maßgebender staatlicher und öffentlicher Stellen, die vor einer Bekampfung folcher zugelafsenen Unternehnungen warnen. Das BG. verweist in diesem Zusammenhange u. a. auf eine Mitteilung des AWiM. vom 13. Sept. 1933 (abgedr. in Neumanns Itichr. f. Bersicherungswesen 1933, 776), die es als mit der — meist auf Handelsverträgen beruhenden — Zulassung ausländischer Bersicherungsunternehmungen unvereindar bezeichnet, wenn die an den Bertragsschluffen mit den Unternehmungen Beteiligten verächtlich gemacht oder gar durch Drohungen an ihrer geschäftlichen Betätigung gehindert werden. Die Meinung der Rev., damit werde lediglich vor einer Beeintrachtigung derer gewarnt, die mit ausländischen Versicherungsunternehmungen Berträge abgeschlossen haben, nicht aber auch ein Hinweis auf den ausländischen oder internationalen Charafter solcher Unternehmungen selbst gemißbilligt, findet in dem Inhalte der Be-fanntmachung keine Stübe. Wenn daselbst von den "an den Vertragsschlissen mit den Unternehmungen Beteiligten" die Rede ift, so bezieht sich dies, wie insbesondere die Warnung vor einer Behinderung an geschäftlicher Betätigung ergibt, ebenso auf die, die für das Unternehmen auftreten. Der Ginn der Bekanntmachung kann, wie auch aus dem darin enthaltenen Hinweis auf die mittelbare Gefährdung des Auslandsgeschäfts der deutschen Versicherungsunternehmungen hervorgeht, nur der fein, daß auch eine Bekampfung der ausländi= schen Unternehmungen selbst verfehlt und zu unterlassen sei.

Die Bekl. kann auch nicht in Anspruch nehmen, mit dem Hinweis auf den internationalen Charakter der Kl. einer nach den Grundsähen nationalsozialistischer Birtschaftssührung gebotenen Austlärung der Landbevölkerung über die Wesensart eines an sie herantretenden Bertragsgegners gedient zu haben und deshalb zu ihrem Vorgehen derechtigt gewesen zu sein. Der internationale Geschäftsbetrieb der Kl. dietet für sich allein keinen Anlaß, ihrer sich im Rahmen der staatlichen Zusassigung haltenden Betätigung im Inlande entgegenzutreten und die sür Versicherungsabschlüsse in Betracht kommenden Bevölkerungskreise aus ihren internationalen Charakter noch Beschönders hinzuweisen. Die Kl. bezeichnet sich selbst im geschäftlichen Verkehr als "internationale" Versicherungsgesellschaft und ist als solche im Inland bekannt. Soweit danach ein Allgemeininteresse an weiterer Austlärung überhaupt noch besteht, ist jedenfalls die Bekl. nicht besugt, sich diese Interesse die den keresse durch und seine Versolgung ihrer geschäftlichen Ziele dienstbar zu machen und seine Versiedigung als Mittel zur Förderung ihres eigenen Wettbewerds zu benuhen.

Ein solches Verhalten ist wetthewerbsfremd und sittenwidrig i. S. des § 1 Uni W.

Das hat auch zu gelten, soweit ihr Werbungsbeauftragter F. zur Verbeutlichung der ausländischen Beziehungen der Kl. auf deren tschechoslowatische Kapitalanlage bei den Skoda-Werken und auf die sich daraus möglicherweise ergebenden ungünstigen Auswirkungen für Deutschland — die Förderung eines Unternehmens, das Geschütze gegen Deutschland baue —

hingewiesen hat. Denn kann es nach der Verkehrsauffassung nicht gebilligt werden, wenn die Al. von Mitbewerbern durch eine Herausstellung ihres internationalen Charafters befämpft wird, so ist die Ansührung von Umständen, durch die dieser internationale Charafter bes näheren belegt werden foll, ebenso zu beanstanden. Dabei kann insoweit von einer Aufklärung der Allgemeinheit, die für eine Rechtfertigung jenes Vorgehens von Bedeutung sein könnte, schon um beswillen keine Rebe sein, weil die Angaben des F. über die Vermögensgebarung der Al. nur unvollständig und völlig einseitig waren und feinesfalls dazu beitragen konnten, den beteiligten Rreisen ein klares Bild über deren Stellung zur deutschen Wirtschaft zu vermitteln. Ob die Finanzgebarung einer zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmung den nationalen Interessen widerstreitet, hat auch in diesem Falle nicht der einzelne Wettbewerber, sondern die Stelle zu prüfen, die über die Zulassung und ihren Widerruf entscheibet. Bei ihr, nicht bei ben Runden der Gesellschaft kann ber Wettbewerber seine Bedenken gegen den Fortbestand der Zulassung geltend machen.

Soweit die Bekl. bei ihrer geschäftlichen Werbung Ver= zeichnisse ber Vorstands= und Verwaltungsratsmitglieder ber Kl. verwendet und auf die darin enthaltenen Namen hins gewiesen hat, erblickt das BG. hierin eine Hervorhebung dessen, daß ein Teil jener Mitglieder der jüdischen Kasse ans gehöre. Diese auf dem Gebiete der Beweiswürdigung liegende Unnahme bes BG. gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Es ist nicht ersichtlich, welchen Zwed die Bekl. mit ihrer Handlungsweise verfolgt haben sollte, wenn nicht den, die Aufmertsamkeit der Leser oder Hörer auf den zum Teil unverkennbaren judischen Klang der Namen zu lenken. Denn zur Erhärtung der Behauptung, es handele sich um ein inter-nationales oder ausländisches Unternehmen, war, soweit es beffen bei bem offenen Bekenntnis ber RI. zu ihrer internationalen Betätigung und zu bem ausländischen Sibe ihrer Verwaltung überhaupt bedurfte, der Inhalt des Verzeichnisses schon um deswillen kaum geeignet, weil dieses neben ausländischen Vertretern auch zwei Verwaltungsratsmitglieder auswies, die in Deutschland wohnten und offenbar Deutsche waren. Rechtlich bedenkenfrei ist auch die Annahme des BG., es werde mit dem Hinweis auf die judisch klingenden Namen ber Organmitglieder der jüdische Charafter des Unternehmens der Rl. selbst hervorgehoben. Denn dieser kann nur darin bestehen, daß Angehörige der jüdischen Rasse zufolge ihrer Zugehörigkeit zu den leitenden Organen der Rl. imftande sind, maßgebenden Einfluß auf beren Führung auszuüben. Daß bies der Fall sei, will die Bell. behaupten, wenn sie die jüdischen Namen der Vorstands= und Verwaltungsratsmitglieder der RI. betont.

Der Hinweis auf den judischen Charafter eines Unternehmens bedeutet aber die Heranziehung eines Umstands, der mit ber gewerblichen Leistung des Bersicherungsschutes eben-falls nichts zu tun hat. Soll er bazu bienen, ben eigenen Wettbewerb auf Kosten bes angegriffenen Mitbewerbers zu fördern, so stellt er einen Fall persönlicher Reklame dar, die aus den oben angeführten Gründen als wettbewerbsfremd und unlauter angesehen werden muß und ebenso gegen § 1 UnlWG. verstößt, wie die vorher behandelte Betonung bes internationalen Charafters der Rl. Auch hier kann sich die Bekl. nicht darauf berufen, daß es im Sinne nationalsogialisti= scher Weltanschauung liege, gerade die ländliche Bevölkerung vor einer wirtschaftlichen Beeinflussung durch jüdische Kreise zu bewahren. Zu bestimmen, inwieweit es hierzu einer Fernhaltung oder Verdrängung jüdischer Unternehmungen vom Wirtschaftsmarkte bedarf, ist Sache der Staatsregierung und ber Partei; sie mag der Wettbewerber gegebenenfalls über den Sachverhalt unterrichten. Soweit diese Stellen bisher eine Beschränkung öffentlicher oder wirtschaftlicher Betätigung von Nichtariern für geboten erachtet und dies in entsprechenden Anordnungen zum Ausdruck gebracht haben, haben sie es nicht an Hinweisen darauf fehlen laffen, daß damit der Umfang der gebotenen Magnahmen umgrenzt und deren Erweiterung durch private Hand unstatthaft sei. Mit Recht weist die Rev. darauf hin, daß gerade um der Reinheit und Folgerichtigkeit

ber Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung willen die Entscheidung darüber, wann, wo und auf welche Weise sie sie zu verwirklichen sei, nicht den Trägern des wirtsichaftlichen Konkurrenzkampses überlassen werden könne, denen die Fähigkeit zu einer objektiven Abschähung der staatss und wirtschaftspolitischen Belange abgehe.

Mit ihrer Nev. macht die Bekl. weiter geltend, daß das BG. die für die Frage des Sittenverstoßes zu berücksichtigenden Umstände insofern nicht ausreichend gewürdigt habe, als es unbeachtet gelassen habe, daß sie genötigt gewesen sei, sich gegen Wettbewerbsangriffe der Al. zu wehren. Könne dahingestellt bleiben, ob ein Hinweis auf den internationalen und jüdischen Charakter der Kl. nicht schon dadurch gerechtsertigt gewesen sei, daß diese den Staatssetretar &. zur Ründigung seines bisherigen Bersicherungsvertrags veranlaßt habe, so sei eine Abwehr jedenfalls geboten gewesen, weil sie habe annehmen können, A. habe seinen Entschluß nur in Unkenntnis ber Busammensehung ber Leitung ber RI. gefaßt. Sierzu komme, daß diese zu jener Zeit unter Benutung eines Kampftarifs eine Werbetätigkeit entfaltet habe, durch die sie ihre Versicherungen in der bäuerlichen Bevölkerung Hannovers zu Tausenden habe vermehren können, daß X. von der Lösung seines bisherigen Versicherungsvertrags und dem Neuabschluß bei der Rl. nichts gewußt, beides auch nicht gebilligt habe und baß sein Berwalter von dem Bertreter der Rl. gum Neuabschluß mit dem Hinweis überredet worden sei, die Al. sei ein großbeutsches Unternehmen. Sie habe zudem befürchten muffen, daß sich die Rl. bei ihrer Werbetätigkeit auf Bertragsabschlüsse mit führenden Männern der Bartei berufen werde. wie es tatsächlich auch geschehen sei. Diese habe endlich auch bei der Werbung neuer Kunden in ungulässiger Beise Kundigungshilse geleistet.

Auch dieser Angriff kann der Rev. nicht zum Erfolge verhelsen. Ihr ist zuzugeben, daß es nicht in jedem Falle sittenwidrig zu sein braucht, wenn sich ein Wettbewerber bei seiner Werbung mit den perfönlichen Verhältnissen seines Mit-bewerbers besaßt. Er kann hierzu durch Umskände veranlaßt werben, die seinem Berhalten den Makel der Unlauterkeit nehmen, und es kann insbesondere die Notwendigkeit sein, sich gegen sittenwidrige Angriffe eines Konkurrenten wehren zu muffen, die ein sonst nicht zuläffiges Vorgehen diefer Art rechtsertigt. Voraussetzung hierfür ist aber eben das Vorliegen einer vom Mitbewerber ausgehenden, sich gegen den Wettbewerber richtenden rechtswidrigen Beeinträchtigungshandlung, die der Befämpfung durch wettbewerbliche Gegenmagnahmen bedarf. Eine solche ist nicht schon dann gegeben, wenn die Rl., wie ihr die Bekl. zum Vorwurf macht, in deren Kundenkreis eingedrungen ift und diesem durch gesteigerte Werbetätigkeit Abbruch getan hat. Denn es liegt im Wesen des Wettbewerbs, durch Sinwirkung auf die hierfür in Frage kommenden Rreise eine Erweiterung des eigenen Geschäftsbereichs herbeizuführen, auch auf die Gefahr hin, dies nur durch eine Beeinträchtigung fremden Rundenbesiges erreichen zu tonnen. Deffen Schmalerung allein ist nicht rechtswidrig, solange die hierbei angewandten Mittel nicht anstößig und unlauter sind. Das ist zweisellos nicht der Fall, soweit die Kl. lediglich durch erhöhte Berbetätigkeit Versicherungsnehmer der Bekl. auf ihre Seite gezogen hat. Gingen diese — wie im Falle A. — nach vertragsgemäßer Lösung ihrer bisherigen Berpflichtungen zu ihr über, so lag darin allein noch nichts, was die Bekl. nicht als einen mit guläffigen Mitteln erfämpften Erfolg ihrer Mitbewerberin hatte hinnehmen muffen. Auch die von diefer nach Behauptung der Bekl. genbte Anwendung eines "Rampftarifs" wäre für sich allein nicht geeignet, ihr Vorgehen zu einem sittenwidrigen zu machen. Denn es ist dem Wettbewerber grundsätzlich unbenommen, den Preis seiner Leistung zu bestimmen und den seines Mitbewerbers zu untervieten, solange nicht die Begleitumftande, unter benen dies geschieht, den Borwurf unlauteren Berhaltens begründen. Behauptungen, die einen Schluß in diefer Richtung zuließen, hat die Befl. nicht aufgestellt. Auch die wahrheitsgemäße Anführung bereits er-Bersicher Werbungserfolge, wie es die Berufung auf gelungene Bersicherungsabschlüsse mit führenden Persönlichkeiten der

Bartei wäre, ist vom Wettbewerbsstandpunkt aus nicht zu beanstanden. Ebenso könnte eine Unkenntnis des X. von der Kündigung seines bisherigen Bersicherungsvertrags und den Reuabschluß eines solchen mit der Rl. dieser nicht als Sittenverstoß angerechnet werden, falls ihr nicht, was die Bekl. nicht behauptet hat, diese Unkenntnis bekannt gewesen und von thr bewußt als Mittel zur Ausspannung des Kunden benutt worden wäre. Wenn der Vertreter der Al. bei der Warbung für diese den Berwalter des A. gegenüber dessen Bedenken wegen des internationalen Charafters der Rl. erklärt hat, diese sei ein großdeutsches Unternehmen, so kann dahingestellt bleiben, ob diese Angabe nach den tatsächlichen Verhältnissen dutraf. War dies nicht der Fall und konnte sich die Bekl. durch die insoweit vielleicht mit unsauteren Mitteln geführte Kampfesweise der Al. in ihren Rechten beeinträchtigt fühlen, 10 diente es jedenfalls nicht der Abwehr dieser Be= einträchtigung, wenn sie auf den jüdischen Cha-takter der Kl., der mit deren politischer Zugehörigkeit nichts zu tun hatte, hinwies. Aber auch einer nochmaligen späteren Betonung des internationalen Charafters der Rl. durch die Bekl. bedurfte es nicht, nachdem erstere aus ihrer sich schon aus ihrer Firma ergebenden internationalen Betätigung kein Dehl gemacht und der Verwalter des X. durch seine Bemerkung du erkennen gegeben hatte, daß er hierüber unterrichtet sei. Dielt es die Bell. unter diesen Umftänden gleichwohl für ersorberlich, nicht nur X. gegenüber, sondern auch in anderen Fällen auf den internationalen und — durch Mitteilung des bereits erwähnten Verzeichnisses — jüdischen Charafter der Kl. hinzuweisen, so ging sie über die Grenzen einer sachlich gebotenen Abwehr hinaus.

Daß die Bekl. sich durch die Beförderung der Kündigungsschreiben seitens der Al., die diese einräumt, zu einer Ubwehr veranlaßt gesehen habe, hat sie disher nicht geltend gemacht. Insoweit wäre auch jedoch der Hinweis auf den internationalen und jüdischen Charakter der Kl. nicht geeignet gewesen, ihr nachteilige Folgen eines solchen Borgehens der Kl., das, wenn planmäßig betrieben, allerdings vom Standpunkte des sauteren Wettbewerds aus nicht zu billigen wäre (vgl. JW. 1934, 290), abzuwenden. Denn war es dieser gelungen, Kunden der Vekl. zur Kündigung ihrer dieser gekungen, kunden der Vekl. zur Kündigung ihrer bisherigen Versicherungsverträge zu veranlassen, und sörderte sie deren Kündigung in der behaupteten Weise, so vermochte die Bekl. dem nicht zu begegnen, indem sie ihrerseits zene mit dem Hinweis auf ihren internationalen und jüdischen Charakter angriff. Der Umstand allein aber, daß die Kl. einen uns zulässigen Angriff gegen sie richtete, gab ihr nicht das Recht, mit Gleichem zu erwidern.

(U. v. 25. Febr. 1936; II 193/35 u. II 221/35. — Celle.) [v. B.]

Anmerkung zu 10 und 11: Die Dunlop-Entsch. bes MG. (JB. 1933, 1578) und das Multigraph-Urt. (JB. 1935, 1681) sind bei der Wissenschaft, den unteren Gerichten und der Wirtschaft auf nahezu einmütigen Widerstand geltoken. Baumbach, v. Braunmühl: ABR. 1935, 22; Schwarz: Zischr. b. Af. f. d. R. 9, 1935; Gottschid: AMR. 1935, 169; Landmann: ABR. 1935, 168 haben im Gegensatzu den wenigen Verteidigern des RG. (Ner = reter: Gewnsch. 1933, 747 und Schlechtriem: JW. 1933, 1578) lebhafte Bedenken erhoben, die sich dahin zu= sammenfaffen laffen: Die wirtschaftspolitischen Erwägungen, Die bas RG. anftellt, konnen zwar von den für bie Birtschaftspolitik zuständigen Stellen verwirklicht werden, nicht aber von den Gerichten. Was das KG. der privaten Werbung bes Einzelnen zu fagen erlaubt, ift, wenn überhaupt, nur ber politischen Propaganda zu sagen gestattet. Man hat erwartet, daß der Kampf gegen die beiden Entsch. das KG. in neuer-lichen Urt. zur Abkehr von dem Standpunkt des Dunsop-Urt. (der Hinweis des einzelnen Wettbewerbers auf den ausländi= iden Charafter bes Konkurrenzunternehmens ist erlaubt) und bes Multigraph-Urt. (auf die Ausländereigenschaft des ansberen Wettbewerbers darf hingewiesen werden) veranlassen würde. Eine Abkehr vollzieht aber das RG. in den beiden jezigen Urt. noch nicht. Ob die Abkehr notwendig ist, läßt das RG. offen. Indem es feststellt, daß die Frage, ob ein Unternehmen ein ausländisches Unternehmen ist, ob der Mit-bewerber Ausländereigenschaft besitzt, ob es ausländischen Charakter hat, grundsätzlich verschieden ist von der Frage, ob der Mitbewerber mit ausländischem Geld arbeitet, verwahrt sich das RG. zunächst nur gegen eine unangebrachte Ausdehnung des Begriffs des ausländischen Unternehmens, der Ausländereigenschaft, des ausländischen Charafters (Dofen-Milch-Urteil). Und in dem Berficherungsurteil nimmt das RG. eine weite Abgrenzung dieses Begriffs vor, indem es den Unterschied zieht zwischen einem ausländischen Fabrit- oder Handelsunternehmen einerseits und einem der Reichsaufsicht unterstellten Versicherungsunternehmen andererseits. Damit wird die Frage der Klärung näher gebracht: wann handelt es sich um ein ausländisches Unternehmen, wann liegt Ausländereigenschaft des Konkurrenten vor?

Nicht aufgegeben hat das KG. die Methode der wirtsichaftspolitischen Begründung, die an der Dunlops und Multisgraphsentsch. gerühmt worden war. Es behält die wirtschaftspolitische Begründung vielmehr bei und zeigt, daß bei dem Arbeiten mit ausländischem Kapital und bei dem Arbeiten unter den Bersicherungsaufsichtsgesehen die wirtschaftspolitisschen Erwägungen der beiden älteren Urt. lediglich insolge der abweichenden Tatbestände zu anderen Ergebnissen sühren.

Mit dem grundfätlichen Bedenken, das die Aritiker der älteren Entsch. gegen die wirtschaftspolitische Betrachtungsweise hegen, mit der Forderung also, die wirtschaftspolitischen Erwägungen auszuschalten, sest sich das höchste Gericht nicht auseinander. In der Tat waren wirtschaftspolitische Betrachtungen bei den älteren Entsch. unvermeidlich, wie sie unentbehrlich auch bei dem Dosenmilch- und dem Versicherungsfall sind. Denn, und das übersehen die Kritiker des Dunlop= und Multigraph-Urt., in den Zeiten wirtschaftlicher Spannungen lebt das Bolt in der Wirtschaftspolitif und lebt die Wirtschaftspolitik im Volk. Die wirtschaftspolitischen Vorstellungen, die in guten, "normalen" Zeiten, nur bei wenigen ausgeprägt, beim allergrößten Teil des Volkes aber nur in schwachen Formen vorhanden sind, verdichten, beleben, verstärken sich in den Kampfzeiten. Liegt der Binnenmarkt schwer darnieder, tun sich im Binnenmarkt starke, destruktive Kräfte auf, so beginnt bas Bolf sich mit den Borgangen zu beschäftigen, bent wirtschaftspolitischen Meinungsstreit über die Behebung der Wirtschaftsnot Beachtung zu schenken, sich eine Meinung zu bilden und diese in Wort und allmählich in Tat zu vertreten.

Wenn eine schwere Lähmung der Außenbeziehungen einer Wirtschaft eintritt, so schaltet sich auf die Dauer ebenfalls der Teil des Volkes ein, der in reibungslosen Zeiten das Anstellen wirtschaftspolitischer Erwägungen ausschließlich ben "berufenen Stellen" überläßt. Es kommt nach Jahr und Tag so weit, daß sich das gauze Bolk mit den außenwirtschaftlichen Sorgen und Rämpfen befaßt, daß sich der Arbeiter, der Bauer, der Golbat, also Kreise, die nie etwas mit Außenwirtschaft zu tun haben, ein Urteil bilden, sich eine wirtschaftspolitische Unschauung formen und diese vertreten. Das Gedankengut "weniger interessierter Kreise" wird zum Gedankengut des gangen Bolfes. Der Rampf ber unmittelbar betroffenen Birtschaftstreise und der Regierung um die Herstellung gesunder Berhältniffe, die Abwehr des Druckes von außen, die Gelbstbehauptung, sie macht das Bolf zu einer eigenen Angelegen= heit. So bildet sich in den "Zeiten nationaler Erregung" und "wirtschaftlicher Not" eine neue Berkehrsanschauung. Diese Berkehrsanschauung aber muß die Ripr. nun einmal be-rücksichtigen. § 1 UniWG. zwingt dazu und läßt keine andere Möglichkeit. Gewiß läßt fich immer über die Zweckmäßigkeit der wirtschaftspolitischen Erwägungen, die die betreffende Bertehrsanschauung herausgebilbet haben, streiten. Schon die Theoretiker haben unter sich die verschiedensten Meinungen. Erst recht weicht die Auffassung der Importkausleute, der Exporteure, der Verarbeiter ausländischer Rohstosse, der Verarbeiter inländischer Rohstoffe, der reinen Binnenhändler

voneinander ab. Die Auficht des Wirtschaftsministeriums wiederum wird sich schwerlich ganz mit der Ansicht einer dieser Gruppen oder mit einer wiffenschaftlichen Lehrmeinung decen. Deshalb ist es auch mußig, den wirtschaftspolitischen Erwägungen, die das MG. als Grundlage der heute bestehenden Berkehrsanschauung angeführt hat, andere Erwägungen entgegenzusegen. Entscheidend ist allein, ob es richtig ist, daß die vom RG. angeführten wirtschaftspolitischen Gedankengänge die Verkehrsanschauung gebildet haben und tragen. Beachtlich find deshalb nur diejenigen Angriffe gegen die wirtschaftspolitischen Erwägungen der beiden älteren und der beiden neueren Urt., die behaupten, daß die vom AG. festgestellte Verkehrsanschauung in Wahrheit von ganz anderen Erwägungen getragen werbe. Wenn aber Landmann: ABR. 1936, 168 betont, daß die am Exportgeschäft beteiligten deutschen Kaufleute die Erwägungen, auf die sich das NG. bezieht, nicht mitmachen, so erschüttert er damit nicht die Feststellung, daß der allergrößte Teil des deutschen Volkes andere Betrach= tungen anstellt. Gewiß mag man es vom Standpunkt der Erportkaufleute bedauern, daß die Gedankengänge der Export= kaufleute nicht Gemeingut des ganzen Bolkes find. Aber die Tatsache, daß das Bolt heute anders denkt, ist damit nicht aus der Welt geschafft. Der Deutsche will heute wissen: hat er es mit einem Ausländer zu tun, oder sind es Bolksgenossen, von denen er kaufen soll? Stammt die Ware aus dem Juland, oder handelt es sich um ein ausländisches Erzeugnis? Es ist für den deutschen Menschen eine Gewissensangelegenheit geworden, zu prüfen, ob seine Kaufkraft dem Volksgenossen oder dem Ausländer, den Produkten des deutschen Bodens und des deutschen Fleißes oder den Erzeugnissen fremder Länder zugute kommt. Er will darüber aufgeklärt fein, und er erwartet die Aufklärung nicht nur von staatlichen Stellen, sondern auch von denen, die sich an ihn wenden: den Wett= bewerbern, als von denen, die die schnellste und genaueste Auskunft geben können. Der Deutsche sieht auch die unaufgeforderte Aufklärung über die Ausländereigenschaft der Mitbewerber und die ausländische Herkunft des Wettbewerbserzeugnisses als anftändiges Geschäftsgebaren, ja als Pflicht an.

Die Bevölkerung ist zu nationalem Denken auch in wirtsschaftlicher Beziehung von der Regierung aufgerusen und erzogen. Wenn die für die amtliche Wirtschaftspolitik verantwortlichen Stellen die Abwehreinstellung der Bevölkerung aus Zweckmäßigkeitserwägungen einschränken zu müssen glauben, tun sie es durch entsprechende Verlautbarungen. Eine Verskehrsanschauung, die sich über diese Verlautbarungen hinwegsetze, wäre nicht mehr sittlich, weil sie dem bekundeten Willen der Reichsregierung widerspräche.

Das Versicherungsurteil geht davon aus, daß maßgebliche staatliche und öffentliche Stellen vor einer Bekämpfung ausländischer im Inland zugelassener Versicherungsunternehmungen gewarnt haben. Die anständig denkenden Volksgenossen besolgen diese Warnungen. Die Verkehrsanschauung mißbilligt daher die Bekämpfung dieser Unternehmungen durch den hinweis auf ihren ausländischen oder internationalen Charakter.

Das Dosen-Milch-Urteil gibt, ohne das besonders zum Ausdruck zu bringen, die Summe all derjenigen staatlichen und öffentlichen Stimmen wieder, die seit Jahr und Tag vor dem Vertreiben des ausländischen, in der deutschen Virtschaft arbeitenden Kapitals gewarnt haben. Das Urt. hätte darüber hinaus zum Ausdruck bringen können, daß auch der durchschnittlich geschulte Volksgenosse gelernt hat, zwischen importierter Ware und importiertem Kapital zu unterscheiden, und daß sich deshalb der Abwehrwille der Bevölkerung gegen das Auslandskapital, das im Keich unter den Keichsgesehen arbeitet, nicht richtet.

Der Dosen-Milch= und der Versicherungsentsch. ist zuzustimmen und zwar auch, soweit sich in ihnen das RG. erneut zu der Dunlop= und der Multigraph-Entsch. bekennt. Der Vorwurs, daß die beiden älteren Urt. dem interessierten Wettsbewerber das Recht zusprechen, das durchzusehen, was durchzusehen Sache der Regierung ist, beruht auf einer Verkennung

der Tatsache, daß die Regierung in ihren Abwehrkampf die Bevölkerung in weitestem Umfange eingeschaltet hat, und daß nach dem Willen der Regierung jeder einzelne deutsche Volls= genoffe in seinem Kreise und an seinem Teile berufen ist, den Kampf der Regierung zu unterstüßen. Schießt aber der einzelne über das Ziel hinaus, übersteigert er in seinem Aufgabenbereich den Abwehrwillen der Regierung, so erfolgt die Korrektur durch allgemeine Berlautbarungen der staatlichen Stellen. Sie kann aber auch erfolgen durch einen einzelnen Eingriff, für den auf dem Gebiete der Werbung der Werberat zuständig ist. Der Werberat hat es in der Hand, zu sagen, daß, wenn auch die auf sittlich einwandfreien Erwägungen beruhende Verkehrsanschauung jedem einzelnen das Recht gibt, auf die Ausländereigenschaft des Mitbewerbers hinzuweisen, wenn also der Betreffende moralisch und rechtlich einwandfrei gehandelt habe, die augenblicklichen Belange der staatlichen Wirtschaftspolitik gleichwohl einen Verzicht auf das dem einzelnen durch die Berkehrsanschauung zugebilligte Recht notwendig machen. Dann liegt feine Meinungsverschiedenheit zwischen RG. und Werberat vor. Das RG. hat die Frage, ob ein Gesetzesverstoß vorliegt, richtig und im Rahmen des Gesetzes entschieden. Der Wettbewerber hat zu Recht seinen Prozeß gewonnen. Der Werberat seinerseits hat eine gutreffende Zwedmäßigkeitserwägung angestellt und durchgesett. Stellt der Berberat die gleiche Zweckmäßigkeitserwägung in allen gleichgelagerten Fällen an, oder gibt er eine allgemeine Verlautbarung heraus, dann entsteht die Frage, ob die frühere vom KG. seftgestellte Verkehrsanschauung sich gewandelt hat, ob die anständig denkenden Bolksgenossen noch bei dieser früheren Berkehrsauffassung stehen bleiben.

Damit wird auch im Ergebnis die Übereinstimmung zwischen dem Wollen des Werberats und der Entsch. der Gearichte herbeigesührt. Solange keine Verlautbarung der staatlichen Wirtschaftssührung oder der staatlichen Wirtschaftsspropaganda vorliegt, muß in Kauf genommen werden, daß die Verkehrsanschauung der Bevölkerung schärfer und starrer ist als die Anschauung bestimmter interessierter Wirtschaftsgruppen. Der Abwehrwille, den ein Volk sich bildet und vertritt, kann nicht die ins letzte abgeschliffen sein, und er kann nicht alle gerechtsertigten Bedenken mit berücksichtigen. Wenn ein Volk als Ganzes denkt, denkt es in großen Jügen, und das ist gut. Der Wiske und das Denken einer Gesamtheit kann nicht zur Stoßkraft und zum Ersolge gesangen, wenn sich Bedenken und Sondererwägungen einschleichen. Unders ausgedrückt: Es wird immer Teilbelange geben, die dassit Opfer bringen müssen, daß für das große Ziel der wirtschaftlichen Selbstbehauptung gegenüber der Abschließung und dem Bonkott das ganze Volk ausstehe.

Es bedeutet keinen Widerspruch, wenn das Versicherungs-urteil zur Frage des Hinweises auf den judischen Charakter des Mitbewerbers feststellt: "daß gerade um der Reinheit und Folgerichtigkeit der Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung willen die Entsch. darüber, wann, wo und auf welche Weise sie zu verwirklichen sei, nicht den Trägern des wirtschaftlichen Konkurrenzkampfes überlaffen werden konne, denen die Fähigkeit zu einer objektiven Abschätzung der staatsund wirtschaftspolitischen Belange abgehe", denn voraus= gegangen ift die Feststellung, daß Staatsregierung und Partei in entsprechenden Anordnungen zum Ausdruck gebracht haben, daß der privaten Sand eine Erweiterung derjenigen Magnahmen verboten ift, die Staat und Partet zur Beschränkung der wirtschaftlichen Betätigung von Nichtariern für geboten bisher erachtet haben. Der einzelne, der zu Zwecken des Wettbewerbs diese Magnahmen erweitert, verftößt genau fo gegen die guten Sitten wie derjenige, der die wirtschaftspolitischen und wirtschaftspropagandistischen, staatlichen und parteilichen Verlautbarungen über die Duldung ausländischer, in Deutschland zugelassener Versicherungsunternehmen ober auslänbischen, in Deutschland zugelassenen Rapitals migachtet.

Bebeutungsvoll sind die Erwägungen, die das RG. in dem Versicherungsurteil über die Abwehr anstellt. Den Maßnahmen des unlauteren Wettbewerbsangriffs darf nur mit Maßnahmen entgegengetreten werden, die gerade zur Abwehr bieser Art von Angrissen geeignet sind. Ein unsauterer Ansgriff darf nicht mit irgendeinem anderen Angriss beantwortet werden. Die Abwehr ist ganz konkret zu fassen: Nur dann tann die Frage ausgeworsen werden, ob ein an sich unsersaubter Schritt ausnahmsweise einmal nicht unersaubt ist, wenn der fragliche Schritt dazu dient, gerade die Nachteile auszuschalten, die gerade dieser Angriss dem Angegriffenen zuspügt.

Zum Schluß noch ein Wort zu dem Satz: "Auch die wahrheitsgemäße Anführung bereits erzielter Werbungserfolge, wie es die Berufung auf gelungene Versicherungsabschlüffe mit führenden Perfonlichkeiten der Partei ware, ift vom Wettbewerbsstandpunkt aus nicht zu beaustanden." Ganz befrievigend ist der Sat in seiner Rurze nicht. Der Werberat hat sich ausführlicher mit dem Fragentreis besaßt, den dieser Satz auswirft. Ziff. 1 der 7. Bekanntmachung des Werberats vom 21. Marz 1934 lautet: "Werbung mit Bildern. Ausprüchen usw. Für wirtschaftliche Zwecke darf mit Abbildungen, Aussprüchen oder Lebensgewohnheiten lebender Berfönlichkeiten des politischen oder öffentlichen Lebens nur mit deren ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung ge-worben werden." Unter "Aussprüchen" sind rach der Er-klärung des Werberats nicht nur mündliche, sondern auch ichriftliche Außerungen gemeint, also Erklärungen aller Art, lowohl öffentlich wie auch einzelnen Personen gegenüber, und lowohl in amtlicher Eigenschaft als auch als Privatperson ab= gegebene Erflärungen (Brannmühl=3wed, Birtichafts= werbung S. 232). "Ein Gauleiter der NSDAP., ein Banern-führer, ein hoher SU.-Führer oder hoher Beamter ist eine solche Persönlichkeit, auch wenn er über seinen eigentlichen Wirkungskreis hinaus nicht der Ofsentlichkeit aufgesallen ist. In diefent Falle verliert er aber mit dem Umt auch die Stellung einer Persönlichkeit des politischen oder öffentlichen Lebens. Eine Außerung, die eine folde Perfönlichkeit während ihrer Tätigkeit im öffentlichen ober politischen Leben getan hat, bleibt aber die Außerung einer Persönlichkeit i. S. der Biff. 1" (a. a. D. S. 234). Nun ift zwar eine Werbung mit bem Bertragsabschluß einer führenden Perfönlichkeit ber Bartei durchaus benkbar, ohne daß dabei mündliche ober Schriftliche Erklärungen des Parteimitgliedes wiedergegeben werden.

Die Werbung kann sich barans beschränken, die Tatsache du vermelden, daß das Mitglied ebensalls abgeschlossen habe. Dier ist aber die Berlautbarung des Werberats in Wirtschaftsverbung 1935, 138 zu beachten: "Unzulässig sind Angaben, die von der nationalsozialistischen Grundlage des Unternehmens sprechen, oder die sich auf eine nationalsozialistischen Gebensalls ist es nicht gestattet, in Empsehlungsschreiben dabom zu sprechen, daß eine Reihe von Führern der NSDAP, zu den Mitgliedern des Unternehmens (Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit) zählt. Diese Art der Werdung wird auch von der Neichsleitung der NSDAP, nicht gebilligt." Die Verbebehauptung, daß eine oder mehrere führende Persönlichseiten der Partei Abschlüsse getätigt haben, tommt schon recht nahe an die Werbebehauptung heran, daß eine Reihe von Führern der Partei Mitglieder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigseit sind.

Endlich ist die Verlautbarung des Werberats in Wirtschaftswerbung 1936, 15 heranzuziehen: "Bielfach bedienen sich Werbungtreibende zur Anpreisung ihrer Waren und Leistungen empsehlender Hinweise auf frühere Lieferungen an Behörden, Firmen oder Privatpersonen. Solche Reservagen werden in verschiedenster Form ausgegeben, sei es, daß lediglich gewisse sich no i ge Bezieher ausgeführt werden, sei es, daß auf i ih ere Lieferungen an andere verwiesen oder daß ausgesordert wird. Erkundigungen über die geschäftlichen Erfahrungen mit dem Werbungtreibenden bei anderen einzuziehen. Nach den in der Wirtschaft herrschenden Ansichauungen bedarf die Ausgabe einer solchen Kesernz, wenn sie sich gleichmäßig an eine Vielheit von Empfängern richtet, der vorherigen Zustimmung dessenigen, auf den sie sich bezieht.

In einer auf einen Einzelfall und einen einzelnen Empfänger abgestimmten Werbung ist dagegen ein wahrheitsgemäßer empsehlender Hinweis auf Lieserungen an andere auch dann zulässig, wenn deren Zustimmung vorher nicht eingeholt worden ist." Der in diesen Bekanntmachungen und Verlautbarungen bekundeten Zielsehung des Werberats ist zuzustimmen. Wer ständig auf führende Parteimitglieder als Reserenzen verweist, ohne die Zustimmung der angesührten Parteigenossen zu besitzen, verstößt gegen eine nicht erst vom Werberat gebildete Anschauung weitester Kreise des deutschen Volkes.

Das Urt. sest sich indessen nicht mit der Frage auseinander, ob die führenden Parteimitglieder ständig als Referenzen in Bezug genommen wurden, oder nicht, ob ihr Ein-verständnis dazu vorlag, oder ob es fehlte. Und wenn das Ginverständnis fehlt, wenn die betreffenden Parteiführer nicht ihren Namen bewußt zur Förderung des Unternehmens zur Berfügung stellen, dann ist der Hinweis auf Abschlußerfolge mit führenden Parteimitgliedern mehr als unerwünscht. Wenn auf die Stellung eines Volksgenossen in der Partei werbend Bezug genommen wird, wird psychologisch die Partei in Bezug genommen. Man erwähnt die Parteistellung des Kunden, weil dem Kunden von den Zwecken der Werbung aus gesehen die Partei das Relief gibt. Die Partei aber soll aus der Werbung herausbleiben. Mag man den Rang, den das Parteimitglied im Staatsdienst hat, heranziehen. Die Partei als Trägerin der Bewegung ist freizuhalten von der Verkopplung mit ilm= satinteressen und mit eigensüchtigen Zwecken. Es hätte unter= sucht werden muffen, ob nicht heute schon die Mehrheit der Bolksgenossen einen Hinweis auf die Parteistellung des ein= gelnen in der Werbung nur dann nicht migbilligt, wenn der betreffende führende Parteigenosse die Verwendung seiner Parteistellung in der Werbung ausdrücklich gebilligt hat. Db bei der Beantwortung dieser Frage ein Unterschied zu machen ist, je nachdem, ob eine ständige Verwendung als Referenz oder die Benutung im Einzelfalle vorliegt, erscheint mir fraglich.

RU. Dr. Hans Culemann, Duffeldorf.

\*\* 12. §§ 1, 13 Uni W.; § 826 B. B.; Art. 12 E. B. B. Der von einer ausländischen Firma im Ausland verübte unlautere Wettbewerb ist von einer deutschen Firma zu vertreten, wenn diese als Gehilfin oder mittelbare Täterin zu betrachten ist. Dann ist das Rechtsverhältnis auch nach deutschem Recht zu beurteilen. Dieser Fall liegt vor, wenn der ausländische Zedent von der deutschen Firma ganz abhängig ist.

Die Parteien, von denen die Al. dem Konzern der R.schen Nadelfabriken angehört, stellen beide u.a. Steck= und Sicher= heitsnadeln her, fetten solche auch in den Bereinigten Staaten von Amerika ab. Die Ml. führt jest noch dorthin Sted- und Sicherheitsnadeln aus. Die Bekl. ihrerseits hat im Jahr 1924 in Neuhork nach amerikanischem Recht die Firma "William P., Inc." (= B.-Amerika) gründen lassen, die dort an der Stelle ihrer bis dahin rechtlich unselbständigen "Bertretung" getreten ist. Die B.-Amerika stellt seit einigen Jahren, und zwar nach der Behauptung der Bekl. Stednadeln feit 1932, Sicherheitsnateln seit 1933 selbst her. Sie bringt diese Waren unter Benutung des Warenzeichens der Befl. in den Bereinigten Staaten von Nordamerika in den Handel. Dabei bezeichnet fie in ihrer Werbung, namentlich in öffentlichen Blättern und auf beigepackten Zetteln, die Nadeln als "entirely American", "a real American product" oder "a truly American product". Die Kl. macht nun unter näheren Darlegungen im einzelnen geltend, die P.-Amerika sei tatfächlich, insbes. wirtschaftlich nichts anderes als eine abhängige Zweigniederlassung der Bekl. Diese sei deshalb für die Werbung der Zweigniederlaffung, die sie (die Bekl.) selbst veranlaßt, gebilligt und geduldet habe, voll verantwortlich. Die Werbung sei unlauter und irresubrend.

Denn die Behauptung, die Nadeln der P.-Amerika feien "entirely American" sei unrichtig und täuschend. Die Anteile (shares) der P.-Amerika seien im Besitz der Bekl. bzw. ihrer Gesellschafter; der Präsident der Gesellschaft sei ein Sohn des Ge= schäftsführers und Mehrheitsbesitzers der Bekl.; sie finanziere die P.-Amerika; deren Maschinen stammten aus Deutschland; das verarbeitete Rohmaterial (gezogener Draht) sei ebenfalls zu einem erheblichen Teil deutschen Ursprungs; acht deutsche Vorarbeiter seien bei der Anfertigung der Nadeln wesentlich mitbeteiligt; die P.-Amerika sei auch sonst geschäftlich ganz von der Bekl. abhängig; diese wolle mit Silfe der beaustandeten Werbung unter Ansnühung der Bonkottbewegung ihre deutschen Mitbewerber vom nordamerikanischen Markt verdrängen. Da in Neuhork der Großhandel mit Nadeln ganz in den Händen von Juden liege, sei die P.-Amerika auch dazu übergegangen, ihre Werbung in hebräischer Sprache zu betreiben; ihr Angestellter P. habe ferner solchen Runden der Al. erklärt, die Juden würden wohl wegen der in Deutschland gegen die jüdische Bevölkerung verübten Greueltaten keine deutschen Nadeln mehr kaufen; er hoffe, daß sie jett die Waren der P.-Amerika kaufen würden, die in Amerika angefertigt würden. Durch diese sittenwidrige und täuschende Werbung sei der Kl. schwerer Schaden erwachsen.

Die Instanzgerichte haben ber erhobenen Unterlassungsstlage stattgegeben, das KG. hat den Spruch in solgender Fastung bestätigt: daß die Bekl. es bei Meidung von Geldstrasen für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen hat, in den Bereinigten Staaten von Nordamerika in öffentlichen Bekanntsmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, durch die Firma William P. zu behaupten, daß die von dieser Firma hergestellten Steds und Sicherheitsnadeln rein amerikanisches Erzeugnis seien.

Die Bekl. hat geltend gemacht, daß die Handlungen, in welchen die Al. einen Wettbewerbsverstoß findet, nicht den der Bekl., sondern der P.-Amerika, einer selbskändigen Rechtspersönlichkeit, in den Vereinigten Staaten den Amerika, begangen seien und deshalb das dort geltende Recht zur Anwendung kommen müsse. Das BG. hat dagegen deutsches Recht angewendet. Die Ked. rügt insoweit Verletzung des Art. 12 EGBGB. Der Angriff ist im Ergebnis jedenfalls nicht begründet.

Die Al. macht der Bekl. zum Vorwurf, daß durch die beanstandete, von ihr zu vertretende Werbung der P.-Amerika in Nordamerika die dortigen Abnehmer über die Herkunft der ver= triebenen Ware getäuscht und weiterhin auch durch die Aufforderung zum Kauf amerikanischer Waren bzw. zur Unterstützung der amerikanischen Industrie sittenwidriger unerlaubter Wett= bewerb zum Nachteil auch der Kl. betrieben werde. Unterstellt man diese Behauptung als richtig, so kämen nach deutschem Recht von der Bekl. zu vertretende Verstöße gegen §§ 1, 3 Unl= WG. in Betracht. Feder Wettbewerbsverstoß stellt sich nun nach beutschem Recht als eine unerlaubte Handlung dar. Nach dem Recht des Begehensortes müßte daher wenigstens ein Tatbestandsstück dieser Handlung in Deutschland verwirklicht sein. Der Borderrichter läßt nun dahingestellt, ob diesem letteren Erfordernis hier um deswillen genügt ware, weil die Bekl. so, wie es die Al. behauptet, die beanstandete Werbung bon ihrem Geschäftsfit in S. aus veranlagt ober boch gebulbet habe, obwohl fie angesichts ihrer übergeordneten Stellung gegenüber der B-Amerika zu einem Eingreifen rechtlich verbflichtet gewesen ware. Er ist vielmehr der Ansicht, daß, selbst wenn die unerlaubte Sandlung in ihrem gangen Umfang in Nordamerika verwirklicht worden wäre, deutsches Recht zur Anwendung kommen musse; er beruft sich hierfür auf den in dem Urteil des erk. Sen. RG3. 140, 25 = JW. 1933, 2646 auf-gestellten Grundsatz, daß alle Gewerbetreibende, die im Inland eine Niederlassung haben, untereinander ihren gesamten Wettbewerb auch für das Ausland nach den inländischen Vorschr. gegen den unlauteren Wettbewerb einrichten müßten (s. a. die Urteile des erk. Sen. v. 19. Mai 1933, II 14/33 und vom 15. Nov. 1935, II 116/35 = JW. 1936, 923 <sup>12</sup>). Dem hält die Rev. entgegen, nach dem zu unterstellenden Sachverhalt sei die unerlaubte Handlung ihrem ganzen Umfang nach in Amerika verübt worden, und zwar

nicht von der Befl., sondern eben von der P.-Amerika, die, wovon auch der Vorderrichter ausgehe, ein rechtlich selb= ständiges, amerikanisches Unternehmen sei; eben deshalb sei die P.-Amerika im Rechtssinn auch keine Zweigniederlassung der Bekl., weil zum Wefen einer folchen gerade gehöre, daß fie nicht selbständiger Rechtsträger sei. Der Vorderrichter lasse ferener die Frage offen, ob die Bekl. die beanstandete Werbung von ihrem Geschäftssit aus veranlaßt, geduldet, hierbei entscheidend mitgewirkt oder sie gebilligt habe; allerdings führe der Borderrichter dann in anderem Zusammenhang aus, die Berantwortung der Bekl. werde, von § 13 Abs. 3 UnlWG. abgesehen, durch den allgemeinen Gesichtspunkt stillschweigender Genehmigung oder Duldung getragen; ein vorsorglich nach §§ 286, 313 ZPO. gerügter Widerspruch in den Gründen mit dem anderweit ausdrudlich offen gelassenen Tatbestand bestehe nicht, wenn man entsprechend dem festgestellten Sachverhalt, die Wendungen "stillschweigende Genehmigung oder Dulbung" dahin verstehe, daß die Bekl. nichts gegen die Werbung der P.-Amerika unternommen habe und untätig geblieben sei, nachdem sie — von der Kl. unterrichtet —, davon gehört gehabt habe. Bei einem Tatbestand dieser Art habe der Borderrichter nach Art. 12 EBBB. nicht deutsches, sondern das im Begehungsbereich der unerlaubten Handlung geltende Recht zur Anwendung bringen muffen. Auf die in dem Urteil (FW. 1933, 2646) aufgestell= ten Rechtsgrundsätze könne sich der Vorderrichter wegen völliger Berschiedenheit der Tatbestände nicht berufen. In jenen Fällen hätten beide Wettbewerber ihre Niederlassungen im Inland gehabt; hier habe der nicht verklagte Wettbewerber, die P.=Ame= rita, den Sit im Ausland; dort allein finde die Herstellung und der Berkauf der Ware statt; nur die Kl. als der andere Wettbewerber könne nach Ansicht des BG. als inländische Ausfuhrfirma in Betracht kommen; die Beklagte sei aber keine Niederlassung der P.-Amerika; sie führe auch die von dieser verkauften Nadeln nicht nach Amerika aus, könne also unmöglich im Inland bewußt darauf ausgegangen sein, das ausländische Publikum über die herkunft ihrer Ware zu täuschen.

Der Rev. ist zuzugeben, daß der vorl. Tatbestand in manschen Bunkten anders gelagert ist als der zu FW. 1933, 2646 und FW. 1936, 923 12. Denn die beanstandete Werbung in Nordamerika ist nach außen hin nicht von der Bekl. selbst veranstaltet worden und geworden wurde, wie jedenfalls für die Rev. zu unterstellen ist, nicht für Fertigwaren der Bekl., sons dern für die Fertigwaren der P.-Amerika.

Wäre aber die Sachlage die, daß — was die Kl. behauptet, die Bekl. bestreitet und der Vorderrichter dahingestellt läßt die Bekl. die angegriffene Werbung der P.-Amerika veranlaßt oder bestimmend beeinfluft hätte, wäre sie also Teilnehmerin an der Handlung der B.-Amerika, so wäre die Anwendbarkeit des deutschen Rechts nicht zu bezweiseln. Ebenso verhielte es sich, wenn sie als sog. mittelbare Täterin anzusehen wäre; benn in beiden Fällen hätte sie nach dem zu unterstellenden Sachverhalt im Inland, sei es zur Förderung des eigenen oder fremden, wenn auch im Ausland sich vollziehenden Wettbewerbs gegen inländische Mitbewerber dem Grundsatz zuwidergehandelt, das inländische Gewerbetreibende ihren gesamten Wettbewerb auch im Ausland nach den inländischen Vorschr. gegen den unlauteren Wettbewerb einzurichten haben. Gegen eben diefen Grundfat ware ferner verftogen, wenn die Bell. eine in Nordamerifa geschehene unlautere Reklame der P.-Amerika gebilligt oder geduldet hätte, obwohl die P.-Amerika weitgehendst und dergestalt in der Geschäftsgebarung von ihr abhängig war, daß die Befl. vermöge dieses ihres Einflusses in der Lage und verpflichtet war, eine unlautere gegen inländische Mitbewerber gerichtete Werbung abzustellen, oder soweit eine etwaige Inanspruchnahme der Betl. aus einem Sachverhalt, wie er ber Borichr. des § 13 Abs. 3 UniWG. zugrunde liegt, in Frage kommt.

Auf eben diese Rechtsgründe stütt aber die Kl. ihre Ansprüche. Ob sie aus dem einen oder anderen Gesichtspunkt bes gründet sie find, kann, weil so oder so im Rechtssinn eine zusrechendare Betätigung der Bekl. im Inland oder zum mins destens eine rechtssund pflichtwidrige, ebenfalls im Inland "besgangene" Unterlassung von Mahnahmen gegen die B.-Amerika in Absicht auf die Abstellung der beanstandeten Werbung in

Frage kommt, nur nach deutschem Recht beurteilt werden, das in diesem Rahmen auch für die Handlungsweise der P.-Amerika gilt, soweit die Bekl. dafür verantwortlich ist. Insofern ist dem BerA. jedenfalls im Ergebnis beizutreten, weil, wie bargelegt, nach den maggeblichen Rlage behauptungen ein Stud ber unlauteren Wettbewerbshandlung der Bekl. im Inland "begangen" ware. Das Lette ist allerdings auch Voraussetzung für die Anwendbarkeit des deutschen Rechts. Der Borderrichter will anscheinend von diesem Erfordernis absehen. Dies ware rechtlich fehlsam, ift auch in dem Urteil des erk. Gen. v. 17. Febr. 1933, II 318/32 = JW. 1933, 2646, auf das sich der BerR. glaubt stützen zu können, nicht ausgesprochen. Im Gegenteil ist dort zur völligen Klarstellung des vorher Ausgeführten aus= drücklich hervorgehoben, daß die damaligen Bekl. ihre (im Inland zu diesem Behuf) mit der Zahl 2113 gekennzeichneten Mundharmonikas gerade deshalb nach Indien ausgeführt habe, weil sie wußten, daß die dortige Käuferschaft nur auf die Zahl 13 achtete und die (damalige) Kl. damit ein sehr gutes Beschäft machte.

Die Rev. greift weiter die Ausführungen des Vorderricheters über die Passiblegitimation der Bekl. an. Soweit sie hierbei davon ausgeht, daß das anzuwendende Auslandsrecht nur Aussprüche gegen die P.-Amerika gewähre, erledigen sich die erbobenen Angriffe schon dadurch, daß eben dieser Ausgangspunkt kehlsam ist, es vielmehr darauf aukommt, ob nach dem insoweit maßgeblichen deutschen Recht die nach außen hin von der P.-Amerika veranstaltete Werbung in dem Umfang, wie es der Verk. getan hat, der Bekl. nach deutschem Recht als Wettsbewerdsverstoß zur Last fällt.

Der BerR. verkennt nicht, daß die Kl. mit ihrem Unterlassungsanspruch gegen die Bekl. nur dann durchdringen kann, wenn diese für die Werbung der P.-Amerika in Nordamerika einzustehen hat. Er bejaht dies mit der Begr., daß die B. Amerika ungeachtet ihrer rechtlichen Gelbständigkeit, d. h. un= Beachtet dessen, daß sie formal-rechtlich eine von der Bekl. verschiebene Rechtspersönlichkeit ist, nach ben obwaltenden Umständen sich als ein von der Bekl. völlig abhängiger Betrieb darstelle. Die B.-Amerika sei wirtschaftlich und im Innenverhältnis eine Zweigniederlassung der Bekl., die P.-Amerika sei rechtlich als Beauftragte der Bekl. i. S. des § 13 UnlWG. anzusehen; auf jeden Fall werde aber ihre Berantwortlichkeit für das Tun ver P.-Amerika durch den allgemeinen Gesichtspunkt "stillschweigender Genehmigung ober Dulbung" getragen, da die Bekl. bei der gegebenen Sachlage unter Berüdsichtigung ihrer engen bertraglichen Beziehungen zur P.-Amerika die Pflicht und die Möglichkeit gehabt habe, ihren Einflug auf diese als einen mehr ober weniger unselbstandigen Teil ihres Gesamtunternehmens in Richtung einer lauteren Werbung unmittelbar zur Geltung Bu bringen.

Im Ergebnis muß dem Vorderrichter auch hierher bei= getreten werden. Gewiß ist zunächst soviel richtig, daß die Klage gegen die Befl. jedenfalls bann icheitern mußte, wenn feststünde, daß sie im Fall ihrer Verurteilung zur Unterlassung teiner= lei Einfluß auf die P.-Amerika hinsichtlich ber Beachtung des Urteils auszunben vermöchte. Dies hat aber der Vorderrichter auch nicht verkannt. Er legt vielmehr im einzelnen dar, daß die P.-Amerika im Begenteil so gut wie restlos von der Bekl. beherrscht werde, und leitet aus diesem Herrschafts- und Abhängigkeitsberhältnis die allgemeine rechtliche Verpflichtung der Bekl. her, diese threr Herrschafts- und Einfluftmacht bei der B.-Amerika zur Abstellung einer etwa unlauteren, sittenwidrigen Werbung gegenüber im Inland anfässigen Mitbewerbern einzuschen, eine Berpflichtung, welche die Bekl. in den Tatsacheninstanzen trotz der Hinweise der Kl. auf die angeblich unlautere Werbeweise der V.=Amerika bis zulett bestritten hat und auch in der Red. noch bestreitet. Run kann der Rev. darin beigetreten werden, daß eine Anwendung des § 13 Abs. 3 UnlWG. hier nicht in Frage tommt. Wohl aber wird das Urteil jedenfalls durch den zweiten rechtlichen Gesichtspunkt des Vorderrichters getragen. Er legt unter eingehender Bürdigung der Erklärungen der Bekl. im gegenwärtigen Brozeß und in einem Vorprozeß des finanziellen

Aufbaus der B.-Amerika, der ihr von der Bekl. gewährten Krebite den Juhalt des sog. Fabrikationsvertrages v. 20. Febr. 1929, des zwischen der Bekl. und dem Vorstandsmitglied ("Prässident") der P.-Amerika Hans August P. abgeschlossenen Dienstetertrags u. a. mehr, dar, daß die P.-Amerika im Junenverhältnis von der Bekl. völlig abhängig sei und beherrscht werde. (Wird im einzelnen ausgesührt.)

Der Borderrichter legt sodann dar, daß die späteren Verhandlungen zwischen den Gesellschaftern der Bekl. unzweideutig das Bestreben zeigen, die Abhängigkeit der P.-Amerika von der Bell. nur noch fester auszubauen und zu sichern. Weiterhin stellt er noch fest, daß sich Hans August B. als Präsident der P.-Amerika gemäß der bestehenden Verträge in der Ausübung und Führung seines Amtes gang nach ben Beifungen der Bekl. zu richten habe. Abmachungen, die von um so erheblicherer Bedeutung seien, als nach den eigenen Vorbringen der Bekl. der Vorstand einer nach amerikanischem Recht gegründeten Gesellschaft jeweils nur auf ein Jahr gewählt werde. In diesem Zusammenhang weist der Vorderrrichter noch auf Erklärungen hin, welche die Bekl. felbst in dem Anfechtungsprozeß über ihr Verhältnis zur P.-Amerika abgegeben hatte; da= mals habe sie erklärt, wirtschaftlich und im internen Verhältnis liege eine Zweigniederlaffung vor, so daß die Gründung der P.-Amerika keine Abweichung von dem sahungsmäßigen Gegenstand des Unternehmens der Bekl. darftelle, ferner seien die shares der amerikanischen Gesellschaft, die ihrem eigentlichen Wesen nach eine Zweigniederlassung der Bekl. sei, wirtschaftlich und rechtlich als Zubehör der Geschäftsbeteiligung jedes einzelnen Gesellschafters der Bekl. anzuschen. Endlich hebt der Vorderrichter noch hervor, daß die Bekl. auf ihren Geschäfts= bogen unter ihren dort genannten Zweigniederlassungen die Filiale Neuhork aufführe. Wenn er angesichts all dessen zu dem Ergebnis gelangt, daß die P.-Amerika trop ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit im Innenverhältnis zu der Bekl. derart rechtlich und tatsächlich an diese gebunden ift, daß ihre Stellung sich im Gesamtergebnis von der Stellung einer auch äußerlich unselbständigen Zweigniederlassung kaum unterscheide, so kann dem vom Rechtsstandpunkt aus nicht entgegengetreten werden. Dem Vorderrichter muß aber auch darin beigetreten werden, daß an diesem Abhängigkeits= und Hörigkeitsverhältnis der P.-Amerika gegenüber der Bekl. angesichts des Fortbestands des Fabrikationsbertrages der Bindungen des Borftandsmitglieds Sans August P. der P.-Amerika an die Weisungen der Bekl. durch die Anfteilung der Anteile der ersteren unter den Gesellschaftern ber Bekl. und - zu einem kleinen Teil - nächsten Familienangehörigen — entscheidend nichts geändert worden ift, und zwar um so weniger, als finanziell betrachtet, nach wie bor die eigene finanzielle Beteiligung der Bekl. an der P.-Amerika als deren Geldgeberin offensichtlich den finanziellen Wert der ausgeschütteten Anteile um ein Vielfaches übersteigt, und so gesehen auch die Anteilinhaber selbst jedenfalls, soweit sie zugleich Gesellschafter der Bekl. find, der Sache nach als Plathalter der Bekl. selbst betrachtet werden müssen. So gesehen war die P.-Amerika auch als selbständige Rechtspersönlichkeit im Kern nichts anderes als die getarnte Interessenvertretung der Bekl. auf dem Markt in den Vereinigten Staaten von Nordauerika, wobei fich die Bekl. hinsichtlich der Art und Weise dieser ihrer Interessen= wahrnehmung nach wie vor insbes. durch den Fabrikationsvertrag und den fortbestehenden Bertrag mit dem Borstands= mitglied Hans August B. der P.-Amerika tatsächlich und rechtlich den ausschlaggebenden Einfluß gesichert hatte. Alles was die Keb. in diesem Zusammenhang vordringt, schlägt nicht durch. Der Hinveis auf die in RGB. 107, 204 = FW. 1924, 1150; RGB. 142, 222 = FW. 1934, 158 aufgestellten Rechtsgrundsätze versagt. Die P.-Amerika ist an die Bekl. jedenfalls nicht blog mittelbar durch die aktienmäßige Beteiligung der Gefellschafter gebunden, vielmehr gehen nebenher die rechtlichen, tatsächlichen, organisatorischen, betrieblichen und finanziellen Bindungen, insbes. auf Grund des Fabrikationsvertrags und des mit dem Vorstandsmitglied Hans Angust P. der P.-Amerika abgeschlossenen Vertrags, die allein schon in ihrer Auswirkung, zumal in Verbindung mit der Höhe der Kredite der Bekl. rechtlich und tatsächlich den beherrschenden Ginfluß auf die B.-Ame-

rika verbürgten. Mit Recht hat deshalb der Vorderrichter der Abertragung der Unteile aus dem Besit der Bell. auf deren Gefellschafter und nächsten Familienangehörige in diefer Beziehung eine erhebliche Bedeutung nicht beigemessen, zumal nach den zwischen den Gesellschaftern in der Folge gepflogenen Verhandlungen gerade bon ihrer Seite aus noch auf eine engere Bindung der P.-Amerika an die Bekl. unter entsprechender Ausgestaltung des Fabrikationsvertrags gedrängt wurde. Faßt man die in der P.-Amerika festgelegten großen geldlichen und geschäftlichen Belange ber Bekl. ins Auge, so kann auch baran im Ernst kein Zweifel sein, daß fie an dem Gedeihen dieser ihrer Gründung das erheblichste eigene finanzielle und betriebliche Interesse hatte, das chen durch die beanstandete Werbung gefor= dert werden sollte. Schon insofern handelte es sich unzweifelhaft zugleich mit um eine Forderung des eigenen Betriebs der Bekl. Dazu kommt, daß die P.-Amerika für die nicht von ihr felbst, sondern von der Bekl. hergestellten Waren, deren Bertriebsstelle in den Vereinigten Staaten von Amerika mar und ift. Endlich könnte rechtsgrundsählich eine Wettbewerbshandlung auch zugunsten eines fremden Betriebs begangen und fo fehr wohl als "eigene" gewollt sein. Allein die P.-Amerika kann angesichts ihrer engen Bindung an die Bekl. wettbewerbsrechtlich diefer gegenüber ber Sache nach überhaupt nicht als "fremder" Betrieb angesehen werden.

Wenn endlich die Rev. in diesem Zusammenhang noch bemängelt, daß der Vorderrichter nicht geprüft habe, ob die Bekl. nach dem auzuwendenden amerikanischen Recht die rechtlich e Möglichkeit gehabt habe, der P.-Amerika eine bestimmte Art der Werbung zu verbieten oder vorzuschreiben, so greift auch dieser Einwand nicht durch. Angesichts der Machtstellung der Bekl. so, wie sie sich für sie aus dem Fabrikationsbertrag und der weiteren Tatsache ergibt, daß das Borstandsmitglied Hans August P. der P.-Amerika fraft Bertrags bei der Ausübung dieses seines Amtes sich nach den Weisungen der Bekl. zu richten hatte, sowie im hindlick darauf, daß die Anteile der B.-Amerika sich jedenfalls zum weitaus überwiegenden Teil in den Sänden der Gesellschafter der Bekl. befinden und die Bestellung der Borstandsmitglieder der B.-Amerika jeweils nur auf ein Jahr erfolgt, schließt der Borderrichter mit Recht, daß die Bekl. jederzeit in der Lage war, auch auf die Werbung der P.-Amerika einen maggeblichen Einfluß auszuüben.

Unterstellt man, daß diese Werbung, soweit Berurteilung erfolgt ift, von dem Borderrichter mit Recht als unlauter getennzeichnet wurde, so ist es rechtlich auch nicht zu beanstanden, wenn er die Bett. hierfür verantwortlich macht. Sie wußte um diese unlautere Werbeweise der B.-Amerika mindestens, seit sie bon der Kl. hierüber unterrichtet war. Dann aber ergab sich für die Bekl. unter den dargelegten Verhältnissen ohne weiteres die Rechtspflicht, durch Ginseben ihres maggeblichen Ginfluffes bei der P.-Amerika diefer Werbeweise zu steuern. Die Bekl. hat aber, wie ihr Borbringen im Prozeß zeigt, diese Werbeweise nicht einmal migbilligt, fie im Gegenteil als sachlich und rechtlich einwandfrei, ja sogar als geboten bezeichnet und sie damit gerade auch der Ml. gegenüber unzweideutig gebilligt. Daraus folgt ihre Berantwortlichkeit. Im Ergebnis ist deshalb dem Borderrichter auch zu diesem Bunkt trot gewisser Untlarheiten und anscheinender Widersprüche in dem hierher gehörigen Teil der Bründe, auf denen aber das Urteil letten Endes nicht beruht, beizupflichten.

(U. v. 14. Febr. 1936, II 168/35 n. II 169/35. — Köln.) [R.]

## Reichsgericht: Straffachen

\*\* 13. §§ 20 a, 42 e St & B. Auch einem als "gesfährlicher Gewohnheitsverbrecher" gem. § 20 a St & B. beurteilten Täter können mildernde Umstände zugebilligt werden. Dadurch wird die Zulässigkeit der Anordnung der Sichesungsverwahrung nicht ausgeschlossen.

Der Angekl. ift auf Grund des Abs. 2 des § 20 a StGB. als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt worden. Das LG. hat gleichwohl unter Darlegung der Gründe, insbes. ersichtlich wegen der psichopathischen Beranlagung des Angekl. und seiner dadurch bedingten Minderwertigkeit, die indes das nach § 51 Abs. 2 StGB. in Betracht kommende Maß nicht erreicht, von der Strasschaftung, die nach dem Abs. 2 des § 20 a StGB. in seine Ermessen gestellt war, abgesehen und demgemäß die Strasse, zugleich unter Zubilligung milbernder Umstände, aus dem § 264 StGB. entnommen. Damit hielt es sich innerhalb seiner Besugnis. Es stellt insbes. keinen inneren Widerspruch dar, ist vielmehr auf der Grundlage des § 20 a Abs. 2 StGB. zulässig, im Einzelfalle auch einem als gefährlichen Gewohnsheitsverbrecher beurteilten Täter mildernde Umstände zuzusbilligen.

Hierdurch wird auch nicht etwa die Anordnung der Sicherungsverwahrung ausgeschloffen. Im § 42 e St&B. wird nur vorausgesetzt, daß der Täter "als ein gefährlicher Gewohnheits= verbrecher verurteilt" wird, und daß die öffentliche Sicherheit die Sicherungsvermahrung erfordert. Es wird nicht vorausgesett, daß auch die im § 20 a StBB. vorgesehene Straffcharfung wirklich angewendet werde. Bielmehr genügt es, daß die formlichen und sachlichen Boraussetzungen ber Straffchärfung gegeben find. Ift dies der Fall, fo tann auch dann eine Berurteis lung des Täters als gefährlichen Gewohnheitsverbrechers i. S. bes § 42 e StBB. vorliegen und die Anordnung der Sicherungsverwahrung geboten sein, wenn der Tatrichter — sei es infolge eines Rechtsirrtums, sei es nach den besonderen Umständen des Falles mit Recht — von der Strafschärfung Abstand genommen hat. Sinn und Zwed der Borfchr. des § 42 e StoB. ift, der Offentlichkeit den notwendigen Schutz bor weiteren erheblichen Rechtsbrüchen bes als gefährlichen Gewohnheitsverbrechers er kannten Täters zu gewähren. Entscheidend ift also im Einzelfall nicht die Sohe der ausgesprochenen Strafe, sondern der Umstand, daß die Offentlichkeit jenes Schutzes bedarf, und daß die Anordnung der Sicherungsverwahrung hierfür das einzige wirksame Mittel barftellt. Beide Fragen konnen auch gegenüber einem Täter zu bejahen sein, bei bem aus besonderen Gründen bon der nach § 20 a Abs. 2 StoB. gegebenen Möglichkeit der Strafschärfung Abstand genommen ift.

Die hier vertretene Auffassung kommt bereits in früheren Urteilen des RG. zum Ausbruck (vgl. KGUrt. 4 D 1017/34 vom 5. Okt. 1934 in dem in RGSt. 68, 330 nicht mitabgedruckten, aber in der Mitteilung in der JW. 1934, 3201 15 unter b mit enthaltenen Teil; ferner 5 D 326/35 b. 20. Mai 1935); diesen Urteilen tritt der Senat nach Maßgabe der obigen Ausführungen bei.

(1. Sen. v. 28. Jan. 1936; 1 D 1040/35.)

14. §§ 42a, 42e, 42k StBB. Wenn sich her ausstellt, daß unter mehreren Sicherungs-maßregeln jede für sich allein schon einen voll ausreichenden Erfolg verspricht, so ist stets nur diejenige Maßregel anzuordnen, die den Betroffenen unter Berücksichtigung seiner besonderen persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse am wenigsten beschwert. Die Entscheidung muß dabei nach Bürdigung des Tatrichters im Einzelfalle gestroffen werden.

(1. Sen. v. 14. Febr. 1936; 1 D 33/36.)

15. § 42b StBB.; § 429b StBD. Bei ber Unstendung bes § 42b StBB. auf einen Zurechsnungsunfähigen ist grundsätlich auch die instere Tatseite nachzuprüfen. Der erfennende 5. Sen. schließt sich dieser in FB. 1935, 532 Nr. 37 b. 4. Sen. (4D 1334/34 v. 23. Nov. 1934) und in FB. 1935, 2368 v. 1. Sen. (1D 90/35 v. 12. März 1935) außsesprochenen Rechtsauffassung an.

(5. Sen. v. 27. Febr. 1936; 5 D 85/36.)

16. Die Anwendung des § 157 Abs. 1 Rr. 1 Et B. erfordert nicht, daß die wahrheitsgemäße Ausfage des Zeugen zu einer Strasversfolgung oder Berurteilung geführt haben würde (RG.: FB. 1928, 222118); es genügt, daß die Angabe der Wahrheit im Zusammenhang mit der übrigen gegebenen Sachlage eine Strasversolgung nach sich ziehen konnte (vgl. RGSt. 62, 192).

(6. Sen. v. 11. März 1936; 6 D 63/36.)

17. § 158 Sto B. kann nicht zugunsten eines Anstifters zum Meineib entsprechend angewendet werden.

§ 158 StOB. bezieht sich nur auf ben bestimmten Kreis berjenigen, die sich eines Meineids oder einer salschen Verlicherung an Eides Statt schuldig gemacht haben. Nur diese Versicherung an Eides Statt schuldig gemacht haben. Nur diese Versicherung an ber richtigen Stelle vorgebrachten Viderruf des Eides — oder der eidesstattlichen Versicherung — den Schaden abzuwenden, der sür andere aus ihrer Tat entstehen könnte. Versichen Versicherung) angestistet hat, kann nicht mehr rückschen Versicherung) angestistet hat, kann nicht mehr rückschen Versicherung dang unter seinem Einfluß der andere sich in die Schuld der Haupttat verstrickt hat. Schon dies schließt die Auwendbarkeit des § 158 StOB. zugunsten des Anstisters aus.

Aber das Berlangen der Rev. nach entsprechender Antwendung des § 158 StGB. und daraushin nach einer milderen Behandlung der Angekl. als durch die geschehene Bestrafung mit einem Jahre Zuchthaus und den sestgesten Rebenfolgen scheitert auch an dem § 159 StGB.

Nach dieser gesetzlichen Vorschrift ist ein Jahr Zuchthaus die Mindeststrafe für jeden, der es, wenn auch ersolgsos, unternimmt, einen anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten; mildernde Umstände sind dabei nicht vorgesehen. Nach dem Willen des Gesetzes soll also unter allen Umständen mit Zuchthaus bestraft werden, wer einen anderen zu einem Meineide zu versühren versucht; nach sester Aspr., von der abzugehen kein ausreichender Grund vorliegt (vgl. KG-Urt. v. 2. März 1934, 1 D 104/34, abgedr. JW. 1934, 1575 12), ist gegenüber der Strasvorschrift des § 159 StVB. auch keine tätige Reue zu berücksichtigen.

(1. Sen. v. 7. Jan. 1936; 1 D 352/35.)

18. § 183 Stob. Der Begriff "öffentlich" erfordert nach der inneren Tatseite die Festsstellung, daß sich der Angeklagte bewußt war, daß er von anderen Bersonen beobsachtet werden konnte, und die Tat tropdem gewollt hat.

Das angesochtene Urteil hat nicht mit hinreichender Sicherheit sestgestellt, daß das Erregen eines Argernisses durch die vorgenommene nnzüchtige Sandlung als öffentlich besangen i. S. des § 183 Abs. 1 StBB. anzusehen ist. Denn dazu genügt es nach ständiger Rspr. des RG. nicht, daß die Tat

auf öffentlicher Straße (vgl. den Gegensat 3. B. zu §§ 116 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 3 St&B., wo ausdrücklich Begehung auf öffentlicher Straße vorgesehen ist) geschehen ist, auch wenn, wie es im angesochtenen Urteil heißt, dort jeden Augenblick Autos, Radfahrer und Fußgänger vorbeikommen konnten und auch vor= beigekommen sind. Denn damit ist noch nicht klar festgestellt, daß gerade zur Zeit der Tat eine von ihr nicht mitumfaßte unbestimmte Zahl von Bersonen wirklich in der Nähe war, die die Sandlung hätten bemerken können. Ferner aber fehlt es nach der inneren Tatseite an jeder Feststellung, ob sich der Angekl. bewußt war, daß er von anderen Personen beobachtet werden konnte, und die Tat tropdem gewollt hat. Beide Fest= stellungen sind für den Begriff "öffentlich" i. S. des § 183 StBB. unerläßlich (vgl. RGSt. 64, 366/369; 65, 112/113/114; ferner Urt. des erk. Sen. v. 11. Dez. 1934, 4 D 1416/34 JW. 1935, 526 28 und dort angeführte Entsch., sowie Urteil des 5. StrSen. v. 17. Juni 1935, 5 D 427/35 = JW. 1935, 2370 24). Un dieser Ripr. hat das RG. auch nach dem 1. Sept. 1935 fest= gehalten (Urt. v. 8. Nov. 1935, 1 D 829/35).

(4. Sen. v. 10. März 1936; 4 D 149/36.)

19. §§ 222 Abf. 2, 230 Abf. 2 Stob. Gehört bas Führen eines Araftwagens überhaupt zu ben Berufsgeschäften bes Täters, so vermag ihn der Umstand, daß die zum Unfall füherende Fahrt außerhalb des Berufes unternommen wurde, nicht von der erhöhten Hafetung freizustellen.

(3. Sen. v. 16. Jan. 1936; 3 D 913/35.)

20. § 222 Sto B.; § 7 R Straß Verk D. Sorgfaltspflicht des Araftfahrers bei nächtlichen Fahrten auf Landstraßen.

Da bei einer nächtlichen Fahrt mit abgeblendeten Schein= werfern entgegenkommende Kraftsahrzeuge meist erst auf nahe Entfernung so deutlich sichtbar werden, daß ber Führer eines Rraftwagens unterscheiden kann, ob es sich um Personen- oder Lastkraftwagen handelt, und da ferner erfahrungsgemäß ein sehr wesentlicher Teil des Lastkraftwagenverkehrs sich nachts auf den Landstraßen abwickelt, muß von jedem Kraftwagenführer bei nächtlichen Fahrten auf solchen Straßen verlangt werden, daß er stets in Berechnung zieht, daß ihm entgegenkommende Kraftwagen Lastkraftwagen sein können, die nach § 7 RStraß BerkD. bis zu 2,50 m breit sein burfen, und daß er dementsprechende Daßnahmen beim Ausweichen trifft. Diese Vorkehrungen müffen, wenn der entgegenkommende Wagen nicht abblendet, wenn irgend möglich getroffen werden, bevor die Blendwirkung eintritt (AGUrt. v. 30. Juni 1931, 1 D 1189/30: DAutoR. 1932 Nr. 41 Sp. 46). Bei Eintritt der Blendwirfung muß der Kraftwagenführer wenn er vorher nicht rechtzeitig Magnahmen zum Ausweichen treffen konnte, seinen Wagen, wenn irgend möglich, aus der Fahrbahn des entgegenkommenden Fahrzeugs bringen, die Fahrgeschwindigkeit seines Wagens verringern und gegebenen= falls anhalten. Auch die Tatsache, daß ein entgegenkommender Kraftwagen ein zur Personenbeförderung benutter Lastkraft= wagen ist, liegt nicht außerhalb der allgemeinen Erfahrung. Ob die Personenbeförderung mit oder ohne ersorderliche behördliche Genehmigung geschah, ist für die Frage der Boraussehbarkeit ohne jede Bedeutung. Konnte auch jeder einzelne der dem Ge= töteten zur Last fallenden Verstöße den Angekl. nicht ohne wei= teres entlaften, so muß doch forgfältig geprüft werben, ob der Augekl. mit einer berartigen Säufung bon Berftogen des Guhrers des entgegenkommenden Kraftwagens rechnen mußte. Wie der erk. Sen. in seiner Entsch. v. 9. Dez. 1935, 2 D 583/35: J.B. 1936, 452 16 hinsichtlich des Verhaltens von Fußgängern ausgeführt hat, gilt im Strafenverlehr der Grundfat, daß der Rraft= wagenführer auch mit einem unvorschriftsmäßigen Berhalten anderer Berkehrsteilnehmer rechnen muß, nur in den Grenzen, die sich aus den Bedürfnissen des täglichen Lebens und aus der

Rücksicht auf Wesen, Eigenheiten und Ersordernissen des Kraftwagenverkehrs ergeben. "Daher braucht der Kraftwagensührer nicht jede überhaupt denkbare Unvorsichtigkeit zu berücksichtigen, er genügt vielmehr seiner Pflicht, wenn er sich auf solche Unbedachtsamkeiten einstellt, mit denen zu rechnen er bet verständiger überlegung aller gegebenen Umstände triftige Beran und assumen geschen Umstände triftige Beran und assumen der Gericht insbes. vor Augen halten müssen, wenn der Zusammenstoß in erster Linie auf eine Häufung von Pflichtwidrigkeiten des Führers des entgegenkommenden Krastwagens zurückzussühren ist.

(2. Sen. v. 2. Jan. 1936; 2 D 567/35.)

21. § 222 St&B.; §§ 25, 27 R Straß Berk D. Bon dem Zeitpunkt an, in dem der Borfahrtsberechtigte erkannt oder bei Beobachtung der ihm zuzumutenden Sorgfalt erkennen muß, daß der Borfahrtverpflichtete ihm das Borsfahrtsrecht nicht einräumt, darf er nicht auf sein Borfahrtsrecht "pochen", fondern muß die zur Abwendung eines Zusammenstoßes ersforderlichen Maßnahmen ergreifen (vgl. dazu Kollt. 4D884/35 v. 25. Okt. 1935: J.B. 1936, 450).

(4. Sen. v. 13. Märg 1936; 4 D 88/36.)

\*\* 22. 1. § 263 Stob. Berfucte Erfcleichung bes Armenrechts als verfucter Betrug.

2. § 156 StoB. Reicht der Anwalt für seinen Mandanten eine einfache oder von ihm beglaubigte Abschrift einer — falschen — eidesstattlichen Bersicherung des Mandanten dem Gericht ein, so kann der Mandant nicht wegen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Bersicherung bestraft werden.

Der Angekl. beabsichtigte, eine Forderung einzuklagen, die in Wirklichkeit nach der eigenen Kenntnis des Angekl. nicht bestand, und machte über die Grundlagen dieser Forderung dem Gericht bewußt unwahre Angaben. Der Rechtsstreit sollte bei dem LG. durchgeführt werden, hätte also, was der Angekl. ohne Zweifel gewußt haben muß, nur mit Hilfe eines RA. geführt werden können. Wäre es dem Angekl. gelungen, das Armenrecht zu erlangen, und wäre der Rechtsstreit begonnen worden, so hätte die Staatstaffe den Vermögensnachteil gehabt, dem Armenanwalt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Bergütung gewähren zu muffen und keine Gerichtskosten= vorschüsse fordern zu dürfen, während andererseits der Angekl. den von ihm erstrebten Bermögensvorteil gehabt hatte, die Bergütung für ben Unwalt seinerseits nicht zahlen zu brauchen, auch bis auf weiteres von der Zahlung der Gerichtskosten befreit zu sein, die die nicht arme Partei vorschießen muß, um die Tätigkeit des Gerichts in Gang zu bringen (vgl. auch RGUrt. v. 5. Okt. 1920, 5 D 666/20: Recht 1921 Nr. 1234). Dies wäre geschehen, obgleich der Angekl. nach der wirklich bestehenden Sachlage kein Recht hatte, im Armenrecht einen Rechtsstreit über seine nichtbestehende Forderung zu führen. Unter diesen Umständen besteht fein Rechtsbedenken gegen die Annahme, daß der Bersuch der Erschleichung des Armenrechts ein versuchter Betrug des Angekl. war. Da nur ein Versuch in Frage kommen kann, bedarf auch die Frage keiner Entscheidung, wann und wodurch der Betrug des Angekl. im Falle des Gelingens vollendet worden wäre.

Rechtsbedenken bestehen hierbei insbes. auch nicht in der Richtung, ob der Angekl. versucht habe, das Gericht durch Borspiegelung salscher Tatsachen zu täuschen und hierdurch zu einer das Bermögen eines anderen schädigenden Entscheidung zu bestimmen. Allerdings liegen die hier in Betracht kommenden Vorgänge sämtlich vor dem 1. Jan. 1934, also vor dem Jukrasttreten der Wahrheitspslicht der Parteien des bürgerlichen Streitversahrens gemäß der neuen Fassung des § 138 BBD. Aber die ältere — vom erk. Sen. übrigens im Urt. v. 11. Okt. 1935, 1 D 689/35: JW. 1936, 196 19 ausgegebene —

Ripr. über den sog. Prozesbetrug, wonach bloße unwahre Parteibehauptungen gemäß dem früheren Zivilprozegrecht für sich allein nicht geeignet gewesen sein sollen, den Richter zu täuschen und dadurch zu einer vermögensschädigenden Ent= scheidung zu bestimmen (vgl. RGSt. 63, 391; 69, 46 ff. = JW. 1935, 956 42), ist im vorl. Falle schon deshalb nicht anwendbar, weil der Angekl. zur Unterstützung seiner uns wahren Behauptungen die gefälschte Urkunde vorgelegt und durch dieses Beweismittel auf die überzeugung des Rich= ters einzuwirken versucht hat. Außerdem war die erwähnte Ripr. nach Ansicht des erk. Sen. schon nach der früheren Fassung der BBD. nicht auf unwahre Angaben des Antrag-stellers in einem Armenrechtsgesuch anzuwenden. Insbes. waren die Angaben des Armenrechtsgesuchs über den Streitstand, die im Armenrechtsversahren nicht bewiesen und, außer auf Verlangen des Gerichts, nicht einmal glaubhaft gemacht zu werden brauchten, von jeher dazu bestimmt, dem Richter eine Entscheidung über die Aussichten des Rechtsstreits zu ermöglichen, den der Antragsteller führen wollte, und der Richter durfte ihnen bei der Entscheidung über das Armenrecht auf den einseitigen Parteivortrag hin glauben. — Den abweichenden Standpunkt seines früheren Urt. v. 19. Mai 1931, 1D 334/31: JW. 1931, 355721 gibt der erk. Sen. auf.

Die Berurteilung wegen wissentlich falscher Abgabe einer Bersicherung an Eides Statt nach § 156 StGB. kann nicht gebilligt werden.

Es besteht zunächst eine gewisse Unklarheit darüber, ob das LG. der Tatsache eine besondere Bedeutung beimist, daß die bei Gericht eingereichten Abschriften der falschen eidesstattlichen Versicherungen in dem vorl. Falle von dem RA. des Angekl. beglaubigt worden waren. Den hier in Betracht kommenden Beglaubigungen des KU, fehlt es an einer besonderen gesetzlichen Grundlage. Die 3BD. (§ 170) verlangt die Beglaubigung von Schriftstücken durch den RU. oder den Gerichtsvollzieher nur zum Zwecke von Zustellungen. Schriftsätze werden bei dem AG. in Urschrift niedergelegt; bei dem LG. können einfache unbeglaubigte Abschriften eingereicht werden (§ 133); Urkunden sind nach Maßgabe des § 134 3PD. auf Berlangen der Gegenpartei in Urschrift auf der Geschäftsstelle niederzulegen und nach Maßgabe der §§ 420 ff. 3PD. bei der Beweisführung in Urschrift vorzulegen. Für die Abschriften von Schriftsahanlagen, die gemäß dem § 133 BPD. auf der Geschäftsstelle niedergelegt werden, ist im Gesetz eben= falls keine Beglaubigung vorgesehen.

Wenn also ein Anwalt die einfache ober die von ihm mit Unterschrift oder nur mit Stempelabdruck beglaubigte Abschrift einer eidesstattlichen Versicherung dem Gericht einreicht, so hat das nach Lage der gesetzlichen Vorschriften ohne wesentlichen Unterschied zwischen diesen berschiedenen Möglichkeiten nur die Bedeutung, daß der Anwalt dadurch dem Gericht erklärt, ihm, dem Unwalte, habe eine eidesstattliche Bersicherung des aus der Abschrift ersichtlichen Inhalts vorgelegen, und auf Verlangen sei er oder seine Partei auch bereit, die Urschrift dem Gericht einzureichen. Das Gericht kann dann nach seinem Ermessen darin ohne weiteres eine ausreichende Glaubhaft= machung finden; aber wenn es dies tut, so vertraut es nicht einer eidesstattlichen Bersicherung, die es selbst in Händen hat, daher wenigstens unter Umftanden auf ihre Echtheit hin fofort prufen kann und zur späteren Nachprufung im amtlichen Gewahrsam behält, sondern das Gericht verläßt sich hier auf die an sich allerdings vertrauenswürdige Erklärung des RA. daß eine eidesstattliche Versicherung des aus der Abschrift ersicht= lichen Inhalts vorhanden gewesen sei, obwohl inzwischen die Urschrift dieser eidesstattlichen Versicherung ohne eine Pflicht= widrigkeit des beteiligten Anwalts auf Berlangen an die Bartei herausgegeben und verlorengegangen oder absichtlich beiseite geschafft worden sein kann.

Es kann nicht gesagt werden, daß eine solche nur irgendwo vielleicht noch vorhandene, dem Gericht aber nur abschriftlich mitgeteilte eidesstattliche Versicherung i. S. des § 156 StGB. vor einer zuständigen Behörde abgegeben sei. Indem das LG. für seine gegenteilige Anssicht sich auf das gesunde Volksempsinden und auf formfreie

neue Anschauungen beruft, übersieht es, daß die §§ 153—156 StBB. keineswegs jeden bewußten Mißbrauch oder sahrlässigen Gebrauch der Anrufung Gottes bei eidlichen oder eidesstattlichen Beteuerungen bestrafen wollen, sondern (vgl. NGSt. 47, 156, 158) nur zum Schuze der Rechtspslege und der stadtlichen Berwaltungen die Verletzung der Wahrheitspslicht dei eidlichen oder eidesstattlichen Beteuerungen unter ganz destimmten äußeren Boraussetzungen. Es würde nicht wegen "Meineids" bestraft werden können, wer etwa aus freien Stücken eine "Tatsache" wissenstlich salsch vor einem Notar deschwören und die notarielle Niederschrift dieser Eidesleistung einem Gericht einreichen würde, um dadurch die "Tatsache" glaubhaft zu machen. Entsprechend kann auch nicht wegen U d a d e einer eidesstattlichen Bersicherung vor Gericht nach § 156 StBB. bestraft werden, wer eine eidesstattliche Bersicherung nur herstellt, die dem Gericht niemals zugeht.

Es kann im vorl. Falle auch nicht die Einreichung einer Abschrift gleich der Abgade der Urschrift gesetzt werden. Dabei ist hier nicht von solchen Fällen zu sprechen, in denen die Abschrift — etwa eine gerichtlich oder notarielle Aussertigung oder die dei Gericht niederzulegende Abschrift der Klageschrift oder eine Gerichtliche oder notarielle Aussertigung oder die dei Gericht niederzulegende Abschrift der Klageschrift oder eine Grundbuchblattabschrift — auf Grund gesetlicher Borschriften oder allgemeiner Berkehrsübung als Ersat der Urschriften oder allgemeiner Berkehrsübung als Ersat der Urschrift zu dienen geeignet ist. In der Regel können, auch nach der neuesten von dem LG. angesührten Mspr. des KG. (KGSt. 69, 228 — FW. 1935, 237127), bloße Abschriften um Lichtbilder handelt es sich hier nicht — die Ucschrift der Urkunde nicht vertreten, und nach den angesührten Vorschriften der FPD. kann insbes. im bürgerlichen Streitsversahren die im Anwaltsbürvo angesertigte und mehr oder weniger sormlos beglaubigte Abschrift einer Beweißen. Vom Standpunkte der hier behandelten Entsch. des LG. ausmüßte man folgerichtig wohl die Berwendung der bloßen Abschrift einer gesälschten Urkunde schon als ein Gebrauchmachen von der gefälschten Urkunde i. S. des § 267 StGB. ansehen. Das wäre sehr bedenklich und versteße gegen seststehende Kspr. (KGSt. 69, 228).

Das LG. berichtet nun allerdings als eine ihm gerichtstundige Tatsache, daß die Gerichte — vielleicht nur in jener Gegend von Deutschland — "in letter Zeit immer häufiger herkömmlicherweise" die im Anwaltsbüro hergestellten "be-Blaubigten" Abschriften eidesstattlicher Versicherungen an Stelle der Urschrift genügen ließen, um Tatsachen glaubhaft zu machen. Wie schon erwähnt, steht es im Ermessen des Gerichts, im Ginzelfalle fo zu verfahren. Wenn fich aber ein folches, bem erk. Sen. bisher nicht bekanntes "Herkommen" ausbilben sollte, wonach sich das Gericht statt auf die eidesstattliche Bersicherung felbst auf die ihm abgegebene Erklärung über den Inhalt einer irgendwo vorhandenen eidesstattlichen Versicherung verläßt, so wäre das zu bedauern, und jedenfalls könnte ein solches herkommen den besonderen Schut des § 156 Stor. nicht verdienen. Denn es ist nicht einzusehen, weshalb bie Gerichte barauf eingehen, "herkömmlicherweise" die Abschriften an Stelle ber Urschriften eidesstattlicher Versicherungen genilgen zu lassen. Im allgemeinen kann es für die Partei und ihren Anwalt nicht schwieriger sein, die Urschrift der eidesstattlichen Bersicherung einzureichen als die Abschrift. Die Urschrift ist aber schon wegen der Zufälle, die auf die Herstellung von Abschriften einwirken konnen, und wegen der Unterschrift von größerem Beweiswert als die Abschrift. Außerdem ist die Verantwortung des Urhebers einer eidesstattlichen Bersicherung für diefen schwerer zu tragen, wenn die Urschrift ber Bersicherung bei Gericht liegt, als wenn bas Gericht nur eine Abschrift besitzt und die Urschrift außerhalb des Gerichts beiseitegeschafft werden tann, und auch dies erhöht den Beweiswert der bei Gericht eingereichten Urschrift.

Gegenüber diesen Erwägungen ist es nicht von entscheidender Bebeuutng, ob danach unter besonderen Umständen einmal semand straffrei ausgehen könnte, dem es gesungen wäre, mit Hilfe einer nur in Abschrift eingereichten unrichtigen eidesstattlichen Versicherung das Gericht oder eine andere Behörde

bei einer Entich. irrezuleiten. Denn in der Regel wird es in einem solchen Falle nicht zur Straffreiheit kommen, sondern je nach Lage der Sache wird sich in der Regel eine Strafbarkeit unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt ergeben. Im vorl. Falle besteht eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters nach der zutreffenden Ansicht des L.G. schon nach § 263 StoB., und nach ben Strafzumessungsgründen ist dem Gericht ber Gesichtspunkt des § 156 StoB. fogar fo nebenfächlich erschienen, daß es erklärt, es würde dieselbe Strafe auch dann für angemeffen gehalten haben, wenn es den Angekl. nur wegen des Betruges zu bestrafen gehabt hatte. Auch unter diesem Gesichtspuntte besteht also fein ausreichender Anlaß, die frühere Ripr. des RG. (Urt. v. 12. April 1911, 3 D 173/11: Goltdurch. 59, 313) zu ändern. Auch die neue Fassung des § 2 StoB. fann auf die vor dem 1. Sept. 1935 verübte Tat noch nicht angewendet werden (§ 2a Abf. 1 StGB.); über= dies würden hier wohl dieselben Gründe wie gegen die un= mittelbare auch gegen die entsprechende Anwendung des § 156 StoB. sprechen.

Auf die angeführte Erklärung des LG. über die Strafbemessung kann das RevG. im vorl. Falle ohne Bedenken aufsbauen. Denn das LG. durfte jedenfalls berücksichtigen, daß die immerhin sestgeskellte mittelbare Verwendung einer falschen eidesstattlichen Bersicherung zur Täuschung des Gerichts eine in besonderem Maße zu mißbilligende Form des Betruges war. Daher kann auf Grund der einwandsrei getrossenen tatsfächlichen Feststellungen der Schuldspruch des LG. in diesem Falle durch Streichung der Verurteilung nach § 156 StGB. berichtigt werden, ohne daß der Ausspruch der Einzelstrafe sür diese Tat geändert werden müßte.

(1. Sen. v. 14. Febr. 1936; 1 D 1023/35.)

23. 1. § 468 RAbg D. bindet die Gerichte nicht in Strafverfahren gegen Gehilfen.

2. Bur tatfächlichen Feststellung bes Borliegens ber Beihilfe gur Steuerhintergiehung.+)

1. Es ist rechtsirrtümlich, wenn die Strk. aussührt, die beiden Entsch. des KHH. v. 19. Dez. 1934, die in der Steuersache gegen die drei Haupttäter ergangen seien, bänden das Gericht. § 468 (§ 433 a. F.) RAGOD. gilt, da er eine persönliche Steuerpschicht des Täters voraussetzt, nicht im Versahren gegen den Gehilsen (RGSt. 58, 41, 43/44; 66, 298, 301). Das LG. hätte mithin von sich aus die Feststellungen zum Nachweis der Steuervergehen der Haupttäter tressen müssen. Es ist nicht zulässig, wenn die Strk. ihre eigenen Darlegungen dadurch ergänzen will, daß sie "zur näheren Sachdarstellung auf die Urt. des KHH. Bezug nimmt".

2. Der Rev. ist ferner zuzugeben, daß die weiteren Urteilsausführungen zum Nachweise der Beihilfe seitens des Beschwf. unzureichend sind. Die Darlegung im Urt., daß der Beschwf. den Haupttätern in voller Kenntnis ihrer Absicht seine Hilse angeboten habe, ist so allgemein, baß der bieser Annahme zugrunde liegende Vorgang weder nach Art, Zeit und Ort zu erkennen und nicht nachzuprüsen ist, ob es sich dabei um eine als Beihilse i. S. des § 49 StoB. zu erachtende Handlung des Beschwf. gehandelt hat. Es kommt hinzu, daß die als Förderung der Haupttat auch sonst im Urt. erwähnten Maßnahmen des Beschw . in dieser Be-ziehung nichts erbringen. Es ist nicht ersichtlich, zu welchem Zweck die Anmeldung des Schlachtbetriebes bei der Polizeibehörde erfolgt ift, noch daß sie nach den für sie in Betracht kommenden Vorschriften eine Angabe in der Richtung enthalten mußte, ob der von dem Anmeldenden im eigenen Namen geführte Betrieb auf eigene oder fremde Rechnung ging. Entsprach aber die Unmeldung in der von dem Beschwf. gewählten Form den Bestimmungen, so mußte das LG. darlegen, weshalb bennoch barin eine Förberung der Haupttat burch den Beschwf. zu sehen sei. Das bloße Schweigen des Beschwf. konnte nur dann als eine Beihilsehandlung im Rechtssinne in Betracht kommen, wenn für ihn eine Er-klärungspflicht bestand. Auch soweit die StrR. ihm vorwirft, er habe die Anmeldung des Schlachtbetriebes bei dem FinA. unterlassen, ist nicht zu ersehen, inwiesern er dazu verpslichtet war. Das LG. hatte anzugeben, aus welchen Gesehesbestimmungen es eine solche Anmeldepslicht entnommen hat, und darzusegen, inwiesern der Beschwf., der nach den bisherigen Feststellungen im Urt. die ihm für seine eigenen Steuern obliegenden Anmeldungen ofsendar gemacht hat, des weiteren verpslichtet war, den Schlachtbetrieb als eine Betriebsstätte seiner im Auslande wohnenden Austraggeber bei der Steuerbehörde anzugeben. Es bedurfte solcher Klarstellung auch, um sichere Grundlagen für die Beantwortung der weiteren Frage zu schafsen, ob der Beschwf. durch seine Handlungsweise wissentlich den Haupttätern Beihilse geleistet hat.

(6. Sen. v. 4. Jan. 1936, 6 D 503/35.)

Unmerkung: 1. § 468 MAGD. bietet den Tatsachensinstanzen immer wieder Schwierigkeiten. Seine Fassung ist zu kompliziert, um demjenigen, der über die Entstehungsgründe dieser Bestimmung nicht unterrichtet ist, ohne weiteres ein klares Bild zu vermitteln. Durch § 468 KAGD. sollte vornehmlich vermieden werden, daß widersprechende steuerrechtliche Entsch. im Steuersetzehungssbzw. Steuerprozesversahren einerseits und im Steuerstrafversahren andererseits gegen densselben Steuerpslichtigen ergehen. Es wäre ein Unding, wenn z. B. der KFH. sesstellen würde, daß eine Steuerpslicht des Steuerpslichtigen besteht, während das RG. zu der überzeugung kommen würde, daß eine Steuerpslicht überhaupt nicht gegeben ist. § 468 KUbgD. bezieht sich, wie die ständige Mipr. des RG. ergibt, lediglich auf die Steuerpslicht des Täters (vgl. im übrigen mein Steuersfrasversahren S. 55 ff.).

2. Zur Beihilse: Das Tatsachengericht hatte sich die Urteilsbegründung dadurch sehr leicht gemacht, daß es seststellte, der Beschwf. habe den Tätern in voller Kenntnis ihrer Mbssicht seine Hilfe angeboten. Es ist also sast wörtlich lediglich die gesehliche Begrifsbestimmung des § 49 KStGB., nämlich wissentliche Hilfeleistung durch Kat und Tat bei Begehung des Delikts, gewählt worden.

Mit Recht tritt das KG. einer solchen Verslachung des Begründungszwanges entgegen. Es ist nicht angängig, daß durch eine kurze bloße Umschreibung gesetlicher Begrisse Ursteilsbegründungen vorgenommen werden. Dier berührt sich die Stellungnahme des KG. mit dersenigen des KFH, der in einzelnen Fällen sogar Entsch aufgehoben hat, in denen Fins Ger. Auslegungssäße des KFH, in ihren Urt. wörtlich wiedersholt hatten. Es ist somit sestzustellen, daß sowohl KH. als auch KFH, verlangen, daß die Tatsacheninstanzen eine einsgehende tatsächliche Begründung ihrer rechtlichen Auffassung zu geben haben. Solche Borausseyungen müssen auch mit Recht an die Urteilsgründe gestellt werden, da das Ansehen der Kspr. sehr leiden würde, wenn die Urteilsgründe sich mehr oder weniger auf eine Wiederholung von Sähen stüben, die höchstrichterlichen Entsch entnommen sind.

RA. Dr. Dr. Megow, Küstrin.

24. §§ 44, 345 St\$D.

Bird das Urt. dem Angekl. zu Händen seines zur Empfangnahme von Zustellungen ermächtigten Berteidigers ordnungsmäßig und wirksam zugestellt, so wird damit nach § 345 Abs. 1 StBD. die Frist zur Begründung der Rev. endgültig in Lauf geset, und es kann für das einheitliche Rechtsmittel des Angekl. nicht eine neue Begründungsfrist dadurch eine geleitet werden, daß das Urt. an einem späteren Tage auch dem anderen Berteidiger des Angekl. dugestellt wird.

(2. Sen. v. 19. März 1936; 2 D 106/36.)

25. §§ 44, 345 StPD. Sind die Zustellungen an den Angekl. und den Berteidiger gleich = mäßig wirksam, so wird die Redisionsbegrün = dungsfrist durch die frühere Rustellung in Lauf geset. Die eigenmächtige Mitteilung der Geschäftsstelle, daß die Begründungs = frist mit der — späteren — Zustellung an den Berurteilten begönne, ist aber geeignet, dem Berteidiger, wenn auch unabsichtlich, ohne sein Berschulden eine andere als die bestehende Lage des Bersahrens vorzutäuschen. Daher ist die Wiedereinsehung in den vorigen Stand zu gewähren.

(1. Sen. v. 24. März 1936; 1 D 193/36.)

\*\* 26. §§ 44 ff. StPD. Das Berschulben eines zum Berteidiger gewählten RU. — ebenso wie das Berschulden eines bestellten Berteidigers — durch das die Bersäumung einer Frist bewirkt wird, stellt für den Angekleinen unabwendbaren Zufall i. S. § 44 St. PD. dar, sofern nicht ein eigenes Berschulben des Angekl. die Bersäumung mitverzursacht hat.

Das Urteil des SchwG. v. 10. Oft. 1935 ist am Donnerstag, dem 7. Nov. 1935, dem mit Zustellungsvollmacht bersehenen Berteidiger des Angekl., RA. A., zu Händen des Kanz leigehilfen W. zugestellt worden. RA. A. hatte diesem, den er für befähigt und gewissenhaft hielt und halten durfte, die Eintragung bes Zeitpunktes der Zustellungen sowie des Ablaufs der Rechtsmittelfristen im Terminskalender übertragen. W. legte dem RU., der am 7. Nov. 1935, einem Markttag, befonders stark beschäftigt war, das Urteil an diesem Tage nicht mehr bor. A., ber am nächsten Tag einen auswärtigen Termin wahrzunehmen hatte, befam den Ginlauf erft am Samstag, dem 9. Nov. 1935, zu Gesicht. Er ging zu Beginn der folgenden Woche daran, die RevBegr. zu fertigen, und fragte hierbei den W., wann das Urteil zugestellt worden sei, worauf dieser irrtumlich erklärte, die Zustellung sei am Freitag erfolgt. 21. unterließ es, den Tag der Zustellung an der Hand des Zustel lungsumschlags nachzuprüsen, und nahm auf Grund der Mitteilung B.s an, daß die Revisionsbegründungsfrist erst am Freitag, dem 15. Nov. 1935, ablaufe. Die von ihm gefertigte RevBegr. kam erst an diesem Tag in den Einlauf des Gerichts. Die Rev. wurde wegen der Verfäumung der Redissonsbegründungsfrist als unzulässig verworfen. A. beautragte die Wieder einsetzung in den vorigen Stand und die Aufhebung des Beschl. v. 18. Nov. 1935.

Nach § 44 StPD. kann gegen die Bersäumung einer Frist die Wiedereinsehung in den vorigen Stand beausprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unadwenddare Zufäle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Unter "un ab wen dbare m Zufall" ist nach dem zu der entsprechenden Borschr. des § 233 ZPD. ergangenen Beschluß der BerZivSen. v. 22. Mai 1901 (KGZ. 48, 409) ein Ereignis zu verstehen, das unter den gegebenen, nach der Besonderheit des Falles zu berücksichtigenden Umständen auch durch die äußerste diesen Umständen angemessenen noch in seinen schädlichen Folgen zu vermeiden ist. Danach sallen unter den Begriff des unabwenddaren Zusalls auch solche Vortommusse, die auf menschlicher Tätigkeit beruhen oder misberuhen, sür die aber sede Berantwortlichkeit des davon Betrofenen vernünstigerweise abzulehnen ist (vost. hierzu auch noch RGZ. 71, 322, 323 oden = IW. 1909, 363). Diese Begriffseltimmung liegt auch der Kspr. der SteSen. zugrunde (vost. 35, 109, 110, vorletzen Abs.; 40, 118, 120).

Dementsprechend wird anerkannt, daß in dem amtlichen Berschulden einer Behörde ober eines Beamten, durch das die Fristwahrung vereitelt wird, ein für den handlungspflichtigen unabwendbarer Zusall zu erblicken ist, der die Wiedereinsetzung rechtsertigt, sofern nicht ein eigenes

Berschulden des Handlungspflichtigen die Bersäumung der Frist mitverursacht hat (vgl. u.a. RGRspr. 1, 179; RGSt. 2, 271).

Für das Gebiet des Zivilprozesses ergibt sich eine Einichränkung aus ber Vorschr. des § 232 Abs. 2 3PD., wonach in Fällen, in benen die Aufhebung der Folgen einer unbermuldeten Berfäumung zuläffig ift, eine Berfäumung, die in ber Berschuldung eines Bertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen wird. Im Auschluß hieran haben die StrSen, des RG, auch für das Gebiet des Strafprozesses den Grundsatz aufgestellt, daß ein Berschul den des Berteidigers für den Beschuldigten einen die Biedereinsetzung begründenden unabwendbaren Bufall nicht darstelle, obwohl der Verteidiger regelmäßig nicht der Vertreter des Beschuldigten ist und die StBD. teine dem § 232 Abs. 2 3BD. entsprechende Vorschr. enthält (vgl. RENspr. 1, 689; 6, 85 [RGSt. 10, 74]; 8, 508; RGSt. 40, 118, 120). Eine Ausnahme hiervon wird jedoch vom RG. in der zuletzt erwähnten Entsch. und seither ständig insofern gemacht, als das Verschulden eines bestellten Berteidigers, durch das ohne eigenes Berschulden des Angekl. eine Fristversäumung bewirkt worden ift, als Wiedereinsetzungsgrund anerkannt wird.

Ein Berschulden der Angestellten des Bersteidigers stellt sich nach der Vingen Rspr. der StrSen. als unabwendbarer Zufall dar, wenn sowohl der Angekl. wie der Berteidiger auch bei Anwendung der größten nach den Umständen zu verlangenden Vorsicht anherstande war, es zu verbindern (RGSt. 35, 109), nicht aber dann, wenn der Verteidiger durch gehörige Auswahl, Anleitung und überwachung die Bersläumnis hätte verhindern können (vgl. Lingemann bei Voewe-Rosenberg, Ann. 4 e zu § 44 StBD. und die dort ans

geführten Entsch.).

Sinfichtlich der Frage aber, wann die vom Ganmigen im Einzelfall billigerweise zu berlangende Sorgfaltspflicht als erfüllt aninsehen ist, gehen die Entsch. der Zivil- und StrSen. des RG, auseinander. Grundlegend für die Afpr. der Bib Gen. ist die Entsch. des 3. ZivSen. v. 23. Sept. 1919, III 190/19 RGZ. 96, 322 = FW. 1920, 142 mit Anm.). Sie ist auf dem Grundsatz aufgebaut, daß der "unabwendbare Zufall" nach lediglich subjektivem Maßstab und die nach Lage des Falls bernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nach rein subjektiven Gesichtspunkten zu bestimmen ift, daß daher ein "unabwendbarer" Zufall ein solcher ift, dessen Eintritt oder Folgen von demjenigen, dem die Vornahme einer Prozeshandlung oblag und der sie versäumt hat, bei Anwendung der gerade ihm nach Lage des Falls gerechterweise zu-zumntenden Sorgfalt nicht "abgewendet" werden tonnte. Es wird dann weiter ausgeführt: Es habe zwar jeder RN. Fristsachen mit der größten Peinlichkeit und Genauigteit zu behandeln; er habe Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, die deren leichte überwachung ermöglichen und geeignet lind, die Barteien, solveit das in menschlichen Kräften steht, vor ben Gefahren einer Fristversämmung zu schützen; hierzu gehöre insbes. die Anlegung eines Fristenkalenders. Andererseits seien aber die Anwälte gezwungen, gewisse einfache Verrichtungen ihren Angestellten zu überlassen, damit sie imstande seien, ihre eigentlichen Berufspflichten sachgemäß und im vollen Umfang in erfüllen. Unter die Geschäfte, deren Erledigung der RU. int Berufsintereffe feinen Angeftellten überlaffen burfe und muffe, falle auch die Führung des Fristenkalenders, da es sich bei der Berechnung und Eintragung der Fristen nach einiger Ubung um eine Art mechanischer Tätigkeit handle. Das führe aber zu dem Ergebnis, daß die RU., abgesehen von ihrer Pflicht, zu geegentlichen Nachprüfungen, bei geübten und ihnen als gewiflenhaft befannten Angestellten auf beren Fristeneinträge und dantit zusammenhängende mündliche Auskünfte sich in der Regel verlassen dürfen; eine jedesmalige Nachprüfung dieser Angaben ohne besonderen Anlag konne und durfe den RA. verftandigerweise nicht zugemutet werden. Es musse daher nicht unr eine absichtliche, sondern auch eine versehentliche Frresührung des Anwalts über einen Fristenablauf durch seine — bisber zuverlässigen - Angestellten für diesen in ber Regel einen unabwendbaren Zufall darftellen. — Ein erheblich ftrengerer Standpunft wird von den Str Sen, vertreten. So wird in

bem Beschl. des 2. Streen. v. 7. März 1929, 2 TB 28/29, 2 D 276/29 (abgedr. in JB. 1929, 1887) ausgesprochen: "Für einen Verteidiger in Strafsachen ist die Prüfung des Besginns der Fristen für Einlegung und Begr. der Kev. eine so wichtige Augelegenheit, daß er die Prüfung selbständig unter eigener Berautwortung vornehmen muß und sie nicht völlig seinen Bürvangestellten überlassen darf. Nur die Kontrolle über die Einhaltung der dann lausenden Fristen kann der Kanzstei überlassen bleiben, und es genügt hier regelmäßig, daß der Berteidiger die erforderlichen Anweisungen für eine solche Konstrolle erläßt und ihre Besolgung überwacht."

Bet Zugrundelegung der bisherigen Rechtsprechung der Streen. müßte im vorl. Fall der Antrag auf Biedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt werden. Denn der RU. A., der Wahlverteidiger des Angekl., hat sich hinsichtlich der Frage des Beginns der Frist für die RevBegr. auf die mündliche — offenbar aus dem Gedächtnis gemachte — Mitteilung eines Angestellten verlassen, wiewohl er in der Lage gewesen wäre, den Tag der Zustellung aus dem ihm ohne weisteres zugänglichen urkundlichen Nachweis zu ersehen. Hierin müßte nach dem Beschl. des 2. Streen. ein Verschulden des Wahlverteidigers gefunden werden, das nach der oben wiedergegebenen Kspr. der Streen. sür den Angekl. keinen uns

abwendbaren Zufall darftellt.

Es kann nun dahingestellt bleiben, ob hinsichtlich der den RU. zuzumntenden Sorgfaltspflicht der Standpunkt der Zivilober der Standpunkt der StrGen. zu billigen sein wurde. Denn nach der Auffassung des ert. Sen. stellt ebenso wie das Verschulden eines bestell= ten Verteidigers — auch das Verschulden eines vom Angefl. zum Berteidiger gewählten RU., durch das die Berfänmung einer Frist bewirkt wird, für den Angekl. einen unabwendbaren Zufall i. S. des § 44 StBD. bar, sofern nicht ein eigenes Berfculben des Angetl. die Berfäumung mitverursacht hat. Dieser Grundsat ist lediglich eine folgerichtige Anwendung der oben wiedergegebenen, an sich auch von den StrSen. anerkannten Begriffsbestimmung des "unabwendbaren Zufalls" welche auf die — allerdings hochgespannte — Verantwortlichkeit des zur Einhaltung der Frist Verpflichteten und auf die Umstände des Einzelfalls abgestellt ift. Ein diese Berantwortlich. keit begründendes, zu dem Verschulden des Wahlverteidigers hinzutretendes eigenes Verschulden des Angekl. könnte etwa darin gefunden werden, daß der Angekl. einen RA. wählt, von dessen mangelnder Zuverlässigkeit er sich bereits irgendwie überzeugt hat; auch darin, daß der Angekl., dem das Urteil neben bem Berteidiger zugeftellt worden ift, trop der Belehrung über die Bedeutung dieser Zustellung für den Lauf der Rechtsmittelfrist seinen Verteidiger von der an ihn bewirkten Zustellung nicht benachrichtigt; von solchen und ähnlichen Fällen abgesehen, muß aber anerkannt werden, daß ein Angekl., der aus der Zahl der staatlich zugelassenen RU. einen Verteidiger wählt und diesem Zustellungsvollmacht erteilt, der dann von der an den Berteidiger bewirkten Zustellung des Urteils gar keine Kennt= nis erlangt und folglich sich auf die Fristwahrung durch den Berteidiger verlassen muß, "auch durch die äußerste diesen Umständen angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt" eine dem Berteidiger zur Last fallende Fristversäumnis nicht "abwenden" kann, daß diese also für ihn einen "unab-wendbarer Zufall" i. S. der mehrerwähnten Begriffsbestimmung bilbet. Mur eine dem § 232 Abf. 2 3BD. entsprechende, den Wahlverteidiger betreffende Sondervorschrift der StBD. tonnte einen anderen Standpunkt rechtfertigen. Gine folche Borfchr. besteht aber nicht. Daß die StrSen, bisher gleichwohl auch beint Mangel irgendeines Verschuldens des Angekl. es abgelehnt haben, ein Verschulden des Wahlverteidigers als einen für den Angekl. unabwendbaren Zufall anzuerkennen, beruht offenbar auf der Erwägung, daß durch eine solche Anerkennung die Sorgfalt der Verteidiger in bezug auf die Wahrung der Friften - eine für ein geordnetes Berfahren unerläßliche Einrichtung gelodert werden fonnte. Allein diese Erwägung muß zurndtreten hinter der Erkenntnis, daß es eine angerordentliche

Härte bedeutet, wenn ein möglicherweise unschuldiger oder nicht vollschuldiger Verurteilter an seinem Kampf für Ehre und Freiheit durch ein für ihn nicht abwendbares Verschulden seines Verteidigers gehindert werden soll. Die RU. werden, wenn es sich wirklich als nötig erweisen sollte, durch eine strenge Ehrengerichtsbarkeit oder durch vom Gesetzeber vorgesehene Ordnungsstrafen zu äußerster Sorgfalt in bezug auf die Wahrung der Fristen anzuhalten sein. Offenbar war es das Gefühl für jene Härte, die in dem der Entsch. (RGSt. 40, 118) zugrunde liegenden Fall den 5. StrSen. bewogen hat, wenigstens ein Verschulden eines vom Vorsitzenden bestellten Verteidigers als einen für den Angekl. unabwendbaren Zufall anzuerkennen; dies geschah hinsichtlich eines Verschuldens bei der Einreichung der RevBegr., obwohl die Verteidigung vor dem RevG. nicht mehr notwendig war und der Angekl. die RevBegr. auch zu Prototoll des Gerichtsschreibers beim AG. des Haftortes hätte erklären können. Zur Begr. wird u. a. ausgeführt (S. 122): Der Angekl. sei von seinem Standpunkt aus notwendig gerade auf den ihm bestellten Verteidiger hingewiesen und beshalb beranlaft, diefen um Einreichung der RevBegr. zu ersuchen; bazu tomme, daß er die Bestellung eines anderen Verteibigers taum jemals werde durchsetzen können; er befinde sich deshalb in einer gewissen Zwangslage; er musse sich darauf berlassen können, daß der ihm von Amts wegen zugewiesene Verteidiger seiner Aufgabe gewachsen sei. Diesen Ausführungen tritt der Senat bei. Er findet aber keine ausreichende Rechtfertigung für die auf S. 119 ausgesprochene Annahme, daß "in Fallen der bort. Art grundsätzlich zwischen den Wahlverteidigern (§§ 138, 139 StPO.) und bestellten Verteidigern (§ 144 StPO.), insbes. solchen i. S. von Abs. 2 des § 144, unterschieden werden muß". Ein Angekl., der einmal aus der Zahl der staatlich zugelassenen RU. einen Verteidiger gewählt hat, befindet sich in einer durch= aus ähnlichen Lage, wie ein Angekl., der mit ber Einreichung der RevBegr. den ihm bestellten Verteidiger betraut, obwohl er an sich in der Lage ware, die RevBegr. ohne Inanspruchnahme eines Verteidigers zu Protokoll des UrkB. der Geschäfts= stelle zu erklären. Wie der lettere durch die vorausgegangene Bestellung auf den ihm bestellten Berteidiger, so ist der erstere durch die staatliche Zulassung der RA. auf den für ihn in Betracht kommenden Kreis von Anwälten "hingewiesen", beren Fähigkeit und Zuverlässigkeit er in aller Regel zu prüfen außerstande ist. Der bom erk. Sen. hier vertretene Standpunkt stellt sich nur als eine dem ge= sunden Rechtsbewußtsein des Volkes ent= sprechende Fortbildung der in jener Entsch. bes 5. Streen, enthaltenen Bedankengange

(1. StrSen., Beschl. v. 7. April 1936; 1 D 1033/35.)

27. § 61 Biff. 5 StPD. erfordert fomohl, bak alle Mitglieder des Gerichts die Ausfage für offenbar unglaubhaft gehalten haben, als auch, daß nach der überzeugung aller Mitglieder des Gerichts unter Eid eine wahre Ausfage nicht zu erwarten ist (vgl. 1D312/34 v. 15. Mai 1934: FW. 1934, 21593 und ebenfo 1D1158/34 v. 27. Nov. 1934: FW. 1935, 54146).

(5. Sen. v. 12. März 1936; 5 D 126/36.)

28. §§ 244 f. StPD. Beweisaufnahme. Dem Angekl. steht kein Recht zu, die nochmalige Bernehmung eines Zeugen über den nach der überzeugung des Gerichts nicht zweiselhaften Bortlaut oder Inhalt seiner früheren Aussfage zu verlangen. (Ständige Rspr.: RGSt. 47, 321.)

88 272, 273 StPD. Den Prozefibeteiligten steht kein Anspruch auf Aufnahme der Auße=rung eines Zeugen in die Situngsniedersschrift zu. Auf die Ablehnung der Protokolslierung durch das Gericht kann daher die

Rev. nicht gestütt werben (AGSt. 5, 352; 28,

§ 60 Ziff. 3 StPD. Die Annahme, die Zeugen feien wegen ihrer Angaben als Zeugen in der Hauptverhandlung der Begünstigung des Angekl. verdächtig, vermag nach ständiger Rfpr. des RG. die Richtvereidigung nicht zu rechtfertigen (RGSt. 11, 30; 69, 263 = JB. 1935, 2976 bi). Die gegenteilige Ansicht ist zwar vom Fersen. in RGSt. 68, 321 = JB. 1935, 46 19 verstreten worden. Der 4. Strsen. ist dann aber in JB. 1935, 2976 bi mit Anm. = RGSt. 69, 263 auch vom Standpunkt des jest geltenden Rechts zu der früheren Rechtsprechung zurückgehrt. Dem schließt sich der erkennende Senat an. Dagegen kann zur Begründung des Bersbachts der Begünstigung ein der Zeugenaußesachts der Begünstigung ein der Zeugenaußesachts der Begünstigung ein der Zeugenaußesachts der Begünstigung ein ber Zeugenaußesachts der Angaben im Ermittlungsversachten die Rechtschmen.

§§ 245, 246 StBO. Nach ständiger Afpr. des RG. muß bei der Ablehnung eines Beweiße antrages als unerheblich angegeben werden, aus welchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sich nach Ansicht des Gerichts die Unerheblichkeit des Beweisantrages ergibt (RGUrt. v. 8. Dez. 1930, 2 D 1548/29: 3 B. 1931, 282344; RGUrt. v. 17. Juli 1934, 1 D 344/34: 3 B. 1934, 247615). Denn nur wenn diesen Anforderungen genügt ist, kann der Angekl. seine Berteidigung auf die durch die Ablehnung geschaffene Lage einstellen und wird das Rev G. in die Lage versetzt, die rechtlichen Grundlagen der Ablehnung nachzuprüfen.

(2. Sen. v. 30. Jan. 1936; 2 D 824/35.)

\*\* 29. § 338 Nr. 6 StPD.; § 174 Abs. 1 Satz BB. Die Nichtbeachtung des Erfordernisses des § 174 Abs. 1 Satz BB., wonach der die Offentslichkeit ausschließende Beschluß öffentlich verfündet werden muß, ist ein unbedingter Revisionsgrund i. S. des § 338 Nr. 6 StPD.

In der Hauptverhandlung wurde im Laufe der Beweißaufnahme auf Antrag der Stal. und im Einverständnis mit den übrigen Beteiligten der Beschluß des Berichts gefaßt und verkündet, die Offentlichkeit für die Dauer der Berlefung eines früher gegen den Angekl. ergangenen Urteils auszuschließen, "da Dinge zur Sprache kämen, die eine Gefährdung der Sittlichkeit beforgen laffen". Darauf wurden unter Ausschluß der Offentlichkeit das Urteil und der entscheidende Teil des damals auf Ber. des Angekl. ergangenen StrAurt. berlesen. Die Reb. rügt unter Bezugnahme auf § 338 Nr. 6 StBD., daß hierauf die Offentlichkeit nicht alsbald wiederherzestellt worden, sondern während eines wesentlichen Teiles der Hauptverhandlung und insbes. auch während der Verkündung des Beschlusses über eine weitere Ausschließung der Offentlichkeit unzulässigerweise ausgeschlossen geblieben fei. Wie die Sitzungsniederschrift ergibt, stellte in der Tat nach der Urteilsverlesung noch in dem nichts öffentlichen Teile der Hauptverhandlung der Verteidiger den Antrag, einen angeblich in anderen Strafakten befindlichen Brief der geschiedenen Chefrau des Angekl. an den RA. 2. zu verlefen, da diefer Brief Aufschluffe über die Beiftesverfassung des Angekl. gebe; das Gericht behielt sich die Beschluffaffung auf diesen Antrag vor, auf Antrag der Stal. und im Ginberständnis mit den übrigen Beteiligten wurde darauf — immer noch unter Ausschluß ber Offentlichkeit - beschloffen und berfundet, auch für die Dauer der Bernehmung des Sachverftanbigen B. "aus benselben Gründen, die zum Ausschluß der Offentlichkeit bereits geführt haben", die Offentlichkeit auszuschließen. Darauf wurde auch der Sachverständige in nichtöffentlicher Berhandlung vernommen, und erst darauf wurde auf Gerichtsbeschluß die Offentlichkeit wiederhergestellt.

Der Beschluß, daß die Offentlichkeit auch während der Bernehmung des Sachverständigen ausgeschlossen werden sollte, hatte in öffentlicher Sitzung verkundet werden muffen; denn diese Bernehmung gehörte gegenüber der vorangehenden Beweisaufnahme durch Verlesung des Urteils zu einem eigenen neuen Verhandlungsabschnitt, auf den sich der erste Beschluß über die Ausschließung der Offentlichkeit überhaupt nicht mehr beziehen konnte; daher galt für den neuen Beschluß, die Haupt= verhandlung nichtöffentlich fortzuseten, die Borschr. des § 174 Abs. 1 Sat 2 GBG. Wäre entsprechend dieser Vorschr. der neue Beschluß öffentlich verkundet worden, so ware eine ein= wandfreie Grundlage dafür vorhanden gewesen, daß während ber bann folgenden Vernehmung des Sachverständigen, wie es geschehen ist, wiederum die Offentlichkeit ausgeschlossen blieb. Un dem eingangs dargestellten Berfahren des &G. entbehrt also leder Rechtfertigung nur die eine Tatsache, daß es unterlassen worden ist, die Offentlichkeit für die Verkündung des Beschlusses über die weitere Ausschließung der Offentlichkeit wiederher=

Aber dieser Mangel des Verfahrens ist ein unbedingter Revisionsgrund i. S. des § 338 Nr. 6 StPD.; das angefochtene Urteil muß daher gemäß dieser Borschr. aufgehober werden, ohne daß zu prüfen ist, ob das Urteil auf dem Mangel beruht. Die frühere Rspr. des RG. (RGSt. 35, 103 und andere daran anknüpfende Urteile) setzte den Begriff der "mündlichen Ber= handlung" nach § 338 Nr. 6 StPO. dem Begriffe der Hauptverhandlung gleich und wäre daher vorliegend ohne weiteres du der Annahme gelangt, daß "bei der mündlichen Verhand= lung" die Borichr. über die Offentlichkeit verlet worden find. Die neueste Ripr. des RG. ist zwar demgegenüber mit Recht geneigt, die Anwendung des § 338 Nr. 6 StPO. einzuschränsten (RGSt. 69, 175 – JW. 1935, 1942 12; RGSt. 69, 401 – JW. 1936, 733 17). Es kann aber nicht angenommen werden, daß auch eine Verletzung des § 174 Abs. 1 Sat 2 GBG. nicht unter die Vorschr. des § 338 Nr. 6 StPD. fallen sollte; benn § 174 Abs. 1 Sat 2 GBG. ist im Zusammenhange der Regeln über die Offentlichkeit eine sehr bedeutsame Vorschr. In ihrer Gesamtheit haben diese Regeln die Aufgabe, die Offentlichkeit der Verhandlung als eine wesentliche Bedingung des öffentlichen Bertrauens zur Ripr. der Gerichte zu gewährleisten, soweit nicht in Einzelfällen die Rudficht auf andere öffentliche Intereffen oringender den Ausschluß der Offentlichkeit erfordert. Für die Falle aber, in denen mit Rudsicht auf ein höheres oder dringenderes Interesse die Offentlichkeit ausgeschlossen werden muß, legt der § 174 Abs. 1 Sat 2 GBG. ein Mindestmaß an Offentlichkeit fest, das nicht unterschritten werden darf. Offentlich muß nach § 174 Abf. 1 Sat 2 GBG. mindestens hervortreten, daß oas Gericht sich der grundsätzlichen Verpflichtung zum Handeln unter den Augen der Offentlichkeit bewußt ist und nicht will= turlich, sondern aus wohl erwogenen, wenigstens andentungs= Deise bekanntzugebenden, gesetzesmäßigen Gründen die Offent= lichfeit ausschließt. Wenn dieses Mindestmaß gewahrt wird, so tann und muß sich dabei die Offentlichkeit beruhigen. Wenn aber nicht einmal der Beschluß über die Ausschließung der Offentlichkeit öffentlich verkundet wird, so bleibt, von außen gesehen, die gesamte Tätigkeit des Gerichts hinter verschlossenen Turen in ein Dunkel gehüllt und dadurch Mifdeutungen und Argwohn ausgesett. In diesem Sinne erstreckt sich das Fehlen ber Offentlichkeit bei der Berkundung des Beschlusses, der bie Offentlichkeit ausschließt, als ein Mangel des Berfahrens auf Die gesamte, an sich vielleicht mit Recht geheimzuhaltende Berhandlung über Schuld= und Straffrage, soweit sie hinter ber= Gloffenen Türen stattfindet. Somit liegt in dem vorl. Falle eine Berletung der Boricht. über die Offentlichkeit bei derjenigen mundlichen Berhandlung vor, "auf Grund" deren auch im Sinne der Entsch. RGSt. 69, 175 — das Urteil ergeht, und zwar folder Borfdr., die - im Sinne der Entich. Rust. 69, 401 - dem Berfahren über die Ausschließung der Offentlichkeit eigentümlich find.

(1. Sen. v. 14. Febr. 1936; 1 D 63/36.)

(= NGSt. 70, 109.)

30. § 338 Ziff. 8 StBD. Ablehnung der Ber=
nehmung eines Zeugen über die Unglaub=
würdigkeit oder Berlogenheit anderer Zeugen; Wertung von Kinderausfagen.

Der Angekl. ist wegen zweier Verbrechen der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit der 11 Jahre alten Erika und mit der 9 Jahre alten Irma verurteilt worden.

Die Strk. hat ihre Feststellungen auf die von ihr für glaubwürdig erachteten Bekundungen der beiden Kinder gestützt.

In der Hauptverhandlung hatte der Verteidiger des Angekl. die Ladung des Polizeihauptwachtmeisters R. als Zeugen begehrt. Zur Begr. dieses Antrags war behauptet, R. habe seistgestellt, daß die Mutter der zu vernehmenden Kinder Männer in die Wohnung nehme, und daß das ältere Kind vollständig verlogen sei. Dieser Antrag wurde mit der Begr. abgelehnt, daß er jeder Substanziterung entbehre.

Ein Antrag auf Vernehmung eines Zeugen über die Unglaubwürdigkeit oder Verlogenheit einer Person — etwa eines Belaftungszeugen — ist dann unzuläfsig, wenn er lediglich die Herbeiführung eines durch bestimmte Tatsachen nicht zu begrünbenden Urteils des Zeugen über die Glaubwürdigkeit der betr. Person bezweckt. Dagegen darf ein solcher Antrag dann nicht "wegen mangelnder Substanziierung" abgelehnt werden, wenn fein erkennbarer Sinn ift, ber Zenge konne und werde Tatsachen auführen, die einen Schluß auf die Unglaubwürdigkeit oder Verlogenheit der betr. Person gestatten; der Umstand allein, daß der Antragsteller seinerseits solche Tatsachen noch nicht anführen kann, vermag die Ablehnung des Antrags nicht zu rechtsertigen (vgl. hierzu RGSt. 57, 412 und die dort angeführten Entsch.; RGUrt. v. 14. April 1898 = GoltbArch. 46, 213; v. 19. Sept. 1921, 1 D 188/21 = JW. 1922, 1034 43; KGUrt. v. 21. Juni 1928, 2 D 614/28 = J.B. 1928, 2252 52; RGUrt. v. 2. Febr. 1931, 2 D 63/31 = JB. 1931, 1610 67; RGUrt. v. 12. Oft. 1931, 2 D 794/31 = JB. 1932, 3095 45; RGUrt. v. 14. März 1932, 2 D 233/32 = JB. 1932, 2728 27; RGUrt. v. 18. März 1932, 1 D 251/32 = JB. 1932, 2728 28. — Die Rspr. des 3. StrSen. zu dieser Frage hat geschwankt: vgl. einerseits RGSt. 27, 95 und RGUrt. v. 4. Dez. 1930, 3 U 895/30 = FW. 1931, 951 26, andererseits RGUrt. v. 25. Oft. 1928, 3 D 589/28 = Jurkbich. 1929 Kr. 274 und schließlich RGUrt. v. 11. Jan. 1932, 3 D 803/31 = FW. 1932, 2727 26).

Im vorl. Fall spricht schon die im Beweisantrag enthaltene Bemerkung, der Polizeihauptwachtmeister R. habe "festgestellt", daß das ältere Kind vollständig verlogen sei, für die Unnahme, daß von R. nicht lediglich ein Werturteil, sondern ein Zeugnis über Tatsachen zu erwarten sei, die ihn gelegentlich seiner amtlichen Tätigkeit ober auf Grund seiner Hausgenossenschaft durch eigene Wahrnehmung oder durch Mitteilung dritter Personen bekannt geworden sind, und die für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Erika von Bedeutung sein können. Überdies war R. auch als Zeuge dafür benannt, daß die Mutter der Kinder Männer in die Wohnung nehme. Dies konnte, da die Mutter felbst nicht als Zeugin vernommen worden war und ihre eigene Glaubwürdigkeit nicht zur Erörterung stand, nur den Sinn haben, daß die Kinder manches gesehen haben werden, was ihnen in diesem Alter hätte verborgen bleiben muffen, was für ihre seelische Entwicklung von Schaden gewesen und auch auf ihre Glaubwürdigkeit nicht ohne Einfluß geblieben ist. Damit ist eine Tatsache angeführt, die nach Unnahme des Antragftellers einen Schluß auf die Unglaubwürdigkeit der Kinder insbes. dann rechtfertigen fonnte, wenn es fich, wie hier, um Befundung geschlechtlicher Erlebnisse handelt. Diesen Gesichtspunkt hat das Gericht bei der Bescheidung des Beweisantrags offenbar übersehen. Die Ablehnung des Beweisantrags ift hiernach nicht ausreichend begründet.

(1. Sen. v. 31. Jan. 1936; 1 D 1009/35.)

# Rechtsprechung zum Fusions- und Umwandlungsrecht<sup>1</sup>)

31. §§ 306 Ubf. 1, 305, 304 Ubf. 2—4, 307, 308 § B. Die Aufhebung einer Fusion ift nicht mehr möglich, wenn der Zwed der Beräußerung erreicht ist. Durch die Eintragung des den Berschmelzungsvertrag enthaltenden Generalsversammlungsbeschlussesist die übertragende Aft. untergegangen. Andere Zwede als der der Beräußerung (3. B. Steuerermäßigung) liegen außerhalb des Kahmens des § 307 D.

Die Deutsche S. After in B. schloß unter Vorbehalt der Genehmigung der beiderseitigen GenVers. mit der After C. in B. am 20. Juni 1928 einen notariellen Vertrag, nach welchem die S. ihr Vermögen als Ganzes auf die C. gegen Gewährung von 10000 KM in Aftien dieser Gesellschaft übersträgt, und zwar unter Ausschluß der Liquidation und nach welchem das Kapital der C. um 10000 KM erhöht wers den sollte:

### § 5 bes Bertrages lautet:

"Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, und gehen bei Abschluß dieses Vertrages von der Voraussehung aus, daß die mit dieser Fusion verbundenen Steuern und Abgaben, insbes. die für den Eigentumsübergang an dem Grundstüd zu entrichtende Grunderwerbssteuer, nach Maßegabe des StMild. v. 31. Mai 1926 zu erheben sind."

An demfelben Tage genehmigten die GenBerf. der beiden Gesellschaften den Verschmelzungsvertrag. Die GenVers. der S. beschloß dabei serner die Übertragung ihres gesamten Bermögens auf die C. unter den vereinbarten Bertrags-bedingungen und unter Ausschließung der Liquidation. Die GenVers. der C. beschloß auf der anderen Seite die Erhöhung bes Grundkapitals um 10000 RM. Auf Anmeldung wurde bei der S. am 11. Juli 1928 die übertragung ihres Vermögens als Ganzes unter Ausschließung der Liquidation und gegen Gewährung von Aftien sowie die badurch ein= getretene Auflösung der Gesellschaft eingetragen. Das Reg Ger. vermerkte ferner, daß die Firma erloschen sei, und rötete alle Eintragungen. Bei der C. wurde an demselben Tage die Erhöhung des Grundkapitals und ihre Durchführung eingetragen. Um. 6. Dez. 1928 erflärten die beiden durch ihre Vorstände vertretenen Aft. zu notariellem Protofoll, daß der Verschmelzungsvertrag unter der Voraussetzung geschlossen sei, daß die Steuerbehörde die Borschriften des StMilb. auf die Verschmelzung zur Anwendung bringe, daß das BezA. Sch. diese Anwendung aber ablehne. Sie erklärten weiter ihre Einigkeit darüber, daß der Berschmelzungsvertrag v. 20. Juni 1928 unter der auslösenden Bedingung geschlossen sei, daß die Fusion nur erfolgen solle, falls sie nach den erwähnten steuerlichen Vorschriften behandelt werde. Schließlich erklär ten sie, daß sie, da dies nicht der Fall sei, darüber einig seien, daß der Fusionsvertrag nicht zustande gekommen und der Zweck der Fusion nicht erreicht worden sei. Die "Gen-Vers." der S. beschloß daraufhin zu notariellem Protokoll v. 6. Dez. 1928, daß ber Gen Beri Beschluß v. 20. Juni 1928, durch den die Verschmelzung der Gesellschaft mit der C. beschlossen worden sei, wieder aufgehoben werde, ferner daß die Gesellschaft gem. § 307 Abs. 1 HGB. fortgesetzt werden folle, da der beabsichtigte Zweck der Veräußerung ihres Vermögens im ganzen nicht erreicht werden tonne, sowie daß die Sagung

hinsichtlich ber Vertretungsbefugnis ergänzt werbe. Die Anmeldung dieses Beschlusses wurde von dem RegGer. zurückgewiesen. Die von der Gesellschaft hiergegen eingelegte Beschwerde wurde erhoben mit dem Antrag, unter Ausbebung des landgerichtlichen Beschlusses den Registerrichter zur Bornahme der beautragten Eintragung anzuweisen. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Die Entscheidungen der Vorinftanzen befassen sich ledigslich mit der Anmeldung des GenVersbeschlusses v. 6. Dez. 1928 und sehnen die mit ihr begehrte Eintragung ab. Gegenstand der weiteren Veschwerde ist daher auch nur die erwähnte Annieldung. Die Nachprüsung im dritten Rechtsgange hat sich also darauf zu beschwänten, ob die Ablehnung der mit der Anmeldung verlangten Eintragung auf Gesetzerletzung beruht.

§ 308 HB., der nach der Ansicht der weiteren Beschwerde durch Nichtanwendung verletzt sein soll, scheidet hier völlig aus, und zwar schon deswegen, weil er nur die Passivelegitimation für Ansechtungs- und nach der Rechtsprechung des RG. (RGZ. 75, 239 — JW. 1911, 409; RGZ. 115, 378 — JW. 1927, 1348) auch für Nichtigkeitsklagen regelt.

Von den Vorinstanzen war auf Grund der Anmeldung lediglich die Frage zu entscheiden, ob eine Akt., die ihr Ber mögen als Ganzes unter Ausschließung der Liquidation gegen Gewährung von Aftien der übernehmenden Gefellschaft übertragen hat und die gem. §§ 306 Abs. 1, 305, 304 Abs. 2, 3, 4 HOB. mit der Eintragung des die Bermögensübertragung ohne Liquidation betreffenden GenVersBeschl. bei der übertragenden Gesellschaft und der Eintragung der erfolgten Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gefellschaft (AG3. 32, A 203, 206; 38, A 230) untergegangen ift (KG3. 115, 378, 381), durch einen nachträglich gefaßten Gen Ber Beschluß das Wiederaufleben und die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen kann. Die Kammer für Handelssachen verneint dies. Darin liegt kein Rechtsirrtum. Nach § 307 Abs. 1 HB. vermag die GenBers. einer Atto., die zum Zwecke der Beräußerung ihres Bermögens im ganzen aufgelöst worden ist, die Fortsetzung der Gesellschaft zu beschließen, wenn der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird. Der Zweck, welcher mit der Auflösung verfolgt wird, muß hiernach auf die Ver= außerung des Vermögens im ganzen gerichtet sein. Dieser beabsichtigte Zweck ist im vorl. Falle aber erreicht. Denn nach den oben angeführten Vorschriften des Humb. ift das Vermögen der Beschw. im Wege der Gesamtrechtsnachsolge auf die E. übergegangen. Andere Zwecke, die daneben ebenfalls erreicht werden follten, aber nicht erreicht worden sind - wie hier die Steuerermäßigung statten die Fortsetzung der Gesellschaft auf Grund von § 307 HB. nicht. Die Richtigkeit der Auffassung, daß die Vorschrift des § 307 HB. allgemein zur Anwendung komme, wenn die Parteien aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen die Aufhebung des Beräußerungsvertrages vereinbaren, kann dahin stehen. Sie läßt sich jedenfalls da nicht zur Geltung bringen, wo die mit der Auflösung der übertragenden Gesellschaft bezweckte Veräußerung des Vermögens im ganzen bereits mit der Wirkung erreicht und durchgeführt ist, daß die übertragende Gesellschaft als selbständige Rechtspersönlichkeit verschwunden und ihre Firma erloschen ist (§ 304 Abs. 5 HB.). Der Standpunkt von Staub ist daher nur für die Fälle von Bedeutung, in denen der Veräußerungsvertrag rückgängig gemacht wird, bevor die Verschmelzung durchgeführt ist (3. im Fall des § 305 HGB.). Db im Falle des § 306 HGB. überhaupt eine Anwendung des § 307 möglich ift, bedarf feiner Erörterung. Nach bem Erlöschen der übertragenden Gesellschaft und ihrer Firma kann die Anwendung der er-nahnten Vorschrift keinesfalls mehr in Frage kommen. Eine Gefellschaft, die untergegangen ift, hat auch feine Organe mehr, die die Fortsetzung beschließen könnten. Eine Gen Berseiner erloschenen Aft. gibt es nicht. Die Aft. fann auch nicht insoweit als fortbestehend angesehen werden. Dies ware nur auf Grund gesethlicher Bestimmung möglich. Das BUB. enthält aber keine derartige Vorschrift. Aus § 308 geht vielmehr hervor, daß die untergegangene Gesellschaft nicht ein-

<sup>1)</sup> Ausnahmsweise werden die beiden Entscheidungen Ar. 31 und 32 noch zum Abdruck gebracht, obwohl sie schon vor mehreren Jahren ergangen sind. Die Beschlüsse sind, soweit seststellbar, bisher nirgends verössentlicht worden.

Die Rechtsausführungen haben für das Umwandlungsrecht ers hebliche Bedeutung. Es wird ferner auf den Aufsat Eroschuff S. 1330 bieses heftes verwiesen. D. S.

mal für die Anjechtung des den sibergang des Bermögens betreffenden Beschlusses als fortbestehend gilt. Was von der erloschenen Att., die ihr Bermögen als Ganzes gegen die Gewährung von Attien der übernehmenden Gesellschaft, aber unter Ausschließung der Liquidation übertragen hat, sorthesteht, und zwar sür die Dauer des Sperrjahres, ist allein ihr bisheriges Bermögen, das von der übernehmenden Gesellschaft getrennt zu verwalten ist, jedoch nunmehr im Eigentum der übernehmenden Gesellschaft setrenhmenden Gesellschaft setrenhmenden Gesellschaft setrenhmenden Gesellschaft setrenhmenden Gesellschaft steht (§ 306 Abs.)

Aber auch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten läßt fich die rechtliche Möglichkeit nicht bejahen, daß eine burch Berichmelzung mit einer anderen Gesellschaft gem. § 306 KGB. erloschene AftG. ihr Wiederaufleben beschließt. Nach KGB. 118, 387 = FB. 1928, 154 (vgl. auch FGC.2, 263) imm eine durch Gesellschafterbeschluß ausgelöste Gmbs. oder Afte. durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter ober Uftivnäre in eine werbende Gesellschaft zurückverwandelt merben, solange die Liquidation noch nicht beendet ift. Ift dagegen die Liquidation durchgeführt und das Bermögen verleilt, so komint nur noch Neugrundung in Frage. Boraus legung für eine derartige Zurückverwandlung ist also, daß die Gesellschaft und damit ihre Organe noch bestehen und daß Bermögen der Gesellschaft noch ungeschmälert vorhanden ift oder boch wenigstens wiederhergestellt werden kann. Bei einer gem. §§ 306, 304 Abf. 5 HB. erloschenen Aft. besteht zwar innerhalb bes Sperrjahres noch bas Vermögen ber Wejellschaft als gesondert zu verwaltende Masse der übernehmenden Gesellschaft, aber ber bisherige Rechtsträger ift untergegangen. Es fragt sich, ob die Grundfate der reichs-Berichtlichen Entscheidung dahin ausgedehnt werden konnen, daß, solange bei einer gem. §§ 306, 304 Abs. 5 erloschenen Att. noch das Vermögen als getrennte Masse vorhanden if, durch Beschluß der GenVers. die Akt. wieder ins Leben durudgerufen werden kann. Dies ist zu verneinen, weil eine Alic., die durch eine GenBers. einen derartigen Beschluß affen konnte, nicht besteht (im Gegensatz zu ber in Liquibation befindlichen Aft. Die, wenn auch verändert, boch noch vorhanden ist). Dem LG. ist baher beizupflichten, wenn au ber Schluffolgerung gelangt, daß die erloschene Aft. Die Fortsetzung der Gesellschaft ebensowenig beschließen kann wie die ehemalige Liquidationsgesellschaft nach erfolgter Beendigung der Liquidation.

(RG., Beschl. v. 21. März 1929, 1b X 75 31/29.)

32. §§ 142, 144 RFGG.; §§ 306 Abs. 1, 304 Abs. 4 ammlungsbeschlusses — gleichviel, welchen Inhalt er hat — tann nur nach § 144 Abs. 2 die einen Berschmelzungsbertrag enthalten. Die Eintragung ber Auflösung und des Ersten des Berchlusses ind nur Rechtssolsen des Beschlusses und haben teine selbstänsbet fein öffentliches Arbeitelstänsbet fein öffentliches Interesses

§§ 142, 144 RFGG. angeregt ist, hat folgenden Wortlaut:

nehmigten notariellen Verschmelzungsvertrag v. 20. Juni 1928 ist das Bermögen der Gesellschaft als Ganzes unter Ansichluß der Liquidation gegen Gewährung von Aktien an die Afis. E. in B. übertragen worden. Die Gesellschaft ist das durch aufgelöst und die Firma erloschen."

Diese Eintragung beruht auf der nach §§ 306 Abs. 1, arster Linie zum Inhalt den Beschluß der GenVers. der Beschwet. v. 20. Juni 1928, durch den die Übertragung des Bermögens der Gesellschaft als Ganzes auf die E. unter Musschließung der Liquidation gegen Gewährung von Aftien beschlossen worden ist. Die weiter eingetragene Ausschließung der

Gesellschaft und das Erlöschen der Firma der übertragenden Gesellschaft sind nur Rechtzfolgen der Eintragung des erwähnten Beschlusses und haben daher keine selbständige Bedeutung. Der Übertragungsbeschluß, welcher nach §§ 306 Abs. 1, 304 Abs. 4 HB. erst mit der Eintragung Wirksamskeit erlangt, zieht nach § 303 Abs. 2 HBB. die Auflösung der übertragenden Gesellschaft und ferner gem. § 304 Abi. 5 (§ 306) HoB. auf Grund seiner Eintragung das Erlöschen der Firma nach sich. Demgemäß hat das KG. bereits in der Entsch. KGJ. 37, A 152, 154 angenommen, daß in einem Falle wie dem vorliegenden die Löschungsanregung die Eintragung des erwähnten GenversBeschlusses betreffe. Für die Amtslöschung des Beschlusses der GenVerf. einer Att. fommt aber, gleichviel, welchen Inhalt der Beschluß hat (KGJ. 30, A 141), wenn er nur in Wahrheit der Beschluß einer wirklichen GenBerf. ift (DNotB. 1925, 51; FG. 3, 206, 207), die Sondervorschrift des § 144 Abs. 2 RFGG. zur Anwendung. Danach kann der Beschluß nur dann von Amis wegen als nichtig gelöscht werden, wenn er durch seinen Inhalt zwingende Borfchriften des Gesetzes verlett und seine Befeitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint (IFG. 1, 253). Das LG., welches von denselben Nechtsgrundfäßen ausgeht, meint, daß das Löschungsverfahren hier bereits daran scheitern muffe, daß die Beseitigung des eingetragenen Beschluffes nicht im öffentlichen Interesse erforderlich erscheine. Diese Erwägung trägt die Entscheidung. Die steuerliche Belaftung, welche der übergang des Bermögens angeblich hervorruft und welche allein als Grund für die Löschung des GenBers-Beschlusses angeführt wird, berührt, wie das LG. ohne Berkennung des Begriffs des öffentlichen Interesses annimmt, lediglich die privaten Bermögensintereffen der übernehmenden Gesellschaft und ihrer Gesellschafter. Sonstige, das öffentliche Interesse der Löschung rechtfertigende Gesichtspunkte sind nicht vorhanden. Hiernach kann es ganz auf sich beruhen, ob das andere Erfordernis der Amtslöschung erfüllt ist, nämlich, ob der eingetragene GenBersBeschluß (nicht der Verschmelzungsvertrag) zwingende Vorschriften des Gesetzes verlett.

(Ru., Beschl. v. 27. März 1930, 1b X 133 53/30.)

33. §§ 273, 307 HB:; §§ 2, 4ff., 8 bes Gef. über die Umwandlung von Kapitalgesellsschaften v. 5. Juli 1934 (KBBl. I, 569). Ein Umwandlungsbeschluß, der von einem Nichtaktiosnär gefaßt worden ist, ist nichtig. Eine rechtswirksame Generalversammlung hat dann überhaupt nicht stattgefunden, die Akt. besteht fort, die Folgen der Umwandlung sind nicht eingetreten.

In der GenVerf. v. 21. Mai 1935 war von der angedlichen alleinigen Aktionärin, der C.-AktG., beschlossen worden,
das gesamte Gesellschaftsvermögen auf Grund des Ges. über
die Umwandlung von Kapitalgesellschaften unter Ausschluß
der Liquidation auf die alseinige Aktionärin zu übertragen.
In Aussiührung dieses Umwandlungsbeschlusses war die übertragung des Vermögens und das Erlöschen der Gesellschaft
am 29. Aug. 1935 im Handelsregister eingetragen worden.
Am 10. Jan. 1936 meldeten die Borstandsmitglieder das
Fortbestehen der Gesellschaft zur Eintragung im Handelsregister an, und zwar auf Grund eines GenVersveschlusses
vom gleichen Tage, in welchem einstimmig von dem Bevollmächtigten der C.-AktG. und sünf Aktionären der Umwandlungsbeschluß v. 21. Mai 1935 als nichtig, weil von einem
Nichtaktionär gesaßt, ausgehoben worden war. Das Kegistergericht hat die Anmeldung v. 10. Jan. 1936 im Beschluß
v. 29. Jan. 1936 zurückgewiesen. Die hiergegen von den Vorstandsmitgliedern eingelegte Beschwerde ist gem. §§ 19 sf.
FGG. zulässig und auch von Ersolg.

Die Vorschriften der §§ 142, 144 Abs. 2 FGG., auf welche das Registergericht seine Entsch. gestütt hat, können im vorl. Falle nicht zur Anwendung kommen, weil es sich nicht um die Löschung einer Eintragung im Handelsregister von Amts wegen handelt. Die Anmeldung v. 10. Jan. 1936

bedeutet auch nicht etwa eine Anregung an das Registergericht, eine Löschung von Umts wegen vorzunehmen. Es liegt vielmehr die Anmeldung des Fortbestehens der Att. wegen Nichtigkeit des Umwandlungsbeschlusses v. 21. Mai 1935 vor. Wenn der Umwandlungsbeschluß nichtig wäre, würde durch die Eintragung desselben allein die Akts. nicht untergegangen sein. Wenn auch im § 4 des Ges. v. 5. Juli 1934 bestimmt ist, daß mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses das Vermögen der Alt. auf den alleinigen Aftionär übergeht und die Aft. damit untergeht, ohne daß es einer befonderen Cintragung der Auflösung bedarf, so treten diese Folgen nur ein, wenn ein wirksamer Beschluß vorliegt. Das Registergericht hätte deshalb die Eintragung ablehnen mussen, wenn es gewußt hatte, daß der ihm vorgelegte Gen Ber Beschluß nichtig war. Trot Eintragung würden die Folgen des § 4 Umwandlungs. nicht eingetreten sein, wenn die Nichtigkeit des Beschlusses nachträglich durch Nichtigkeitsurteil ober ein im Anfechtungsverfahren aus §§ 271 ff. HB. ergangenes Urteil festgestellt worden ware. Nach § 273 SGB. hätte das den Umwandlungsbeschluß für nichtig erklärende Urteil im Handelsregister eingetragen und diese Gintragung in gleicher Weise wie die Eintragung des Umwandlungsbeschlusses veröffentlicht werden mussen. Das gleiche muß aber auch gelten, wenn ohne Beschreiten des Rlageweges die famtlichen für eine Anfechtungs- ober Nichtigkeitsklage in Betracht kommenden Personen und Gesellschaftsorgane nur Aktionäre, Vorstand und Aufsichtsrat der Akts. sowie die gesetlichen Vertreter der als Rechtsnachfolgerin (§ 308 HB.) in Betracht kommenden C.-Akts. übereinstimmend die Nichtigkeit des Umwandlungsbeschlusses in öffentlicher Urkunde feststellen; denn für das Unfechtungs- und Nichtigkeitsverfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen der BPD., also auch der Grundsat, daß die Parteien berechtigt find, über den Prozeßstoff durch Anerkenntnis oder Vergleich zu verfügen.

Wenn also, was das Registergericht im vorl. Falle aus Anlaß der ihm vorl. Anmeldung nachzuprüfen haben wird, der Umwandlungsbeschluß tatsächlich nichtig ist — und das ist unbedenklich anzunehmen, wenn der Beschluß von einem Nichtaktionar gefaßt worden ift, eine rechtswirksame Gen Verf. also überhaupt nicht stattgesunden hat -, dann besteht die Aft. trop der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses fort. Die Folgen des Umwandlungsbeschlusses sind nicht eingetreten. Wie sich dies auf die inzwischen erfolgte Umschreibung bes Eigentums an dem der Akt. gehörigen Grundstück auf die C.-Akt. auswirkt, ist nicht zu entscheiden. Eine andere Frage ist es, ob der Anmeldung v. 10. Jan. 1936 entsprechend das Fortbestehen der Gesellschaft einzutragen ist. Ein Fall des § 307 HGB., in welchem die Fortsetzung der Gesellschaft anzumelben und einzutragen ist, liegt nicht vor, weil die Auflösung der Gesellschaft überhaupt nicht wirksam beschlossen worden ist. Das Registergericht wird aber zu prüfen haben, ob die Anmeldung nicht sinngemäß dahin auszulegen ist, daß die Nichtigkeit des Umwandlungsbeschlusses in entsprechender Anwendung des § 273 HB. eingetragen werden foll.

(LG. Berlin, 8. KfH., Beschl. v. 20. März 1936, 408 T 1917/36.)

\*\*34. § 1189 BGB. Aft G. als Grundbuch verstreter gem. § 1189 BGB. Wenn das Vermögen der zum Grundbuch vertreter bestimmten Gesellschaft ohne Liquidation durch Verschmelsung auf eine andere Gesellschaft übertrasgen wird, so ist, falls bei der Vestellung teine andere Bestimmung getroffen ist, in der Regel davon auszugehen, daß nach dem Willen der Beteiligten die der Akt. nach § 1189 BGB. eingeräumte Stellung nicht mit der Auslösung der Gesellschaft infolge Berschmelzung endigen, sondern auf die übernehmende Gesellschaft übergehen soll.†)

In dem Bahn-Grundbuche von G., Bb. 1 Bl. 1, ist am 11. Juni 1902 eine Sicherungshhpothek von 12 900 000 RM

zugunsten der Nationalbank für Deutschland oder der durch Indossament legitimierten Inhaber der gesicherten Schuldverschreibungen unter Bezugnahme auf die Eintragungs= bewilligung v. 5. Juni 1902 mit der Maggabe eingetragen, daß für die jeweiligen Gläubiger der gesicherten Forderung als Bertreter die genannte Bank mit der Besugnis aus § 1189 BGB. bestellt sei. In der vorgedachten Eintragungssewilligung ist der nach § 1189 BGB. bestellte Vertreter für ermächtigt erklärt: "mit Wirkung für und gegen jeden späteren Glaubiger Verfügungen über die Hypothek durch Bewilligung von Löschungen in Höhe getilgter Beträge zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Sppothek zu vertreten". Die Nationalbank für Deutschland hat i. J. 1920 ihr gesamtes Bermögen im Wege der Verschmels zung auf die Nationalbank für Deutschland, KommGes. a. A., übertragen, worauf die lettere am 8. März 1921 bei der Spothek im Grundbuch als Rechtsnachfolgerin der bisherigen Nationalbank für Deutschland eingetragen worden ist. Die Nationalbank für Deutschland, KommGes. a. A., änderte später ihre Firma in Darmstädter und Nationalbank, Komms-Ges. a. A. Unter dieser neuen Firma beantragte sie am 17. März 1931 einen Auswertungsbetrag von 1483425 GM. bei der Hypothek einzutragen, was am 8. Juli 1931 ge= schehen ift.

Im Jahre 1932 wurde das Vermögen der Darmstädter und Nationalbank, KommGes. a. U., gem. § 306 HV. ohne Liquidation auf die Dresdner Bank übertragen. Diese des willigte am 25. Febr. 1935 die Löschung der Gypothek. Der hierauf gegründete Löschungsantrag der Eigentümerin wurde dem GVA. mittels Zwischenverfügung dahin des anstandet, daß die Dresdner Bank nicht Grundbuchvertreterin der Gläubigerin geworden sei und daß deshalb ein neuer Gläubigervertreter zur anderweitigen Bewilligung der Hyposthekenlöschung bestellt werden müsse. Die gegen diese Versfügung gerichtete Beschwerde der Antragstellerin wurde vom LG. zurückgewiesen.

Der von der Antragstellerin eingelegten weiteren Beschwerde möchte das KG. unter Aufgabe der früher von ihm in KGJ. 45, 282 vertretenen Rechtsansicht stattgeben. Es sieht sich hieran aber verhindert durch den Beschl. des DLG. Dresden (DLG. 34, 217 — Sächs. Annalen 37, 197). Es hat daher die weitere Beschwerde dem RG. vorgelegt, dessen Juständigkeit nach § 79 Abs. 2, 3 GBD. begründet ist.

Bei der Entsch. der streitigen Rechtsfrage ist den vom AG. in dem Vorlegungsbeschlusse dargelegten Gründen im wesentlichen beizutreten.

Der gem. § 1189 BGB. bestellte sogenannte Grundbuchvertreter hat nach außen eine von der Person des Gläubigers unabhängige Bertretungsmacht für benjenigen, der zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung Gläubiger der Hypothet ist. Es handelt sich hierbei um eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht i. S. des § 166 Abs. 2 BGB. (vgl. RGK-Romn. Anm. 1 zu § 1189 BGB.; KGB. 90, 211; 117, 369 — FB. 1927, 2122). Da die dem Grundbuchverretter eingeräumte Vertretungsmacht kein Bermögensrecht barftellt, sondern ein Vertrauensverhältnis begründet, das nicht ohne weiteres übertragbar ist, so kann allerdings, wenn das Ber-mögen der zum Grundbuchvertreter bestellten Gesellschaft ohne Liquidation durch Verschmelzung auf eine andere Gesellschaft übertragen wird, der übergang der Bertreterstellung auf die übernehmende Gesellschaft nicht schon aus den §§ 305, 306 HB. hergeleitet werden. Daraus ist aber noch nicht ohne weiteres mit der herrschenden Meinung im Schrifttum, die in der Kspr. außer von dem DLG. Dresden auch vom DLG. Hamburg (Hankuß. 1935, 183 Abt. B) und vom DLG. Karlsruhe (BadKpr. 1909, 175) vertreten wird, zu schließen, daß der übergang der Bertreterstellung auf die übernehmende Gesellschaft regelmäßig ausgeschlossen ist. Der übergang des Vermögens einer Aft. ohne Liquidation auf eine andere Befellschaft hat für die übernommene Befellschaft den Untergang ihres Daseins zur Folge und steht daher für den Rechts-verkehr auf einer Stufe mit dem Tode einer natürlichen Berfon (RGS. 123, 289 [294] = JW. 1929, 1242). Ob

durch den Tod des Bevollmächtigten die Bollmacht erlischt, bestimmt sich gem. § 168 BGB. nach dem der Erteilung der Bollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse. Die Stellung des Grundbuchbertreters beruht auf einem Auftrag oder auf einem Geschäftsbesorgungsvertrag i. S. bes § 675 BGB. Das Rechtsverhältnis erlischt in beiden Fällen nach dem auch für den lettgenannten Vertrag im § 675 für anwendbar erklärten § 673 BGB., nur im Zweifel durch den Tod des Verpflichteten. Das Erlöschen tritt also nicht ein, wenn sich ein entgegenstehender Bille der Beteiligten fest-Itellen läßt. In diesem Falle geht mit der Berpflichtung aus dem Auftrag oder dem Geschäftsbesorgungsvertrag die Bollmacht auf den Erben des Bevollmächtigten über. Da aber im Falle der Berschmelzung der übernehmenden Gefellschaft die Stellung bes Erben ber übernommenen Besellschaft zukommt (RGZ. 123, 289 [294/295]), so geht auch auf jene die durch ben Auftrag ober den Geschäftsbesor= gungsvertrag der übernommenen Gesellschaft erteilte Bollmacht über, wenn der Auftrag oder der Geschäftsbesorgungsbertrag nach dem Willen der Beteiligten durch den Untergang der ermächtigten Gesellschaft im Bege der Berschmel= dung nicht erlöschen soll. Run unterliegt es keinem Iweisel, daß man einer natürlichen Person eine rechtsgeschäftliche Bertreterstellung nur auf Grund des sich auf ihre persönlichen Eigenschaften gründenden besonderen Bertrauens einzuräumen Pflegt, und daß man dieses Vertrauen nicht ohne weiteres auch ihrem Erben entgegenbringt. Wesentlich anders verhält es sich aber, wenn eine Akts. zum Grundbuchbertreter gem. § 1189 BGB. bestellt wird. Hierbei wird das entscheidende Gewicht nicht auf die Persönlichkeit ihrer Gesellschafter oder threr einem Wechsel ausgesetzten Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gelegt. Maßgebend ist vielmehr ihr Geschäfts= betrieb, der sie zur Erfüllung der Aufgaben des Grundbuchbertreters besonders geeignet erscheinen läßt, ferner ihr Kredit. Diese Umstände werden aber durch die Berschmelzung regel= mäßig nicht berührt, fie gehen vielmehr auf die aufnehmende Gesellschaft über und sind dort nach wie vor vorhanden (vgl. RG3. 123, 289 [295]). Es ist daher, falls wie im gegebenen Falle bei der Bestellung keine andere Bestimmung getroffen Ut, in der Regel davon auszugehen, daß nach dem Willen der Beteiligten die einer Att. nach § 1189 BGB. eingeräumte Stellung mit der Auflösung der Gesellschaft infolge Berichmelzung nicht endigen, sondern auf die übernehmende Gelellschaft übergehen soll. Die Annahme eines solchen Willens 11t um so gerechtfertigter, als beim Erlöschen der Grundbuchvertreterstellung im Falle der Verschmelzung, die doch gerade bei Großbanken häufiger vorkommt, die Bestellung eines neuen Grundbuchvertreters mit unnötigen Umständen und Kosten sowie beim Vorliegen der Voraussetzung des § 2 und ber damit wegfallenden Anwendbarkeit des § 16 Abs. 3 Shuldverschreibung3G. v. 4. Dez. 1899 i. d. Fass. vom 14. Mai 1914 mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten berknüpft ware, wenn in den Anleihebedingungen keine dies= bezüglichen Bestimmungen getroffen sind.

Das KV. führt in dem Vorlegungsbeschluß aus, ein weiteres Ersordernis des § 1189 BGB. sei, daß der Grundbuchsdertreter mit Namen im Grundbuch eingetragen oder daß seine Verson so deutlich bezeichnet sei, daß sie auf Grund der Einstragung ohne Schwierigkeit sestzustellen sei. Diesem Ersordernis sei im gegedenen Falle genügt. Ausdrücklich sei zwar nur die Nationalbank für Deutschland und später die Nationalbank für Deutschland und später die Nationalbank sür Deutschland, KommGes. a. A., als Grundbuchvertreter eingetragen. Damit sei aber zugleich sür den Fall ihrer Verschmelzung mit einer anderen AktG. die Vermögensübernehmerin als Vertreterin bezeichnet. Denn wenn die Einigung über die Bestellung der ersten Gläubigerin zur Grundbuchvertreterin seise Versechen sin diesem Sinne zu verstehen sei, so müsse dasselbe von der entsprechenden Grundbucheintragung gesten. Diese Aussührungen sind allerdings nicht bedenkenfrei. Zusnächst ist die Bestellung der ersten Gläubigerin zur Grunds

buchvertreterin nicht stets in dem Sinne zu verstehen, daß im Falle ihrer Berschmelzung mit einer anderen Akts. die Ber= treterstellung auf diese übergehen foll. Es handelt sich vielmehr, wie oben dargelegt, um eine Auslegungsfrage. Gelbst wenn aber auch die Auslegung im Sinne des übergangs ber Vertreterstellung vorzunehmen ist, lätt sich doch aus der Grundbucheintragung nichts über die Person des Rechtsnach. folgers ersehen. Es kommt aber hierauf nicht an. Denn die Eintragung des Namens des Grundbuchvertreters ift nur erforderlich bei der Bestellung des ersten oder eines neuen Ber= treters durch Rechtsgeschäft. Geht dagegen die Bertreterstellung im Wege der Rechtsnachfolge ohne weiteres auf eine andere Person über, so hat die Eintragung des neuen Vertreters nur die Bedeutung einer Berichtigung des Grundbuchs. Diefer Berichtigung bedarf es aber vorliegend bei entsprechender Un= wendung bes § 41 GD. nicht, weil lediglich die Löschung der Sicherungshypothek eingetragen werden foll.

(MG., Beschl. v. 19. Febr. 1936; V B 1/36. — Berlin.) [v. B.]

Anmerfung: Der flar und überzeugend begrundeten Entsch. ist zuzustimmen. Danach geht im Falle ber Fusion zweier Att. nicht nur gem. §§ 305, 306 HB. bas "Bermögen" der übertragenden Gesellschaft auf die aufnehmende Gefellschaft über, sondern im 3 weifel auch ein Auftragsverhältnis. Man wird die gleichen Grundfate anwenden durfen, wenn die Umwandlung einer Kapitalgefellschaft - mag fie Akt. Romm Gef. a. A. ober Embh. fein — nach dem Gef. v. 5. Juli 1934 (RGBl. I, 569) in Frage steht und der oder die Gesellschafter das Geschäft der umgewandelten Ge= sellschaft fortführen. Denn die "Umwandlung" hat mit der "Berschmelzung" zweier Gesellschaften große Ahnlichkeit: den §§ 304-306 SGB. sind die §§ 4-7 Umwandles. in den Grundzügen nachgebilbet. In beiden Fällen geht die übertragende Kapitalgesellschaft endgültig unter, ihre Firma er= lischt. In beiden Fällen geht das "Bermögen" als Ganzes über auf den Rechtsnachfolger. In beiben Fällen bleibt u. a. die Frage offen, was aus einem Auftragsverhältnis (Treuhand, Bollmacht, Grundbuchvertreter) wird. Die Frage ist in beiden Fällen nach den allgemeinen Borschriften des BGB. zu beantworten, zu benen das DGB. nur ein Nebengeset bildet. Die Ahnlichkeit der "Umwandlung" mit der "Berschmelzung" zeigt sich besonders dann, wenn eine Rapitalgesellschaft Allein= gesellschafter (§ 8 Umwandl.) der umzuwandelnden Kapital= gesellschaft ist: im Ergebnis dürfte hier ein Unterschied überhaupt nicht bestehen. Die Verbindung zwischen Veräußerer und übernehmer ist sogar noch enger, wenn die Umwand= lung durch übertragung des Bermögens auf eine aus den Gesellschaftern errichtete Dhu. ober KommGes. ober ben natürlichen Alleingesellschafter als Ginzelkaufmann erfolgt (§§ 8, 9ff., 12-14 Umwandle.). Denn dann bleibt ohne jede Berschmelzung - der "Betrieb" unverändert derselbe und wird nunmehr sogar von denfelben Ber= fonen, die maßgebend hinter der Kapitalgesellschaft standen, eigenverantwortlich fortgeführt. Daburch wird die vom RG. betonte Bertrauenswürdigkeit des "Betriebes" und des "Aredites" verstärkt (vgl. Crifolli=Groschuff= Raemmel, Umwandlung und Löschung von Rapitalgesell= schaften, 2. Aufl., S. 71, Anm. 6 zu § 4 Umwandis.).

MUR. Grofduff, Berlin.

# Oberlandesgerichte: Zivilsachen

Berlin

35. § 1333 BGB. Anfechtung einer Raffen= mischehe.

Der arische Kl. hatte mit ber volljudischen Bekl. im Jahre 1926 die Ehe geschloffen. Im Oft. 1935 hat er Ehe-ansechtungsklage erhoben mit der Begründung, er habe sich über die Bedeutung der Zugehörigkeit der Bekl. zur judischen Rasse geirrt.

Der Sen. stellt fest, daß der Kl. schon Ende 1933 volle Kenntnis vom Frrtum hatte. Die Anfechtungsklage wurde beshalb abgewiesen. Die an sich grundsäpliche Frage, ob solche Renntnis, sofern sie nicht schon vorher bestand, evtl. durch die Nürnberger Gesetze vom Herbst 1935 vermittelt ift, stand nicht zur Entscheidung.

1. Es handelt sich um die Anfechtung einer jog. Mischehe (zum Begriff vgl. AB. v. 20. Mai 1935; Deutsche Justiz

2. Die Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten Rasse, insbes. der jüdischen Rasse, ist als Eigenschaft i. S. des § 1333 BBB. in der Ripr. nunmehr anerkannt (vgl. neuestens 338. 1935, 30947 = RG3. 148, 193; zum Schrifttum vordem ngl. Schumacher: DRZ. 1933, 1493; Jung: 3W. 1933, 2368)

3. Danach bleibt nur zu prüfen die Frage, ob die Ansfechtungsfrist (§ 1339 BGB.) gewahrt ist. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt ber Entbedung des Frrtums (§ 1339 Abs. 2 BGB.). Innerhalb von 6 Monaten seitbem muß bie Klagezustellung erfolgt sein (§§ 1339 Abs. 1, 1341 BGB.)

4. Das Gesetz kennt eine überlegungsfrist für den An= fechtungsberechtigten nicht, es kennt nur eine Ansechtungsfrist (RGWarn. 1933 Nr. 81). Erfordert wird wirkliche Kenntnis (RGRAomm. zu § 1339 Anm. 5; RGWarn. 1934 Nr. 105). Bloßer Berdacht oder bloße Bermutung reicht nicht aus (RGK= Komm. a. a. D.; RGWarn. 1933 Nr. 81; 1934 Nr. 105). Kennenmüffen steht der Kenntnis nicht gleich (RURKomm. a. a. D.; HöchstRipr. 1928, 320), es genügt also nicht, daß die Unkenntnis auf Fahrlässigkeit beruht (AGWarn. 1933 Rr. 81; RGRKomm. a. a. D.). Volle Gewißheit braucht nicht festgestellt zu werben; es genügt, wenn für das Bestehen des Anjechtungsgrundes Anhaltspunkte bekannt sind, die bei gewissenhafter Erwägung zur gesetzlichen Geltendmachung der Nichtigkeit als ausreichend erachtet werden können (AGK-Romm. a. a. D.; L3. 1928, 400/405). Zur Entdedung bes Frrtums genügt die Kenntnis von den das Anfechtungs= recht begründenden Tatsachen. Richt ist darüber hinaus zu er= forbern, daß der Chegatte sich auch seines Ansechtungsrechts bewußt geworden sei (RGWarn. 1934 Nr. 105).

5. Für die Frage der Anfechtung von sog. Mischehen spielt die "Kenntnis" und die "Hemmung der Ansechtungs-

frift" noch eine besondere Rolle.

a) Bei der Kenntnis ist nicht etwa auf bas Wissen von der Verschiedenheit religiofer Borftellungen abzustellen. Im Kernpunft steht vielmehr das Raffeproblem. Denn nur die Rassezugehörigkeit kann eine personliche Eigenschaft (§ 1333 BGB.) darstellen. Aber auch in dieser Hinjicht reicht nicht aus, daß der arische Cheteil überhaupt irgend etwas vom Bestehen eines Rasseunterschiedes gehört hat, dessen Wesen aber nur ungenügend erfaßt hat, insbes. nichts davon wußte, daß der judische Teil die Eigentumlichkeiten feiner Raffe auf die gemeinschaftlichen Nachkommen übertragen könne (RG2. 145, = FW. 1934, 26134 = DRJ. 1934, 446 = Deutsche Justiz 1934, 1100 = SeuffArch. 88 Nr. 164). Vielmehr muß der arische Gatte die volle Bedeutung des Kasseunterschiedes sowohl für die Ehe selbst wie für die Nachkommenschaft, auf beren Erzielung ja die Ehe ihrem Wesen nach gerichtet ist, gekannt haben (vgl. Schneider: FW. 1934, 869). Nare Ersenntnis in diesem Sinne nach gelbst dann noch nicht vorliegen, wenn auch der arische Teil politische Versammlun= gen besucht und Zeitungen gelesen haben sollte, in denen etwa allgemein über das Judentum in Deutschland Er-

örterungen angestellt worden sind (DLG. Celle: Deutsche Justiz 1935, 573). Es mag auch zu weit gehen, wenn man annehmen wollte, daß ichon alsbald mit der Erfassung des nationalsozialistischen Gedankenguts in der Allgemeinheit nunmehr mindestens jeder Nationalsozialist oder jeder werdende Nationalsozialist die Bedeutung der nichtarischen Abstammung ohne weiteres in ihrer vollen Tragweite erkannt hat (vgl. Fraeb: DRZ. 1934, 267 ff.). Deswegen vermag ber Gen. der Ausfassung (KGZ. 145, 5) nicht beizutreten, daß ein Fretum in der gedachten Richtung mindestens seit Beröffentlichung des nationalsozialistischen Programms — schon — wenigstens — mit dem Programm bekannt gewordenen Bevölkerungskreisen nur selten anzunehmen sei. Der Sen. hat vielmehr (JB. 1935, 3121) eine Renntnis in dem erörterten Sinne fruhestens erft feit bem Siege ber nationalsozialistischen Bewegung angenommen, weil erst mit der nationalsozialistischen Revolution und der großzügigen Aufflärungsarbeit den politisch und wissenschaftlich ungeschulten Volksgenossen die Bedeutung des Rassegegensates nahegebracht worden ist, sofern nicht etwa ein Volksgenosse infolge besserer politischer und wissenschaftlicher Einsicht eine bessere Kennt= nis schon vorher gewonnen haben follte. In weiteste Kreise ist jene Renntnis erst getragen worden, seitdem der Staat seine bisherige indifferente Haltung aufgab und durch Ge= setzgebung und Bolksaufklarung auf die Bedeutung der Rasse für das Leben der Bölker und auf die Gefahr hinwies, die in der Blutvermischung artfremder Raffen liegt (vgl. Maas= feller, Anm.: Deutsche Justig 1934, 1031), und seitdem andererseits die Welthepe des Judentums gegen das neue Deutschland allgemein bekannt geworden und dadurch jedem Deutschen das Bewußtsein von der Notwendigkeit der eigenen Raffereinheit gekommen ist (vgl. Wöhrmann: 328. 1933.

b) An sich unabhängig vom — subjektiven — Moment der Kenntnis des Frrtums ist die Frage — objektiv — nach ber Hemmung des Laufs der Anfechtungsfrist (vgl. § 1339 Abf. 3 mit § 203 BOB.). In Rfpr. und Schrifttum besteht jest nahezu Einmutigkeit in ber Auffassung, daß erft feit ber Gesetzgebung im April 1933 das Hindernis für eine erfolgreiche Anfechtung von Mischehen behoben ist, daß der Lauf ber Ansechtungsfrist also erst Witte April 1933 begonnen hat (RGZ. 145, 8ff. = FX. 1934, 2615 = Deutsche Justia 1934, 1031 = DKZ. 1934, 447; DLG. Karlsruhe: DKZ. 1934, 209; DLG. Celle: Deutsche Justia 1935, 573; DLG. Handurg: Höchsterkspr. 1935, 350; KG.: JW. 1935, 3121; Maßfe: FX. 1934, 2594/2600; Waasfeller, Ann.: Deutsche Justia 1934, 1031) Deutsche Justig 1934, 1031).

6. Auf der Grundlage der entwickelten Rechtsfäße ergibt sich für den vorl. Fall: Der Kl. hat spätestens Ende 1933 die volle Kenntnis von der Bedeutung der Raffenfrage für seine Che erlangt; die Ansechtungsfrist war bei Erhebung der gegenwärtigen Ansechtungsklage im Okt. 1935 längst verstrichen

Der Sen, hat im vorl. Fall aber die Voraussehungen für eine Chescheidungsklage gem. § 1568 BBB. für borliegend erachtet.

(AG., 20. ZivSen., Urt. v. 11. März 1936, 20 U 7244/35.)

\*\* 36. § 27 R&&B. Begen einen Aussehungs. beschluß des L. ist jedenfalls dann die weitere Beichwerde gegeben, wenn er im Ergeb. nis einer sachlichen Endentscheibung gleich. tommt.

Auf die sofortige Beschw. gegen die Anordnung der vorläufigen Bormundschaft hat das LG. die Beschwentsch. bis zur Entsch. über den Antrag auf Entmundigung der Beschwof. ausgefest

Der sofortigen weiteren Beschw. ift stattgegeben worden.

Es ist zwar nach der Rspr. des RG. (RJA. 14, 84), der der Senat sich in ständiger Ripr. angeschlossen hat und die auch im Schrifttum gebilligt wird (Schlegelberger, RFGG 4, § 27 Anm. 2), eine weitere Befdm. grundfäglich nur gegen folche

Entsch. des Beschws. gegeben, die das Beschwerdeverlangen abschließend bescheiden und erledigen, nicht aber gegen eine nur als dersahrensrechtliche Maßnahme zu bewertende Zwischenversüsung, wie sie insbes. auch eine Aussehung des Bersahrens auf gewisse Zeit darstellt. An dieser Rspr. wird grundsählich sestzubalten sein.

Im vorl. Falle liegt die Sache aber anders. Wenn das 26. seine Beschwentsch. "bis zur Entsch. über den Antrag auf Entmündigung", also nicht einmal nur bis zur Entsch. des AG., sondern bis zur endgültigen Entsch. aussett, so liegt darin in Wahrheit trot des gewählten Wortlautes des landgerichtlichen Beschlusses keine Aussetzung des Verfahrens, also eine zeitliche Pinausschiebung der Endentscheidung, sondern eine Endentscheidung selbst. Denn die vorläufige Vormundschaft hat Bedeutung überhaupt nur bis zur Erledigung des Entmündigungsverfahrens; erfolgt die Anordnung der Entmündigung, so wird die vorläufige Vormundschaft in die endgültige übergeleitet; wird der Antrag rechtskräftig abgewiesen, so endigt die vorläufige Vormundschaft ohne weiteres (§ 1908 BGB.). Bei Aufrechterhaltung des Beschlusses des LG. würde dieses überhaupt nicht mehr genötigt sein, in eine Brüfung der Frage einzutreten, ob die gesetlichen Voraussetzungen der vorläufigen Vormundschaft gegeben sind oder nicht. Die Beschwf. hat aber ein Recht auf luchliche Erledigung ihrer Beschw., und dieses Recht wurde ihr bom LG. verweigert. Für die Beschw. steht der Beschluß sach lich einer Zurudweisung ihrer Beschw. gleich. Ift bem aber fo, lo ist eben inhaltlich der Beschluß des LG. eine Endentscheidung, die nach § 27 RFGG. der Anfechtung mit der sofortigen weiteren Beschw. unterliegt.

In sacklicher Hinsicht ist weiter folgendes zu bemerken. Im Berfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist zwar eine Ausletzung nicht grundsätlich ausgeschlossen. Es ist aber jedenfalls immer zu prüfen, ob nicht etwa der besondere Charafter des betreffenden Spezialberfahrens eine Aussetzung verbietet ober das Recht eines Beteiligten auf die Fortsetzung des Berfahrens ihr entgegensteht (vgl. KGJ. 30, A 60; 35, A 113). Das Verfahren betreffend eine vorläufige Vormundschaft ist nun ein derart eingreifendes und eilbedürftiges — weshalb gegen die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft auch nur die sofortige Beschw. gegeben ist — und das berechtigte Interesse des unter vorläufige Bormundschaft Gestellten an alsbaldiger Klarstellung, ob die Anordnung zu Recht oder zu Unrecht ergangen sei, ist ein berart großes, das bezweifelt werden kann, ob in diesem Verfahren überhaupt eine Aussetzung zugelassen werden darf. Doch mag Dies dahingestellt bleiben und die Möglichkeit einer kurzen Ausletzung in besonders gelagerten Fällen nicht ganz ausgeschaltet lein. Fedenfalls aber muß eine Aussehung insoweit für unzulaffig erachtet werden, als fie die Fortsetzung des Verfahrens legendwie von dem Stande des Entmündigungsverfahrens abhangig macht, da dies unmittelbar dem Sinne des Gesetzes guwiderliefe. Denn § 1906 BGB. verlangt in Hinsicht auf bas Entmundigungsverfahren als Boraussehung der vorläufigen Bormundschaft nur, daß die Entmündigung bon einem Antragsherechtigten beantragt ist. Es widerspricht dem Gesetz, die Grage, ob vorläufige Vormundschaft anzuordnen sei oder nicht, bon ber Durchführung und dem Ausgang des Entmündigungsverfahrens abhängig zu machen.

(RG., ZidSen. 1 a, Beschl. b. 17. Febr. 1936, 1 a Wx 131/36.)

Braunschweig

37. § 73 Gen G.

I. Eine eingetragene Genossenschaft kann ihren Mitgliebern, die den Geschäftsanteil boll eingezahlt haben, nicht weitere Einsahlungen zur Dedung von Geschäftsversluften auferlegen. Der Genversbescht. ist nichtig.

II. Das zur Erfüllung des nichtigen Beschlusses von dem Genossen gegebene und eingelöste Wechselatzept stellt eine ungerechtstertigte Bereicherung der diskontierenden Bank dar.

III. Die Auseinandersetungsforderung der Genossenschaft gegenüber dem ausgeschies denen Mitglied (§ 73 GenG.) ist nicht abs tretbar. †)

Bur Abwendung des Konkurses wurde in der GenVers. der Konservensabrik V. eGenund. am 30. März 1931 beschlossen, daß die Genossen 1500 KM für jeden Geschäftsanteil durch Wechselatzepte einzahlen sollten. Demgemäß hat der inzwischen verstorbene Vater des Kl. der Konservensabrik V. ein Wechselsatzept über 1500 KM gegeben. Das Akzept ist von der Konservensabrik V. beim Bekl. (Sparzund Vorschußverein V. eGmbD.) diskontiert und dort vom Vater des Kl. eingelöst. Durch Künzbigung ist sodann der Vater des Kl. zum 31. März 1932 aus der

Benoffenschaft ausgeschieden.

Der Beschluß der GenBeri, der Konserbenfabrik B. bom 30. März 1931, auf Grund beffen bas Wechfelatzept des Baters des MI. gegeben ist, ift im Urt. bes ert. Sen. v. 27. Marg 1934 für nichtig erklärt, weil eine Genoffenschaft ihren Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil voll eingezahlt haben, nicht weitere Einzahlungen zur Deckung von Geschäftsverlusten auferlegen kann und nach dem GenG. keine rechtliche Möglichkeit bestanden hat, von den Genossen außerhalb des Konkursverfahrens Einzahlungen auf die Haftsumme zu fordern. Bon dieser Rechtsauf= fassung jett abzuweichen, besteht kein Brund. Daher ist von der auch vom Bekl. nicht mehr bezweifelten — Nichtigkeit des GenVersBeschl. v. 30. März 1931 auszugehen. Hieraus folgt, daß die Zahlungen, die der Vater des Al. auf den Wechsel geleistet hat, des Rechtsgrundes entbehrten. Der Umstand, daß der Wechselbetrag der Konserbenfabrik B. zur Berfügung gestellt ift, steht der Bereicherung des Bekl. nicht entgegen. Die Gutschrift des Wechsels ist zur Abdedung einer Schuld der Ronfervenfabrit B. beim Bekl. und nur unter dem Borbehalt erfolgt, daß die Wechselbeträge eingingen und dem Bekl. verblieben. Durch die Gutschrift des vom Vater des Kl. gegebenen Wechsels hat sich der Bekl. in entsprechender Höhe wegen seiner Forderung an die Konfervenfabrit B. bezahlt gemacht. Die Gutschrift hat daher nicht verhindert, daß das gezahlte Geld dem Vermögen des Bekl. zugute gekommen ift, hat die Bereicherung des Bekl. nicht beseitigt. Außerdem wird der Bekl., wenn er den Wechselbetrag zurückzahlen muß, die Konservenfabrik B. wieder entsprechend belaften, womit bann ber ursprüngliche Bustand wiederhergestellt ist. Der Bekl. hat ferner geltend gemacht, daß der Bater des Al. teine Vermögenseinbuße erlitten habe, weil durch die Zahlung der Wechselsumme seine Auseinandersetzungsschuld gegenüber der Konservenfabrit B. (§ 73 GenG.) getilgt sei. Dies ist jedoch nicht richtig. Denn Zahlung auf die Haftsumme war gesetzlich unzulässig. Eine Bereinbarung aber zwischen der Konservenfabrik B. und dem Bater des Al. oder bem Kl. felbst, daß eine Verrechnung der Auseinandersetzungs= schuld gegen den hier streitigen Bereicherungsanspruch stattfin= den solle, liegt nicht vor. Der Bekl. ist auch nicht etwa als Zahlstelle der Konservenfabrik B. für die Auseinandersetzungsschuld bestimmt. Demnach wird die Bereicherung des Bekl. bzw. der Vermögensverlust des Al. durch die Auseinandersetzungsschuld des Al. bzw. der H.ichen Erbengemeinschaft gegenüber der Konfervenfabrit B. nicht berührt.

Ob die Ansprüche eingetragener Genossenschaften gegen die Benossen wegen Einzahlungen auf die Geschäftsanteile abtretbar und pfändbar sind, ist bestritten. Das RG. hat die Frage berneinend beantwortet (KB3. 135, 55 f. = J. 1932, 733). Es hat aus dem Zwed und Aufbau der Genoffenschaft, aus der Eigenart der genoffenschaftlichen Rechtsbeziehungen hergeleitet, daß die Loslösung von Einzahlungsansprüchen der bezeichneten Art aus dem genossenschaftlichen Berbande gesetzlich unzuläffig sei, und hat es als demnach unmöglich bezeichnet, daß die Eingahlungsforderung auf Geschäftsanteil durch Abtretung oder Bfändung und Aberweisung in die Bande dritter Berjonen gelangt. Derfelbe Grundfat hat auch für den Unspruch der Genoffenschaft gegen ben ausgeschiedenen Genoffen auf Einzahlung des Berlustanteils nach § 73 GenG. zu gelten. Auch hier erfordern Zwed und Aufbau der Genossenschaft, daß der Einzahlungsanspruch in der Hand der Genossenschaft bleibt und nicht auf einen Dritten übergeht. In entsprechender Univendung der Entsch. des RG. a. a. D. ist daher die Abtretung der

Auseinandersetzungsforderung der Konserbensfabrik B. gegen den Kl. an den Bekl. als unzulässig zu erachten. Der Bekl. kann dennach nicht mit dieser Fordesung gegen die Klageforderung aufrechnen.

(DLG. Braunschweig, 2. ZivSen., Urt. v. 4. Febr. 1936, 2 U 76/35.)

Anmerkung: I. Nach feststehender Rspr. des KG. (J.W. 1901, 83 14 und ältere Entsch.; J.W. 1910, 40 64; RG3. 108, 403 ff.), der auch das DLG. gefolgt ist, dürsen den Genossen Umlagen zur Deckung von Verlusten nicht aufgebürdet werden. Wohl aber ist eine Erhöhung des Geschäftsanteils, edtl. verbunden mit einer Erhöhung der Haftumme (§§ 131, 132 GenG.) und der Einzahlungspslicht, auch zur Berlusttigung zulässig.

Der Grund für diese verschiedene Behandlung beiber Maßnahmen, die letten Endes doch den gleichen Zwed und wirtschaftlichen Effekt haben, liegt nach dem Aussbruch des Res. (FB. 1910, 40) darin, daß bei einer blogen Umlage das Geschäftsguthaben nicht vergrößert wird, also eine erhöhte Beteiligung am Geschäftsbetrieb nicht eintritt. Da aber das nach Erhöhung des Geschäftsanteils und der Einzahlungspflicht zunächst verstärkte Geschäftsguthaben doch wieder abgeschrieben werden muß, jo ergibt sich damit tein wirklicher Borteil für die Benoffen. Die Aussicht, später bei besserem Beschäftsgang bas verlorene Guthaben durch Gewinnzuschreibungen und Einzahlungen — und zwar jett bis zu einer entsprechend erhöhten Grenze der Beteiligung (§ 7 Ziff. 2 GenG.) — wieder auffüllen zu können, ift in folder Lage der Genoffenschaft ohne jede wirtschaftliche Bedeutung und nimmt dem den Geschäftsanteil erhöhenden Beschlug nichts von seiner Barte. Die Genoffen sind ferner gegen das Zustandekommen eines fie beeinträchtigenden Beschluffes feineswegs stärker gesichert, wenn die GenBerl. den Weg der Geschäftsanteilerhöhung einschlagen muß. Denn auch die Erhebung einer in der Satzung nicht vorgesehenen Umlage bedarf als Abanderung der Satzung einer Dreiviertel-

Die Rspr. des KG. entbehrt also als zu formal der inneren Rechtsertigung. Wenn überhaupt, so läßt sich die Unzulässigteit der Verlustdedungsumlage nur aus der Gestaltung der Nachschußpflicht (§§ 105 ff. GenG.) herleiten. Diese setzt ein und darf erst einsehen, nachdem der Konkurs über das Vermögen der Genossentst eröffnet ist und der Konkursverwalter die Höhe des Ausfalls der Gläubiger ermittelt und festgestellt hat. Daraus ist zu schließen, daß das GenG. die Einsorderung von Nachschissen ohne diese Voraussehungen nicht duldet. Dann aber müßte der Weg, auf dem die Einsorderung der Nachschisse vorgenommen wird, rechtlich gleichgültig sein. Also wäre hiernach die Erhöhung des Geschäftsanteils zwecks Schuldentilgung gleichfalls als unzulässig anzusehen, wie auch das KG. früher (Bl. f. GenW. 1908, 630) entschied.

Die rechtliche Beurteilung dieser Frage ist aber durch die neueingefügten (Gef. zur Beranderung des Gend. b. 20. Juli 1933) §§ 87 a und 139 a GenG., die zur Zeit des fraglichen GenVersBeschl. noch keine gesetzliche Geltung hatten, wesentlich verschoben worden. Wenn sogar im Liquidationsstadium eine Erhöhung des Geschäftsanteils noch zulässig ist, so darf daraus mit Sicherheit auf die Gultigkeit eines folden Befchluffes bor Eintritt in die Liquidation geschlossen werden (vgl. Ruth: Natsoz. Hob. f. Recht und Gesetzgebg., 2. Aufl., 1204). Ob dies freilich nur im gleichen Ausmaß, wie es § 139 a für Genossenschaften mb. gestattet (also nicht über den Betrag der Saft= fumme hinaus), und nur unter Beobachtung der Erfordernisse bes § 87 a (Mitwirkung bes Revisionsverbands) geschehen kann, steht dahin. Da jedoch diese Ginschränkungen speziell auf die Lage einer bereits in Liquidation getretenen Genoffenschaft abgestellt find, so dürfte ihre Ausdehnung auf Beschliffe, die bon einer nicht liquidierenden Genoffenschaft gefaßt sind, abzulehnen sein. Zugleich ist aus der alleinigen Erwähnung der Geschäftsanteilerhöhung in § 87 a, 139 a zu erkennen, daß der Gefet geber — offenbar in Anlehnung an die vom RG. herausgestellte Unterscheidung — die Einforderung von Verlustdedungs um = lagen nicht in gleicher Weise begünftigen will, also überhaupt mißbilligt.

Offen bleibt trozdem die Frage, mit der sich das DLG. nicht beschäftigt hat, ob ein hiernach ungültiger Beschluß gem. § 140 BGB. als Beschluß über die Erhöhung des Geschäftsanteils und der Einzahlungen umzudeuten und damit aufrechtzuerhalten ist, falls er wenigstens mit Dreiviertelmehrheit gestaßt ist. Das kann freilich ohne genauere Kenntnis der näheren Umstände nicht entschieden werden. Weiter ist auch die Frage nicht geprüft, ob nicht wenigstens für die Mitglieder, die für den Beschluß gestimmt haben, in der Teilnahme an der Beschlußfassung die übernahme einer persönlichen Verpslichtung zur Einzahlung eines Verlustanteils zu erbsiden ist. Jedoch hat eine solche Annahme wenig Wahrscheinlichkeit für sich, da in der Regel jeder Genosse eine Besastung nur dann zu tragen gewillt ist, falls alle Genossen zur Verlusttragung herangezogen werden.

II. Auf sehr schwachen Fügen steht die Ansicht des DLG., daß die Zahlungen des Genossen auf einen Erfüllung ber nichtigen Umlage pflicht ausgestellten Wechsel des Rechtsgrundes entbehren und daher nach § 812 BBB. sogar von der diskontierenden Bank zurückgefordert werden können. Der ausgestellte Bechsel war trot fehlenden Rechtsgrunds unbestreitbar gultig. Somit stellt das Akzept eine ungerechtfertigte Bereicherung der Genoffenschaft dar, worauf sich der Genosse auch einredeweise der Genossenschaft gegenüber berufen durfte (Art. 17 Bechfel'G.; Art. 92 BD.). Da der Wechsel an den Spar- und Vorschuftverein V. zur Diskontierung weitergegeben war, so ging gem. § 818 Ubs. 2 BGB. die Berpflichtung der Genossenschaft auf Ersat des Werts. Dagegen fehlt es an einer unmittelbaren Bermögensverschiebung zwischen dem Atzeptant und dem Bekl. Der Erwerb des Wech sels durch den Bekl, entbehrte keineswegs des Rechtsgrundes. Der Bekl. hat den Wechsel durch wirksamen Kauf erworben. Der Raufpreis ist in das Vermögen der Genoffenschaft gefloffen. Db die Kaufpreisschuld in bar beglichen oder wie hier durch Berrechnung getilgt wurde, fpielt feine Rolle. Cbenfowenig ift es von Belang, daß, wie üblich bei Wechseldiskontierung, die Butschrift zugunften der Genoffenschaft nur unter Borbehalt des Eingangs des Wechselbetrags erfolgte; der Wechsel ist ja eingelöft, auch murbe bie Nichteinlöfung ben Befl. nur gum Rucktritt (§ 440 BGB.) berechtigt haben. Der Bekl. ist daher überhaupt nicht bereichert, und wenn er dies ware, zum mindesten nicht auf Kosten bes Kl. In Frage kann nur kommen, ob der Genosse auch dem Bekl. gegenüber die der Genossenschaft entgegenstehende Einrede erheben konnte. Das beurteilt sich, da die Einlösung offenbar vor Inkrafttreten des Wechsels. erfolgte, nach Art. 82 BD. Der Genosse würde die Einrede der Arglist gehabt haben, wenn der Bekl. in Kenntnis der gegenüber der Genoffenschaft bestehenden Einrede und in arglistigem Zusammenwirken mit der Genossenschaft den Wechsel erworben hatte, um den Wechselschuldner zu benachteiligen. Davon kann hier nach Lage des Falles wohl nicht die Rede fein. Demgemäß ist also anch eine Bereicherungsforderung nach § 813 Abs. 1 nicht borhanden.

III. Durchans zu billigen ist hingegen die Aussassifung des DEG., daß der Berlust de aungsanspruch der Genossen daß der Genossen der Ge

Prof. Dr. Ruth, Frankfurt a. M.

### Dresden

38. § 256 BPD. Feststellungsinteresse des Baters eines getöteten 6½ jährigen Jungen wegen fünftiger Unterhaltsansprüche nach §3 (2) Rhaftpfl., § 1601 BBB., § 256 3 BD.†)

Der 6½ jährige Sohn bes 32 jährigen Antragstellers wurde vom Zug übersahren und getötet. Der Fall ist ausichließlich nach bem Rhaftpfl. zu beurteilen. Der Bater beantragte das Armenrecht u. a. zu einer Feststellungsklage beim LG. gegen die Eisenbahn dahingehend, daß das verunglückte Kind ihm später einmal unterhaltspflichtig geworden ware und die Gifenbahn verpflichtet fei, für den Ausfall vieser Unterhaltsleistungen aufzutommen. LG. und DLG. verweigerten das Armenrecht, letzteres mit folgender Begrün-dung: Der Antragsteller ist Inhaber einer kleinen Gastwirtschaft; solche Gastwirte pflegen auch in sehr hohem Alter noch zur Ausübung ihres Berufs imstande zu sein. — Die Unterhaltspflicht des getöteten Kindes wäre kaum vor Ableistung des Arbeits= und Wehrdienstes und auch dann mangels ent= brechenden Ginkommens noch nicht fogleich eingetreten; ihr Beginn hatte fich also felbst dann noch um mindestens 20 Jahre, von jest an gerechnet, hinausgeschoben, wenn ber Antragsteller innerhalb dieser Zeit schon bedürstig würde. -Außerdem hat der Antragsteller weitere Kinder, die gegebenenlalls auch unterhaltspflichtig würden. Das alles macht den Unspruch des Baters in hohem Grade bedingt und ungewiß. Sein Feststellungsinteresse tann demnach nur auf einen fehr geringen Streitwert geschätzt werden, der zusammen mit den anderen geltend gemachten Ansprüchen die amtsgerichtliche Buständigkeit nicht übersteigt und eine Klage vor dem LG., für die das Armenrecht erbeten wird, nicht rechtsertigt. — Der Streitwert des Beschwerdeversahrens wurde auf 200 KM festgesett.

(DLG. Dresden, Beschl. v. 11. Febr. 1936, 11 W 36/36.)

Anmerkung: Die Entsch. erscheint zutreffend.

DLG. Köln hat JW. 1933, 1895 mit zust. Anm. von mir sich dahin ausgesprochen, daß bei Tötung eines Sjährigen Mädchens eine Beeinträchtigung der Unterhaltsansprüche ber Estern nicht vorauszusehen sei (Kl. war dort 29, die Magende Chefrau 26 Jahre alt!).

Der Fall liegt vorliegend anders, weil es sich zunächst um einen Sohn handelt, außerdem der Antragfteller bereits

Jahre alt war, als der Sohn getötet wurde.

Bei der Prüfung der Umstände, ob für die Eltern ein Schaben zu erwarten ift, find alle Umftande bes Falles nach § 287 JPO. heranzuziehen. Die Freiheit des Ermessens geht hierbei erheblich weiter als nach § 286 JPO. (vgl. neuestens RG. Höcklich Proposition oder F. B. Söcklich Proposition oder F. B. Seft 2 Nr. 302). Das RG. u. a. hat in der Entsch. Warneher 1935 Nr. 142 - Schriftenreihe der JB. Beft 2 Nr. 298 für Julassig erklärt, daß bas BG. bei einem erwachsenen Getoteten annahm, daß er, falls überhaupt, erft dann geheiratet batte, wenn fein Ginkommen ihm neben bem Unterhalt feiner Samilie auch die Unterstützung seiner Mutter ermöglicht hätte (vgl. auch RG.: Eger 58, 402 und JurAbschPrVers. 1936, Mr. 275 a meiner übersicht).

Welche Gesichtspunkte im einzelnen bei der Abwägung du berücksichtigen sind, ift in der Anm. 328. 1933, 1895 im einzelnen ausgeführt; erganzend ware auf RGRRomm.

neueste Aufl. § 844 Anm. 4-6a zu verweisen. Diesen neuerdings nicht geänderten Grundsätzen der Ripr. trägt die obige Entsch. Rechnung: sie bemist auf der einen Seite die Wahrscheinlichkeit des Verlustes eines Unterhaltsanspruchs mit Rudficht auf die wahrscheinlich noch lange Arbeitsfähigfeit des Antragstellers und die lange Zeitspanne bis zu dem Augenblick, wo eine Möglichkeit zur Unterhaltsgemährung für ben Getöteten gegeben gewesen mare, gering (auch die Tatsache, daß Geschwister vorhanden sind, spielt hier eine Rolle), läßt aber auf ber anberen Seite auch biefe ganz geringe Möglichkeit genügen, um die Feststellungsklage als dulassig anzusehen. Das lettere entspricht der Entsch. RG.: Eger 39, 209.

RU. Carl, Düffeldorf.

Düffeldorf

89. §§ 33, 149, 153 BBG. Bersicherungsfall. Die Leiftungspflicht des Bersicherers besteht auch dann, wenn nur bas Schabensereignis während ber Berficherungszeit eingetreten ist, die Geltendmachung von Ersatansprüchen des Dritten aber erft nach Ablauf der Berfiche= rungszeit erfolgt. †)

Die Parteien streiten darüber, ob die nach § 10 der BeriBed. von der Betl. übernommene Berpflichtung, "begründete Entschädigungsansprüche Dritter gegen den Berficherungs= nehmer zu befriedigen und unbegründete Ansprüche abzuwehren" nur zu erfüllen ift, wenn diese Ansprüche während der Berficherungsdauer geltend gemacht werden, ober ob diefe Berpflichtung auch dann besteht, wenn lediglich das Schadensereig= nis während der Versicherungszeit eingetreten ift, die Geltend= machung von Ersatzansprüchen des Dritten aber, wie im vorl.

Falle, erst nach Ablauf der Versicherungszeit erfolgt.

Die Bekl. beruft sich zur Begründung ihres den Versiche-rungsschutz im vorl. Fall ablehnenden Standpunktes auf die vom RG. zu § 153 BBG. ergangenen Entsch., in denen aller= dings die Geltendmachung von Ersatzansprüchen seitens des Dritten erst als "Bersicherungsfall" bezeichnet wird. Wenn feine Versicherung mehr bestehe, so folgert die Bekl., konne auch logischerweise kein Versicherungsfall mehr eintreten. Zur Unterstützung ihrer Ansicht beruft sich die Bekl. ferner auf verschiedene Entsch., so insbes. auf die in der Literatur mehrfach erörterte Entsch. des DLG. Stuttgart (JB. 1935, 2447), in der ausgeführt wird, ein Fall wie der vorliegende sei ein Sonderfall. Sonderfälle könnten aber für Begriffsbestimmungen nicht von entscheidender Bedeutung sein. Werde in einem Sonderfall die herrschende Begriffsbestimmung des Versiche rungsfalles dem Bersicherten nachteilig, so könne sie ihm in anderen Sonderfällen vorteilhaft werben, etwa wenn der Berssicherte in den Fällen des § 7 Kraftsc. oder der §§ 831, 832, 833 BGB. zur Zeit des Abschlusses bes Versicherungsvertrages von einem vorher vorgekommenen Schadensfall noch nichts wisse und erst nachher in Anspruch genommen werde.

Diesen Ausführungen kann jedoch nicht beigetreten werden. Der erk. Sen. hat bereits in einer früheren Entsch. (6 U 1/32: JW. 1932, 2553) den Standpunkt eingenommen, daß bei der Haftpflichtversicherung nur der Eintritt derjenigen Tatsachen, die nach § 149 LBG. die Berbindlichkeit des Verficherers auslösen und nicht erst die Geltendmachung der Haftpflichtansprüche des Dritten gegen den Versicherungsnehmer für die Verpflich= tungen der Versicherungsgesellschaft maßgebend sei. Von dieser Stellungnahme abzugehen, geben weder die besonderen Um-stände des vorl. Falles noch die Ausführungen der Bekl. Ber-

anlassung. Die Entsch. des RG. (u. a. J.B. 1934, 1721) beziehen Die Entsch. des RG. (u. a. J.B. 1934, 1721) beziehen fich lediglich auf die Frage, wann eine Anzeige bei der Ber= sicherungsgesellschaft erfolgen muß. Da in § 153 LBG. außdrücklich gesagt ist, daß die Frist zur Anzeige in dem Zeitpunkt beginnt, in welchem der Dritte seine Unsprüche gegen den Bersicherungsnehmer geltend macht, andererseits eine Anzeige des "Bersicherungsfalls" innerhalb einer Woche nach diesem Fristbeginn erfolgen muß, ist nach den Ausführungen des RG. als Versicherungsfall i. S. der §§ 153, 33 VBG. die Geltendmachung der Ansprüche seitens des Dritten anzusehen, zumal die eigentliche Leistungspflicht des Versicherers, nämlich die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erst nach Geltendmachung der Ansprüche des Verletzen in die Erscheinung tritt. Diese Kspr. des KG. zwingt jedoch nicht dazu, die Berpflichtungen des Berficherers auf die Falle zu beschränken, in benen dieje Geltendmachung noch während der Versicherungszeit erfolgt. § 153 BBG. spricht nur von der Anzeigepflicht. So sagt denn auch das RG. in der in den VAussurfluprVerf. XV, 47 abgedruckten Entsch.: § 153 BBG. treffe keine Bestimmung über den Begriff und die Boraussegungen des Eintritts des Versicherungsfalles. Von den Verpflichtungen des Versicherers handelt vielmehr § 149 BBG., der wörtlich besagt:

Bei der Haftpflichtversicherung ist der Versicherer ver= pflichtet, dem Versicherungsnehmer die Leiftung zu erseten, die dieser auf Grund seiner Berantwortlichkeit für eine während der Bersicherungszeit eintretende

Tatfache an einen Dritten zu bewirken hat.

§ 149 BBG. stellt mithin darauf ab, ob der Versicherungsnehmer während der Versicherungszeit "für eine Tatsache" schadensersappslichtig geworden ist. Schon der Wortlaut ergibt, daß unter Tatsache i. S. des § 149 BBG. nicht der Versicherungsfall des § 153 BBG., sondern das Schadensereignis zu verstehen ist, also im vorl. Falle die Verletzung einer Person, die eine Haftung auf Grund des Arafts. des gründet hat. Denn der Versicherungsnehmer hat nicht Schadensersaf zu leisten "für die Geltendmachung", sondern für die Verletzung durch das Araftsahrzeug. Nur diese kann mithin Tatsache i. S. des § 149 BBG. sein. Gegen diese Haftung aber sollte gerade die Versicherung geschlossen werden.

So sagt denn auch § 10 der Bedingungen Versicherungsschutz zu, wenn bei dem Betriebe des Kraftsahrzeugs Personen verletzt oder getötet oder Sachen beschädigt oder zersicht werben, und nicht etwa nur, wenn während der Versicherungszeit derartige Unsprüche geltend gemacht werden. Jeder unbefangene Versicherungsnehmer muß und darf hieraus folgern, daß er gegen die während der Versicherungszeit entstehende Haftpslicht

versichert sei.

Hierfür spricht u. a. auch die Fassung des § 3 der Bedingungen, daß der Bersicherungsschutz nur gewährt werde, wenn der berechtigte Führer des Krastfahrzeugs "bei Eintritt

des Schadens" einen Führerschein besitze.

Denn aus dieser Bestimmung geht hervor, daß auch die Bekl. unter dem Sintritt des Schadens nicht erst die Geltendmachung von Ersagansprüchen versteht. Der gleiche Sindruck
wird durch § 5 der Bedingungen erweckt, der die Überschrift
trägt: Obliegenheiten im Schadensfalle und nicht etwa die
überschrift: Obliegenheiten im Versicherungsfalle und der dem
Versicherungsnehmer die Verpflichtung auserlegt, alles zu tun,
was zur Ausklärung des Tatbestandes und zur Minderung des

Schadens dienen könne.

Ist aber ein Schaden und damit eine Haftpflicht des Versicherungsnehmers während der Bersicherungszeit begründet und soll, was nach dem Sinn und Zweck der Versicherung nicht zweifelhaft sein kann, der Versicherungsnehmer gegen die Haft= pflicht versichert sein, so kann es für die Verpflichtung der Bekl. nicht entscheidend darauf ankommen, wann der Berficherungsnehmer von dem Dritten in Anspruch genommen wird. Db man die Berpflichtung des Bersicherers als aufschiebend bedingt oder als erst in der Folgezeit fällig werdende Ber= bindlichkeit ansehen will, ist praktisch bedeutungslos. Entscheidend ist allein, daß der Berficherungsschutz erst dann seinen Zweck erfüllt, wenn er für die während der Bersicherungszeit eingetretenen Haftpflichtfälle eintritt. Gewiß ist ein Schadensfall erft bann zum Berficherungsfalle i. S. des § 153 BBG. geworden, wenn zu dem Schadensereignis auch noch die Geltendmachung des Schadens hinzugetreten ift. Diese lette Auswirfung des Schabensereigniffes ift aber weder für den Bersicherungsnehmer noch für den Versicherer das Gefahrenrisito, für das die Prämie gezahlt wird und gegen das die Versicherung genommen wird. Denn die Geltendmachung von Schäben ist die fast selbstwerständliche Auswirkung eines Berkehrs= unfalles ober eines anderen haftpflichtfalles.

Nur bei dieser Rechtsauffassung ist auch der Prämienstaris verständlich, der so kurzscritige Haftbetreicherungen mit verhältnismäßig hohen Prämien zuläßt, daß die Geltendsmachung von Schäden kaum noch innerhalb der Versicherungsseit ersolgen kann. Es wäre mit Treu und Glauben nicht vereinbar, derartig kurzscriftige Versicherungen abzuschließen, wenn der Standpunkt der Bekl. richtig wäre. Außerdem wäre die gerade auf dem Gebiet der Beamtenhastpflichtversicherung häussige Rüchversicherung jür zurückliegende Zeitabschnitte übers

flussig und nicht gerechtsertigt (vgl. § 2 LBG.)

Man kann auch nicht mit dem DLG. Stuttgart sagen, daß es sich um einen Sondersall handele, wenn Schadens ereignis und Geltendmachung der Ersatansprüche zeitlich aus einanderfallen. Bei den meisten Beamtenhaftpflichtversiche rungen dürfte dies vielmehr die Regel sein. Es würde daher kaum tragbar sein, wenn in allen derartigen Fällen eine

bauernbe Bersicherung genommen werden mußte, um gegen etwa auftauchende haftpflichtschäben geschützt zu sein. Die zu zahlenden Prämien würden in keinem Berhältnis zu dem für

den Versicherer bestehenden Risiko stehen.

Der Standpunkt der Bekl. wird daher denn auch in der Literatur kaum vertreten. Selbst diesenigen, die den Versicherungsfall erst in der Geltendmachung des Haftpklichtanspruchs des Dritten erblicken, lassen den Versicherer auch daum hasten, wenn nur die Tatsache, auf welche die Haftpklichtverbindsichseit des Versicherers zurückzuführen ist, in die Versicherungszeit fällt ohne Kücksicht darauf, ob auch der Anspruch während der Vertragsdauer erhoben wird (so Bruck, VV.), 7. Ausl. 1932, zu § 153 Anm. 5 u. § 149 Anm. 14; Sprinz, VV., 1926, § 149, S. 236; vgl. ferner Vlaesner zur Rhschusters. 1935, 294 u. ebenda 1934, 211; Prölf zu § 153 VV.

(DLG. Düsselborf, 6. ZivSen., Urt. v. 27. Jan. 1936; 6 U 215/35.)

Anmerkung: Es gibt kaum eine Frage des Privatversicherungsrechts, welche in den letten Jahren so häusig erörtert worden ist, wie die des Versicherungsfalls in der Hastlichtversicherung. Es sei z. B. verwiesen auf die KEEntscheidungen FV. 173; 1933, 761; 1934, 1721 und JurKdickPrers. 1933, 202. In diesen Entsche wird der Versicherungsfall erst in Erhebung von Ansprüchen erblickt. Hiergegen sind von vielen Seiten erhebliche Bedenken geäußert worden. In JurKdickPrVers. 1934, 211 sindet sich eine zusammensassen nahme der DEG. ist nicht einheitlich. Das DEG. Düsseldorf hat bereits in dem Urt. v. 16. Juni 1932 (JurKdickPrVers. 1933, 11) den auch in dem vorl. Urt. eingenommenen Standpunkt vertreten, in einer späteren Entsch. (JurKdickPrVers. 1933, 275; vgl. auch DEG. Köln: JW. 1934, 2349) aber wieder einen anderen Standpunkt eingenommen. Auch das DEG. Stuttgart (FV. 1935, 2447) hat sich der Anslicht des KG. angeschlossen.

Diese verschiedene Stellungnahme der Gerichte ist recht unersveulich und muß zu einer bedauerlichen Unsicherheit sühren. Auch der von Prölß in seinem Kommentar (§ 149 Anm. 2) vorgeschlagene Ausweg erscheint nicht gangbar. Mankann den Sintritt des Versicherungsfalls nicht verschieden danach beurteilen, ob die erhobenen Ansprüche sich als be-

gründet erweisen oder nicht.

Pröls will in dem ersten Fall den Versicherungsfall dem Eintritt des Schadensereignisses gleichsehen, dei unsbegründeten Ansprüchen aber die Geltendmachung der Ansprüche als den entscheidenden Zeitpunkt betrachten. Hierdei wird aber nicht genügend berücksichtigt, daß doch Prozeßschut gewährt werden müßte und auch die Frage der Deckung überhaupt nicht davon abhängig sein kann, ob die Ansprüche sich — vielleicht erst viel später — als begründet oder unbegründet erweisen.

Die Versicherungspraxis selbst steht, soweit ersichtlich, durchaus auf dem Standpunkt des hier besprochenen Urteils, wonach es auf das Schadensereignis ankommt (vgl. auch Kramer: Jurkdschöftpvers. 1933, 129). Man wird dieser Ansicht folgen müssen, weil der Zeitpunkt der Erhebung der Ansprüche häusig ein rein zufälliger ist und auch zu sehr der Beeinflussung durch eine Partei ausgesetzt wäre. Gerade der hier behandelte Sachverhalt zeigt, daß die Ansicht des RG. und des DLG. Stuttgart nicht haltbar ist. Der Kl. würde in einem derartigen Fall keinen Versicherungsschutz erhalten; denn maßgebend wäre die Erhebung der Ansprüche, die ja erst eine ganze Zeit nach Ablauf des Haftpslichtversicherungsvertrages erfolgte.

Man stelle sich nur weiter vor, daß inzwischen der Kl. eine andere Haftpslichtversicherung für den Krastwagen abgeschlossen hat. Die neue Versicherungsgesellschaft würde doch sicherlich die Haftung für einen Unfall, der sich lange vor dem Versicherungsabschluß mit ihr ereignet hat, ablehnen.

Eine klare Entscheidung dieses Problems erscheint dringend notwendig. Sie wird vermutlich am schnellsten auf dem von Kramer vorgeschlagenen Wege einer entsprechenden Ander rung der Hastpslicht-Versicherungsbedingungen erreicht werden. RU. Dr. Karl Frip Jonas, Berlin.

40. § 27a Uniw G.; §§ 158, 159 UBG. Auf die bon den Gerichten den Berwaltungsbehörden du gewährende "Amtshilfe" können die Vorichriften über die "Rechtshilfe" zwischen Ge= richten nicht entsprechend angewendet werden. Eine Beschwerde steht nur der um Beistand er= luchenden Behörde und nur wegen Berweige= rung, nicht wegen Leistung des Beistandes zu.

Das auf Grund bes § 27a UnlWG. bei der Industrie-und Handelskammer in S. eingerichtete Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten hat in dem unter den Parteien anhängigen Verfahren die Erhebung von Beweisen durch die eidliche Vernehmung eines Zeugen und die Vorlage von Beschäftsbüchern und Geschäftspapieren beschlossen und das UG. in S. um die Erledigung des Beweisbeschlusses ersucht.

Das AG. hat Termin zur Erhebung der Beweise angeseth, diesen Termin aber zunächst wieder aufgehoben, da der Antragsgegner bei dem AG. beantragt hat, das Ersuchen des Einigungsamts um Rechtshilfe abzulehnen, und für den Fall, daß das Gericht dem Antrage nicht entspreche, die Eingabe als Beschwerde aufzufassen. Das AG. hat die Beschwerde für

unbegründet erachtet und sie dem DLG. vorgelegt.

Die Beschwerde kann nicht als zulässig angesehen werden. Gemäß dem § 159 GBG. entscheidet das DLG., wenn dem § 158 Abs. 2 zuwider einem Ersuchen um Rechtshilse stattgegeben wird. Offenbar hat auch der Beschwerdeführer mit Dieser Bestimmung seine Beschwerde begründen wollen. Allein die vom AG. verlangte Tätigkeit, über deren Zulässigkeit hier nicht zu entscheiden ift, konnte nicht als die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens angesehen werden, weil sich nur die Gerichte Rechtshilse i. S. des Gesetzes zu leisten haben, das Einigungsamt aber kein Gericht ist. Es könnte sich vielmehr nur um einen Fall der Beistandsleiftung handeln, die auf dem allgemeinen Grundsate, daß sich Gerichte und Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Geschäftsbereiche gegenseitig Beistand zu leisten haben (vgl. § 38 Preuß. Verf. v. 2. Jan. 1849 [GE. 1]), beruhen konnte und in dem Art. 7 Rr. 3 der KBerf. "Amtshilfe" genannt wird. Auf diese Beistands-leistung bezieht sich der § 87 Abs. 2 Preuß. Aussch., nach dem über Beschwerden anderer als gerichtlicher Behörden wegen einer vom Gericht verweigerten Beistandsleistung die DLG. entscheiben. Die Beschwerde ist vom Gesetz daher nur im Falle der Verweigerung der Beistandsleiftung und nur für die Behörde, die den Beistand verlangt, vorgesehen. Auf die Amtshilse die Vorschriften über die Rechtshilse zwischen Gerichten, besonders die eigenartige Ausgestaltung des Rechtsmittelzuges im § 159 GBG. entsprechend anzuwenden, ericheint nicht als zuläffig.

(DLG. Düffeldorf, ZivSen. 9a, Beschl. v. 13. Jan. 1936, 9 a W 6/36.)

# Oberlandesgerichte: Strafsachen

Berlin

41. § 367 Biff. 11 St&B. Zum inneren Tat= bestande des Freiumherlaufenlassens bos= artiger Tiere (Hunde).

8wei Möglichkeiten hat der Tatrichter als ursächlich für Loskommen des Hundes von der Kette angenommen: 1. daß der Angekl. nicht für eine genügend sichere Rette geforgt und 2. daß ein anderer den Hund von der Kette losgemacht habe. Zu 1. bestand die Möglichkeit, daß der Hund sich selbst frei machte, den Sof verließ, Kaninchen nachstellte und erst nach seiner Rückfehr wieder an die Kette gelegt wurde. Insoweit ist die Jahrlassigfeit bes von der Bösartigteit bes hundes unterrichteten Angefl. rechtsirrtumsfrei mit ber Unterlassung ber Beschaffung und Unterhaltung einer einwandfreien, das Festhalten des hundes sicher gewährleistenden stette zur Genüge begründet. Zu 2. läßt das Urt. die An-nahme einer Fahrlässigkeit des Angekl. trot seines Berbots, ben hund loszumachen, gleichfalls ausreichend erkennen. Das AG. hat offenbar jagen wollen, daß der Angekl. nach der bestimmten Sachlage des Falles verpflichtet gewesen wäre, dafür zu forgen, daß auch während der Abwesenheit des Herrn der Hund so beaussichtigt wurde, daß er nicht los= tommen und Schaden anrichten konnte, und daß seine Unordnung, den hund nicht loszumachen, auch befolgt wurde. Die Unterlassung der Bestellung einer zuverlässigen Aufsichtsperson für die Zeit seiner Abwesenheit vom Hofe stellt je nach den Umständen des Falles eine Fahrlässigkeit des Angekl. hinsichtlich der vom Ges. erforderten Borsichtsmaß= regeln dar. Db eine solche Magnahme erforderlich war, hängt von der Würdigung der jeweiligen Berhältnisse des Einzelsfalls durch den Tatrichter ab. Die sich hiergegen richtenden Ausführungen ber Rev. verkennen, daß das Revel. auch insoweit an die tatsächlichen Feststellungen des AG. gebunden ist.

(KG., 1. StrSen., Urt. v. 10. März 1936, 1 Ss 46/36.)

42. § 367 3 tff. 11 St & B.; §§ 24 Abf. 2, 28 Abf. 1, 36 RStrafBert D. Mutwillige Pferde als "bosartige" Tiere. Zusammentreffen bon § 367 Biff. 11 St&B. und § 36 AStrafBert D.

Das UG. hat zwar festgestellt, daß das Pferd des Angekl. dann zuschnappt, wenn es frist und jemand dicht an seiner Krippe vorbeigeht, auch angeführt, am 6. Mai 1935 hätten zwei Personen auf der Polizei angezeigt, von dem Pferde auf der Straße gebiffen worden zu sein. Tropdem hat es aber eine Ubertretung des § 367 Ziff. 11 StGB. verneint, weil nicht feststell= bar sei, daß es sich um ein bosartiges Tier i. S. bes § 367 Biff. 11 handele, so daß dem Angekl. auch nicht eine strafbare Unterlaffung der erforderlichen Vorsichtsmagregeln zur Verhütung von Beschädigungen zur Last gelegt werden könne, obwohl er von der zuständigen Polizeibehörde am 11. Mai 1935 schriftlich aufgefordert war, das Pferd bei Verwendung im Verkehr mit einem beißsicheren Maulforb oder einem Hintveise "Bissig" zu versehen. Mit dieser Begr. läßt sich die Nichtanwendung des Strafgesetes nicht rechtfertigen. Das AG. hat verkannt, bag § 367 Biff. 11 bezwedt, Beschädigungen von Bersonen und Saden durch gefährliche, wilde oder bosartige Tiere zu verhüten. Als "bösartig" sind solche Tiere anzusehen, von denen wegen ihrer eigentumlichen Veranlagung Beschädigungen zu befürchten find (vgl. AG.: GoltdArch. 69, 324 und AG.: J.B. 1928, 5693 über biffige Hunde). Auch Pferde, die zu Mutwilligkeiten neigen, deren Folgen unabsehbar sind, sind als "bösartig" anzusehen. Es macht praktisch keinen Unterschied, ob ein Pferd aus Futterneid oder sonstiger schlechter Charaktereigenschaft beißt. Ent= scheidend ist allein die Tatsache, daß es, wenn auch nur beim Fressen, nach vorübergehenden Menschen schnappt. Dies hat in Berbindung mit der oben festgestellten Anzeige begründeten Anlaß zu der polizeilichen Anordnung vom 11. Mai 1935 nach § 24 AStrafBerko. gegeben. Diese Magnahmen waren auch erfor= derliche Vorsichtsmaßregeln i. S. von § 367 Ziff. 11 St&B. Das Urteil unterlag daher der Aufhebung. Bei der erneuten Ber= handlung hat das AG. zu beachten, daß die nach AusfAnw. zum § 24 Abf. 2 zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 24 Abf. 2 Sat 2 AStrafBerko. zwei Möglichkeiten hatte, um einer weiteren Verkehrsgefährdung durch das Pferd des Angekl. vorzubeugen: fie konnte die Berwendung des Pferdes im Berkehr untersagen ober bon Bedingungen abhängig machen. Das lette ist durch die Anordnung vom 11. Mai 1935 geschehen. Sie hätte der Angekl, mit den Rechtsbehelfen des PolBerwG. bekämpfen können. Ihre schuldhafte Nichtbefolgung ist aber nach § 36 AStrafBertO. gleichfalls, und zwar in tateinheitlichem Zusam= mentreffen mit einer übertretung bes § 367 Biff. 11 StBB.

(KG., 1. StrSen., Urt. v. 14. Jan. 1936, 1 Ss 572/35.)

43. §§ 25, 27 Abs. 3, 36 RStragBert D. Anfah. ren aus dem Stand an davor haltenden Fahrzeugen borbei verpflichtet zur Zeichen= gebung zwar nicht aus § 27 Abs. 3, wohl aber gegebenenfalls nach § 25.

Im Gegensatze zu dem früheren § 26 KraftfVerkBD. b. 10. Mai 1932 verpflichtet jest § 27 Abf. 3 NStragBerto. ben=

jenigen, der seine Richtung andern will, schlechthin zur Zeichengebung. Selbstverständlich braucht eine Richtungsänderung anderen Berkehrsteilnehmern nur dann angezeigt zu werden, wenn es sich tatsächlich um eine Anderung der Fahrtrichtung handelt. Unter diesen Begriff fällt naturgemäß nicht das bloße Anfahren aus dem Stand, verbunden mit gleichzeitigem Borbeifahren des anfahrenden Kraftwagens an vor ihm haltenden Fahrzeugen, wie es hier festgestellt ift (vgl. Müller, Anm. 22; Schifferer Anm. 2; Bulbe, Anm. 23 gu § 27). Auf Grund des § 27 Abs. 3 RStraßBerkO. läßt sich hier daher das Erfordernis der Zeichengebung nicht aufstellen, aber auch nur auf Grund dieser Gesetzesbestimmung. Unberührt dadurch bleibt die andere Frage, ob der Angekl. dadurch, daß er von seinem halteplate aus losgefahren und dem Zeugen den Anhänger feines die Strafe entlangfahrenden Laftzuges angefahren hat, ohne fein Sinuberwechseln auf die andere Stragenseite irgendwie den Teilnehmern am öffentlichen Berkehr auf der von Fahrzeugen ftart in Unspruch genommenen Strage anzuzeigen, ohne insbef. den Winker in Tatigkeit zu feten, gegen § 25 KStrag Berko. verstoßen habe, indem er sich nicht so verhielt, daß er keinen anderen schädigte. Diese Frage hat das UG. gleichfalls bejaht, und hierbei ist ihm kein erkennbarer Rechtsirrtum unterlaufen. Einer Aufhebung und Zurudverweisung der Sache an das AG. bedurfte es wegen der rechtsirrigen Anwendung des § 27 Abj. 3 nicht; denn es erscheint nach der Sachlage und besonders in Anbetracht der vom AG. bei der Strafbemessung in den Vordergrund gestellten Borstrafen des Angekl. wegen ähnlicher Straftaten als ausgeschloffen, daß das MG. zu einer milberen Strafe fame.

(RG., 1. StrSen., Urt. v. 11. Febr. 1936, 1 Ss 16/36.)

#### Celle

44. §§ 25, 27, 36 R Straß Verk D. Der Borfahrtsberechtigte braucht nicht damit zu rechnen, daß sein Borfahrtrecht von anderen Berkehrsteilsnehmern nicht beachtet wird. Eine Geschwinsbigkeit von 60 km auf einer offenen, übersichtslichen Berkehrsstraße kann nicht als zu schnell bezeichnet werden.

Die AStrafBerko. enthält keine besonderen Borschr. mehr über die Fahrgeschwindigkeit, sondern regelt diese im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltsvorschriften des § 25 RStrafBertD. Nach früherem Recht stellte § 18 KraftfBerk&D. v. 10. Mai 1932 (RGBl. I, 201) bei der Regelung der Fahrgeschwindigkeit darauf ab, ob der Uberblick über die Fahrbahn behindert sei oder nicht. Die Ausfunw. zu § 25 Abs. 2 Ziff. 2 bestimmt, daß die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten ist, daß nötigenfalls rechtszeitig angehalten werden kann. Aus § 25 folgt allgemein die Bflicht, die Fahrgeschwindigkeit den Berkehrsverhaltniffen anzupaffen. Die neuen Beft. bringen feine grundfätliche Anderung gegenüber dem früheren Recht (vgl. Müller, Strafenverkehrsrecht, 9. Aufl., zu § 25 B I b 2). Es ist also auch heute noch von dem Fahrer zu verlangen, daß er bei Unübersichtlichkeit seiner Fahrbahn die Geschwindigkeit so herabmindert, daß er plötlich auftretenden hindernissen ausweichen und nötigenfalls anhalten kann. Im angefochtenen Urteil ift festgestellt, daß von der Hauptverkehrsstraße aus, auf der sich der Angekl. bewegte, die Nebenstraße, in der sich ein Schild: Borfahrt beachten! befindet, nicht einzusehen war, da durch ein haus der Uberblick über beide Stragen behindert wurde. Diese mangelnde Ginsicht in die Rebenstraße bedeutet jedoch keine Unübersichtlichkeit der Fahrbahn des Angekl. und verpflichtete ihn nicht, seine Geschwindigkeit herabzumindern. Ebensowenig verpflichtet ihn allein die Tatsache, daß in eine Hauptverkehrsftraße in einer Ortschaft Nebenstraßen einmünden, zu langsamer Fahrt (so ber erk. Sen. in ständiger Kspr.; AG.: JW. 1930, 2882; DLG. Duffeldorf: 39. 1935, 3647). Wem die Vorfahrt zusteht, der hat sich grundsätzlich zur glatten Verkehrsabwicklung in fließender Fahrt zu bewegen und seine Fahrt nur bei besonderer Beranlaffung zu verlangsamen. Eine solche lag für den Angekl. nicht bor. Er durfte mit Beachtung seines Borfahrtrechts durch jeden Benuper der Nebenstraße rechnen und demnach seine Geschwin-

digkeit einrichten. Wenn sein Vorfahrtrecht von dem anderen Fahrer nicht beachtet wurde, so ist es ein Berhalten, das außerhalb der regelmäßigen Lebenserfahrung liegt. Im heutigen Verkehrsleben muß sich eben jeder Fahrer weitgehend auf die Berkehrsdifziplin des Mitbenuters der Straße verlassen können. Wollte man von dem vorfahrtberechtigten Benuter einer Hauptberkehrsstraße verlangen, daß er innerhalb einer Ortschaft bei Einmundung jeder Nebenstraße seine Fahrgeschwindigkeit herabmindert, weil er mit der Nichtbeachtung seines Rechtes mit einem Benuter ber Rebenftraße rechnen muffe, fo wurde man dadurch jeden geordneten und flüssigen Berkehr lahmlegen. Die Bebeutung der Hauptverkehrsstraße ist eben, daß die auf ihr fahrenden Wegebenuter auf Nebenstraßen, falls nicht besondere Umstände vorliegen, keine Rudficht zu nehmen branchen. Jedenfalls bestand für den Angekl. im vorl. Falle nicht die Pflicht, seine Fahrt bei Einmündung der Nebenstraße zu verlangsamen. Auch kann eine Geschwindigkeit von etwa 60 km auf einer offenen und übersichtlichen Berkehrsstraße nicht als zu schnell bezeichnet werden. Rurz bor der Einmündung der Nebenstraße hat er Warnzeichen gegeben. Damit hat er aber alles getan, was man heute von einem Kraftwagenführer verlangen muß. Eine Bestrafung durfte wegen dieses Berhaltens nicht erfolgen.

(DLG. Celle, 1. StrSen., Urt. v. 6. Jan. 1936, Ss 217/35.)

### München

45. §§ 27, 32 Abf. 3 RStraß Bert D. Borfahrt ärecht a) einer privaten elektrischen Kleinbahn, b) eines Paket kraftwagens ber Reich spost.

Der von L. gesteuerte Führerwagen eines aus zwei Wagen bestehenden Zuges der elektrisch betriebenen Bahn N.—L. (im linksrheinischen Bahern) ist am 13. Mai 1935 an einer Kreuzung mit einem Paketkraftwagen der Reichspost, der von F. gesteuert wurde, zusammengestoßen. Gegen das Urteil des AG., durch das L. verurteilt, F. freigesprochen wurde, hat L. Rev. eingelegt. Das Urteil des AG. wurde mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Das amtsgerichtliche Urteil hatte angenommen, das Vorfahrtsrecht habe nicht dem L., sondern dem F. zugestanden. Diese Anschauung erklärt das Rev. für unzutreffend und führt dazu aus: Bei ber Bahn, die der Angekl. L. führte, handelt es sich um die von der zuständigen Stelle konzessionierte Kleinbahn N.—H. (Oberlandbahn), auf welche die in der EisBBetro. v. 17. Juli 1928 (RGBl. II, 541 ff.) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen schon durch die Bek. des ban. Staatsmin. des Außern v. 7. Dez. 1929 (GBBI. 168) als anwendbar erklärt worden sind und für welche auch in der Bek. der Deutschen Reichsbahngesellschaft Gruppenverwaltung Bahern und des Staatsmin. des Außern v. 29. Aug. 1930 (GBBl. 304) ausgesprochen worden ist, daß auf sie die Bestimmungen der EisBBetrd. für Nebenbahnen anzuwenden sind; in ihren hier einschlägigen Bestimmungen bes § 78, insbef. Abs. 9, §§ 79, 80 hat die EisBBetro. auch durch die VD. v. 20. Nov. 1934 (MGBl. II, 1051) im wesentlichen eine Anderung nicht ersahren. Wenn auch die elektrische Bahn N.-S. (Oberlandbahn), die für jedermann benugbar ift und dem öffentlichen Verkehre dient, als Privateisenbahn des nicht allgemeinen Berkehrs und auch als Straßenbahn bezeichnet wird, so steht dies ihrem Charafter als einer Eisenbahn bes öffentlichen Berkehrs, wenn auch einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn bes Gifenbahnwesens, nicht entgegen.

Die KStraßBerkd. enthält nach Art. III ihrer EinfBd. die ausschließliche Regelung des Straßenverkehrs mit der dort ersichtlichen und auch in Abs. 2 der Einl. zu ihrer Ausschne Verkehrsarten, insbes. für stellenweise über Straßen geführten Sisenbahnverkehr Sonderrecht gilt, das Sonderrecht gegenüber den Bestimmungen der KStraßVerkd. maßgebend ist. Für die Bahn, deren Zug von dem Angekl. L. geführt wurde, bestand solches Sonderrecht. Nach der Ausschner zum § 27 KStraßVerkd., die wie diese selbst Rechtsverordnung ist, ist anzunehmen, daß an Kreuzungen von Eisenbahnstrecken

sowohl von solchen Bahnen, die einen besonderen Bahnstörper haben, als auch von solchen, die einen Straßenkörper benüßen — mit anderen Straßen ein Borsahrtsrecht der Eisenbahn — auch abgesehen von § 25 KStraßVerkO. und Abs. 2 Sag 2—4 Ausschnw. zu § 27 KStraßVerkO. — gegenüber alsen anderen Verkehrsteilnehmern anerkannt ist und daß dies auch für die hier in Betracht kommende Bahn gilt. Da es sich hierbei um eine Vorfahrtsregel handelt, steht eine Ausnahme i. S. des Abs. 3 zum § 27 der Ausschnw. nicht in Frage und trifft hier die in diesem Abs. 3 enthaltene Vorschrift der Kenntlichmachung durch amtsliche Verkehrszeichen nicht zu.

Gegenüber dem hiernach dem Angekl. L. zukommenden Vorsahrtsrechte kam dem F. eine Besugnis zur Vorsahrt nicht zu; auch nicht etwa deshalb, weil das von ihm gesteuerte Fahrzeug ein Krastwagen der Reichspost war; § 32 Abs. 3 AStraßVerkd. kann dei ihm jedenfalls schon deshald nicht dur Anwendung kommen, weil es sich dei seinem Fahrzeuge um einen Paketkrastwagen handelte; hierwegen ist nach Anschauung des Senats nicht der Ansicht der Entsch. des DLG. Kassel v. 4. März 1935 (DAutoK. 286), sondern derzeuigen des KG. v. 1. Okt. 1935 (FB. 1935, 3401 41) beizutreten (vgl. dazu insoweit auch DAutoK. 1935, 153 ss., 259 ss.).

(DLG. München, 1. StrSen., Urt. v. 20. Dez. 1935, 1 Ss 328/35.)

46. § 1 Ziff. 4 Ubs. IV Teil I Kap. I Art. 2 B D. des RBräs. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Berwaltung vom 14. Juni 1932 findet auch Anwendung, wenn Revisions und Berufungsführer ein und dieselbe Person sind. Rechtsmittel gegen Ursteile in Strafsachen.

Durch das angesochtene Urteil des AG. N. ist Z. wegen dreier rechtlich zusammentreffender Übertretungen der KStraß-BerkO. zu Gelöstrase verurteilt, der Mitangeklagte S. von der Anklage wegen eines Bergehens der erschwerten sahrlässigen Körperverletzung in Tateinheit mit einer Übertretung der KStraßBerkO. freigesprochen worden. Z. hat rechtswirksam gegen das Urteil in seiner Eigenschaft als Ungekl. Kev. eingelegt und, soweit sich das Bersahren gegen S. richtet, mit der Bitte, als Rebenkläger zugelassen zu werden, gegen den freisprechenden Teil der Entsch. Ber. ergriffen.

Nach der BD. des KPräs. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung v. 14. Juni 1932 Teil I Kap. I Art. 2 § 1 Ziff. 1 findet gegen die Urteile des Amtsrichters — vorbehaltlich der Best. des § 313 StPD. — nach Wahl des Verechtigten die Ver. an das LG. oder die Rev. an das DLG. statt. Nach § 1 Ziff. 4 Abs. IV der gleichen Vorschr. werden, wenn mehrere Beteiligte das Urteil angesochen haben und sich ein Beteiligter für die Kev., ein anderer für die Ber. entschieden hat — von einigen hier zur Zeit nicht gegebenen Ausnahmen abgesehen —, alle Rechtsmittel als Ver. behandelt.

Die Anwendung dieser Best. auf den gegenwärtigen Fall hängt — wegen der vorbehaltenen Geltung des § 313 StBD. dabon ab, ob nicht für 3. das Rechtsmittel der Ber. durch § 313 StBD. ausgeschlossen war. Der Senat verneint, an der bom 1. StrSen. des Oblic. in seinen Beschl. v. 5. März und 26. März 1934, RevReg. Nr. 26 und 80/1934 (J.B. 1934, 1675 und 2080) vertretenen und näher begründeten Ansicht festhaltend, diese Frage. § 313 StPO. ift hier nicht anwendbar. Das Urteil des AG. hat auch in dem Falle nicht ausschließ= Tich übertretungen jum Gegenstande, wenn es die Anklage gegen mehrere Angekl. erledigt, den einen wegen eines Vergebens berurteilt oder ihn von der Anklage wegen eines solchen freilpricht, den anderen aber — wie hier, den Beschw. — nur wegen Abertretung zur Gelbstrafe verurteilt, sofern es sich, mag and eine Teilnahme im Rechtsfinne nicht in Frage tommen, um einen und benselben geschichtlichen Vorgang handelt. Dem Angekl. 3. stand daher für die Anfechtung der amtsgerichtlichen Entsch., auch soweit er verurteilt ist, die Wahl zwischen Ber. und Rev. offen.

S. ist beschuldigt, durch Fahrlässigkeit — unter Außerachtlaffung der Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Berufes besonders verpflichtet war — die Körperverletung des Beschwf. 3. verursacht zu haben —, ein Vergehen nach §§ 230 Abs. 1 und 2 St&B. Der Verletzte 3. konnte nach § 231 St&B. Zuerkennung einer Buge verlangen, er mußte sich zu diesem Zwecke — nach § 403 Abf. 2 StPD. — der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen und den Antrag auf Zuerkennung — nach § 404 Abs. 1 StBD. — bis zur Berfündung des Urteils erster Instanz stellen. Er hat das zwar nicht getan, da aber nichts dafür fpricht, daß er auf feinen Bußauspruch verzichtet hätte (vgl. RGSt. 66, 30), so ist seine aus § 403 Abs. 1 StBD. sich ergebende Befugnis, sich ber öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, durch die Un= terlassung früherer Anschließung und rechtzeitigen Antrages nicht verloren gegangen (Loewe, StBD. [19], Anm. 2a 3u § 403; RGst. 65, 130), er kann immer noch seinen Anschluß, felbst jeht nach ergangenem Urteil, behufs Einlegung eines Rechtsmittels erklären — § 395 Abs. 1 Sat 2 StPD. Seiner Zulassung als Nebenkläger steht daher nichts im Wege. Die für ihn aus Teil I Kap. I Art. 10 der vorangeführten BD. des RPräs. sich ergebende Gebührenvorschufpflicht kann nur, so= lange ihr nicht genügt ist, gerichtliche Sandlungen in Unsehung seines Rechtsmittels, nicht aber seine Zulassung als Nebenkläger hindern. Als Nebenkläger hat Z. für die Anfechtung des amtsgerichtlichen Urteils die Ber, gewählt. Daß im gegenwärtigen Falle Revisions- und Berufungsführer ein und dieselbe Person sind, ändert nichts daran, daß verschie= dene Rechtsmittel mehrerer Beteiligter vorliegen. Der Senat beharrt auch hier bei der vom 1. StrSen. des ObLG., und zwar in einer Entsch. v. 5. März 1934, RevReg. I Nr. 6/1934, vertretenen Rechtsauffassung. Bon dem Zufalle der Personengleichheit von Revisions= und Berufungsführer kann die Anwendbarkeit der angezogenen BD. des RPraf. -Teil I Kap. I Art. 2 § 1 Ziff. 4 Abs. IV — nicht abhängen. Mit dem offensichtlichen Willen dieser BD., zu verhindern, daß mit einer bisher in einem Verfahren behandelten Sache in der Rechtsmittelinstanz zwei Gerichte verschiedener Ordnung befaßt werden, ift die Unnahme schlechthin unverträglich, daß zwar bei Personenverschiedenheit der Beschwf. trop deren gegenteiligen Entschließung die verschiedenen Rechtsmittel ein = heitlich als Ber. behandelt werden müssen, daß dies aber bei Personengleichheit nicht der Fall ware. Eine Benachteili= gung des Beschwf., soweit er die Rev. gewählt hat, findet in keinem Falle statt, da ihm diese gegen das BU. ge= wahrt bleibt, falls seine erste Reb. rechtswirksam eingelegt war.

Es ist demnach beschlossen worden: Die Rev. des Angekl. Z. ist als Ber. zu behandeln.

(DLG. München, 1. StrSen., Beschl. v. 9. Dez. 1935, Reg 1 Ss Nr. 387/35.)

# Landgerichte: Zivilsachen

Mitona

47. Bollstr Migbr G. v. 13. Dez. 1934. Auf ben in diesem Gesetz vorgesehenen Schutz haben auch Ausländer Anspruch, die im Deutschen Reiche sich ständig aufhalten.

Die Tatjache, daß der zur Käumung seiner Wohns und Gesschäftsräume verurteilte Schuldner, der sich auf das Vollstruckischen gegenüber dem Käumungsverlangen berufen hat, Aussländer ist, tann, da der Schuldner seit Jahren in Deutschland aufhältlich ist, nicht zu seinen Ungunsten gewertet werden. Mit Recht weist Schuld es Seifert, Vollstreckungsschutz, 1934, Anm. 3 zu § 5, Anm. 3 und 8 zu § 18, Anm. 5 zu § 19, sowie Anm. 6 zu § 19 a Vollstruckzungsschutz. d. 26. Mai 1933 unter Ansführung von Schriftum und Kspr. und von einem Bescheide des KJM. darauf hin, daß der Vollstreckungsschutz jener VD. mans

gels besonderer gegenteiliger Vorschr. den im Inlande an-jässigen oder sich ständig aushaltenden Ausländern lediglich mit Rüchsicht auf ihre Staatsangehörigkeit nicht versagt werden darf. Diesen Standpunkt vertreten jest nach aufänglichem Schwanken auch fämtliche Beschwerdekammern des LG. Berlin (bgl. Schulte=Seifert a. a. D., Nachtrag, S. 586, Anm. 10). Es ift nun tein Grund ersichtlich, in denjenigen Fällen, in benen die Gewährung des Vollstreckungsschutzes auf Grund des Vollstr-Mißbry. v. 13. Dez. 1934 beantragt wird, einen abweichenden Standpunkt hinsichtlich ausländischer Schuldner einzunehmen. Läßt doch das Gesetz bei seiner weiten Fassung nur die Auslegung zu, daß es inländische und ausländische Schuldner gleich behandelt wissen will.

(LG. Altona, 7. 3A., Bejdl. v. 16. Jan. 1936, 7 T 5/36.)

#### Berlin

48. § 18 Abf. 2 SoB. Der Firmengufab "Nordisches Pelzhaus" ist geeignet, eine Täuschung über die Art des Geschäfts herbeizu= führen, wenn nicht vorwiegend nordische, b. h. standinavische und arktische Pelze vertrieben werden.

Das Registergericht hat in dem angef. Beschluß mit Recht angenommen, daß der Zusak "Nordisches Pelzhaus" in der Firma geeignet ist, eine Täuschung über die Art des Geschäfts herbeizuführen (§ 18 Abs. 2 HB.). Unter einem "nordischen Pelzhaus" versteht man verkehrsüblich eine Belz= handlung, in welcher vorwiegend nordische, d. h. skandinas vische und arktische Pelze vertrieben werden. Dafür spricht besonders, daß der Beschwf. auf feinen Geschäftspapieren einen Eisbärkopf abgebildet hat, und daß er nach seinen eigenen Ausführungen in der Eingabe v. 19. Febr. 1934 mit ber Bezeichnung "nordisch" besonders auf den Zusammenhang hinweisen wollte, welchen sein Geschäft infolge seiner örtlichen Lage mit den Eisenbahnverbindungen nach den ftanbinavischen Ländern hat. Das Geschäft des Beschwof. führt nun aber nicht in einem folden Umfang nordische Belge, daß die gewählte Firmenbezeichnung als gerechtfertigt erscheinen tonnte. Die Industrie- und handelskammer hat am 15. Dez. 1935 das Warenlager der Firma durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen für Pelzwaren (Einzelhandel) ein= gehend besichtigen lassen. Nach ihrem Bericht v. 2. Jan. 1936, welcher dem BeschwF. mitgeteilt worden ist, zu welchem er jedoch troy Aufforderung bisher keine Stellung genommen hat, befand sich in dem Geschäftslokal nur sog. Stapelware, nicht fertige Artikel, in mittleren und allerbilligsten Ausführungen. Nordische Ware, wie Marder, Nerz, Blau- und Rotfüchse, war nicht vorhanden. Lediglich Silberfüchse, die zur Zeit fehr gangbar sind, waren vertreten. Bas der Beschwf. in seiner Lageraufstellung als "nördliche" Pelze aufgeführt hat, wie Fohlen, Bisam, kann nicht als "nordische", d. h. standinavische und arktische Ware gelten. Nach den Aussührungen der Industrie- und Handelskammer v. 6. April 1934 werden die vom Beschwf. hauptsächlich vertriebenen Bisam= ruden und Bisamwammen meistens vom fog. füblichen Bisam hergestellt. Fohlen stammen teils aus Polen und füdruffischen Steppen, teils aus China und können gleichfalls nicht als "nordische Felle" bezeichnet werden. Hiernach rechtsertigt sich die Feststellung, daß das Geschäft des Beschwif. nordische Felle nur in ganz geringem Umfange führt, zur Reit ber Besichtigung durch den Sachverständigen lediglich in Gestalt von Silberfüchsen, so daß die Bezeichnung "Nordisches Pelzhaus" der Art des Geschäfts nicht entspricht und zur Hervorrufung von Täuschungen darüber geeignet ift.

(LG. Berlin, 8. Afh., Beschl. v. 3. März 1936, 408 T 6980/34.)

Wiesbaden

49. §§ 766, 850, 850b 3\$D.; § 50 Ung Berid.; § 119 R B D.

1. Eine Erinnerung des Drittschuldners gegen einen vom LG. als Beschw G. erlassenen Pfändungs= und überweisungsbeschlußist zu= lässig, auch wenn die Rechtsmittel des Schuldners erschöpft sinb.

2. Die Pfändung eines Anspruchs auf Wit= wenrente gegen die Reichsversicherungsanstalt

für Angestellte ist unzulässig.

3. hat ein Schuldner außer einer inhaltlich unpfändbaren Forberung eine an sich pfändbare, aber die Freigrenze nicht über= steigende Forderung, so kann unter Zusam= menrechnung beider der die Freigrenze dann übersteigende Teil der pfändbaren Forde= rung gepfändet werden. †)

Die Schuldnerin schuldet bem Gläubiger einen Rest= schuldbetrag von 550 RM. Sie erhält zur Zeit von der All= gemeinen Ortskrankenkasse ein Witwengeld von monatlich 149,88 RM, seitens der AVersunst. für Angestellte steht ihr eine Witwenrente von monatlich 15,50 RM zu. Die von der RVersunft. für Angestellte gewährte Bitwenrente wird der Schuldnerin seit dem 1. Ott. 1934 nicht ausgezahlt, fonbern einstweilen zur Dedung einer früheren überbezahlung von 286,20 RM einbehalten. Bei biesem Einkommen gewährt die Schuldnerin zwei Kindern Unterhalt.

Auf Antrag des Gläubigers hat das AG. durch Beschl. v. 14. Dez. 1934 einen früheren Pfandungsbeschluß dahin geändert, daß von dem Witwengeld oder von der Witwenrente der Schuldnerin nach Wahl des Gläubigers ein Betrag von 15,15 RM monatlich der Pfändung unterliege. Durch Beschl. v. 17. April 1935 hat das AG. auf die Erinnerung ber Schuldnerin die Pfandungsbeschluffe aufgehoben, und zwar mit Rudficht auf die Einbehaltung der Bitwenrente seitens der RBersunft. für Angestellte. Auf die sofortige Beschwerde des Gläubigers gegen diesen Beschluß hat das LG. W. durch Beschl. v. 14. Juni 1935 eine neue Pfandung ausgesprochen: es wurde die angebliche Forderung der Schuldnerin an die RVersanft. für Angestellte in Sohe eines Drittels des Betrages gepfändet, mit welchem diese Witwenrente zuzüglich des der Schuldnerin von der Allgemeinen Ortskrankenkasse gezahlten Witwengeldes monatlich 150 RM übersteigt. Gegen diesen Beschluß hat die Schuldnerin sofor= tige weitere Beschwerde eingelegt, die wegen Verspätung als unzulässig verworfen worden ift.

Darauf hat die RVersUnst. für Angestellte gegen den Pfändungs- und überweisungsbeschluß des LG. v. 14. Juni 1935 Erinnerung eingelegt mit der Begründung, nach § 50 AngBeris. i. Verb. m. § 119 RBD. fei die Pfändung der

Angestelltenversicherungsrente unzulässig.

Die Erinnerung ist zulässig. Denn gem. § 766 3BD. ift die AVersAnst. für Angestellte als Drittschuldnerin berechtigt, die Unzulässigkeit der Pfändung, soweit sie sich auf die Forderung erstreckt, deren Schuldnerin sie ist, geltend zu machen (Stein-Jonas, Bb. II, 1934, II, Ziff. 3 zu § 766 BPO.). Dem steht auch nicht entgegen, daß die der Schuldnerin in diesem Verfahren zustehenden Rechtsmittel erschöpft sind und ihre weitere sofortige Beschwerde rechtsfräftig als unzulässig verworfen ist, da durch diese Entsch. die Berechtigung der Drittschuldnerin, Einwendungen gegen die

Zulässigteit der Pfändungen zu erheben, nicht betroffen wird. Die Erinnerung ist auch begründet: Die von der RVerssunst. für Angestellte der Schuldnerin gewährte Witwenrente ift eine hinterbliebenenrente i. G. bes § 28 Ang Berf. Glaubigerin biefes Rentenanspruchs ift bie Schulbnerin, ber bie

Rente unmittelbar perfönlich zusteht.

Nach § 50 AngBerst. i. d. Fass. der BD. über bie Ünderung, neue Fassung und die Durchsührung von Vorschriften der RVD., des AngVersch. und des Knappsch. vom 17. Mai 1934 (KGBl. 1934, I, 419) gelten für die Pfändung der von der RVerschnst. für Angesteilte gewährten Kentenansprüche die §§ 119, 119 a RVD. entsprechend. Bei den in § 119 RVD. enumerativ angegebenen pfändbaren Ausprüchen des Berechtigten ist die gem. § 28 AngVers. gewährte Witwenstente nicht aufgezählt. Daher ist ihre Pfändung unzulässig.

Trosdem ist der Beschluß des LG. nicht im vollen Umfang aufzuheben. Denn die Unpfändbarkeit der von der MBersunst. sür Angestellte gewährten Witwenrente schließt nicht aus, daß diese Witwenrente gemeinsam mit dem der Schuldnerin von der Allgemeinen Ortstrankenkasse gewährten pfändbaren Witwengeld als Rechnungsposten verwendet wird zu der Feststellung, ob die Schuldnerin ein pfändungsstreies Gesanteinkommen hat. Dabei ist es ohne Belang, daß der Schuldnerin zur Zeit die von der RVersunst. für Angestellte gewährte Witwenrente nicht dar ausgezahlt wird; denn das verdietet nicht, rechnungsmäßig die einstweisen noch einsvehaltenen Beträge vom Tage ihrer zukünstigen Wiederaussahlung zur Feststellung des pfändungsfreien Gesamtbetrages in verwenden.

Bur Errechnung des pfändungsfreien und des pfändbaren Einkommens der Schuldnerin sind somit das von der Allgemeinen Ortskrankenkasse gezahlte Witwengeld und die bon der AVersanst. für Angestellte gewährte Witwenrente dusammenzuzählen. Da die Unpfändbarkeit der Witwerrente der RBersunft. für Angestellte die dem Gläubiger an sich zuichende Wahlmöglichkeit (vgl. Baumbach, 10. Aufl., zu § 850 b Bem. 2B S. 1118), an welche der beiden Forderungen der Schuldnerin er sich in Höhe des pfändbaren Teils halten will, ausschließt, kann der Gläubiger im vorl. Falle mur das von der Allgemeinen Ortskrankenkasse in D. gewährte Bitwengeld pfänden. Bon diesem Ginkommen steht ihm als Pfändbarer Betrag ein Drittel von (149,88 plus 15,50 minus 150,— =) 15,38, also monatlich 5,13 RM zu, und zwar von dem Tage der Wiederauszahlung der Witwenrente durch die RBerfanft. für Angestellte.

(LG. Wiesbaden, Beschl. v. 30. Dez. 1935, 5 C I 201/35.)

Anmerkung: 1. Die Entsch. besaßt sich zunächst mit den Fragen, welche Rechtsbehelse dem Drittschulden er gegen einen Pfändungsbeschluß zur Verfügung stehen, wenn dieser einerseits vom LV. als Beschw. erslassen ist und wenn andererseits dem Schuldner zum Vordringen derselben Einwendungen, die der Drittschuldner geletend machen will, Rechtsbehelse nicht mehr zur Versügung kehen. Das LV. geht auf beide Fragen nicht näher ein, scheint sie auch nicht zu trennen, obwohl sie unter ganz versleisenen Gesichtspunkten zu beantworten sind. Im Rahmen dieser Anmerkung muß es allerdings ebenfalls bei kurzen Ans

deutungen bewenden. a) Wenn ein LG. als Beschwy. selbst eine Pfändung ausspricht, steht dem Schuldner nach wohl herrschender Lehre als einziger Rechtsbehelf die sofortige Beschwerde zur Verfügung (Stein=Fonas, 15. Aufl., bei Note 20 zu § 766 BPD.). Der gegenteiligen Aufstaffung von Schult (JW. 1924, 421 Anm. zu Nr. 17), der die Erinnerung an das Beschwes. zuläßt, wird man m. E. nur dann folgen konnen, wenn die Pfändung allein auf das Gesuch des Gläubigers verfügt ist, ohne daß Schuldner oder Drittschuldner im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Außerung hatten. So lag aber hier der Fall nicht, da das 20. nur eine Bfandung nen anordnete, die das Al. schon einmal verfügt und erft auf Erinnerung bes Schulbners aufgehoben hatte. Daß dem Schuldner sonach die Erinnerung versagt war — auch im vorl. Fall hatte übrigens der Schuldner seinerseits sofortige Beschwerde eingelegt und nicht Erinnerung erhoben —, ist eine Auswirfung der prozessualen Lage, in ber ber Glaubiger ben Pfandungsbeschluß erstritten hat. Diese wird aber der Drittschuldner ebenso wie der Schuldner hinnehmen muffen. Ich vermag daher dem LG. nicht beidupflichten, wenn es hier die Erinnerung des Drittschuldners für zulässig erklärt.

b) Die weitere Frage, ob der Drittschuldner die gegenüber dem Schuldner durch unansechtbaren Beschluß zurückgewiesenen Einwendungen noch = mals vorbringen kann, ist nicht für die Zulässigkeit, sondern für die Begründung des Rechtsmittels wesentlich. M. E. geht cs zu weit, wenn das LG. aus dem Recht des Drittschuldners, selbständig den Einwand der Unpfändbarkeit geltend zu machen, solgert, daß die im Verhältnis zum Schuldner hierüber ergangenen Entsch. einer abweichenden

Beurteilung nicht entgegenständen.

2. Die Entsch. geht ferner auf die erst kürzlich an dieser Stelle von Eten (JW. 1936, 73 f.) behandelte Frage der Zusammenrechnung von verschiedenen Drittschuld nichnern gewährter Bezüge bei der Bestimmung des pfändbaren Teiles einer zum Teil der Vollstreckung entzogenen Forderung ein. In übereinstimmung mit Eten hält sie die Ausammenrechnung sir zusässig. Aus bereits an anderem Orte kurz dargelegten Gründen (DJ. 1935, 1344) scheint mir diese Auffassung weder mit dem gestenden Kecht vereindar, noch sür die künstige, bei der Neugestalkung des gesamten Versahrensrechts zu tressende Regelung empschlenswert zu sein. An dieser Stelle muß ich mich auf einige kurze Bemerkungen zu der Frage beschränken.

Das geltende Recht schrieb seit jeher für gewisse Son= derfälle die Zusammenrechnung ausdrücklich vor, so ein= mal für Wettbewerbsentschädigung und Dienstlohn nach Maßgabe des § 75 e Abs. 2 HB., ferner nach der wohl herrschenden — m. E. freilich nicht unbedenklichen und bestrittenen (vgl. Schüler, Pfändung von Lohn und Gehalt, Mann-heim 1922, S. 77) — Ansicht vor Erlaß bes Ges. vom 24. Oft. 1934 (RGBl. I, 1070) für Diensteinkommen und Pension der Beamten u. dgl. nach § 850 Abs. 1 Nr. 7—9, Abs. 2 BBD. bisher. Fassung. Der Schluß, daß die Zusammen= rechnung im übrigen unzuläffig ist, lag unter diesen Umstanden nahe und ist auch von der herrschenden Ansicht gezogen worden. Für das neue Recht muß er erst recht gelten, da dieses sicher= lich die Zusammenrechnung ausdrücklich allgemein gestattet hatte, wenn es sie in allen Fällen entgegen Gesetz und Recht= sprechung der früheren Zeit hätte zulassen wollen. Für die Annahme, daß der Gesetzgeber 1934 die Frage der Recht= sprechung habe überlassen wollen, dürfte es danach m. E. an jedem Anhalt sehlen. Die letten Zweisel in dieser Richtung räumt aber eine Prüfung des 1931 vom KJM. veröffentlichten Entwurfs einer ZPO. aus, dem das Ges. v. 24. Ott. 1934 sonst im wesentlichen gefolgt ist. Dieser Entwurf wollte nämlich durch eine ausdrückliche Sondervorschrift in seinem § 962 Abs. 3 und durch eine andere Fassung des jetzigen § 850 b 3PD. (§ 958 des Entw.; vgl. die Begründung dazu S. 544) die Zusammenrechnung vorschreiben. Wenn man sich diese Vorschläge des Entwurfs i. J. 1934 nicht zu eigen machte, fo tann das nur als eine bewußte Ablehnung der Zusammenrechnung bewertet werden. Eine klare, nach dem Umschwung vom Geschgeber getroffene Entsch. dürfte jedoch ber Nachprüfung burch die Gerichte entzogen fein.

Der vorl. Fall bietet übrigens insofern eine Besonder= heit, als die Bezüge des Schuldners nicht beide zu einem Teilbetrag pfändbar sind. Der eine — die Witwenrente, ist vielmehr — wenigstens für den hier vollstreckenden Gläubiger — ohne Rücksicht aufseine Höhe der Pfän-dung nach § 50 Arb Berm G. i. Verb. m. § 119 RBD. der Pfändung entzogen. Nur das Witwengeld kann, da die Schuldnerin zwei Kinder zu unterhalten hat, nach § 850 f Abs. 1 Nr. 1 BD. zu einem Drittel des monatlich 150 RM übersteigenden Betrages für den Gläubiger mit Beschlag belegt werden. Die Zusammenrechnung ist aber bei ihrer Art nach unpfändbaren Bezügen bisher m. W. noch nicht befürwortet worden. Der Grund liegt m. E. recht nahe: Das LG. macht einen feinen, formell durchaus zutreffenden Unterschied zwischen der Pfändung der Witwenrente und ihrem Unsatz als Rechnungsposten bei der Berechnung des pfändbaren Teiles des Witwengeldes. Wenn aber das Geseth die Witwenrente ohne Rücksicht auf ihre Höhe und auf das Vorhandensein von sonstigen Einkunften dem Schuldner gesichert gegen Bollstreckungen zur Verfügung stellt, so dürfte es nicht in seinem Sinne liegen, wenn die Gewährung der Witwenrente ben Schuldner in seinen sonstigen Gintunften verfürzt; benn für den Schuldner bleibt es sich im Ergebnis gleich, ob dieser ober jener Bezug sich mindert. Die Zusammenrechnung wirkt

sich daher unter diesen Umständen wie eine Umgehung des

Schließlich ist es ganz lehrreich, den Gang der Boll-streckung in dem vom LG. entschiedenen Falle etwas näher zu betrachten, da er geradezu ein Schulbeispiel für die prattischen Schwierigkeiten ist, die sich aus der Zu-sammenrechnung ergeben können. Das AG. hatte zunächst nach Wahl des Gläubigers von dem Witwengeld ober der Witwenrente einen Betrag von 10,15 RM monatlich gepfanbet. Dabei brangt sich sofort die Frage auf, wie benn ber Gläubiger bas Wahlrecht ausüben foll. Wenn man den Gedankengängen des AG. folgen wollte, wäre wohl mindeftens eine dem Drittschuldner, an beffen Schuld er fich halten will, zuzustellende Erklärung zu fordern. Wer gibt aber eine Gewähr gegen eine migbräuchliche doppelte Ausübung des Wahlrechts gegenüber beiden Drittschuldnern mit der Folge, daß dem Gläubiger der ihm nur einmal gebührende Betrag zweimal zufließt? Daß sich übrigens das AG. bei diesem Beschluß mit dem ausdrücklichen Pfändungsverbot des § 119 ABD. in offenen Widerspruch feste, indem es dem Glaubiger die Möglichkeit gab, sich auch an die schlechthin unpfändbare Witwenrente zu halten, fei nur nebenbei bemerkt. Das LG. hat sodann in dem Beschluß v. 14. Juni 1935 die Witwenrente zu einem Drittel des Betrages gepfändet, zu dem sie zuzüglich des Witwengeldes 150 AM monatlich übersteigt. Abgesehen davon, daß auch hier wieder entgegen einem eindeutigen Berbot die Bitwenrente gepfändet ift, ergibt fich die prattische Schwierigkeit, daß der Drittschuldner ber Bitwenrente nicht weiß, wieviel Witwengeld die Vollstreckungsschuldnerin erhält. Er kann daher auch nicht berechnen, wieviel dem Gläubiger zukommt, und den Pfandungsbeschluß gar nicht aussühren. In der vorliegenden Entsch. v. 30. Dez. 1935 hat dann das LG. anscheinend — die Beschlufformel ist nicht bekannt — den pfändbaren Teil wieder ziffernmäsig, diesmal mit monatlich 5,13 RM, bestimmt und festgelegt, daß er aus dem Witwen gelb zu entnehmen ift. Da jedoch die Witnach § 1309 RBD. i. Berb. m. § 50 ArbVermG. (MGBl. 1934, I, 426, 435) in zuläffiger Beise - wegen früherer überhebungen noch auf langere Zeit, voraussichtlich auf etwa noch ein halbes Jahr nach Erlaß des vorliegenden Beschlusses einbehalten wird, hat es die Pfandung erst vom Tage der Wiederauszahlung der Witwenrente an zugelassen. Hat es diesen Tag im Pfändungsbeschluß nicht kalendermäßig bestimmt, so weiß der Drittschuldner wiederum nicht, wie er zu zahlen hat; denn er erfährt nicht ohne weiteres, an welchem Tage die Einbehaltung der Witwenrente endigt. Selbst wenn aber der Tag vom LG. festgesetzt wäre, bestände feine Gewähr dafür, daß diese Pfändungsverfügung in jenem Zeitpunkt der Rechtslage gerecht wird; benn jederzeit kann inzwischen aus anderem Anlag eine erneute Einbehaltung der Witwenrente angeordnet ober ihre Pfändung für einen anderen Glaubiger, dessen Bollstredung fie nach § 119 RBD. unterliegt, erfolgt sein. Bur Abstellung dieser Schwierigkeiten auf die Erinnerung zu verweisen, ist nicht unbedenklich. Selbst wenn sie an sich allen den etwa sich ergebenden Migstanden abhelfen konnte, würde boch immer die Gefahr bestehen, daß sie zu spät, näm= lich nach Auszahlung des gepfändeten Betrages an den Pfän= dungsgläubiger, kommt. Und wenn fie rechtzeitig tame, bleibt doch — wie das Beispiel zeigt — die Gefahr unzweckmäßiger ober unrichtiger Entscheidungen so groß, daß man besser sich um eine ein sache, die dargelegten Schwierigkeiten bermeibende Lösung der dem Gedanken der Zusammenrechnung zugrunde liegenden Frage bei der bevorstehenden Neugestalstung des Zwangsvollstreckungsrechtes bemüht.
Diese Frage ist bekannt. Sie ergibt sich aus der Billig-

keitserwägung, daß der Schuldner, dem von zwei Seiten Bezüge zusließen, nicht gunstiger dastehen soll als ein Schuldner, der dasselbe Einkommen von einem Drittschuldner bezieht. Die zweckmäßige Lösung ist m. E. durch bas schon iest für die Pfändung der Arbeitsvergütung geltende Recht aufgezeigt: den starren, gesetzlichen Pfändungsschutz genießt nur der Hauptverdienst (§ 850 b JPD.); für Nebeneinkunste bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles den Umfang des Vollstredungsschutzes (§ 850 e

3PD.). Db man allerdings dazu kommen wird, bei einer entsprechenden allgemeinen Regelung auch kleinere Kenten aus der Sozialversicherung zugunsten des Gläubigers in irgend einer Form in Rechnung zu stellen, möchte ich noch bezweifeln. LGR. Dr. R. Pohle, Berlin.

### Buppertal-Elberfeld

50. § 1036 3 PD. kann auf das Amtshilfeersuchen ber gesetlichen Einigungsämter nicht analog angewandt werden. Die eidliche Bernehmung von Zeugen auf Grund des Amts= hilfeersuchens gesetzlicher Einigungsämterist

Auf die Dienstaufsichtsbeschwerde:

Entsprechend der Begrundung des Beschl. des 9a Biv-Sen. des DLG. Düffeldorf v. 13. Jan. 1936, 9 a W 6/36, oben S. 1391 40, verkennt das AG. nicht, daß ein Fall ber "Rechtshilse" nicht gegeben ist. In entsprechenber Anwen-bung bes § 1036 BPD. sieht vielmehr das AG. die eidliche Bernehmung von Zeugen auf Antrag eines gefetlichen Ginigungsamtes für Wettbewerbsftreitigkeiten im Wege ber Amtshilfe für zulässig an. Es befindet sich hierbei in übereinstimmung mit den Ausführungen des Sachbearbeiters im Reichsund Preuß. Wirtschaftsministerium (vgl. MinBl. für Wirtschaft und Arbeit v. 27. April 1935). Gegen diese Ansicht sedoch, daß die Einigungsämter nicht, wie die Schiedsgerichte der §§ 1025 ff. BBD. zur Ripr. berufen find, son-dern nur die Aufgabe haben, einen gutlichen Ausgleich anzustreben ober aber einen gutachtlich en Spruch zu fällen. Dabei hat dieser gutachtliche Spruch mit einem Urteil oder einem Schiedsfpruch nichts gemeinsam, vielmehr nur bie Bedeutung eines allerdings sehr maßgeblichen Sachverständigen-gutachtens. Schließlich seht nach § 1036 JPD. die Gewährung von Amtshilse einen besonderen Antrag einer Partei voraus, kann alfo das Schiedsgericht felbst die Amtshilfe nicht beanspruchen.

Ist hiernach die analoge Anwendbarkeit des § 1036 3PD. auf Amtshilfeersuchen der gesetlichen Ginigungsamter gu verneinen, und wird weiterhin berücksichtigt, daß für zahlreiche andere Behörden der Erlag von besonderen gefetlichen Borfchriften über die Gewährung von Rechts= oder Amtshilfe für erforderlich gehalten worden ift, fo vermag ich bis zum Erlaß derartiger Vorschriften auch zugunsten der gesetzlichen Einigungsämter die eidliche Vernehmung von Zeugen auf Amtshilfeersuchen ber gesetlichen Ginigungsämter nicht für zulässig zu halten.

(LGRräs. von Wuppertal-Elberfeld, Bescheid v. 5. März 1936, X 19 Sdh/6.)

# Landgerichte: Strafsachen

Frantfurt a. M.

51. Der Begriff "Geschlechtsbertehr" i. S. des § 2 Gef. zum Schupe des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 15. Sept. 1935 und des § 11 der 1. AusfBD. v. 14. Rov. 1935 (RGBI. I. 1334) ist weiter als der des Beischlafs.

Beichlechtsverkehr (im Sinne ber genannten Borichr.) erfordert nicht die Vereinigung beider Geschlechtsteile. Es genügt die wechselseitige Berührung der Geschlechtsteile. Auch wenn es nicht zu einer bölligen Bereinigung ber beiben Bartner kommt, ist bereits eine erhebliche Gefährdung der deutschen Raffe gegeben und das völkische Empfinden auf das schwerfte verlett. Dies zwingt zu der Annahme, daß der Begriff des außerehelichen Vertehrs weiter zu fassen ift als der des Beischlafs. Anders wäre es auch taum zu verstehen, daß der Besetgeber nicht den Begriff "Beischlaf", den er überall im StGB. verwendet, auch in dem Ges. b. 15. Sept. 1935 aufgenommen hat, wenn er nicht einen umfaffenden Straftatbeftand hatte schaffen wollen 1).

(LG. Frankfurt a. M., Gr. StrA., b. 12. Febr. 1936, 6 b KLs

<sup>1)</sup> Bgl auch das Urteil des LG. Augsburg v. 19. Des. 1935: JW. 1936, 750 35.

## Mürnberg-Fürth

52. Der Begriff "Geschlechtsverkehr" i. S. des § 2 Gef. zum Schute des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 15. Sept. 1935 (RG= BI. I, 1146) i. Berb. m. § 11 der 1. Ausf BD. bom 14. Nob. 1935 (R&BI. I, 1334) erfordert die Ber= einigung der beiderseitigen Beichlechts=

Unter Geschlechtsverkehr (i. S. ber genannten Borschr.) ist — übereinstimmend mit der allgemeinen Auslegung dieses Begriffes in sonstigen Gesetzen — nur der Geschlechtsalt, also die Vereinigung der Geschlechtsteile zu verstehen (Sofener= Anost, Die Nürnberger Gesetze, Erl. zu § 2 Rassenschutz.).

(LG. Nürnberg-Fürth, 2. GrStrK., Urt. v. 14. März 1936, AN 17 Js 15/36.)

## Reichsfinanzhof

Berichtet von ben Senatspräsidenten Arlt und Bobenstein und ben Reichsfinangraten Dtt und Gold

I> Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt]

53. §§ 12 Abs. 1, 13, 15 Abs. 1 Ar. 1, 16, 18 Abs. 1 Nr. 2 GintSto. 1925. Bum Begriff ber Betriebsausgaben:

1. Umzugskosten, die im Zusammenhang mit der Begründung einer Lebensstellung ober dem übergang zu einer wesentlich anders gearteten Lebensstellung erwachsen sind, ge= boren nicht zu den Betriebsausgaben, son= dern sind Rosten der Lebenshaltung.

2. Zu den Betriebsausgaben, die bereits bor der Eröffnung eines Betriebes entstehen fonnen, sind auch die personlichen Reise= tosten und sonstigen Aufwendungen zu rech= nen, die dem Betriebsinhaber durch die Belichtigung des tatsächlich erworbenen Be-triebs und anderer zum Verkauf stehender Betriebe entstanden sind. Vergeblich gemachte Aufwendungen mussen aber in einem ausreichenden Zusammenhang mit dem späterer= worbenen Betrieb stehen, für den fie als Be= triebsausgaben anerkannt werden sollen.†)

Der BeschwF. wurde am 25. März 1933 als Ober-bürgermeister der Stadt A. beurlaubt und am 1. Jan. 1934 in den Auherkand versetzt. Da er nach seiner Angabe bereits im Mai 1933 seine bevorstehende Versetzung in den Ruhestand voraussah, verhandelte er von dieser Zeit ab mit verwiedenen RA. wegen der Übernahme ihrer Kanzleien, um den Beruf eines RA. auszuüben. Durch diese Verhandlungen und vor allem durch die hierzu erforderlichen Reisen sind ihm Ausgaben von 646,80 AM entstanden. Weiter hat er, nach-dem er sich in F. als RA. niedergelassen hatte, für den Umzug von X. nach F. 1550 AM Umzugskosten verausgabt. Er hat beantragt, diese Auswendungen bei seiner Veranlagung für das Kalenderjahr 1933 als Ausgaben abzuziehen. Aus der Tätigkeit als KA. hat er bis Ende 1933 noch keine Einnahmen erzielt. Das FinA. hat die geltend gemachten Aussgaben nicht als Werbungskosten i. S. des § 15 EinkStG. 1925 anerkannt. Das FinGer. hat die Reisekosten zum Abzug zugesassen, nicht aber die Umzugskosten. Die Reisekosten, die ein entlassener Angestellter oder Beamter zur Erlangung einer neuen Lätigkeit macht, erklärt das FinGer. unter Ber-weisung auf das Urt. des AFH. v. 23. März 1932, VI A 1450/31 (StW. 1932 Ar. 629) insoweit als Werdungskosten, als sie mit einer bestimmt erstrebten und später erlangten Stellung im Zusammenhang stehen. Es komme lediglich darauf an, ob ein ausreichend klarer Zusammenhang der Ausgaben mit einer bestimmten, in Aussicht genommenen Einkunftsart des § 6 EiniSt. 1925 bestehe. Diese Boraus= fegung fah das FinGer. bei den Reifekoften als erfüllt an und ließ baher diese zum Abzug zu. Die Umzugskoften dagegen seien nach ständiger Ripr. dann abzugsfähig, wenn die Rosten durch den übergang in eine im wesentlichen gleichartige Stellung veranlaßt seien, nicht dagegen, wenn mit dem Umzug die Erlangung einer neuen, d. h. wesentlich anders gearteten Tätigkeit verbunden sei (Urt. v. 15. April 1931, VI A 1555/30: KStBl. 1931, 875 und v. 30. Aug. 1932, VI A 225/32: StW. 1932 Nr. 1001). Das FinGer. sieht in dem Umstand, daß der Beschwo. seine Tätigkeit als Beamter aufgegeben hat und KA. geworden ist, den übergang zu einer wesentlich anderen Lebensstellung. Es hat deshalb die Abzugsfähigkeit der Umzugskoften verneint.

Gegen diese Eutsch. hat der Pflichtige ABeschw. erhoben, der sich auch das FinA. angeschlossen hat.

Die ABeschw. des Steuerpflichtigen ist nicht begründet, die ABeschw. des FinA. dagegen zum Teil.

Im vorliegenden Falle steht fest, daß die Aufwendungen, deren Abzug der Beschw. beantragt, und zwar die Reisefosten und die Umzugstoften, in gleicher Beise mit dem erstrebten und später auch tatsächlich aufgenommenen Beruf als RU. Busammenhängen. Wenn daher in dem vom FinGer. erwähnten Urt. VI A 1450/31 als Boraussetzung für die Unerkennung von Ausgaben als Werbungskosten ein ausreichend klarer Zusammenhang dieser Ausgaben mit einer bestimmten Einkunftsart des § 6 EinkStG. 1925 verlangt wird, so ist dieser Zusammenhang zweisellos insoweit gegeben, als andere Einkünfte als aus sonstiger selbständiger Arbeitstätigkeit bom Beschwif. von Ansang an nicht erstrebt wurden.

Es ist aber weiter zu prüsen, ob die geltend gemachten Auswendungen mit der später auch tatsächlich ausgeübten Tätigkeit, aus der Einkünfte i. S. des § 6 Abs. 1 EinkSt. 1925 bezogen werden, in einem so nahen und klaren Busammenhang stehen, daß sie bei den Einkunftsarten des § 6 Abs. 1 Nr. 1—3 als Betrichsausgaben ober bei den Einstunftsarten des § 6 Abs. 1 Nr. 4—8 als Werbungskosten anerkannt werden können. Der Beschwift, ist mit seinen Eins fünften aus sonstiger felbständiger Berufstätigkeit gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 EinkSt. 1925 nach dem Gewinn zu besteuern. Hier wird von Bedeutung, daß Betriebsausgaben auch schon vor Eröffnung der eigentlichen Tätigkeit, burch die berufliche Einkünfte erzielt werden, gemacht werden können. Der AFS, hat bereits in der Entsch. v. 19. Febr. 1927, VI A 34/27 (AFS. 20, 211) hervorgehoben, daß eine Einschränfung des Begriffs der Ausgaben oder Wers bungskosten auf die nach Eröffnung eines Betriebes gemachten Aufwendungen weder aus § 12 noch aus § 16 GintSto. 1925 zu entnehmen sei, und daß es auch an einem inneren Grund für eine derartige Unterscheidung fehle. Er hat deshalb eine Abstandssumme, die ein RA. für die gur Ausübung der fünstigen Anwaltstätigkeit benötigten Mieträume gezahlt hat, als Ausgaben zugelaffen. Er hat dabei noch besonders betont, daß auch die Vorschrift des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EinkSt. 1925 keine andere Beurteilung bedinge; denn durch sie sollte nur berhindert werden, daß Ausgaben, benen eine entsprechende Erhöhung des Bermögens gegenüberstehe, sofern es sich nicht um beim Vermögensvergleich zu berücksichtigende Gegenstände handle, nicht mit der Begründung als Werbungskosten geltend gemacht werden könnten, daß die erworbenen Gegenstände zum Erwerb von Einnahmen sühren würden. Es ist daher zu prüfen, ob im Einzelfalle die zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit vorgenommenen vorbereitenden Handlungen, die die Ausgaben verursacht haben, mit der Berufstätigkeit so eng zusammenhängen, daß die Ausgaben als Betriebsausgaben anzusehen sind. Insoweit tann eine verschiedene Beurteilung der Aufwendungen nach ihrer Eigenart erforderlich werden.

Der RFH. hat die Kosten für die Begründung einer neuen Lebensstellung den nach § 18 Rr. 2 EinkSt. 1925 nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskoften zugerechnet (vgl. die genannte Entsch. VI A 1555/30). Umzugskosten, d. h. die Kosten der Verlegung des Hanshaltes, sind grundsätlich

Lebenshaltungskosten und können nur unter ganz besonderen Boraussetzungen, . B. im Zusammenhang mit den Erforderniffen eines bereits ausgeübten Berufes, zu abzugsfähigen Ausgaben werden. Für den Fall der Begründung einer Lebensstellung hat dies der RFH. abgelehnt. Entgegen der Auffassung bes Beschwo. ist anzunehmen, daß es sich bei ihm um die Begründung einer wesentlich anders gearteten Lebens= stellung handelt. Der BeschwF. stand als Gemeindebeamter in einem öffentsich=rechtlichen Dienstverhältnis und hat nun= mehr ben Beruf des RA. aufgenommen. Für die Streitfrage kommt es nicht entscheibend auf eine Begriffsbestimmung bes freien Beruses an, wesentlich ist vielmehr, daß der Beschwf. aus der unselbständigen Stellung des Gemeindebeamten ausgeschieden und eine vom bisherigen Beruf vollkommen un= abhängige, selbständige Arbeitstätigkeit als RA. aufgenommen hat. Im Gegensatz zu dem in der Entsch. VI A 1555/30 behandelten Falle bewegt sich die neue Tätigkeit des Beschmis. nicht im Rahmen seines bisherigen Berufs, sondern es fehlt jeder Zusammenhang zwischen den beiden Stellungen des Beschwif. Es handelt sich hier also um den Regelfall, daß beim Bechsel zwischen freiem Beruf und Angestelltenvers hältnis regelmäßig die Begründung einer neuen Lebenss ftellung nach Art der ersten Austellung oder Riederlaffung vorliegt. Die Stellung bes besolbeten Beamten ift auch nach der Berkehrsauffassung nicht der Stellung des auf eigene Rechnung und Gefahr arbeitenden RA. als wesensgleich oder gleichgeartet anzusehen. Der Umstand, daß die juristische Vorbildung des Beschw. die Grundlage für die Ausübung der beiden Beruse ist, tritt demgegenüber zurück. Daher ist auch hier die Absehnung der Umzugskosten als Ausgaben zu Recht erfolgt und die RBeschw. des Steuerpflichtigen unbegründet.

Bon ben weiter vom Beschwo. geltend gemachten Aufwendungen, die vor allem für die zur übernahme einer Anwaltskanzlei notwendigen Reisen und Verhandlungen ent= standen sind, kann man nicht sagen, daß sie an sich Lebens= haltungskosten seien. Sie waren allein durch den Zweck, eine Anwaltspraxis zu erwerben, verursacht und waren, soweit sich die Berhandlungen zerschlagen haben, vergeblich, für die Kanzlei in F. bagegen mit Erfolg aufgewendet. In der Entsch. v. 5. Nov. 1930, VI A 242/29 (MStBl. 1931, 192, StB. 1931 Nr. 94), hat der erk. Sen. allerdings Rosten, die ein Landwirt zur Besichtigung von zum Berkaufe ober zur Berpachtung stehenden Gutern aufgewendet hat, um seinen bisherigen Beruf als Landwirt weiter ausüben zu konnen, auch insoweit nicht als Betriebsausgaben anerkannt, als später einer der besichtigten Betriebe erworben wird. Der Zusammenhang berartiger Besichtigungsauswendungen mit der in Aussicht genommenen späteren Betriebsführung fei fo lofe und, wenn man das Ziel der Aufwendungen ins Auge fasse, ihre Richtung so unbestimmt, daß man dabei nicht mehr von vorweggenommenen Auswendungen im Hinblick auf die beabsichtigte Eröffnung eines Betriebs fprechen könne. Gegen diese Auffassung besteht jedoch das Bedenken, daß durch sie die Grenzen für den Begriff der Betriebsausgaben gu eng gezogen sind. Betriebsausgaben find nach der Ripr. des AFH., die nunmehr im § 4 Abs. 3 EinkSt. 1934 Geset geworden ift, alle Aufwendungen, die durch den Betrieb ver-anlagt find. Dazu gehören, wie bereits erwähnt, auch folche Ausgaben, die vor der Eröffnung, und zwar zum Zwecke der Eröffnung des Betriebs durch vorbereitende Magnahmen ge= macht wurden. Auch im vorl. Falle der Begründung einer Lebens= stellung ist der zum Abzug von Betriebsausgaben erforderliche Zusammenhang mit dem Betrieb ohne weiteres für diejenigen Koften zu bejahen, die vom Pflichtigen für die Befichtigung und für die Verhandlungen über den Erwerb des später tatfächlich eröffneten Betriebs aufgewendet worden find. Denn alle diese Auswendungen waren zur Eröffnung des Betriebes notwendig. Darüber hinaus konnen aber auch biejenigen Kosten, die vor der Eröffnung des Betriebes durch die Be= sichtigung anderer, ebenfalls zum Verkauf stehender Betriebe entstanden sind, dann als Betriebsausgaben anerkannt wer= den, wenn auch für sie ein genügender Zusammenhang mit dem später eröffneten Betriebe besteht. Dies ist regesmäßig

dann der Fall, wenn es sich um bestimmte Betriebe der gleichen Art wie der erössnete Betrieb handelt und wenn die ernstliche Absicht des Pflichtigen, einen Betrieb dieser Art zu erössnen, Anlaß zur Berausgabung der Keisekosten usw. war. Für einen Pflichtigen, dessen Gewinn unter Bornahme eines Bermögensvergleiches ermittelt wird, ist jedoch zu prüsen, ob diesen Auswendungen ein der Aktivierung fähiges Birtschaftsgut gegenübersteht. Auf jeden Fall sind aber die Auswendungen als Betriebsausgaben abzugssähig, auch wenn, wie hier, die eigentliche Erössnung des Betriebes und damit die Erzielung von Einnahmen erst in den Ansang des solgenden Beranlagungszeitraumes sällt. Die gleiche Beurteilung muß aber auch dann Platz greisen, wenn der Gewinn des Pssichtigen, wie es wohl beim BeschwF. als AU. für die Jusunst der Fall sein wird, nach § 12 Abs. 1 Sah 3 Einkschuß 1925 nach dem überschuß der Einnahmen über die Ausgaben ermittelt wird. Dann ist zu prüsen, ob die vorbereitensden Betriebsausgaben eine durch einen Juschlag zu berücksichtigende außergewöhnliche Mehrung des Betriebsvermögens herbeigeführt haben. Dies ist aber bei den rein persönlichen Auswendungen des Inhabers, wie Keisekosten, regelmäßig zu verneinen.

Die Vorentscheidung ist daher insoweit auszuheben und die Sache an das FinGer. zurückzuverweisen zur Klärung, welche Auswendungen durch die Aufnahme der Anwaltstätigsteit veranlaßt wurden. Dabei wird das FinGer. zu beachten haben, daß Auswendungen, die nicht mit dem beabsichtigten Erwerbe eines Betriebes zusammenhängen, wie z. B. die Reisekosten der Eebenshaltung nicht abzugsfähig sind.

(RFH., 6. Sen., Urt. v. 29. Jan. 1936, VI A 4/35.)

Aumerkung: 1. Betriebsausgaben eines RU. vor Praxisbeginn sind einkommensteuerlich abzugsfähig (vgl. meinen Aussatz: JW. 1935, 3595).

Jeboch müssen diese Ausgaben sämtlich durch den Betrieb und nicht durch die private Lebenshaltung veranlaßt sein. Auch Umzugskosten, die durch den Betrieb veranlaßt worden sind, sind als Betriebsausgaben abzugskosten im Jueresse der Fall, wenn ein Angestellter Umzugskosten im Juteresse Arbeitgebers auswendet, weil er verpflichtet ist, der Versehung zu solgen (BIümich, EinkStG. Anm. 12 zu § 9 EinkStG.). Dasselbe gilt, wenn ein Angestellter ohne Anderung seines Beruses, also ohne Begründung einer wesentlich anderen Lebensstellung, seines bessern Fortkommens wegen seine Stellung wechselt (KFH, Urt. v. 30. Aug. 1932, VIA 225/32: StW. 1932 Sp. 1960).

Hiernach sind z. B. die Umzugskosten, die ein MA. bei Berlegung seiner Praxis von einem Ort nach einem anderen aufzuwenden hat, abzugsfähig. Dasselbe ist m. E. anzunehmen, wenn ein Anwaltsasselfor nach Beendigung seiner Ausdidung an den Ort seiner künftig selbskändigen Tätigkeit übersiedelt. Zwar wird der Anwaltsassessor erst durch die Riederlassung selbskändig und degründet hiermit endgültig seiner Lebensstellung. Die Begründung der Lebensstellung selbsk deginnt aber zum mindesten mit der übernahme in die Anwaltsassessorsammen zum KA. stellt aber nicht die Begründung einer wesentlich andersgearteten Lebensstellung dar, sondern sediglich die Erreichung des Zieles der Ausdisdung. Dies gilt um so mehr, als der Anwaltsassessors wenigstens in der letzten Zeit seiner Ausdisdung möglichst selbskändig handeln soll.

Soweit jedoch überhaupt erst eine Lebensstellung begründet wird, können die Kosten für den Umzug an den Ort der Neubegründung einer Lebensstellung weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sein. Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EinkStG.) sind Auswendungen, die durch den Betrieb beranlaßt sind. Werbungskosten sind Auswendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

Betriebsausgaben und Werbungskosten sind niemals vors handen, soweit es sich um Beträge handelt, die für den Haushalt des Stenerpslichligen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendet werden. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpslichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufes oder ber Tätigkeit des Steuerpslichtigen erfolgt (§ 12 Ziff. 1 TinkStG.).

Damit sind also die gesamten sog. Lebenshaltungskosten niemals abzugsfähig. Zu solchen Lebenshaltungskosten
dürsten aber die Umzugskosten dann gehören, wenn der
Steuerpslichtige mittels des Umzugs überhaupt zu einer
andersgearteten Lebensstellung übergeht.

Der Entsch. des RFH. ift also hiernach beizutreten. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß nach der Verkehrssauffassung die Stellung eines besoldeten Beamten eine wesentslich andere ist, als die eines auf eigene Rechnung und Gesähr arbeitenden RA.

2. Die Betriebsbegründungskoften sind sowohl Betriebsausgaben als auch Werbungskoften. Es spielt hierbei keine Nolle, ob sie etwa vor Praxisbeginn bereits ausgewendet werden mußten (vgl. meinen Aussacht 1935, 3595). Wit Recht entwickelt daher der AFH. den Umfang der Abzugsfähigkeit aller Auswendungen für den Erwerd oder die Begründung einer Rechtsanwaltspraxis dergestalt weiter, daß diese Kosten, soweit sie nicht Lebenshaltungskosten sind, abgezogen werden können.

Die Reifekosten und die souftigen Aufwendungen für die Ubernahme einer Anwaltskanzlei können nicht als Haushaltskosten angesprochen werden, da sie mit dem Haushalt des Steuerpflichtigen nichts zu tun haben. Anders liegt dies an sich bei den Umzugskosten, da ja hierdurch auch der Haushalt bes Steuerpflichtigen als folder grundfäglich von einem Ort an den anderen verlegt wird. Diese Umzugskosten sind aber, wie bereits unter Ziff. 1 gesagt, selbst dann Betriebs-ausgaben, wenn der Steuerpflichtige unter Beibehaltung feines Berufes im wesentlichen nur seinen Wohnsitz verlegt. Reisekosten und sonstige Aufwendungen für die Erlangung einer Rechtsanwaltspragis ober für den Wechsel einer Anwaltspragis sind immer Betriebsausgaben bzw. Werbungstosten, wenn nur ber enge Zusammenhang zwischen der Aufwendung dieser Kosten und dem Wechsel des Berufsortes ober dem beabsichtigten Wechsel nachgewiesen werden kann. bargelegt werden kann, daß die Reisekosten insolge eines Inserats ober einer besonderen Mitteilung, wonach eine Un= waltspragis zur übernahme freigeworden ist, entstanden lind. Der Grundsatz des AFH., Betriebsausgaben sind auch alle Auswendungen, die vor der Eröffnung, und zwar zum Ivecke der Eröffnung des Betriebes durch vorbereitende Maßnahmen gemacht werden, ist festzuhalten. Es find fernerjin auch, wie das Urt. hervorhebt, diejenigen Rosten ab= dugsfähig, die erfolglos aufgewendet wurden. Ich möchte noch einen Schritt weitergehen und auch diejenigen Rosten für abzugsfähig halten, die etwa dadurch entstehen, daß ein RU. beabsichtigt, unter Aufrechterhaltung seines Berufes leinen Wohnsig zu verlegen, ohne daß es zur Wohnsigverlegung kommt; benn auch in diesem Falle handelt es sich um Aufwendungen, die durch ben Rechtsanwaltsbetrieb veranlaßt worden sind, und die nicht zu den Lebenshaltungs-kosten gehören. Beabsichtigt also z. B. ein RU. seinen Wohndu verlegen und wendet er zu diesem Zwecke Reisekosten für die Besichtigung einer evtl. zu übernehmenden Anwaltspraxis auf, so kann er diese Rosten absetzen, ohne daß es du einer Wohnsitzverlegung kommen muß. Der von der Ripr. erforderte ausreichende Zusammenhang zwischen der Reise und dem Rechtsanwaltsberuf dürfte in einem solchen Falle gegeben fein.

RU. Dr. Dr. Megow, Küstrin.

54. § 13 EintSt. 1934. Schließen die Mitglieder einer Anwaltsgemeinschaft je für sich und ihre gesehlichen Erben Lebensversicherungsverträge ab, so können die Prämien nicht als Werbungskosten vom Gewinn der Anwaltsgemeinschaft abgezogen werden.

Die drei Beschwff. üben ihren Rechtsanwaltsberuf in Gemeinschaft aus. Sie beantragten von dem jestgesteuten Gewinn der Anwaltsgemeinschaft 5469,84 AM auf Grund folgenden Sachverhalts abzuseken. Jeder der drei Beschw. hat im Jahre 1928 mit der Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenstasse für Deutsche Kechtsanwälte und Notare zu Halle eine Lebensversicherung abgeschlossen. Bezugsberechtigte sind jeweils die Berficherungsnehmer oder deren geschliche Erben. Die Bersicherungsscheine lauten übereinstimmend auf ein Kapital von 39 648 RM. Bei vorzeitigent Ableben tritt an die Stelle der Kapitalauszahlung eine Rente von jährlich 5000 RM auf die Daner von zehn Jahren. Das Ende der Berficherung ift entsprechend dem Eintrittsalter der drei Beschwf. verschieden festgeseht. Für die drei Bersicherungen murben im Jahre 1930 5469.84 AM Prämien entrichtet. Die Beschwff. behaupten, es bandle sich um eine Teilhaberberlicherung, bei der die Bramien als Werbungstoften der Anwaltsgemeinschaft abziehbar seien. Zwischen ihnen sei mundlich bereinbart worden, daß beim Tod eines Sozius die Aberlebenden den Erben des Verstorbenen außer dem Anteil am Gemeinschaftsvermögen zehn Jahre lang jährlich 5000 RM zu zahlen haben. Um den überlebenden Sozien die Erfüllung dieser Verpflichtung ohne weiteres zu ermöglichen und den Erben des Verftorbenen die Erfüllung zu gewährleisten, sei die Teilhaberversicherung abgeschloffen worben. Dies sei zwar in drei Einzelversicherungen geschehen, jedoch nur wegen der Unmöglichkeit, die Anwaltsgemeinschaft, die keine Rechtspersönlichkeit sei, als bezugsberechtigt anzusehen. Auch wäre es umständlich, wenn beim Tod eines Teilhabers die jährliche Rente zu 5000 RM zunächst an die überlebenden Teilhaber und dann von diesen weiter an die Erben des Berftorbenen gezahlt würde. Die Borbehörden haben ausgeführt, daß es sich hier um eine Versicherung handelt, die in erfter Linie den persönlichen Belangen der Teilhaber (und deren Erben) dient und nicht so sehr von Geschäfts wegen für die Anwaltsgemeinschaft eingegangen ift. Sie haben daher die Berficherungsprämien nicht als Betriebsausgaben anerkannt.

Auch die RBeschw. ift nicht begründet.

Der Abschluß einer Lebensbersicherung berührt grundsätzlich die private Lebenshaltung eines StBfl. Aufwendungen hterfür kommen baber, abgesehen von dem Sonderleiftungs abzug nach § 17 EintStB. 1925, regelmäßig nicht als abzugsfähige Betriebsausgaben ober Werbungskoften in Frage. Wenn der erk. Sen. in mehreren Entsch. (vgl. u. a. Entsch VI A 293/28 b. 25. April 1928 = JB. 1928, 2389 = KStBl. 1928, 280) bei einer OHG. im Abschluß von Versicherungen auf das Leben der Teilhaber einen Betriebsvorgang gesehen hat, so hat diese Ausnahme in den besonderen Verhältnissen der OBG. ihren Grund. Verträge, die im Namen der OBG. geschlossen sind, können nur als von Beschäfts wegen geschlossen gelten, weil die DBG. feine Privatgeschäfte abschließen fann. Der betriebliche Charafter der Teilhaberversicherung äußert fich in diefem Falle barin, daß fie von der Dod. felbst abgeschloffen wird, und daß auch die DBB. der Berficherungsgesellichaft gegenüber bezugsberechtigt ift. Die Teilhaberversicherung dient dazu, der DBB. für den Fall des Todes eines Befellichafters die zur Abfindung feiner Erben erforderlichen baren Mittel gur Berfügung gu ftellen. Sie ift gur ungeftorten Fortführung bes Gewerbebetriebs abgeschlossen und danach als jum Gewerbebetrieb gehörig anzuerkennen. Gine andere Beurteilung mußte nach der oben erwähnten Entich. dann ein= treten, wenn ein von einer Befellschaft geschlossener Bertrag im Innenverhältnis der Befellichafter als für diefe abgeschloffen anzusehen ist. Dies würde dann der Fall sein, wenn unter den Gesellschaftern vereinbart wäre, daß bei Eintreten des Versiche= rungsfalles die Berficherungssumme unter die Gesellschafter in bestimmter Beise zu verteilen und nicht bei Ermittlung des verteilbaren Gewinnes der Gesellschaft zu berüchsigen fet. Dann ist die Teilhaberberficherung fein Betriebsborgang, und die Zahlungen der Brämien durch die Gesellschaft stellt

eine Entnahme der Gesellichafter dar.

Der notwendige Zusammenhang der Teilhaberversicherung mit dem gemeinschaftlichen Gewerbebetrieb ist also dadurch gewährleistet, daß sie der Gesellschaft die Herauszahlung des den Erben eines verstorbenen Gesellschafters zustehenden Unteils am Gesellschaftsvermögen ermöglichen soll. Der erk. Sen. hat bereits in der Entsch. VI A 293/28 darauf hingewiesen, daß es zweifelhaft fei, ob ein Einzelkausmann einen Lebensversicherungsvertrag bon Geschäfts wegen abschließen könne. Dies gilt aber regelmäßig auch bon einem freiberuflich tätigen Stuft. Die Beschwf. geben selbst zu, daß ein nennenswerter Auseinandersetzungsanspruch der Erben eines verstorbenen Teilhabers an einem Betriebsvermögen der Anwaltsgemeinschaft nicht in Frage kommt, und daß die bon ihnen geschlossenen Lebensversicherungen auch der Ermöglichung einer solchen Abfindung der Erben nicht dienen. Dagegen sollen die drei Einzelversicherungen der Teilhaber die Auszahlung einer jährlichen Rente von 5000 AM an die Hinterbliebenen eines verstorbenen Teilhabers sicherstellen. Es trifft zu, daß die von der Gemeinschaft an die Witwe eines verstorbenen Teilhabers ausgezahfte Rente nach der Afpr. des Roh. eine Betriebsausgabe darstellen kann. Tropdem kann es aber nicht als Betriebsvorfall der Gemeinschaft anerkannt werden, wenn die einzelnen Teil= haber der Gemeinschaft zur angeblichen Sicherung einer Rente ihrer hinterbliebenen eine Berficherung abschließen, die auf Auszahlung eines Kapitals zu einem bestimmten Zeitpunkt und bei vorherigem Ableben des bezugsberechtigten Teilhabers auf eine Rente lautet, die mit jährlich 5000 RM auf die Daner von zehn Jahren an die gesetzlichen Erben des Teilhabers zu zahlen ist. Bezugsberechtigt aus dem Versicherungsvertrage ist ausschließlich der Versicherungsnehmer, also der einzelne Teil= haber an der Anwaltsgemeinschaft und bei seinem vorzeitigen Ableben seine gesetzlichen Erben. Hier fehlt jeder unmittelbare Zusammenhang der vom einzelnen Teilhaber für sich geschlofsenen Lebensversicherung mit dem gemeinschaftlichen Betriebe. Mit Recht hat das FinGer. darauf hingewiesen, daß sich diese Art der Versicherung durch nichts von der Lebensversicherung eines Privatmannes unterscheidet. Insbesondere ist im Gegenfat zu dem oben besprochenen Ausnahmefall der DBG. die Gemeinschaft als solche in keiner Beise in den Versicherungs= vertrag als bezugsberechtigt eingeschaltet. Die Regelung gleicht vielmehr dem nicht als Betriebsvorgang anerkannten Falle, daß bei einer DHG. trop Abschluffes des Bersicherungsvertrages durch die DHG. und trot der Bezugsberechtigung der DHG. tatfäcklich im Innenverhältnis die Versicherungssummen den Teilhabern zugewendet und nicht für Zwecke der OHG. verwendet werden. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß im Innenverhältnis die Bersicherungsprämien durch die Gemeinschaft auf die drei Teilhaber anders umgelegt wurden, als fie nach dem Versicherungsschein für den einzelnen Versicherungs= nehmer festgelegt sind. Dadurch sind die Pramien nicht zu Betriebsausgaben geworden, fie bleiben vielmehr, soweit sie von der Gemeinschaft geleistet sind, Entnahmen der Teilhaber, die den gemeinschaftlichen Gewinn nicht beeinfluffen dürfen. Abgesehen davon wird aber durch die drei Einzelversicherungen der bon den Beschw&. behauptete Zweck insofern überhaupt nicht erreicht, als im Regelfalle, nämlich beim Erleben des Fälligfeitstages, ber Bersicherungsnehmer das Bersicherungskapital ausbezahlt erhält. Die Rentenleiftung an feine Sinterbliebenen bleibt dann trot ihrer angeblichen Sicherung durch die Lebensversicherung zukunftiger Regelung überlassen. Auch aus diesem Grunde ift es angebracht, die steuerliche Behandlung etwaiger Leistungen an die Witwen verstorbener Teilhaber von der bei ihrer tatsächlichen Gewährung bestehenden Sach- und Rechtslage abhängig zu machen.

(RFS., 6. Sen., Borbesch, v. 23. Oft. 1935, bestätigt durch Urt. v. 22. Jan. 1936, VI A 1179/33.)

Unmerkung: Go wie der Sachberhalt bom FinGer. festgestellt worden ist, konnte die Entsch. nicht anders lauten. Damit ist allerdings noch nicht ausgesprochen, daß nunmehr der Begr. auch in allen Bunkten beizustimmen ware. Die steuerliche Buläffigkeit der Teilhaberversicherung bei der DHG. wird man nicht nur mit den besonderen Berhältniffen der Dos. begrunden konnen, die ihre Anwendung auf andere Gewinngemeinschaften ausschlösse.

Es wird vielmehr entscheidend darauf ankommen, wie die genauen Bereinbarungen unter den Teilhabern der Bewinn gemeinschaft lauten und in welcher tatfächlichen Beziehung die Ansprüche eines ausgeschiedenen Gesellschafters zu den Leistungen der Versicherungsgesellschaft stehen. Für die Beschwf. hat es sich wie in zahlreichen anderen Fällen sehr nachteilig ansgewirkt, daß sie ihre Bereinbarungen nur mundlich ge-troffen hatten. Der Fall gibt Anlaß zu der Empfehlung an alle StBfl., wichtige Bereinbarungen, die eine steuerliche Auswirkung haben sollen, nicht nur mündlich, sondern schriftlich zu treffen. Auch inhaltlich scheint die Bereinbarung recht unklar ge-

wefen zu fein. Es ift vor allem nicht erkennbar, ob die Sinterbliebenen des verftorbenen Anwalts die Rentenansprüche auch bann haben follten, wenn die Kapitalsumme bei Lebzeiten noch fällig geworden ware. Würde man diese Frage bejahen, fo fame die Bereinbarung auf eine Schlechterstellung der Hinterbliebenen bei einem früheren Tode des Ehemannes bzw. Baters heraus, und das wird doch nicht als Sinn der Ber-

einbarung angesehen werden können.

Etwas zweiselhaft ist es auch, ob es wirklich richtig ift, daß bei einer Anwaltsgemeinschaft ein nennenswerter Auseinandersetzungsanspruch der Erben nicht in Frage tommen könne. So unzulässig es ist, eine Anwaltspraxis bon den Hinterbliebenen zu "taufen", fo leicht find boch Falle bentbar, daß ein jüngerer Sozius in dem Sozietätsvertrage die Verpflichtung übernimmt, den hinterbliebenen feines alteren Sozins nach deffen Tode Beträge zu gahlen, deren Sohe über die gerade am Todestage vorhandenen Außenstände aus der Praxis erheblich hinausgehen kann.

Wenn nun eine solche Anwaltsgemeinschaft auf das Leben des älteren Sozius eine Versicherung abschlieft, deren Kapital unter allen Umftanden der Sozietät zufließen foll, um gegebenenfalls den jüngeren Sozien daraus die Aufbringung der Mittel für die Zahlungen an die Hinterbliebenen zu ermöglichen, so läßt sich dieser Fall durchaus mit demjenigen der DHG. vergleichen, bei der ja die Zahlungen an die hinterbliebenen eines berftorbenen Gefellichafters auch nicht nur nach bem Kapitalkonto zu leisten sind, sondern hänfig auch nach dem Anteil an den stillen Reserven oder an dem Geschäftswert.

Wenn man überhaupt bei einer OHG. die Prämien für eine derartige Teilhaberversicherung als Betriebsausgaben anerkennt und wenn ferner das Einkommen aus einer freiberuflichen Tätigkeit steuerlich in sehr weitem Umfange dem gewerblichen Einkommen gleichgestellt wird, so scheint es nicht so abwegig, die Prämien für eine solche Teilhaberversicherung bei einer Anwaltsgemeinschaft ebenso zu behandeln wie bei einer DHG. Voraussetzung dafür ist natürlich, daß die verschiedenen Vorbedingungen im Einzelfall gegeben sind.

Bedenken gegen eine solche Regelung könnten allenfalls daraus hergeleitet werden, daß es sich immer nur um besondere Ausnahmefalle handeln wird, und daß deshalb die thpische Betrachtungsweise der Zulässigkeit eines solchen Abzuges ent-

gegenstehe.

Ra. Dr. Delbrüd, Stettin.

× 55. § 1 Mr. 1 Um | St G. 1932; §§ 1 Mr. 1, 2 Ab [. 3 UmsSt G. 1934. Soweit die Tätigkeit eines Rotars als Ausübung öffentlicher Gewalt um= fatfteuerfrei ift, tann bie Steuerbarteit auch nicht dadurch begründet werden, daß bei ber Tätigkeit ein zweiter von der Bartei beauftragter Notar mitwirkt, der die Bollziehung der Urfunden ausschließlich dem ersten Rotar überläßt. +)

Im Jahre 1931 wurde eine Aft. in eine andere Akt. umgewandelt. Mit bem Entwurf ber Bertragsbestimmungen und bem Entwurf der Grundungsberhandlung betraute die Aftis. außer den Bertretern der ausländischen Geldgeber bie

beiden RU. und Notare Dr. A. und Dr. B. Dr. A. gehört der steuerpflichtigen Anwaltsgemeinschaft an, während Dr. B. Teils haber einer anderen Rechtsanwaltsgemeinschaft ist. An den entsprechenden GenBers. der alten und der neugegründeten Atts. haben beide Notare auf Wunsch der Gesellschaften teilgenommen. Die Bollziehung der notariellen Artunden wurde nach einer zwischen den beiden Notaren ersolgten Berständigung von Dr. B. dorgenommen.

Die steuerpflichtige Rechtsanwaltsgemeinschaft erhielt von den angefallenen Notariatsgebühren x RM am 15. Juni 1931, h RM am 25. Nov. 1932.

Das beschwerbeführende FinA. hat den Betrag von x  $\mathcal{RM}$  für 1931 und den Betrag von y  $\mathcal{RM}$  für 1932 bei der St\fl. zur Umsatssteuer herangezogen. Die Einsprücke der St\fl. wurden dom FinA. mit der Begr. zurückgewiesen, daß eine Umsatssteuerbefreiung gem. § 54 Abs. 1 Durchsbest. z. UmsStG. 1926 nicht erfolgen könne, da die Beurkundung nicht der Notar Dr. A., londern der Notar Dr. B. vorgenommen habe. Dr. A. habe nur eine vorbereitende und beratende Tätigkeit ausgeübt.

Auf die Ber. der stenerpslichtigen Anwaltsgemeinschaft hat das FinGer. in dem streitigen Punkte auf Freistellung erkannt, weil für den Fall der Bestellung nur eines Notars der gestamte Gebührenbetrag umsahsteuersrei gewesen wäre und weil der Notar Dr. A. nicht als Gehilse des Notars Dr. B. tätig gewesen seine Auftraggeberin vielmehr beide Persönlichkeiten gleichberechtigt nebeneinander als Notare bestellt hätten. Demsgegenüber beruft sich das beschwerdesührende FinA. im wesenslichen darauf, daß nach § 54 Abs. 1 Durchsbest. 3. Umssch. 1926 (1934 § 80) sowie nach der Auslegung dieser Vorschr. in dem Urt. v. 20. Nov. 1931, V A 513/31: RFS. 30, 5 = FW. 1932, 686,

der Beurkundung selbst grundlegende Bedeutung zukomme. Die

Weschw. ist nicht begründet.

Die umstrittene Vorschr. der Durchsbest. beschäftigt sich mit der Abgrenzung der steuerpflichtigen und der steuerfreien Teile der Tätigkeit eines Notars. Auf eine solche Unterscheidung kommt es im gegenwärtigen Falle nicht an; vielmehr steht es hier sest, daß sich die von der Austraggeberin an den Notar Dr. B. entrichteten Gebühren in vollem Umsang als Gegensleistung für nichtsteuerbare Leistungen darstellen. Die Durchsschungsvorschrift und ihre Auslegung durch den Senat kommt daher für die Entsch. nicht in Betracht. Ausschlaggebend ist vielmehr die Frage, ob nicht allein Dr. B., sondern gleichermaßen auch Dr. A. die Tätigkeit in Aussübung der öffentlichen Gewalt

ausgeführt hat. Diese Frage hat der Senat bejaht. Ohne weiteres ist ersichtlich, daß Dr. A. keine öffentliche Gewalt ausgeübt hätte, sofern er von dem amtierenden Rotar als Gehilfe zugezogen worden wäre. Denn alsdann lägen zwei Leistungen vor: einmal eine rein gewerbliche und deshalb steuerbare Hilfsleistung des Dr. A. als Erfüllungsgehilfen des amtierenden Notars an diesen und zum anderen die der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe dienende und daher nicht steuerbare Hauptleistung des amtierenden Rotars gegenüber leiner Auftraggeberin. Eine solche Annahme wäre indessen nicht minder willfürlich, als wenn man die Sachlage dahin auffassen wollte, daß Dr. A. etwa den Dr. B. als seinen Gehilfen mit der Berrichtung der Unterschriftsvollziehung betraut hätte. Aus dieser Erwägung ergibt sich, daß es sich hier nicht handelt um ein Berhältnis der über- und Unterordnung, sondern um eine gemeinsame Tätigkeit Gleichberechtigter. Wie bei Mittätern im Strafrecht und im bürgerlichen Recht (§ 47 StGB., § 830 BBB.), kann es aber auch im Umjatifteuerrecht für die Frage, ob eine gemeinsam ausgeführte Handlung vorliegt, nicht darauf ankommen, welche der Körperbewegungen, z. B. Sprechen oder Schreiben, die zu jeder menschlichen Handlung gehören, der eine oder der andere der Beteiligten ausführt (vgl. Popit, Umfth. 1926, 8d. 1, S. 100 ff.); nach dem dargelegten allgemeinen Rechtsgedanken genügt es vielmehr auch hier, daß ein jeder die gemeinschaftlich ausgeführte Tätigkeit als seine eigene gewollt hat. Dem entspricht es auch, daß nach ber ganzen Sachlage angenommen werden muß, die Auftraggeberin hätte durch die Zahlung der Gebühren an Dr. B. das Entgelt für die gemeinsame Leiftung beiber Beauftragten entrichten wollen. Danach ist der Wall nach § 1 Mr. 1 UmsStG. dahin zu beurteilen, daß sich beide Notare zu einer Gelegenheirsgesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammengetan haben, um in dieser Rechtssorm die ihnen überstragene gemeinsame Aufgabe auszusühren (vgl. RH. 33, 40 = FW. 1933, 2477 4). Da diese Aufgabe öffentlichsrechtlichen Charatter hat, ist das Bestenerungsmerkmal der Berussichteit oder Gewerblichkeit nicht gegeben. Aus diesem Grunde ist Freistellung geboten, ohne Kücksicht darauf, daß nach dem Notariatsrecht die Urkunden nur von eine m der Gesellschafter vollzogen werden dursten. Diese Beurteilung entspricht auch allein der Bolksansschaung; es wäre unverständlich, daß die nur einmal entrichtete Gebühr zwar nicht zur Steuer herangezogen würde, sosern der Austraggeber nur ein en Notar bestellt hätte, daß aber, wenigsstens teilweise, Steuerpflicht eintreten sollte, sosern der Austragzwei Notaren gemeinsam erteilt wird.

(RFH., 5. Sen., Urt. v. 7. Febr. 1936, V A 233/35 S.)

Anmerkung: Daß es sich im vorl. Fall nicht um eine Auslegung des § 80 Abs. 1 (alt § 54 Abs. 1) UmsstDurchseft. hanbelt, da ja die von der AftG. gezahlten Gebühren ausschließlich Entgelt für eine nichtsteuerbare Leistung darstellen, sei lediglich zur Klarstellung und zur völligen Fernhaltung verwirrenden Barteienbeiwerks nochmals hervorgehoben. Nur die Auslegung der §§ 1 Nr. 1 und 2 Abs. 3 UmsstG. steht zur Erörterung, zugespiht auf die Frage: Welche umsahsteuerliche Wirkung hat die als Ausübung öffentlicher Gewalt anzusehende Beurkundung durch einen Notar, wenn der die Gesamttätigkeit umsassend Auftrag an zwei Notare gemeinsam erteilt ist und der andere Notar einen Teil der Gebühren erhält?

Die Entsch. des AFH. nimmt eine gemeinsame Tätigkeit Gleichberechtigter an, die sich — vergleichbar der Mittäterschaft im Strafrecht — nicht teilen läßt, bei der vielmehr auch das, was der eine nicht tut, trohdem als von ihm wie eine Etgenhandlung mitgewollt anzusehen ist. Sie läßt die beiden beauftragten Kotare als eine Gelegenheitsgesellschaft bürgerlichen Kechts tätig werden. Diese Konstruktion wäre geradezu selbstwerktändlich, wenn es sich um irgendeine dem freien Wirtschaftsleben zuzurechnende Leistung handeln würde. Hier aber steht keine derartige, sondern eine als Aussuse Den Begriff der Gelegenheitsgesellschaft hier zuzulassen, erscheint beim ersten Zusehen nicht ganz bedenkenfrei. Man könnte nämlich — und das hat, soweit die Entsch. erkennen läßt, im wesenklichen etwa das Fin L. getan — auch wie solgt beduzieren.

Die Fähigkeit, öffentlich-rechtliche Gewalt zu betätigen, wohnt ihrem Träger entweder ohne weiteres nach staatsrecht= lichen Grundfägen inne (Körperschaften bes öffentlichen Rechts), oder sie wird durch besonderen Hoheitsakt verliehen, wie 3. B. dem Notar durch seine Ernennung. Diese Berleihung ist aber an die Person gebunden. Wenn die Akt's. zwei Notaren gemeinsam den Auftrag gegeben hatte, so kann dies also nur dahin ber= standen werden, daß sie, um sicher zu gehen, die juristische Durch= arbeitung usw. in die Hand zweier ihr als besonders vertrauens= würdig erscheinender Juriften legen wollte. Für die in dem Beurkundungsakt gipfelnde Betätigung der öffentlich-rechtlichen Gewalt selbst aber muß nach der Natur der Sache mindestens das stillschweigende Einverständnis der Auftraggeberin angenommen werden, daß nur e i n er der beiden Notare (nach deren interner Bereinbarung) tätig werden sollte. Dieser hat dann den Anspruch auf die Gebühr; eine Umsatsteuerpflicht wird zu= nächst nicht ausgelöst. Es entsteht aber die Frage, ob der andere Notar (A.), der einen Teil der Gebühr erhält, hiermit steuer= pflichtig wird. Diese Frage ware in logischer Fortführung des eben Befagten zu bejahen; benn es wurde ja gerade unterftellt, daß die Leiftungen des A., wenn sie auch in der Schlufwirkung für die Auftraggeberin bestimmt sind, doch zufolge interner, vom Auftraggeber gebilligter Abmachung in Richtung zu B. gehen. A. ware Erfüllungsgehilfe des B., dem ja allein die Gebührenforderung zusteht.

Von den beiden Auffassungen sucht die zweite (die des FinA.) das Wesen der öffentlicherechtlichen Gewalt als etwas dem Wirtschaftsverkehr und der Parteidisposition Entzogenen zu hüten; sie geht aber bewußt zum Teil an der wirklichen Gestaltung der Dinge vorbei. Die Lösung des RFD. gerät zwar

umgesehrt in einen gewissen Konflikt mit dem genannten Rechts= begriff — ein Konflikt, der sich übrigens verstärken würde für den Fall, daß der eine der beiden Beauftragten nicht Notar, sondern nur Anwalt und daher mangels entsprechender eigener Befähigung gar nicht im Rechtssinne in der Lage ist, die öffentlich-rechtliche Tätigkeit des andern als seine eigene mitzuwollen. Die Entsch. ist aber ungezwungener, weil sie sich dem natürlichen Ablauf der Dinge und der Auffaffung der Beteiligten anpaßt, die doch sicherlich nur an Leistungen zwischen Auftraggeber und Beauftragten, nicht aber an weitere Leistungen der Beauftragten untereinander denken. Die Entsch. ist daher zu billigen.

DRegn. Dr. Nieberl, Duffeldorf.

## Reichspatentamt

Berichtet von den Oberregierungsräten Dr. Giefe und Bindewald, Berlin

[\*\* Wird in der amtlichen Zeitschrift "Blatt für Patent-, Mufterund Beichenwesen" abgedruckt]

\*\* 56. §§ 1, 2, 3 Ubf. 1, 24 Ubf. 1 Pat G. Die recht = liche Würdigung des Ginfpruchsvorbringens ist Sache des Bata. Die Zulässigkeit eines Einspruchs wird nicht dadurch berührt, daß nicht der richtige Rechtssatz angeführt wor= ben ist. Zulässigkeit der Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit auch noch nach Ab= lauf der Einspruchsfrift. †)

Die Anmeldeabteilung hat den Antrag der Ginfprechenden auf Gewährung der Akteneinsicht abgelehnt, weil sie den Einspruch als nicht ausreichend mit Gründen versehen und deshalb als unzulässig erachtet hat. Dieser Auffassung konnte indeffen nicht beigetreten werden.

Der fristgerecht erhobene Einspruch bringt hinreichend klar zum Ausdrud, daß die im Einspruchsschriftsat angeführte ältere Anmelbung ... als älteres Recht gegenüber dem Gegenstande der vorl. Anmeldung gem. § 3 Abs. 1 Pats. geltend gemacht werden sollte. Die Einsprechende hebt in ihrem Einspruchsvorbringen ausdrücklich hervor, daß eine Doppelpatentierung borliegen würde, wenn die angegriffene Anmeldung zum Patent führen sollte. Daß sie im Eingange ihres Einspruchsschriftsates nur auf die §§ 1 und 2 PatG. verweist und ausdrücklich beantragt, wegen Mangel an Neuheit und Batentfähigkeit die Batenterteilung zu versagen, tann der Einsprechenden gegen= über der klaren sachlichen Begründung des Einspruchs nicht zum Nachteil gereichen. Nach ständiger Amtsübung genügt der Einsprechende regelmäßig der Begründungspflicht i. S. des § 24 Abs. 1 Patis., wenn er die Tatsachen anführt, die nach seiner Auffassung der Erteilung des Batents entgegenstehen. Den Rechtssatz zu finden und anzuwenden, auf Grund deffen diese Tatsachen als patenthindernd zu werten sind, ist Sache der Erteilungsbehörden. Da es nicht Pflicht des Einsprechenden ift, den gutreffenden Rechtsfat gur Begrundung feines Ginspruchs anzuführen, wird die Zulässigkeit eines Ginspruchs nicht dadurch berührt, daß nicht der richtige Rechtsfat angeführt wird (Entsch. der Beschwabt. v. 15. März 1933 in den Mitt. der dtich. Patentanw. 1933, 148 und in der DJ3. 1933, 1565; bal. auch Mitt. 1933, 182).

Ebensowenig läßt sich die Unzulässigteit des Ginspruchs damit begründen, daß die Ginsprechende den in Betracht fommenden Anspruch ihrer eigenen älteren Anmeldung unrichtig bezeichnet hat (2 statt richtig 3). Denn aus ihrem sachlichen Borbringen ließ sich entnehmen, welcher Anspruch gemeint war. Die Berichtigung dieser offenbaren Unrichtigkeit konnte auch noch nach Ablauf der Einspruchsfrist zugelassen werden. Im übrigen entspricht der Anspruch 3 v. 10. Mai 1935 der älteren Anmeldung ... im wesentlichen dem ursprünglichen Anspruch 2 derfelben Anmeldung, so daß die Anführung des Anspruchs 2 nicht einmal ganglich unrichtig war. Diese Ansprüche weisen nach vorläufiger Brüfung, wie fie im Atteneinsichtsverfahren allein möglich ist, mit dem Gegenstand der vorl. Anmeldung so nahe Berührungspunkte auf, daß die Ginsprechende durchans

der Meinung sein kann, ihre eigene Anmeldung stehe gum Teil der Patenterteilung gem. § 3 Abs. 1 PatG. entgegen.

(RPatA., 13. Beschwsen., Entsch. v. 28. Dez. 1935, H 137 041 XI/81 e — 13 B 331/35.) [Dr. 3.]

Unmerkung: Der Entich. ift zuzustimmen. Die Begründung erwedt jedoch den falschen Eindruck, als ob die ständige Amts übung dahin geht, daß der Begründungspflicht i. S. des § 24 Abs. 1 PatS. genügt ist, wenn der Einsprechende lediglich "die Tatsachen anführt, die nach seiner Auffassung der Erteilung des Patents entgegenstehen". Dem ist jedoch nicht so. In einer früheren Entsch. ist mit Recht gesagt (vgl. Entsch. der Beschm-Abt. v. 7. Juli 1930: PatMduftZeichBl. 1931, 4), daß ein Einspruch nicht als zuläsig zu erachten ist, wenn ein Tatbestand angeführt ift, der zwar nach Anficht des Einsprechenden der Erteilung eines Patents entgegensteht, nach den gesetzlichen Beft. aber überhaupt nicht als patenthindernd in Betracht kommen kann. Es kommt also nicht allein auf die Auffassung bes Einsprechenden an, vielmehr muß der angeführte Tatbestand — ber so beschrieben sein muß, daß das PatA. die Möglichkeit hat, ihn auf seine Richtigkeit hin nachzuprüfen —, auch tatfächlich als patenthindernd in Betracht kommen können. Ist letteres nicht der Fall, so ist der Einspruch als unzulässig zu betrachten. In der Begründung der Entsch. kommt dies jedoch nicht zum Ausdruck.

Batentanwalt Dr. A. Ullrich, Berlin.

57. § 31 BatG.; § 91 BBD. Erstattungsfähig= keit der notwendigen Rosten eines ausländi schen Schriftwechselvertreters und der Uber= segung des Schriftwechsels aus der deutschen in eine Fremdsprache im Nichtigkeitsver=

Die Nichtigkeitsabteilung hat in ihrer auf Klageabweisung lautenden Entsch. v. 20. Dez. 1934 die Rosten des Versahrens der Rl. auferlegt.

Die Bekl, verlangen folgende Beträge erstattet:

2. Für die Mühewaltung ihres Budapefter Schriftwechselvertreters, eines PatAnw., einschlieflich der von ihm gefertigten Ubersetzungen der Schriftsätze usw. in die Muttersprache der Befl. 760 RM.

Die Ml. (Rostenschuldnerin) bittet um Streichung bes ge-

famten zweiten Betrages.

Die Nichtigkeitsabteilung hat den Rostengläubigerinnen insgesamt nur 964,95 RM zuerkannt, und zwar für die Uber= setzungen des Schriftwechsels 150 AM.

Mit ihrer Beschw. bitten die Gläubigerinnen um Zuerken-

nung ber gesamten beauspruchten Beträge.

Die Beschw. ift nur zum Teil begründet:

150 RM reichen als Entschädigung für die notwendige Mühewaltung des Schriftwechselbertreters, PatUnm. X. in Budapest, nicht aus. Wie die Gläubigerinnen auf Erfordern bes erk. Gen, überzeugend bargetan haben, sahen fie fich mangels jeglicher Sachkunde und auch ihres Alters halber gezwungen, unweit ihrer Beimat einen technisch und patentrechtlich geschulten, des Deutschen mächtigen Bertreter zu bestellen, der mit ihnen mittels eines in Budapest lebenden Verwandten berhandelte. Dieser Mittelsmann war gleichfalls patenttechnisch und rechtlich zu ungeschult und besaß auch zu mangelhafte deutsche Sprachkenntnisse, um felbft mit dem Berliner Bertreter ber kehren zu können, wie er unter dem 21. Nob. 1935 bor einem Notar glaubhaft an Eidesstatt versichert hat. Die Bestellung des Schriftwechselvertreters war hiernach sachlich durchaus geboten. Unumgänglich erschien unter ben geschilderten besonderen Berhältniffen auch die Fertigung der mitberechneten Uberfetjungen bes geführten Schriftwechfels aus der deutschen in die dem erwähnten Mittelsmanne geläufige ungarische Sprache. Infolgedeffen erschien es angezeigt, die bon der Richtigkeitsabteilung zugebilligten 150 AM um 200 AM auf 350 AM au steigern und diefen Betrag als erftattungsfähig feftzuseten.

(RPatA., 13. Beschwsen., Entsch. v. 18. Dez. 1935, H 92 588 VIII c/21 h.)

[230.]

## Preußisches Oberverwaltungsgericht

58. Kraftfo. v. 3. Mai 1909 (RGBl. I, 437), 21. Juli 1923 (AGBl. I, 743), 5. Febr. 1924 (AGBl. I, 43). Kraftfahrzeugführer. Truntenheit. Wer ein Kraftfahrzeug steuert, obwohl er zwar nicht "angetrunken", aber durch Alkoholgenuß in der Fahrfähigkeit beeinträchtigt ist, muß grundsätlich zum Führen von Kraftfahr= Beugen ungeeignet angesehen werden. Aus= nahmen von diesem Grundsat kommen nur beim Borliegen außergewöhnlicher Umstände

(PrDBG., 4. Sen., Urt. v. 28. Nov. 1935, IV C 95/35.)

**59.** § 49 PrBDStrD. v. 27. Jan. 1932 (SS. 59). Berufungsfrist im Dienststrafberfahren. Im Dienststrafberfahren beginnt der Lauf Berufungsfrist für den Stal mit der Zustellung des Urteils an ihn selbst.

Bereits durch das nichtveröffentlichte Urteil v. 8. Dez. 1932, IX D 41/32, hat das DBG. über den Lauf der Rechtsmittelfrist

für den Beamten der Staatsanwaltschaft ausgeführt:

"Nicht § 47 Abs. 4 letzter Halbsatz BDStrD., der eine Zu= stellung des erstinstanzlichen Urteils nur an den Angesch. erwähnt, sondern § 49 a. a. D., der unmigverständlich eine Zustellung an den Beamten der Staatsanwaltschaft und den Angesch. vorschreibt, ist für die Förmlichkeiten einer fristzeitigen Ber. maßgebend. Genügt daher die Zustellung an den Angesch. allein nicht, um den Lauf der Berufungsfrist für den Beamten der Staatsanwaltschaft in Gang zu setzen. . . .

Auch bei erneuter Prüfung dieser Rechtsfrage auf Grund der im R.= u. PrVerwBl. 55, 801 abgedruckten Entsch. des Pr= Dist. v. 28. Juni und 11. Juli 1934 hält der Gerichtshof an leiner bisherigen Afpr. aus folgenden Erwägungen fest:

Das Difs. v. 21. Juli 1852 bestimmte in § 41:

Gegen die Entsch. steht die Ber. an das Staatsministerium sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angesch.

§ 42 Abj. 2:

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Entsch. verfündigt worden ist, und für den Angesch., welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablauf des Tages beginnt, an weldem ihm die Entsch. zugestellt ift.

Die Vorschr. stimmt inhaltlich überein mit StPD. § 314,

früher 355:

Die Ber. muß bei bem Gerichte erster Instanz binnen einer Boche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäfts= stelle oder schriftlich eingelegt werden. Hat die Verkundung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angekl. stattgefunden, so be= ginnt für diefen die Frift mit ber Zustellung.

hiernach war für ben Beamten der Staatsanwaltschaft jeweils die Verfündung des Urteils maßgebend. Eine Regelung für den Fall seiner Nichtanwesenheit bei der Verkündung fam nicht in Frage, da die Anwesenheit eine zwingende gesetzliche

Vorschr. für beide Verfahren ist (DBG. 92, 239).

Für den Angesch. bzw. Angekl. begann für den Fall seiner Richtanwesenheit bei der Berfundung nach den oben wiedergegebenen Vorschr. die Frift erst mit der Zustellung des Urteils, während der Beginn der Frist für den Stal. feststand. Der Ablauf der Berufungsfrist war hiernach in die sem Falle für beide Prozegbeteiligten ein verschiedener.

Eine Zustellung der Entsch. im Disziplinarversahren an den anwesenden Angesch. war nicht vorgeschrieben. § 38

Abs. 3 Ges. von 1852 bestimmte lediglich:

Die Entsch. ... wird ... verkundet und eine Aussertigung derselben dem Angesch. auf sein Verlangen erteilt.

Mur für den Fall, daß entgegen dem Gefete bei der Ber= fundung Gründe nicht angegeben waren, verlangte das Staatsministerium für den Beginn der Frift eine Zustellung der Entsch. an Stal. und Angesch. (v. Itheinbaben, BrDiss., 2. Aufl.,

Dieser Rechtszustand ist durch Ges. v. 11. Jan. 1932 Urt. I Biff. 28 und 29 wie folgt geändert:

Im § 38 Abs. 3 sind die Worte "auf sein Verlangen erteilt" durch das Wort "zugestellt" ersett worden.

§ 41 erhält folgende Faffung:

Gegen die Eutsch. der Dienststraftammer steht binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Ber. an den Dienststro. sowohl bem Beamten der Staatsanwaltschaft wie dem Angesch. offen.

In § 41 ist mithin die Vorschr. des § 42 Abs. 2 Ges. von 1852 hinsichtlich der Berufungsfrist hineingearbeitet.

In der Bek. der Neufassung der BDStrD. v. 27. Jan. 1932 steht diese Fassung unverändert in § 47 Abs. 4 und § 49 BD= StrD., nur, daß jett an Stelle des Dienststrh. bas DBG. ge-

Mit dem Inkrafttreten der BDStrD. v. 27. Jan. 1932 ist der bisherige Nechtszustand also insofern geändert, als das Urteil dem Angesch. nunmehr stets zuzustellen ist und die Frist für ihn bon dieser Zustellung ab läuft. Aber die für den Beamten der Staatsanwaltschaft laufende Frist ist nichts bestimmt. Es wird weder eine Zustellung der Entsch. an ihn vorgeschrieben noch im § 49 gesagt, ob unter der Zustellung nur diejenige des § 47 Abs. 4 an den Angesch. oder auch eine im Gesetz nicht ausdruck= lich vorgesehene an ihn gemeint ist.

Aus den Materialien zum Ges. v. 27. Jan. 1932 ist nichts zu entnehmen. Das Gesetz beruht nicht auf einer Regierungs= vorlage, sondern auf einem Initiativantrag des Landtags. Die Fassung ist von einem Unterausschuß des Ausschusses für Beamtenfragen entworfen (PrLTDrucks. Nr. 7980, 1. Tagung, 1928—1931, S. 12). In den Beratungen ist die Anderung der §§ 38, 41, 42 Gef. von 1852 nicht erörtert worden. Der Dienst= strh. versteht in seinen oben angeführten Entsch. unter einer Zustellung gem. § 49 BDStrD. nur diejenige an den Angesch., ba eine solche an den Stal. nicht borgeschrieben sei. Der Dienststrh. sieht die Absicht des Gesetzebers darin,

1. gerade dem Angesch. die Möglichkeit zu geben, vor Einlegung der Ber. ben Sachberhalt auf Grund des Urteils zu prüfen und

2. für alle Fälle eine einheitliche Berufungsfrift zu ichaffen. Für den Beamten der Staatsanwaltschaft sei der Grund zu 1 nicht maßgebend, da er ja immer in der Verhandlung anwesend sei. Auch könne er jederzeit Einsicht in die Akten nehmen und diese einfordern.

Diese Gründe sind nicht durchschlagend. Gewiß war Absicht des Gesetzebers bei Abanderung der Vorschr., dem Angesch. die Möglichkeit zu geben, seinen Entschluß über Einlegung eines Rechtsmittels erst auf Grund der schriftlichen Begr. zu fassen. Er wird diese bei dem früheren Rechtszustand bei Ablauf der Frist häufig noch nicht in Sänden gehabt haben, selbst wenn er sofort eine Ausfertigung beantragte. Genau die gleichen Gründe gelten aber auch für den Beamten der Staatsanwaltschaft. Es ist gar kein Grund für eine Absicht bes Gesetzebers erkennbar, diesen schlechter zu stellen als den Angesch. Ebensowenig ist zu 2 zu erkennen, weshalb der Gesetzgeber hätte verhindern wollen, für beide Teile eine verschiedene Berufungsfrist laufen zu lassen und weshalb dies nach Lage der Sache unzwedmäßig erscheinen soll. Die verschiedene Berufungsfrist hat, sofern der Angesch. nicht zugegen war, schon immer bestanden. Gie besteht auch in anderen Gesehen, 3. B. im Berwaltungsftreitverfahren, in dem Zustellung an beide Parteien vorgeschrieben ift, so daß der Fristablauf für jede besonders beginnt.

Die Annahme, das der Gesetzgeber es hinsichtlich des Beamten der Staatsauwaltschaft beim bisherigen Rechtszuftande habe belassen wollen, d. h. daß für ihn die Frist weiter von der Berfündung ab läuft, ift durch die Fassung bes § 49 ausgeschlossen, wonach auch für ihn die Frist mit der Zustellung zu laufen beginnt. Es ist jedoch sinnwidrig, § 49 so auszulegen, daß mit dieser Zustellung nur die an den Angesch. gemeint sei. Es widerspricht allgemeinen prozessualen Grundfäten, den Lauf einer Frist für einen Beteiligten von einem Ereignis abhängig zu machen, von dessen Eintritt er keine Kenntnis hat (§ 44 letter

Sat StPD.). Hätte der Gesetzeber etwas so Ungewöhnliches gewollt, hätte er dies flar zum Ausdruck gedracht. Es ist auch nicht richtig, daß dem Beamten der Staatsanwaltschaft die Akten immer zugänglich sind. Sie werden nach der Entsch. zur Absehung und Bollziehung des Urteils sowie zur Zustellung ständig gedraucht. Der Beamte der Staatsanwaltschaft hat häusig seinen dienstlichen Wohnsitz gar nicht am Sitze der Dienststraffammer, kann die Akten also auch nicht jederzeit einsehen. Folgt man dem Dienststre, so müßte ihm gem. § 44 Satz SchPD. in allen Fällen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt werden, in denen er von der Zustellung an den Angesch. ohne sein Berschulben keine Kenntnis erhalten hat (Wittland, PrDStrD., S. 369). Hiernach würden die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung regelmäßig vorliegen und die Folge würde eine Rechtsunsschert sein.

Es ist daher nicht aus § 47 Abs. 4 zu schließen, daß im § 49 nur die Zustellung an den Angesch. gemeint ist, sondern es folgt umgekehrt aus der allgemeinen Fassung des § 49, daß die Zustellung an den Beamten der Staatsanwaltschaft vom Gesetzgeber vorausgesett wird, obwohl § 47 sie nicht ausdrücklich vorschreibt. Die Nichterwähnung des Beamten der Staatsanwaltschaft in § 47 ist ein Unterlassen des Gesetzgebers, das nicht schack, weil sein Wille aus § 49 genügend erkennbar ist. Auch Wittland, S. 369, 363, hält die Zustellung an den Beamten der Staatsanwaltschaft für geboten und maßgebend.

Somit rechnet der Beginn der Berufungsfrist für letteren bon dem Zeitpunkt der Zustellung des Urteils an ihn.

(BrDBG., 1. (Dienststr.) Sen., Urt. v. 27. Sept. 1935, ID 41/35.)

60. § 338 Pr Bassa. v. 7. April 1913 (& 5.53). Entziehung ober Beschränfung eines Staufrechts. Die völlige Entziehung eines Staufrechts wegen überwiegender Borteile für die Landeskulturoder die Schiffahrt (§ 338 Bassa) (B.) kommt nur in Frage, wenn eine Beschränkung des Staurechts zur Erzielung der Borteile nicht ausreicht.

(\$rDBG., 5. (wasserwirtsch.) Sen., Beschl. v. 30. Sept. 1935, V W 21/34.)

61. § 41 Abf. 2 Prpolverws. v. 1. Juni 1931 (S. 77). Bolvfg. Erfahmittel. In dem Berw = Strverf. über eine Polvfg. muß der Berw = Richter nach § 41 Abf. 2 Polverws. i. F. d. Art. X Biff. 2 BD. v. 17. März 1933 (S. 43) gegebenen = falls auch darüber entscheiden, ob das vom Betroffenen zur Erfüllung der Polvfg. ansgebotene andere Mittel zur Abwendung der Gefahr gleichwertig ist und daher vom Betroffenen angewendet werden darf. Die Unsterlassung dieser Entsch. stellt einen wesentelichen Bersahrensmangel dar und zwar auch dann, wenn bereits die Bor= (Beschw.=) In stanz das Angebot unbeachtet gelassen hat.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde in S. richtete am 11. Juni 1932 an G. nachstehende Verfügung: "An Ihrem Wohnhause K.straße drohen der Fachwerkgiebel, das Gesims, die Fensterstürze und das Dach einzustürzen. Es ergeht daher gem. §§ 11, 24 BaupolVD. v. 25. Okt. 1924 i. Verb. m. § 14 PolVerwG. die Anordnung, umgehend das Wohngebäude instand zu sehen oder abzubrechen." (Folgt Zwangsandrohung.)

Auf eine Beschw. des G. ergänzte der Oberbürgermeister diese Anordnung durch Bsg. v. 2. Sept. 1932 wie solgt: "Das Bewohnen des Hauses K.straße kann noch einige Zeit geduldet werden, wenn unverzüglich der lose Außenput des Giebels abgeschlagen wird und die nötigen Absteisungen zur Verhütung eines Giebeleinsturzes vorgenommen werden. Die Raume im Dachgeschoß dürsen auf keinen Fall weiter benutzt werden."

Die nach vergeblicher Beschw. von G. erhobene Rlage

wies das BezVerwG. ab. Auch die Rev. des G. an das DBG. blieb erfolglos.

Allerdings ist die angef. Entsch. in ihrer Begründung nicht frei von Mängeln, sie mußte aber im Ergebnis gleich wohl aufrechterhalten werden. Das Bez Verw Ger. hat tatfächlich festgestellt, daß das Haus des Kl. an Giebel und Dach einzustürzen droht, und hat die Forderungen der Baupolizeibehörde beshalb für gerechtfertigt erklärt. Nicht berücksichtigt hat es die Tatsache, daß Al. am 10. Okt. 1932 den Antrag geftellt hatte, ihm die Errichtung eines Schutzaunes zwecks Abwendung von Unglucksfällen vor seinem Hause zu ge-nehmigen; im Schriftsag v. 31. Oft. 1932 hatte er dem Bez Berw Ger. gegenüber Beschw. geführt, daß ihm biese Genehmigung verweigert worden fei. Diefer Antrag enthielt, wie nach den Gesamtumständen des Falles nicht bezweifelt werden kann, das Angebot, die Gefahr, der die Polizeibehörde durch die Big. v. 11. Juni und 2. Gept. 1932 entgegentreten wollte, durch ein anderes Mittel abzuwehren. Zu einem solchen Angebot war Kl. nach § 41 Abs. 2 S. 3 PolBerwy. berechtigt, sofern das angebotene Ersahmittel ebenso wirksam war wie die von der Polizei felbst verlangten Magnahmen Die Polizeibehörde hatte die Gleichwertigkeit des Ersahmittels verneint und den Antrag abgewiesen. Ob der RegPräs. auf den rechtzeitigen "Einspruch" des Al. einen Bescheid erteilt hat, geht aus den Akten nicht hervor, kann auch dahingestellt bleiben. Denn in jedem False war es Aufgabe des BezBerw Ger., über das Ersatzangebot des Rl. mit Entsch. zu treffen.

Die Rechtslage hat sich auf diesem Gebiet seit dem Infrasttreten des PolBerw. geandert. In der ursprünglichen Fassung schrieb § 41 Abs. 2 PolBerw. vor, daß die Abslehnung eines Ersahangebots als erneute polizeisiche Berschnung fügung zu gelten habe. Bare diefe Borschrift noch in Kraft, fo brauchte auf das Ersatzangebot und seine Ablehnung in bem gegenwärtigen Berfahren keine Rücksicht genommen zu werden; es fonnte vielmehr dem über die "erneute polizeiliche Berfügung" schwebenden Rechtsmittelverfahren freier Lauf gelaffen werden. Durch Art. X Ziff. 2 BD. v. 17. Marz 1933 ist die ermähnte Gesetzesbestimmung aber gestrichen und durch die neue Borschrift ersetzt worden, daß der Antrag auf Zulassung eines Ersasmittels nur bis zum Ablauf der Klage= frist gestellt werden kann. Diese Vorschrift ist versahrensrecht= licher Natur. Sie bedeutet, daß seit ihrem Inkrasttreten, d. h. v. 1. April 1933 ab (vgl. Art. XII BD.), das Ersaß angebot nicht mehr in einem besonderen Rechtsmittelver= fahren unabhängig von der eigentlichen polizeilichen Ver= fügung zu behandeln ist — wobei die Durchführung der Berfügung in unerwünschter Weise hinausgezögert werden fönnte —, sondern daß über alle Ersatzangebote jett in einem und demselben Berfahren mitentschieden werben muß. Diese Anderung ift, wie alle Verfahrensvorschriften (vgl. DBG. 88, 214), auf schwebende Berfahren ohne weiteres angu-

Darin, daß das BezVerwGer. das Ersatangebot des Rl. vollständig unerörtert gelassen hat, liegt ein wesentlicher Berfahrensmangel, der zur freien Prüfung des Sachverhalts in der RevInft. führen mußte (§ 98 LBG.). Bei diefer freien Prüfung war den tatfächlichen Feststellungen des BezBerw-Ger. über den gefahrdrohenden Zustand des Haufes auf Grund des vorliegenden Sachverständigengutachtens unbedenklich beizupflichten. Die Polizeibehörde war deshalb gem. §§ 14, 41 PolBerwG. grundsätlich befugt, bom Rl. die nötigen Borfehrungen gegen diese Gefahr zu fordern. Hieran wird auch nichts dadurch geandert, daß die Ginfturggefahr nach ben Feststellungen des Bez BerwGer. durch das unebene Pflaster der angrenzenden Straße und die von vorüberfahrenden Last= fraftwagen hervorgerufenen Erschütterungen möglicherweise noch vergrößert wird. Wenn Rl. glaubt, gegen die Stadt= verwaltung aus der mangelhaften Pflasterung Schabensersats ansprüche herleiten zu können, so kann er berartige vermeint= liche Unsprüche nur im Bege der Zivilklage gegen die Stadt verfolgen. Der Polizeibehörde gegenüber ift er als Eigentümer seines Hauses ohne Rudficht auf ein etwaiges Verschulden Dritter für die Abstellung aller brohenden Gefahren verantwortlich (§ 20 PolBerm.; Scholz, Handbuch des gesamten öffentlichen Grundstücksrechts, I, 38 ff.). Er kann nicht verlangen, daß sich die Polizeibehörde statt seiner etwa an die Stadtgemeinde halten solle (RVerwVl. 56, 480/81).

Das Ersahmittel der Errichtung eines Schutzaunes, bas Al. zur Abwehr der polizeilichen Gefahr angeboten hat, ist ven von der Polizeibehörde geforderten Magnahmen: Abfrugung des Giebels, Abschlagen des lofen Buges, Sperrung des Dachbodens, gegebenenfalls Abbruch des ganzen Gebaubes, nicht gleichwertig. Denn die gefährliche Birkung einer einstürzenden Giebelwand ist so wenig übersehbar, daß lie nicht durch einen in verhältnismäßig geringem Abstand du errichtenden Zaun verhindert werden fann. Abgesehen davon sind die von der Polizeibehörde im öffentlichen Interesse angeordneten Magnahmen nicht nur zum Schutze ber Straßenbenuter, sondern asler Personen getroffen, die das Grundstück selbst betreten, einschließlich der Angehörigen bes Al. und auch des Al. selbst. Denn dieser wird hier nicht als einzelne Privatperson vor einer Gefahr auf Grund ihm eigentümlicher und selbstgewollter Verhältnisse geschützt, was außerhalb der polizeilichen Aufgaben liegen würde. Vielmehr handelt es sich im vorliegenden Falle um eine Gefahr, die für jedes beliebige, in gleicher Lage befindliche Mitglied des Bublikums (Hausbesucher, Briefträger, Gerichtsvollzieher usw.) eintreten kann, und Al. ersährt daher nicht in seinem brivaten, sondern im öffentlichen Interesse als Mitglied der Allgemeinheit und zugleich mit ihr polizeklichen Schuß (Scholz a. a. D. S. 55; DBG. 90, 296). Daß diese Personale lonen beim Betreten bes Hauses durch einen Zaun nicht gehütt werden, liegt auf der Hand. Kl. konnte daher auch durch das angebotene unzureichende Erfahmittel keine Abanderung der angesochtenen polizeilichen Verfügung erreichen und mußte mit seiner Rev., wie geschehen, abgewiesen werden.

(BrDBG., 7. Sen., Urt. v. 14. Nov. 1935, IV C 99/34.)

62. BaupolBD. Rüdwirkende Araft. Anderungen, die nach Inkrafttreten einer neuen BauD. an einem zu diesem Zeitpunkt bereitz (zu Recht) bestehenden Bauvorgenommen werden, unterliegen den Borschriften der neuen BauD., wenn und soweit sie eine bauliche Umgestaltung des ursprünglichen Zustandes bewirken oder sich als eine geänderte Benutung birten oder sich als eine geänderte Benutung birten für die bisherige Benutungsart abweichende Bestimmungen gelten. Der Grundsab der Nichtrückwirkung der PolBD. (RBerwBl. 56, 476), wie er in den BauD. regelmäßig gem. § 35 der sog. EinheitsbauD. ausgesprochen ist, erstreckt sich nicht auf Fälle
solcher Anderungen.

D. ist Eigentümer eines im Jahre 1906 erbauten Wohnhauses in der Aftraße 50 in H., für das er auf Grund einer von ihm eingereichten Zeichnung am 26. März 1906 die Bauerlaubnis erhalten hat. In der Zeichnung ist ausdrücklich angegeben, daß das Haus aus dem Kellergeschöß, dem Erdgeschöß und 2 Obergeschossen, sowie einem Dachgeschöß besteht. Es besitzt ein Bordergebäude und einen daran unmittelbar anschließenden Seitenslügel. In dem in der Zeichnung als Dachgeschöß, von D. jest als "drittes Obergeschoß" bezeichneten Geschoß besinden sich nach der Zeichnung eine selbständige Wohnung (bestehend aus 5 im Vorderhaus gelegenen Zimmern sowie einer Kammer, einer Küche, Bad und Abort) und ferner im Seitenssügel 6 weitere als Kammern bezeichnete Käume. Diese Kammern sind durch eine besondere Treppe und einen Flur zugänglich.

Am 27. Oft. 1933 bat D. unter überreichung einer Bauzeichnung um Erlaubnis zur Teilung des dritten Obersgeschosses. Die Teilung sollte nach der Zeichnung in der Weise ersolgen, daß aus den Zimmern der Vorderhauswohnung nehft Küche und Klosett 2 Wohnungen und aus den Kammern, die sämtlich im Seitenflügel liegen, ebenfalls zielbständige Wohnungen gebildet werden sollten. Am 11. Jan. 1934 wurde D. von der Baupolizei in H. die Ge

nehmigung zur Teilung ber bezeichneten Vorderhauswohnung in zwei selbständige kleinere Wohnungen erteilt, die Genehmigung zur Trennung der erwähnten Dachgeschoßkammern zwecks Errichtung von zwei weiteren Wohnungen dagegen versfagt, weil die Serstellung selbständiger Wohnungen im Dachsgeschoß gegen § 4 Ziff. 2c PolVD. betr. das Baugebiet der Stadt H. (Bauzonenordnung) v. 1. April 1932 verstoßen würde.

Die nach vergeblicher Beschw. von D. erhobene Rlage wies das Bez Berw Ger. mit folgender Begründung ab: Das Wohngebiet der Stadt D. sei durch die BaupolBD. v. 1. April 1932, gegen deren rechtliche Gultigkeit teine Bedenken beftänden, in vier Bauzonen eingeteilt. Das Grundstück des Al. liege im Gebiet der offenen Bauweise (Zone III). Nach Anhang I § 4 Ziff. 2 zu der vorgenannten BaupolVD. seien im Gebiet der offenen Bauweise an Straßen über 12 m Breite drei, im übrigen zwei Wohngeschoffe (Bollgeschoffe) zugelaffen; ferner burften nach diefer Bestimmung im Dachgeschoß keine selbständigen Wohnungen, sondern nur Räume errichtet werden, die als Zubehör zu den Bollgeschoffen dienten. Die A.ftrage habe eine Breite von 14,1 m. Es handle sich um im dritten Obergeschoß (Dachgeschoß) des hinterhauses gelegene Käume. Sie seien vom Kl. in der im Jahre 1906 der Baupolizei vorgelegten Bauzeichnung als Kammern bezeichnet und als solche am 26. März 1906 baupolizeilich genehmigt worden. Sie hatten bisher lediglich als Zubehör zu den Vollgeschossen gedient. Die vom Kl. beantragte Teilung diefer Kammern zweds Herstellung von zwei selbständigen Wohnungen stelle sich somit als Renerrichtung bisher nicht vorhandenen Wohnraums im Dachgeschop dar und diese sei nach der BaupolVD. v. 1. April 1932 un= zuläffig.

Die Rev. des Rl. wies das DBG. zurnd.

Sie kann nach § 94 LBG. nur barauf gestützt werben, daß die angesochtene Entsch. auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht oder das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet.

Das BezVerwGer. hat einwandfrei tatsächlich festgestellt, daß die Käume, deren Trennung zwecks Errichtung von zwei selbständigen Wohnungen die angesochtene polizeiliche Versügung nicht gestattet hat, im Dachgeschoß liegen. Wenn Al. nunmehr vorträgt, es handle sich nicht um Dachsammern und damit behaupten will, das Geschoß, in dem die Käume liegen, sei kein Dachgeschoß, so ist das eine Behauptung tatsächlicher Art, die, da sie weder einen Kechtsirrtum noch einen Versahrensmangel ergibt, zur Kechtsertigung der Kev. nicht geeignet ist. Im übrien hat Kl. in der von ihm im Jahre 1906 eingereichten Bauzeichnung das Geschoß selbst als Dachgeschoß und die Käume als Kammern bezeichnet.

Das BezVerwGer. ist auch mit Recht davon ausgegangen, daß auf die vom Al. beabsichtigten Arbeiten die Baud. v. 1. April 1932 nebst der als Anhang dazu erlassenen Bauzonenordnung vom gleichen Tage anzuwenden ist, obwohl das Haus bereits im Jahre 1906 errichtet worden ist.

Eine Baud. hat zwar, wenn sich aus ihr selbst — wie regelmäßig bezüglich illegaler Bauten — nichts anderes ergibt, keine rückwirkende Krast (Scholz, Hand 191). Diesen Kechtsgrundsah bringt die für den vorliegenden Fall maßegebende Baud. v. 1. April 1932 in ihrem § 35 zum Ausdruck, der dem Wortlaut des gleichen Paragraphen der sog. Sinheitsbauordnung entspricht und in seinem Abs. 1 vorschreibt, daß die Best. der Baud. grundsählich — abgesehen von Fällen insbesondere der konkreten Gesahr — auf die vorihrem Inkrasttreten errichteten baulichen Unlagen, die zur Beit ihrer Errichtung den damals gültigen baupolizeilichen Best. entsprachen, seine Anwendung sinden. Für diese gilt vielmehr grundsählich das zur Zeit ihrer Errichtung in Krast gewesene Baurecht weiter. Es kann hier die Frage das hingestellt bleiben, ob beim Fehlen näherer Best. der Baud. (vgl. dazu R.= u. Prverwyl. 52, 779) nach dem Erundsah der Nichtrückwirkung nur der beim Jukrasttreten der neuen

Baud. vorhandene Zustand und Bestand des Bauwerks der Beurteilung nach dem alten Baurecht unterliegt oder ob das alte Baurecht auch für Instandsetzungsarbeiten gilt, die ledig= lich den alten Zustand erhalten sollen. Denn jedenfalls kann — und darauf kommt es im vorliegenden Falle an — der Grundsatz der Nichtruckwirkung und der ihn aussprechende § 35 Abs. 1 nicht dahin ausgelegt werden, daß das alte Recht auch dann für eine nach dem Infrafttreten der neuen BauD. vorgenommene Underung Plat greift, wenn und soweit diese Anderung eine bauliche Umgestaltung des ursprünglichen Zustandes der alten Bauten bewirft (vgl. auch R.= u. PrBerwBl. 52, 779) oder wenn und soweit es sich um eine ohne bauliche Magnahmen erfolgende Anderung in der Benutung des Bau-werks handelt und für die neue Benutungsart nach neuem Recht besondere von den Vorschriften für die bisherige Benutungsart abweichende Bestimmungen gelten. Denn berartige Veränderungen gleichen für sich allein betrachtet neuen, bisher in dieser Art ober mit diesen Benutungszwecken nicht vorhandenen Anlagen und rechtfertigen aus diesem Grunde die Anwendung des neuen Baurechts. Das gilt hinsichtlich des materiellen und des formellen Baurechts, also insbes. auch hinsichtlich der Fragen, ob eine Baugenehmigung ober eine Bauanzeige erforderlich ist (vgl. § 1 A Abs. b u. d BauD.). Allerdings erstreckt sich das neue Baurecht nur auf die Anderung selbst, so daß bei einer teilweisen Umgestaltung (oder Benutungsänderung) eines vorhandenen Bauwerks die un= verändert bleibenden Bauteile grundfählich — abgesehen von einer im § 35 Abs. 2 Baud. ausdrücklich bestimmten Ausnahme — bem neuen Recht nicht unterworfen werden. Die Anwendung neuen Baurechts auf umgestaltende Anderungen rechtfertigt sich auch deshalb, weil anderenfalls die Möglich= feit gegeben wäre, durch nacheinander vorgenommene Anderungen nach altem Recht einen erheblichen, unter Umständen einem Neubau gleichkommenden Umbau eines Gebäudes durchzuführen. Es bedarf teiner Erörterung, daß biefes Ergebnis nicht mit dem Willen der Baud. und ihrer Vorschrift (§ 35 Abs. 1) über ihre nicht rudwirkende Kraft in Einklang steht. Für die hier vertretene Auffassung spricht auch der Bort-laut des § 35 Abs. 2 Baud. Wenn danach bei erheblichen Veränderungen eines vorhandenen Gebäudes sogar die von der Veränderung an sich nicht berührten Gebäudeteile dem neuen Recht ber Baud. unterworfen werben fonnen, fo läßt sich unbedenklich davon ausgehen, daß es dem Willen und Sinn der Baud. entspricht, wenn die von der Anderung unmittelbar betroffenen Bauteile beim Vorliegen einer Anderung, welche nicht unwesentlich, insbes. von umgestaltender Wirkung ist, ohne weiteres nach neuem Baurecht beurteilt

Dies im Wege der Gesetsaussegung gewonnene Ergebnis betr. die Anwendung neuen Baurechts auf umgestaltende Anderungen (evtl. Benuhungsänderungen) bereits vorhandener Bauten bestriedigt auch aus allgemeinen Erwägungen. Denn der innere Grund für die Bejahung der Nichtrückwirkung einer BaupolBD. ist, wie entsprechend bei jeder PolBD., darin zu sinden, daß es unnötig und unzweckmäßig wäre, die Anderung aller vorhandenen Bauwerfe zu verlangen, die der neuen BaupolBD. in irgendeiner Hinst nicht entsprechen, aber seinerzeit vorschriftsmäßig errichtet sind und mangels entzgegenstehender polizeilicher Gründe unbedenklich in ihrem bisherigen Bustand und in ihrer bisherigen Art und Wesse weiterbenutzt werden können. Dieser innere Grund scheibet aber aus, wenn und soweit der Sigentümer des Bauwerfs oder der sonstige Verechtigte von sich aus eine Veränderung des Baues durch bauliche Umgestaltung oder durch eine andere anderen Borschriften unterliegende Benutzung vornimmt, also ohnehin der bestehende Zustand nicht aufrechterhalten bleibt.

Wendet man die vorstehenden Grundsätze auf den vorl. Fall an, so ergibt sich, daß die Umwandlung von sechs Dachsgeschoßkammern in zwei selbskändige Wohnungen, im hins blick auf den ersorderlichen Eindau von Küchen und Aborten und auf die Verschiedenheit der Bestimmungen des § 4 Ziff. 2c Bauzonen für Kammern und für selbskändige Wohnungen in Dachgeschossen, sich als eine bauliche Umgestaltung und

eine andere anderen Vorschriften unterliegende Benutung barstellt. Hiernach rechtsertigt sich die Anwendung neuen Rechts, d. h. der z. Z. des Erlasses der streitigen Versügung gültenden Baud. v. 1. April 1932.

Nach § 1 A Abs. b u. d diefer Baud. bedarf es bei baulichen Anlagen einer baupolizeilichen Genehmigung, wenn die Benutungsart, soweit für die Raume in ihrer neuen Zweckbestimmung besondere baupolizeiliche Vorschriften bestehen, verändert werden soll. Diese Boraussetzung liegt hier vor, weil Al. die Dachgeschoffammern, die bisher keine selb= ständige Wohnung bildeten und durch die Bauerlaubnis vom 26. März 1906 auch nicht als selbständige Wohnung genehmigt waren, nunmehr nach Einbau von Rüchen und Aborten als selbständige Wohnungen benutzen will und für selbständige Wohnungen besondere baupolizeiliche Vorschriften bestehen (vgl. z. B. § 7 usw. BauD. v. 1. April 1932). Da nach § 4 Abs. 2c BauzonenO. v. 1. April 1932 im Gebiet der offenen Bauweise, in dem das Grundstück des Al. liegt, im Dachgeschöß keine selbständigen Wohnungen, sondern nur Räume errichtet werden dürfen, die als Zubehör zu vollen Geschossen dienen, so hat die Polizei durch die angefochtene Verfügung mit Recht die baupolizeiliche Genehmigung zu den vom Al. beabsichtigten baulichen Beränderungen, soweit es sich um die Einrichtung der Dachkammern als selbständige Wohnungen handelt, versagt.

(PrDBG., 7. Sen., Urt. v. 7. Nov. 1935, IV C 102/34.)

# Badischer Verwaltungsgerichtshof

Berichtet von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Klot, Karlsruhe

63. § 74 Gem D.; § 14 BB & G.; § 43 Berf D. Eine Verschärfung bes vom Bezirk Frat er = lassenen Dienststraferkenntnisses burch ben Mb J. gem. § 43 Verf D. ist rechtlich nicht zu = lässig.

Der Bezirksrat erließ folgendes Erkenntnis:

"Bürgermeister X. wird wegen Verletzung seiner Dienstpflichten aus dem Amt als Bürgermeister der Stadtgemeinde P. entsassen.

Gemäß § 74 Abs. 2 Gem . i. Berb. m. § 74 Abs. 2 BabBeantts. ist ihm ein Unterstützungsgehalt im Betrage von 75 % des Ruhegehalts zu gewähren, auf den er im Falle einer im Zeitpunkt der Dienstentlassung eintretenden Zurruhesetzung nach Dienstwertrag und Gesetz Anspruch gehabt hätte."

Nach Borlage der Akten an den MdJ. erließ dieser folgende Entschließung:

"Das Erkenntnis des Bezirksrats wird gem. § 43 Abf. 1 Ziff. 1 der landesherrlichen VD., das Berfahren in Verwalstungssachen v. 31. Aug. 1884 (GBBl. 385), dahin abgeändert, daß das bewilligte Unterstüßungsgehalt statt 75 % nur 50 % des Ruhegehalts betragen darf.

Gegen diese Entschließung steht Bürgermeister X. Alage beim BGH. als Disziplinarhof 3u."

Gegen das Erkenntnis des Bezirksrats und gegen die Entschlichung des MdJ. hat X. Alage erhoben mit dem Antrag, das Erkenntnis des Bezirksrats und die Entschliehung des MdJ. aufzuheben und auf Freispruch zu erkennen; fürsorglich wurde deantragt, eine Ordnungsstrase auszusprechen.

Der Dish. erachtete im hinblick darauf, daß eine ernstliche Versehlung nur in einem Falle gegeben war, im übrigen aber gewisse Nachlässeiten in der allgemeinen Geschäftsbehandlung vorlagen, die Ordnungsstrase des Verweises verbunden mit einer Geldstrase im höchstzulässigen Teilbetrage des zustehenden monatlichen Kuhegehalts (§ 72 BeamtG.) für eine ausreichende Sühne.

Die Klage ist nicht nur gegen das Erkenntnis des Besirksrats, sondern auch gegen die Entschließung des MdJ. ers

hoben worden. Daß die Entschließung des Md. ebenfalls mit der Klage angefochten werden konnte, ift in dieser Entschließung durch entsprechende Rechtsmittelbelehrung zum Ausdruck gebracht. Anch der Difas. bejaht diese Frage schon deshalb, weil das durch die Entschließung des MdJ. abgeänderte Straferkenntnis nur als ganzes angefochten werden kann. Auf die Frage, ob die Strafverschärfung durch das Ministerium mit bem auch in Dienststrafsachen gegen Gemeindebeamte nach § 74 Abi. 6 Halbs. 1 Gem D. sinngemäß anzuwendenden § 112 Abi. 2 Beamis. in Einklang zu bringen ift, braucht um deswillen nicht eingegangen zu werden, weil die von dem Diszb. erlannte Strafe die Aufhebung sowohl des Erk. des Bezirksrats wie der Entschließung des MdJ. zur Folge hatte, somit die Verschärlung der Strafe durch das Ministerium wieder beseitigt worden ist. Dagegen erachtete es der Diszh. für geboten, zu der Frage der Zulässigkeit des Verfahrens des Ministeriums grundlätlich Stellung zu nehmen. Der Difzh. erachtet im Dienstitrafverfahren gegen Gemeindebeamte, ebenso wie dies im Bersahren gegen Staatsbeamte schon nach dem Aufbau dieses Berfahrens im Beamt. und nach deffen positiven Best. unzweifel haft ist und auch dem von dem Ministerium bisher eingehaltenen Berfahren entspricht, eine Zuständigkeit des Ministeriums Bur Abanderung des Dienststraferkenntnisses des Bezirksrets weder nach den Best. der Gem D. noch nach den im Verfahren bor dem Bezirksrat an sich anwendbaren Vorschr. der VerfD. (BadBerw 3. 1932, 147), auf deren § 43 Abs. 1 Ziff. 1 sich das Ministerium stütt, für gegeben. Dagegen spricht einmal der Charafter des Verfahrens vor dem Bezirksrat als eines Versahrens vor einer Dienststrasbehörde und der Charakter des Dienststraferkenntnisses des Bezirksrats als eines dienststrafgerichtlichen Urteils und nicht als einer Verwaltungsentscheidung allgemeiner Art, wie sie § 43 Berfo. im Auge hat. Die in § 74 Abs. 2 Sat 1 Gem D. vorgesehene sinngemäße Anwenbung des Beamt. auch für das Verfahren erster Instanz hat dur Folge, daß die Anwendbarkeit aller derjenigen Beft. der Berf D. ausscheibet, welche mit dem Wesen bes Dienftstrafversahrens im Biderspruch stehen oder in diesem durch besondere Borschr. ersetzt sind. So scheidet 3. B. auch die Anwendung der in § 33 Verfo. vorgesehenen Versagung der aufschiebenden Birkung des Returses (hier Rlage) aus; ebenso tonnte das Ministerium sich auch nicht über eine rechtskräftig gewordene Einstellungsverfügung des Bezirksrats im Dienststrafverfahren hinwegsetzen und die Wiederaufnahme des Verfahrens von sich aus anordnen, da hierfür die besonderen Borschr. des Beamtis. §§ 115, 116 maßgeblich sind. Schließlich steht der Annahme, daß das Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde die Befugnisse der unteren Berwaltungsbehörden jederzeit an sich ziehen könne, ledenfalls im Dienststrafperfahren der Grundsatz entgegen, daß auch die untere Verwaltungsbehörde (Bezirksrat) ein von ihm einmal erlassenes Dienststraferkenntnis wegen seines gericht= lichen Charafters nicht mehr felbst ändern kann, so wenig wie ein sonstiges Gericht ein von ihm erlassenes Urteil wieder abandern könnte. Was aber der unteren Berwaltungsbehörde verlagt ist, kann auch nach § 43 BerfD. nicht ber übergeordneten Stelle zustehen. Die Anwendbarkeit dieser Best, im Dienststrafversahren gegen Gemeindebeamte scheidet aber auch deshalb aus, weil der Instanzenzug in diesem Berfahren in der Gem D. selbständig geregelt ist. In § 74 Abs. 5 Gem D. a. F. war nur dem Beschuldigten gegen ein auf Strafe lautendes Erfenntnis des Bezirksrats die Beschw. an das MdJ. und die Klage bei bem BGH. als Dish. gegeben; dagegen war der Gemeinde ein Rechtsmittel gegen ein solches Erkenntnis versagt (vgl. Badsern3. 1928, 151); dem Gemeinderat stand vielmehr ach der durch die 3. Haushalts Not V. b. 25. Aug. 1932 Art. 6 dem § 74 Abs. 5 Sat 1 Gem D. gegebenen Fassung nur gegen ein auf Freisprechung ober Einstellung des Berfahrens lautendes Erfenntnis der Aufsichtsbehörde die Beschw. an das MdJ. zu. Mber auch diese Buständigkeit des Ministeriums ist durch Art. IV der überlBD. 3. DGemD. v. 3. April 1935 beseitigt worden. Bei der Gesehesänderung im Jahre 1932 wurde ferner das bisherige Beschwerderecht des Bestraften beseitigt und nur noch die Klage bei dem BGH. als Dist. zugelassen. Demgemäß ist die bisherige Zuständigkeit des MdJ. als Instanz gegenüber einem auf Strafe lautenden Erfenntnis der Auffichtsbehörde

schon im Jahre 1932 beseitigt worden. Dem hiermit berwirtslichten gesetzeischen Willen würde es aber widersprechen, wenn nunmehr das Ministerium die damals beseitigte Zuständigkeit unter dem Gesichtspunkt der Zuständigkeit als übergeordnete Aussichtsbehörde und unter Anwendung des § 43 Vers. wieder einsühren wollte. Demgegenüber bedarf es keiner Erörterung, ob die Anwendbarkeit des § 43 Abs. 1 Ziss. 1 Vers. auch schon deshalb auszuscheiden hätte, weil der Klimit der Zustellung des Straferkenntnisses des Bezirksrats einen "geschmäßigen Anspruch" insofern erworden hatte, als das Straferkenntnis im weiteren Instanzenzug nicht mehr zum Rachteil des Angeschuldigten geändert werden konnte.

(Entsch. v. 26. Nov. 1935, 142/33.)

## Sächsisches Oberverwaltungsgericht

64. Der vor Beginn ober mährend des Bestriebsjahres festgesette "Sparrabatt", den eine Berbrauchergenossenschaft gemährt, geshört nicht zum gewerbesteuerpflichtigen Erstrage.

Die Verbrauchergenossenschaften gewähren teils sog. "Rückvergütungen" aus dem nach der Bilanz sich ersgebenden Reingewinn, soweit nach den nötigen Rücklagen überhaupt etwas zur Verteilung übrigbleibt. Solche Rückvergütungen sind keine abzugssähigen Vetriebsausgaben oder Bestriebsschulden, da die Mitglieder vor der Beschlußfassung darsüber keinen Rechtsauspruch auf sie haben.

Daneben wird ein sog. "Sparrabatt" gewährt, ber unabhängig von der Erzielung eines Gewinnes durch Satzung, Bertrag oder Beschluß im voraus in Hundertteilen des Waren= preises festgesett wird und ohne Rücksicht auf Gewinn ober Berlust auszuzahlen ist. Dieser Sparrabatt steht ebensowenig wie der im Einzelhandel gewährte Preisrabatt summenmäßig fest. Er unterscheibet sich von ihm dadurch, daß die Ber-brauchergenoffenschaft auch einen erst im Laufe des Betriebs= jahres festgesetten Rabatt für fämtliche Warenentnahmen des ganzen Jahres als Schuld in die Bilanz einzustellen hat. Er kann aber tropdem ebensowenig wie der Einzelhandelsrabatt als gewerblicher Gewinn behandelt werden. Der Zweck der Berbrauchergenossenschaften ist die Erzielung von Ersparniffen durch den Zusammenschluß zum gemeinsamen billigeren Einkauf. Die Preise für die abgegebenen Waren werden von vornherein höher bemeffen, als das nach den Gintaufspreisen nötig wäre, hauptsächlich in der Absicht, den Warenentneh-mern nach Jahresschluß dem Sparrabatt als eine von Anfang an in Aussicht genommene Ersparnis zukommen zu lassen. Die Verkaufspreise werden also so bemessen, daß der Rabatt in sie einbezogen ist. Der Sparrabatt unterscheibet sich somit nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Tatbestandes, auf die das entscheidende Gewicht zu legen ist, nicht wesentlich von bem üblichen Rabatt bes Einzelhandels.

Die nationassalistische Einstellung gegenüber den Versbrauchergenossenschaften hat bisher nicht dazu geführt, sie gewerbesteuerrechtlich schlechter zu stellen als andere gewerdessteuerpflichtige Unternehmen. Die Sächswest D. 1933 hat nur die frühere Steuerbefreiung aufgehoben, aber sonst feine Sondervorschristen für die Verdrauchergenossenschaften vom 21. Mai 1935, das den Zusammendruch dieser Genossenschaften vom 21. Mai 1935, das den Zusammendruch dieser Genossenschaften verhindern will, die Errichtung neuer Verdrauchersgenossenschaften aber nicht ohne weiteres verdietet, enthält keine darauf ziesenden Vestimmungen. Das Gewestkahmenschaft auch i. d. Fass. v. 30. Juni 1935 (in § 10 Abs. 1 Kr. 3) die Anrechnung des sog. Kundengewinnes als Betriedsausgabe beibehalten. Die neuere Gesetzgebung dietet daher keinen Anslaß, die Verdrauchergenossensssssschaften als den Einzelhandel.

(SächfDBG., Entsch. v. 14. Nov. 1935, 126 II 35.)

65. Formelle und materielle Rechtskraft. Wiberruf von Berwaltungsakten und Aufhebung solcher im Rechtsmittelzuge. "Subjektive öffentliche Rechte Dritter" hindern den Widerruf und die Aufhebbarkeit von Berwalstungsakten jedenfalls nicht mehr in dem früher anerkannten Umfange. Der vom Gesmeinderat festgesehte Rüchvergütungsanspruch der Gemeinde für Straßenbaukosten kann ein subjektives öffentliches Recht eines Dritten, das die Aushebung der unansechtbar geworsdenen Festsehung im Rechtsmittelzuge hinderte, jedenfalls nicht sein. Berändertes Bershältnis der Selbstverwaltung zum Staate nach der Deutschen Gemeindeordnung.

Verwaltungsakte sind nur der formellen, nicht aber der materiellen Rechtskraft fähig. Die "formelle Rechtskraft" hat bie Bedeutung, daß der von dem Verwaltungsakte Be-troffene, versäumt er das zulässige Rechtsmittel, ihn nicht mehr anfechten kann und sich seine Vollstreckung gefallen lassen muß, weil die Berwaltungsbehörde nicht verpflichtet ist, in eine nochmalige Prüfung der Sache einzutreten. Ein Leistungspflichtiger hat deshalb, wenn er gegen die Festsetzung des Leistungsanspruches nicht rechtzeitig Rechtsmittel eingewendet hat (abgesehen von dem Falle der Richtigkeit und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand), sein Recht auf Nachprüfung der Festsekung eingebüßt. Der Festsekungs= att ist für ihn nicht mehr mit der Wirkung ansechtbar, daß die übergeordnete Behörde ihm gegenüber verpflichtet wäre, sein verspätet eingelegtes Rechtsmittel nachzuprüfen und bei Feststellung eines Mangels den Att aufzuheben. Der Betroffene kann nicht verlangen, daß die Rekursbehörde die Feststellung der Zahlungspflicht wegen eines solchen Mangels beseitige; er kann auch beim DBG. nicht mit einer Anfechtungsklage durchdringen.

Undererseits hat diese formelle Rechtskraft nicht die Wirfung, unansechtbare Verfügungen auch für die Verwaltungsbehörden derart bindend zu machen, daß diese gegen den Willen der Beteiligten nichts Abweichendes verfügen könnten. Eine solche nicht nur die Betroffenen, sondern auch die Behörden bindende Kraft ("materielle Rechtskraft") kommt vielmehr nur den "rechtskräftigen" Urteilen der Verwaltungsgerichte (§ 61 VerwAPflG.), nicht aber den "unansechtbaren" Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden zu.

Daß Verwaltungsakte, auch wenn sie formell unansechtbar geworben sind, von den Verwaltungsbehörden unter gewissen Voraussezungen und insbes. dann zurückgenommen (widerrusen) werden können, wenn sie zur Zeit ihres Erslasses dem geltenden Rechte widersprachen, ist in Schrifttum und Nechtsprechung allgemein anerkannt und auch vom DVG. ausgesprochen worden (Jahrb. 39, 222, insbes. S. 225).

Wenn schon die sormelle Unansechtbarkeit eines Verwalstungsaktes dem hieraus Verpssichteten, der sein Ansechtungssrecht verloven hat, und ebenso seinem Rechtssoder Besitznachsolger die Möglichkeit nimmt, sich sernerhin gegen diesen Alt zu wehren, so beschräntt sich ihre Virkung doch auf diese sormellen Beziehungen zwischen den aus dem Verwaltungsakt unmittelbar Beteiligten. Sie bewirkt aber nicht, daß etwaige Rechtsmängel, die dem Verwaltungsakt anhaften, in vollem Umfange geheilt werden, so daß nunmehr etwa aus einem mangelhaften ein mangelsreier Verwaltungsakt würde. Die Virkung ist vielmehr nur die, daß der mangelhafte Verwaltungsakt seine Wirksamkeit gegenüber demjenigen, der durch Nichtgebrauch das ihm zustehende Rechtsmittel versoren hat sowie gegenüber desse Kerwaltungsaktes wird dadurch aber die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes

nicht beseitigt. Schon aus diesem Grunde ist jedenfalls die Rechtsmittelbehörde nicht behindert, die rechtlichen Mängel einer Verfügung von Amts wegen selbst dann zu berücksichstigen, wenn der zunächst Beteiligte keinen unmittelbaren Anspruch mehr darauf hat.

Hiergegen läßt sich im Streitfalle auch nicht einwenden, daß in dem formell unanfechtbaren Berwaltungsakt ein subjektives Recht für einen Dritten, nämlich die Gemeinde, begründet worden sei und dieses Recht durch die Berwaltungsbehörde nicht ohne weiteres wieder beseitigt werden könne. Ganz abgesehen von der Frage, ob es noch der heutigen Rechtsauffassung entsprechen würde, Verwaltungsatte aus dem Grunde als unaufhebbar anzusehen, weil sog. subesttive Rechte Dritter entgegenstehen, fann jedenfalls ein folder Grundfat niemals so weit gehen, daß sich eine Gemeinde gegenüber der Rechtsmittelbehörde auf einen Verwaltungsakt sollte berufen können, der von einem Organ dieser Gemeinde in ihrem Interesse und zu ihren eigenen Gunften mit Unrecht erlassen worden ist. Es ist mit allgemeinen Grundsätzen von Recht und Billigfeit sowie von Treu und Glauben unvereinbar, daß sich jemand zu seinem Borteil auf eigenes fehlerhaftes Hanbeln beruft; noch viel weniger würde es mit der ganzen Stellung einer Gemeinde innerhalb der Staatsverwaltung in Einklang zu bringen sein, wenn die staatliche Rechtsmittel= behörde einen von einer Gemeinde in Ausübung der vom Staat abgeleiteten Hoheitsgewalt erlassenen Aft anerkennen mußte, in dem die Gemeinde durch eigene Drgane Rechtsvorteile für fich festgesett hat, die ihr nicht gutommen. Wenn überhaupt, so könnte jedenfalls der obenerwähnte Grundsak nur mit wesentlichen Einschränkungen weiterhin anerkannt werden.

Bei ber Festsetzung eines Anspruches auf Ersat von Straßenbaukosten, den die Gemeinde gegen einen Anlieger geltend macht, handelte es sich um einen rein obrigseitlichen Akt, in dem der Stadtrat als Baupolizeibehörde (nach § 78a Sächsbauck.) ausspricht, was hinsichtlich der Anliegerleistungen für die Beteiligten, nämlich den Hauseigentümer und die Stadtgemeinde, Rechtens sein soll. Es ist dabei keineswegs seine Ausgabe, als Sachwalter des städtischen Vermögens aufzutreten und in erster Linie die Belange der städtischen Wirtsschaft wahrzunehmen; sondern er hat die Entscheidung unter Abwägung der Belange aller Beteiligten unparteiisch in derselben Weise zu treffen, wie er entscheiden würde, wenn eigene städtische Interessen überhaupt nicht berührt würden.

Der Auschebung eines formell unansechtbar geworbenen Rückvergütungsanspruches einer Gemeinde für Straßenbausosten im Rechtsmittelzuge stehen deswegen nicht etwa die nach der DGemD. den Gemeinden eingeräumten Besugnisse der "Selbstverwaltung" entgegen. Die Gemeinde ist die organisierte Zusammenfassung der Bolksgesamtheit auf der untersten (örklichen) Stuse; ebenso wie der Staat diese organisierte Zusammenfassung auf der obersten Stuse ist. Beide sind die Zusammenfassung auf der obersten Stuse ist. Beide sind die Zusammenfassungen desselben Bolkes, jede in ihrem Gebiete. Die Gemeinde ist organischer Teil des Staates, kein selbständiges Gebilde neben ihm (Surens Ofchelber Zusam), Annn. 2 zu § 106 S. 279). Aus dieser grundsählich neuen Anschauung, die jeder Einzelbeurteilung eines Berhältsusses von Gemeinde zu Staat zugrunde gelegt werden muß, ergibt sich, daß ein Gegensah zwischen Selaat und Gemeinde, wie er früher vorhanden gewesen sein mag, nicht mehr besteht. Ein "Recht auf Selbstverwaltung" etwa in dem Sinne eines "subjektiven Kechtes" gegenüber dem Staate kann jedenssalls zum Schuße eines rechtswidigen Berwaltungsaktes gegenüber den staatlichen Organen, die die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten zu prüsen haben, nicht geltend gemacht werden.

(SächfDBG., Entich. v. 8. Nov. 1935, 199 I 34.)